

*de Vahgungsalmanach Casata. Nummer 111 1/2 des J. 1886
G. W. Meddelswert und andere. J.*

Armee-Verordnungs-Blatt.

Vereinnahmt im Bücherverzeichnis. **I**

Landesfinanzamt (N. Verm. Verm.) Kiel

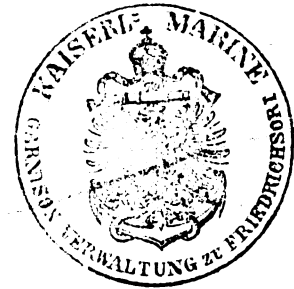
Titel *a* Nr. *18*

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

Zwanzigster Jahrgang.

Ausgeschieden
U.-B. Kiel ✓

1886.



(Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß.)

A. S. 1886

Berlin 1886.

Gedruckt und in Kommission bei Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei
Rochstraße 68—70.

Inhalts-Verzeichniß

(mit Ausschluß derjenigen Bekanntmachungen, welche nur augenblickliches Interesse hatten).

Abfürzungen.

<p> A R D R R C K A R D R D D D f S R A R R B b R B A D b R D </p>	<p> soll heißen: </p>	<p> Allerhöchste Kabinetts-Ordre, Kriegsministerium, Central-Abtheilung, Allgemeines Kriegs-Departement, Militär-Oekonomie-Departement, Departement für das Invaliden-Weien, Medizinal-Abtheilung, Reichskanzler, Verwaltungsrath der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine, Direktion der Reichsdruckeri. </p>
---	---	--

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
I. Organisations-Angelegenheiten.					
a. Formations- und Dislokations-Angelegenheiten.					
R R.	1/2. 86	13	Garnison-Baubestritte im Bereich des IX. Armeekorps	2	11
R R.	24/3. 86	52	Räumung des Train-Depots in Liebenwalde	8	81
R R.	19/3. 86	55	Dislokations-Änderungen	8	84
A R D.	25/3. 86	60	Formations- u. Änderungen aus Anlaß des Etats 1886/87	9	91
R R.	25/3. 86	63	Dislokation des Brandenburgischen Train-Bataillons Nr. 3	9	101
R R.	26/3. 86				
A R D.	1/4. 86	68	Dislokation der Dragoner-Regimenter Nr. 20 und 22	10	107
R R.	10/4. 86	78	Änderung der Garnisonverwaltung zu Berlin	10	113
R D D.	12/4. 86				
A R D.	1/4. 86	81	Provisorische Errichtung einer 3. Landwehr-Inspektion im Bereich des III. Armeekorps und Verlegung des Stabes der 11. Infanterie-Brigade von Berlin nach Brandenburg a. S.	11	127
R R.	20/4. 86	97	Sitz der am 1. 5. 86 von Posen nach Berlin verlegten Linien-Kommission	13	157
R R.	4/5. 86			14	170
A R D.	2/6. 86	113	Zutheilung von Neustadt i. Westpr. zum Garnison-Baubestritt Danzig	14	171
R R.	21/5. 86	108		15	173
A R D.	6/5. 86	114	Einteilung der Ingenieur- und Festungs-Inspektionen	15	176
R R.	14/5. 86	116			
A R D.	20/5. 86		119	Schaffung von Bezirks-Offizieren an Stelle der Landwehr-Kompagnie-Führer	15
R R.	1/6. 86	124			
R R.	11/6. 86		130	Auflösung der Fortifikation zu Düsseldorf	17
A R D.	5/6. 86	142			
R R.	23/6. 86		149	Zutheilung von Culm zum Garnison-Baubestritt Thorn	18
R R.	10/7. 86	149			
R R.	31/7. 86				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K. R. D.	10/6. 86	157	Anderweite Organisation der 1. und 2. Landwehr-Inspektion	20	207
	6/8. 86				
K. R.	7/8. 86	159	Verlegung des Stabsquartiers des 1. Bataillons 1. Nassauischen Landwehr-Regiments Nr. 87 von Nassau nach Oberlahnstein	20	208
K. R.	18/8. 86	160	Dislokationen im Bereiche des V. Armeekorps	20	208
K. R.	20/9. 86	179	Abgekürzte Bezeichnung der Abtheilungen des Kriegsministeriums und provisorische Aenderung der Geschäftseinteilung bei demselben	22	219
K. R.	16/9. 86	180	Dislokation des Stabes der 8. Infanterie-Brigade, sowie des Regimentsstabes und 1. Bataillons 4. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 21	22	221
K. R.	2/10. 86	187	Dislokation des Schleswighen Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 9	24	229
K. R.	5/12. 86	208	Uebergang der Befestigungen an der unteren Weser in den Geschäftsbereich der Kaiserlichen Admiralität	26	247
K. R. D.	23/11. 86	212	Auflösung der Festungs-Bau-Direktion zu Kiel	26	248
b. Ergänzungswesen.					
K. R. D.	28/1. 86	7	Rekrutirung der Armee für 1886/87	2	7
K. R.	30/1. 86				
K. R.	13/4. 86	90	Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	11	131
K. R. D.	21/4. 86				
K. R.	7/6. 86	127	Nachtrag zu dem Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	15	181
K. R. D.	17/6. 86				
K. R.	15/6. 86	132	Ermächtigung des Dr. Lindes in St. Petersburg zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im inneren Rußland	17	166
K. R. D.	19/6. 86				
K. R.	26/7. 86	162	Nachtrag zu dem Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind	20	209
K. R. D.	3/8. 86				
K. R.	4/11. 86	205	Wie vor	25	240
K. R.	4/11. 86				
K. R. D.	16/11. 86				
c. Landwehr-Angelegenheiten.					
K. R.	16/2. 86	36	Abänderung der Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich	4	24
K. R. D.	22/2. 86				
K. R.	24/5. 86	110	Aufhebung der kriegsministeriellen Verfügungen zu §. 21,3, §. 27,6 und Biffer 2 der Anlage 3 zu §. 27 der Landwehr-Ordnung	14	170
K. R.	16/6. 86	143	Aenderung des Schemas 7 zu §. 10 der Landwehr-Ordnung	18	199
K. R.	21/6. 86	146	Aenderungen der Landwehr-Bezirkseinteilung	18	200
K. R. D.	29/6. 86	178	Aenderung der Landwehr-Bezirkseinteilung	21	217
K. R.	2/9. 86				
K. R. D.	7/9. 86	219	Wie vor	27	250
K. R.	3/12. 86				
K. R. D.	11/12. 86				
d. Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee, spezielle Dienst-Angelegenheiten aller Waffen, Geschäftsführung.					
K. R. D.	17/12. 85	1	Einführung eines neuen Schemas für die Stärke-Rapporte	1	1
K. R.	31/12. 85				
K. R. D.	17/12. 85	2	Informationskurse für Regiments-Kommandeure bz. ältere Stabsoffiziere zc. bei der Militär-Schießschule. Formation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungs-Kommission	1	1
K. R.	2/1. 86				
K. R.	7/1. 86	4	Lehr-Infanterie-Bataillon; Zusammensetzung und Zusammentritt im Jahre 1886	1	4

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K. R. D. K. R. K. R. D. D.	11/2. 86 15/2. 86 10/2. 86	18 23	Unter Stellung à la suite ihres Truppentheils beurlaubte Offiziere	3	14
K. R. K. R. D. D.	25/2. 86 7/3. 86	31 38	Reffortwechsel hinsichtlich Bearbeitung der die Fahnen u. und Fahnen- u. Bänder betreffenden Angelegenheiten	3 4	16 22
K. R. K. R. K. R. K. R. D. K. R. K. R.	25/3. 86 18/4. 86 15/4. 86 20/5. 86 1/6. 86 18/6. 86	62 84 96 115 121	Anderweite Bezeichnung der Unteroffiziere des Garde-Schützen-Bataillons Terminal-Eingabe (Wegfall der namentlichen Nachweisungen der am Jahres- schlusse vorhandenen Zahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten) Abänderung der Instruktion für die Artilleriedepot-Inspektionen Berichtigung gedruckter Dienstordnungen im Militär-Reffort Neuabdruck des Exerzir-Reglements für die Kavallerie Vermögens-Nachweis der Offiziere vom Hauptmann und Rittmeister zweiter Klasse einschließlich abwärts bei Nachsuehung des Heiraths-Konsenses Einführung des abgeänderten Entwurfs des Exerzir-Reglements für den Train	4 9 11 13 15	26 101 129 157 174
K. R. K. R. K. R. K. D. K. R. K. R. D.	26/6. 86 26/7. 86 27/6. 86 17/7. 86 4/8. 86 8/8. 86	131 150 153 158 164	Abänderung der Dienstvorschrift für den Inspekteur der Infanterieschulen Garnisondienst-Instruktion (Änderungen derselben) Personalbogen der Offiziere von der Armee ohne Dienststellung Disziplinarstrafgewalt und Befugnis zur Urlaubsertheilung des zweiten Stabsoffiziers bz. des ältesten Hauptmanns der Pionier-Bataillone Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die formirten zwei Versuch- Kompagnien	15 17 19 19 20	177 185 203 204 208
K. R. K. R. K. R. K. R. K. R.	3/9. 86 27/8. 86 20/8. 86 3/9. 86 20/9. 86	167 168 169 173 179	Führung ausländischer Fürsten in der Rangliste Herausgabe neuer Vorschriften über das Turnen der Infanterie Ranglisten für Eisenbahn-Truppen Aufnahme von Bekanntmachungen in den Reichs- und Staatsanzeiger Abgefürzte Bezeichnung der Abtheilungen des Kriegsministeriums und pro- visorische Aenderung der Geschäftseinteilung bei demselben	20 21 21 21 22	209 211 212 212 219
K. R. K. R.	9/10. 86 16/10. 86	188 192	Garnison und Dienstverhältnisse des Schleswigschen Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 9 Abänderung der Bestimmungen über die Ausbildung von Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie und der Jäger im Feld-Pionierdienste	24 24	230 231
K. R. D. K. R. D.	11/11. 86 17/12. 86	203 223	Herausgabe eines neuen Kriegsspielplanes Anleitung zum Eis Sprengen für Militär-Kommandos	25 27	239 251
e. Truppen-Übungen.					
K. R. K. R. D. K. R. K. R. D. K. R. K. R. D. K. R. K. R. K. R.	30/1. 86 25/2. 86 25/2. 86 11/3. 86 16/3. 86 25/3. 86 25/3. 86 2/4. 86 1/4. 86 15/4. 86 7/5. 86	12 29 48 61 70	Nitnahme von Feldfahrzeugen zu den Herbstübungen Größere Truppenübungen im Jahre 1886 Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1886/87 Übungen der Ersatz-Reservisten im Etatsjahre 1886/87 Übungen der Arbeitsoldaten des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1886/87	2 4 6 9	10 19 31 91
K. R. D. K. R. K. R.	1/4. 86 15/4. 86 7/5. 86	80 98	Generalstabs-Übungsreisen bei den Armeekorps im Jahre 1886 Abänderung der administrativen Bestimmungen über die jährlichen Übungs- reisen des Generalstabes	10 11 13	108 127 157
f. Artillerie- und Train-Angelegenheiten. Feldgeräth der Truppen.					
K. R. D. K. R. D.	5/2. 86 5/2. 86	21 22	Feldgeräths-Stat für ein Kavallerie-Regiment Feldgeräth (Beschaffung und Unterhaltung des Blechgefäßes zur Geschoß- setzung)	3 3	16 16

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K. R. D.	2/3. 86	37	Feldgeräths-Etat für ein Kavallerie-Regiment	4	25
K. R. D.	25/3. 86	58	Abänderungen zu den Etatspreisen der Rohmaterialien und Halbfabrikate für die Artillerie-Werkstätten bz. die Geschützgießerei und Geschöf-fabrik — vom Juni 1885 — sowie für das Feuerwerks-Laboratorium — vom Januar 1885	8	86
K. R.	18/6. 86	121	Einführung des abgeänderten Entwurfs des Exerzir-Reglements für den Train	15	177
K. R. D.	19/8. 86	166	Bekleidungsack für Trainsfahrer	21	211
K. R.	27/8. 86				
K. R. D.	28/8. 86	176	Preisliste über Fabrikate zc. 1) der Artillerie-Werkstätten, 2) des Feuer-merks-Laboratoriums zu Spandau, 3) der Geschützgießerei zu Spandau bz. der Geschöf-fabrik zu Siegburg	21	216
K. R. D.	18/9. 86	183	Ausgabe neuer Ausrüstungs-Nachweisungen (für Artillerie, Munitions-Kolonnen)	23	224
K. R. D.	23/10. 86	198	Zeichnungen vom Train-Material (Blatt 14)	25	238
K. R. D.	1/11. 86	200	Abänderungen von Preislisten: a. über Fabrikate des Feuerwerks-Labo-ratoriums in Spandau, b. über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten	25	238
K. R. D.	3/11. 86	201	Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung (für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parcs)	25	239
K. R. D.	12/12. 86	220	Lektüren zu den Zeichnungen vom Train-Material (zu Blatt 14 und Blatt 11)	27	251
K. R. D.	22/12. 86	225	Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Bäckerei-Kolonne	27	252
g. Bewaffnung und Munition.					
K. R.	24/1. 86	11	Befestigung des Armbiemens am Lanzenchaft	2	9
K. R.	13/3. 86	41	Verabfolgung von Abzugsblechen an die Truppen	5	27
K. R.	15/3. 86	49	Abänderung des Etats für die jährliche Uebungs-Munition	6	37
K. R.	12/5. 86	101	Bistklappen	13	159
K. R. D.	7/9. 86	177	Die 3,7 cm Revolver-Kanone der Land-Artillerie und ihre Munition nebst Vorschriften über Behandlung und Instandhaltung	21	217
K. R.	5/12. 86	209	Instruktion über das Infanterie-Gewehr M/71. 84 (anderweite Klassifikation derselben)	26	247
K. R.	6/12. 86	210	Etat für die jährliche Uebungs- zc. Munition (Neuaufstellung und ander-weite Klassifikation desselben)	26	247
K. R. D.	2/12. 86	213	Zielübungs-Munition (Abänderung der Anleitung für den Gebrauch der Munition zu den Zielübungen bei den Truppen)	26	248
K. R. D.	15/12. 86	222	Berandung der Lanzenstangen	27	251
K. R. D.	27/12. 86	226	Ausgabe einer „Anleitung zu den Instandsetzungen am Gewehr M/71. 84“	27	253
h. Ingenieur-, Eisenbahn- und Telegraphen-Angelegenheiten.					
K. R. D.	4/2. 86	16	Verschmelzung der Festungs-Dotirungs-Kassen und der extraordinären Festungsabau-Kassen in je eine Festungsabau-Kasse	3	14
K. R.	11/2. 86				
K. R.	19/3. 86	54	Anderweite Abgrenzung der Geschäftsbezirke einzelner bereits bestehender Be-triebsämter der Staats-Eisenbahn-Verwaltung	8	82
i. Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesen.					
K. R.	16/10. 86	189	Beginn des Schuljahres und Aufnahme-Prüfungen im Rabattenkorps	24	230
K. R.	16/11. 86	197	Termine für die Portepfehfährnißs- und Offiziersprüfungen im Jahre 1887	25	237
K. R. D.	11/11. 86	208	Herausgabe eines neuen Kriegsspielplanes	26	239

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
k. Militär-Justiz und Gesetzgebung sowie Militär-Gefängniswesen.					
R R.	21/5. 86	107	Kosten der Rechtshilfe im gegenseitigen Verkehr der Deutschen Militär-Gerichte	14	170
A R D.	26/6. 86	138	Regelung der Straf- u. Befugnisse des Direktors der Festungsbauschule sowie das Verhältnis des Präses des Ingenieur-Komitees zu derselben	18	197
R R.	16/7. 86			18	197
R R.	2/7. 86	139	Strafvorschrift zur Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte		
A R D.	17/7. 86	158	Disziplinarstrafgewalt u. des zweiten Stabsoffiziers bz. des ältesten Hauptmanns der Pionier-Bataillone	20	208
R R.	4/8. 86			20	208
l. Militär-Kirchen- und Schulwesen, Militärmusik.					
m. Ordens- und sonstige Belohnungs-Angelegenheiten.					
R D D.	10/2. 86	23	Reffortwechsel hinsichtlich Bearbeitung der die Fahnen u. und Fahnen- u. Bänder betreffenden Angelegenheiten	8	16
n. Militär-Veterinärwesen.					
R R.	11/5. 86	100	Preisbewerbung für veterinäre Zwecke	13	158
R R.	10/6. 86	117	Militär-Veterinärordnung	15	176
II. Militär-Oekonomie.					
a. Etats- und Kassensachen; allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.					
R R.	22/2. 86	30	Bestellung von Amtsklautionen	4	22
A R D.	11/3. 86	50	Änderungen der Entscheidungs-Befugnisse in Verwaltungsangelegenheiten	7	43
R R.	18/3. 86			7	43
A R D.	1/4. 86	82	Unterbringung der Kassenlasten der Truppen u.	11	128
R R.	20/4. 86			11	128
R R.	8/7. 86	141	Führung der Kassenbücher	18	198
R D D.	4/8. 86	163	Amtliche Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch	20	209
R R.	25/8. 86	170	Bestellung von Amtsklautionen	21	212
R R.	3/9. 86	173	Aufnahme von Bekanntmachungen in den Reichs- und Staatsanzeiger	21	215
R D D.	25/10. 86	199	Beschaffung von Kassenbüchern u.	25	238
R D D.	18/11. 86	211	Zahlungsanweisungen	26	247
R D D.	14/12. 86	221	Geld-Ersparnisse der Unteroffiziere	27	251
b. Militär-Wittwenkasse, Lebensversicherungs-Anstalt bz. Sparkasse für die Armee und das Unfallversicherungs-Wesen.					
S b S S A.	15/3. 86	47	Verlegung der Büreaus, der Kasse und der Sparkasse der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine	5	30
R R.	3/4. 86	73	Veränderungs-Nachweisung Nr. 1 zum Namentlichen Verzeichnis der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorstehenden bz. Stellvertretern der Vorstehenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Beamten	10	110

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
B d B B A.	1/4. 86	79	Wahl des Verwaltungsraths der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine, Erhöhung des Maximalbetrages der Versicherungssumme auf 30 000 M.	10	114
R R.	8/5. 86	99	Namentliches Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung	13	158
B d B B A.	9/6. 86	128	Abänderung des Reglements für die Spartasse der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine	15	182
R R.	31/8. 86	171	Veränderungs-Nachweisung Nr. 2 zum Namentlichen Verzeichniß der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorstehenden bz. Stellvertretern der Vorstehenden der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militärbeamten	21	213
R R.	1/9. 86	172	Veränderungs-Nachweisung Nr. 1 zum Namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung	21	213
R R.	23/11. 86	207	Veränderungs-Nachweisung Nr. 2 zum Namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereiche der Preussischen Heeresverwaltung	26	245
c. Naturalverpflegung.					
R D D.	11/3. 86	39	Verpflegungszuschuß für Rendsburg für das 1. Quartal 1886	4	26
R D D.	26/3. 86	59	Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 2. Quartal 1886	8	87
R D D.	26/3. 86	65	Fortfall des Gewichtsauschlages bei den Heu- und Strohankäufen der Magazin-Verwaltungen.	9	102
R D D.	29/3. 86	67	Verpflegungszuschüsse für die Garnisonen im Bereiche des II. Armeekorps sowie für die Garnison Uelzen im Bereiche des X. Armeekorps für das 2. Quartal 1886	9	106
R D D.	24/4. 86	91	Anderweite Feststellung von Verpflegungszuschüssen für das 2. Quartal 1886	11	148
R D D.	4/6. 86	123	Kontrollirung des Brotempfanges für die Mannschaften der Militär-Bäder-Abtheilungen	15	180
R D D.	9/6. 86	125	Abgeändertes Formular zu den Scheunen-Registern bz. den Scheunen-Abgangsberechnungen der Militär-Magazin-Verwaltungen und Ausgabe von hierauf bezüglichen Lektoren für die Magazin-Dienstordnung	15	180
R D D.	12/6. 86	126	Gewährung der Haferzulage von 250 g an Remonten und Pferde der Einjährig-Freiwilligen	15	181
R D D.	23/6. 86	135	Normpreis für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Kadettenanstalten verabreichten Roggen für das 2. Halbjahr 1886	17	187
R D D.	26/6. 86	136	Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 3. Quartal 1886	17	188
R D D.	12/6. 86	145	Verpflegungszuschuß für Steglitz für das 3. Quartal 1886	18	199
R D D.	25/9. 86	185	Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 4. Quartal 1886	23	224
R R D.	28/9. 86	186	Brotopflegung der Arbeitsoldaten	24	229
R R.	16/10. 86	201	Verpflegungszuschuß für die Garnison Oberlahnstein für das 4. Quartal 1886	25	239
R D D.	1/11. 86				
R R.	22/12. 86	216	Marschverpflegungs-Vergütung für 1887	27	249
R R.	27/12. 86	224	Normpreis für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Kadettenanstalten verabreichten Roggen für das 1. Halbjahr 1887	27	252
R D D.	21/12. 86				
R D D.	29/12. 86	228	Garnison-Verpflegungszuschüsse für das 1. Vierteljahr 1887.	27	253
d. Bekleidung und Ausrüstung.					
R R.	11/1. 86	3	Vorlagen für die Musterungs-Kommissionen	1	3
R R.	17/1. 86	8	Bekleidungs-Entschädigung für die zur Dienstleistung als Registratoren in die Büreaus der Generalkommandos zc. Kommandirten Unteroffiziere	2	9

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
K. R. D.	4/2. 86	17	Tränkeimer der Kavallerie	3	14
	18/2. 86				
K. R. D.	12/2. 86	19	Rüftung der Pioniere	3	15
	1/4. 86				
K. R. D.	7/4. 86	69	Abänderung des Friedens-Belleidungs-Reglements	10	107
	8/4. 86				
K. R. D. D.	10/8. 86	161	Abänderung der Belleidungs-Stats für Sanitäts-Übungs-Detachements	10	111
	19/8. 86				
K. R. D.	27/8. 86	166	Kopfsbedeckung der Landwehr-Kavallerie-Offiziere	20	208
	25/8. 86				
K. R. D. D.	15/11. 86	204	Belleidungsstat für Trainsfahrer	21	211
	4/11. 86				
K. R. D.	26/11. 86	206	Belleidungs-Entschädigung für Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes	21	216
	26/11. 86				
K. R. D. D. 3	26/11. 86	215	Manteltragen	25	239
	16/12. 86				
K. R. D. D. 3	26/11. 86	229	Referve an Belleidungsstücken	26	245
	16/12. 86				
K. R. D. D. 3	26/11. 86	215	Kiefferseind-Dei	26	248
	16/12. 86				
K. R. D. D. 3	16/12. 86	229	Lederpreise (auf den Ledermärkten im November 1886)	27	256
	16/12. 86				
e. Geldverpflegung der Armees.					
K. R. D. D.	19/3. 86	56	Erläuterung zum § 39,1 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer in Frieden	8	86
	25/3. 86				
K. R. D.	25/3. 86	60	Formations- u. Änderungen aus Anlaß des Stats 1886/87 (Änderungen der §§. 18, 35 ^b , 47 ^a , 80 ^c , 51, 92 ^b , und Hinzufügung des §. 35a zum Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden)	9	91
	25/3. 86				
K. R. D. D.	21/5. 86	112	Berrechnung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Terrain	14	171
	5/10. 86				
K. R. D. D.	5/10. 86	193	Abhnungszuschuß	24	231
	5/10. 86				
f. Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften und der Arrekatens auf dem Marsche.					
K. R. D. D.	12/3. 86	43	Berrechnung und Liquidation der Verpflegungs- u. Marschverpflegungs-Kosten für Militärgefangene und deren Begleitkommandos auf dem Marsche	5	43
	12/3. 86				
g. Reise- und Transport-Angelegenheiten.					
K. R. D.	3/3. 86	32	Entwurf einer Wandverpostordnung	4	22
	17/4. 86				
K. R. D. D.	17/4. 86	89	Ortsentfernungen	11	131
	18/5. 86				
K. R. D. D.	18/5. 86	111	Entfernungen zur Berechnung der Umzugskosten	14	171
	27/6. 86				
K. R. D. D.	27/6. 86	137	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen	17	190
	8/7. 86				
K. R. D. D.	8/7. 86	144	Post-Paketbeförderungen	18	199
	15/7. 86				
K. R. D. D.	15/7. 86	147	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen	18	201
	27/7. 86				
Allerh. Ver- ordnung	27/7. 86	182	Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern und Fuhrkosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung	23	223
	24/9. 86				
Min. d. öff. Arb.	2/8. 86	184	Anwendung des Militär-Tarifs beim Eisenbahn-Transport von Militärgut	23	224
	2/8. 86				
K. R. D. D.	20/9. 86	190	Beförderung der nach verübter Strafe in militärischer Begleitung zum Truppentheil zurückkehrenden Mannschaften	24	230
	29/9. 86				
K. R. D.	7/10. 86	191	Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn	24	230
	18/10. 86				
K. R. D. D.	18/10. 86	195	Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen	24	231
	18/10. 86				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	I n h a l t	Nr. des Blattes	Seite
h. Servis-Wesen.					
R D D.	8/4. 86	76	Servis-Anspruch der zur Kriegs-Akademie u. Kommandirten Offiziere bei Beurlaubung während der Ferien	10	111
R D D.	9/4. 86	77	Ausführungs-Bestimmungen zur A. R. D. vom 11. 3. 86 (in Bezug auf das Garnison-Verwaltungswesen)	10	111
R M.	15/4. 86	83	Besichtigung der ermieteten, sowohl städtischen als privaten Garnison- Anstalten durch die Garnison-Hausbeamten	11	129
R D D.	3/5. 86	104	Servisanspruch der Selbstmiether, welche von einem Kommando direkt zu ihrem befuß der Uebungen ausgerückten Truppentheile zurückkehren	13	160
R D D.	4/6. 86	122	Änderung der §§. 47 und 179 der Garnison-Verwaltungsordnung	15	178
III. Militär-Medizinal-Wesen.					
R M.	25/2. 86	35	Anstrich in den Latrinen der Lazarethe	4	23
R M.	19/3. 86	53	Ausbildung der Krankenträger für den Krankentransport auf Eisenbahnen	8	53
R M.	13/5. 86	102	Neubearbeitete Beilage 5 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung, medizinisch-chirurgi- scher Etat	13	159
R M.	20/5. 86	106	Ueberführung von Kranken nach anderen Garnison-Lazarethen	14	169
R M.	16/6. 86	120	Aufbewahrung der Bandagentornister	15	177
R D D.	25/7. 86	155	Badekuren der Mannschaften	19	205
R M.	14/11. 86	196	Unterrichtsbuch für Lazarethgehilfen	25	237
R M.	15/12. 86	218	Ueberführung der von ansteckenden Krankheiten befallenen Angehörigen kasernirter Unteroffiziere u. in Zivilkrankenhäuser	27	250
IV. Invaliden-Wesen und Unterstützungs- Angelegenheiten.					
R R D.	21/1. 86	14	Beglaubigte Abschriften von Zivilversorgungsscheinen	2	11
R M.	15/2. 86	20	Förderung der Zwecke des Vereins „Invalidentanz“	3	15
R R D.	12/2. 86	24	Anstellung der Militärärzter bei Privat-Eisenbahnen	3	16
R R D.	11/3. 86	42	Verzeichniß der den Militärärztern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen	5	27
D f J.	10/4. 86	88	Aushändigung unbestellbarer Briefe (betreffend Unterstützungen auf Grund des Kaiserlichen Gnabenerlasses vom 22. 7. 84) durch die Bezirks-Kommandos	11	180
Gesetz	21/4. 86	94	Gesetz, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. 6. 71	12	149
R M.	29/4. 86				
Gesetz	21/4. 86	95	Gesetz, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung vom 20. 4. 81	12	154
R M.	29/4. 86				
D f J. 3.	18/10. 86	194	Wiederholung der Messungen der in den Stellenverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militärärzter	24	231
V. Remonte-Wesen.					
VI. Marine-Angelegenheiten.					

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat	Datum der Verfügung	Nr.	Inhalt	Nr. des Blattes	Seite
VII. Drucksachen und Formulare.					
K R D.	25/1. 86	10	Käuflicher Bezug des Nachtrages Nr. 2 zu den Bestimmungen über die Organisation der Oberfeuerwerkererschule	2	9
D b R D.	30/1. 86	28	Vorräthighaltung von Formularen (zu den Stärke-Rapporten)	3	18
K R D.	25/2. 86	34	Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschütze (Bezug der Formulare von Aufnahme-Tabellen für gebrauchte Rohre von der Direktion der Geschützgießerei zu Spandau)	4	23
R R.	10/4. 86	72	Anmeldung des Bedarfs an Freigemplaren des Reichs-Gesetzblattes	10	109
R R.	15/4. 86	96	Exerzir-Reglement für die Kavallerie (Käuflicher Bezug desselben)	13	157
K R D.	2/5. 86	103	Ladenpreis der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feld-Artillerie	13	160
R R.	10/6. 86	117	Käuflicher Bezug der Militär-Veterinär-Ordnung	15	176
R R.	18/6. 86	121	Käuflicher Bezug des abgeänderten Entwurfs des Exerzir-Reglements für den Train	15	177
K R D.	21/6. 86	134	Käuflicher Bezug des Abschnittes IIIa des Verkaufs-Preisverzeichnisses zu den Handwaffen	17	186
R R.	2/7. 86	140	Desgl. der Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeug-Personals	18	198
K R D.	18/7. 86	148	Desgl. des Entwurfs einer „Felddienst-Ordnung“	18	201
R R.	26/7. 86	152	Desgl. des 1., 2., 4. und 7. Bandes des Sanitätsberichts über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71	19	204
K R D.	25/7. 86	154	Subskription auf das von der Abtheilung für Kriegsgeschichte des Großen Generalstabes verfaßte Werk: „Der deutsch-dänische Krieg 1864“	19	204
K R D.	14/9. 86	181	Wie vor	22	222
K R D.	29/7. 86	156	Käuflicher Bezug der Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staatsbahnen	19	205
K R D.	19/8. 86	165	Ausgabe eines neuen Pferde-Aushebungs-Reglements	20	209
R R.	27/8. 86	168	Käuflicher Bezug der neuen Vorschriften über das Turnen der Infanterie	21	212
K R D.	28/8. 86	176	Desgl. der Preisliste über Fabrikate zc. 1) der Artillerie-Werkstätten, 2) des Feuerwerks-Laboratoriums zu Spandau, 3) der Geschützgießerei zu Spandau bz. der Geschößfabrik zu Siegburg	21	216
R R.	14/11. 86	196	Käuflicher Bezug des Unterrichtsbuches für Lazarethgehülfen	25	237
K R D.	11/11. 86	203	Desgl. des neuen Kriegsspielplanes	25	239
K R D.	3/12. 86	214	Ausgabe des 1. und 6. Abschnittes des in der Neubearbeitung befindlichen 1. Theiles der Kriegsfeuerwerkerei	26	248
R R.	14/12. 86	217	Käuflicher Bezug des 6. Bandes des Sanitätsberichts über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71	27	249
K R D.	17/12. 86	223	Desgl. der Anleitung zum Eisprengen für Militär-Kommandos	27	251
K R D.	27/12. 86	226	Desgl. der „Anleitung zu den Instandsetzungen am Gewehr M/71. 84“ und der „Instruktion über das Infanterie-Gewehr M/71. 84“	27	253

Bux Nachricht.

Mit dem Ablauf dieses Jahres erscheint in der Expedition des Armeekorps-Verordnungs-Blattes (E. S. Mittler und Sohn) ein

Sachregister zum Armeekorps-Verordnungs-Blatt,

welches in einem mäßigen Bande eine alphabetisch und sachlich geordnete Inhaltsangabe sämmtlicher bisher erschienenen Jahrgänge desselben enthalten wird.

— 1 —

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 15. Januar 1886.

Nr. 1.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonntirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 1.

Einführung eines neuen Schemas für die Stärke-Rapporte.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß in Stelle des bisher vorgeschriebenen Schemas zu den Stärke-Rapporten, unter gleichzeitigem Fortfall der „Erläuterungen“ zu denselben, das beifolgende neue Schema eingeführt wird. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 17. Dezember 1885.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 31. Dezember 1885.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit unter Beifügung des neuen Schemas für die Stärke-Rapporte und dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, wie Seine Majestät der Kaiser und König gleichzeitig zu bestimmen geruht haben, daß in der Form des Allerhöchstdemselben beim Eintreffen in einer Garnison zc. zu überreichenden Reportes nichts geändert wird. In letzterer Beziehung wird auf Passus 1 der diesseitigen Publikation vom 11. April 1868 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 97 — hingewiesen.

Von denjenigen militärischen Instanzen, welche „Stärke-Rapporte“ nach anderem Schema einreichen, ist das bisherige Schema beizubehalten, jedoch mit der Maßgabe, daß auch bei diesen vierteljährlichen Rapporten die „Erläuterungen“ künftig fortzulassen sind.

Kriegsministerium

No. 684/12. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 2.

Informationskurse für Regiments-Kommandeure bezw. ältere Stabsoffiziere zc. bei der Militär-Schießschule. Formation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungs-Kommission.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß im Jahre 1886 zwei Informationskurse bei der Militär-Schießschule abzuhalten sind. Der erste dieser Kurse hat in der Zeit vom 6. bis einschließlich 16. Juli 1886 stattzufinden. Zu demselben sind zu kommandiren:

von denjenigen Armeekorps, welche sechs und mehr Kavallerie-Regimenter zu ihrem Verbande zählen, je drei, von den übrigen Armeekorps je zwei Regiments-Kommandeure der Kavallerie.

Der zweite Kursus ist in der Zeit vom 28. September bis einschließlich 8. Oktober 1886 abzuhalten.

Zu diesem sind zu kommandiren:

die zu einem solchen Kursus noch nicht herangezogenen Regiments-Kommandeure der Infanterie und Kommandeure der Jäger-Bataillone,

ferner

von jedem Armeekorps zwei, vom XI. Armeekorps drei ältere Stabsoffiziere der Infanterie, sowie vier Offiziere des Generalstabes. —

Die Lehrkurse der Militär-Schießschule haben in der üblichen Zahl und Dauer stattzufinden. Als Hülfslehrer sind im Jahre 1886 sieben Lieutenants heranzuziehen.

Die Ergänzung des Personals der Gewehr-Prüfungs-Kommission hat in derselben Weise wie bisher zu erfolgen. — Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 17. Dezember 1885.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 2. Januar 1886.

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bestimmt das Kriegsministerium:

A. Informationskurse für Regiments-Kommandeure bezw. ältere Stabsoffiziere zc. bei der Militär-Schießschule.

- 1) Die Designirung der Theilnehmer an den Informationskursen ist den königlichen Generalkommandos bezw. der königlichen Inspektion der Jäger und Schützen, sowie dem Chef des Generalstabes der Armee überlassen.
- 2) Die zur Theilnahme an den Informationskursen kommandirten Regiments-Kommandeure zc. versammeln sich am 6. Juli bezw. 28. September 1886 um 9 Uhr Morgens am Schießhause der Militär-Schießschule zu Spandau, woselbst sie sich bei dem dort anwesenden Inspekteur der Infanterieschulen zu melden haben.

Ueber die Beförderung dahin von Berlin aus wird die Militär-Schießschule bei Uebersendung des Legitimationscheines für die Empfangnahme der Abonnements-Fahrtkarte — Ziffer 5 — nähere Mittheilung machen.

- 3) Die kommandirten Regiments-Kommandeure zc. geben bis spätestens zum 20. April bezw. 10. Juli 1886 der Militär-Schießschule von ihrer erfolgten Kommandirung zum Informationskursus Kenntniß und theilen hierbei mit, ob sie in Berlin oder Spandau wohnen wollen.
- 4) Für die Dauer jedes Kurses werden den Theilnehmern, mit Ausnahme derjenigen aus der Garnison Spandau, gemäß §. 4 der Verordnung, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preussischen Heeres — Armee-Verordnungs-Blatt 1881 Seite 70 — die chargenmäßigen Tagegelber gewährt.
- 5) Außer diesen Tagegelbern erhalten diejenigen Regiments-Kommandeure zc., deren Garnison über 22 km von Spandau entfernt ist, und welche in Rücksicht auf den in dieser Stadt herrschenden Wohnungsmangel von vornherein in Berlin Wohnung nehmen wollen, eine Entschädigung für die tägliche Reise nach Spandau, und zwar in Form einer Abonnements-Fahrtkarte I. Klasse für die Eisenbahnstrecke Berlin — Spandau.
- 6) Die Burschen der kommandirten Regiments-Kommandeure zc. verbleiben für die Dauer des Kommandos in der Verpflegung ihrer Truppentheile und erhalten von diesen das Garnisonbrotgeld des Kommando-Ortes, sowie, wenn sie in Berlin untergebracht sind, den täglichen Löhnungszuschuß von einem Pfennig.
- 7) Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Militär-Verwaltung ist, wie bisher, ausgeschlossen.
- 8) Die Reisekosten und Tagegelber für die Hin- und Rückreise, einschließlich der Tagegelber für die Dauer des Kurses, sind seitens der Truppentheile zu zahlen und für Rechnung des Staatskapitels 34 zu liquidiren.

Die Militär-Schießschule zahlt und liquidirt für Rechnung des Staatskapitels 34 nur die Kosten für die unter 5 gedachten Fahrtarten, sowie für Rechnung des Kapitels 35 die Entschädigungen für die Fahrten nach dem Schießplatz bei Regel.

B. Formation der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1886.

- 1) Die Kommandirungen zu der Militär-Schießschule und der Gewehr-Prüfungs-Kommission haben nach Maßgabe der anliegenden Uebersichten sowie der Bestimmungen vom 26. Dezember 1884 — Anlagen 3 und 4 zu Nr. 1 des Armee-Verordnungs-Blatts für 1884 — zu erfolgen.

Anlagen 1 u. 2.

Es ist darauf zu halten, daß die als Handwerker von Profession zu kommandirenden Gemeinen ihrer Profession gewachsen sind.

- 2) Bezüglich der Kommandirungen von Offizieren als Hilfslehrer zur Militär-Schießschule behufs Verstärkung des Lehrpersonals wird der Inspekteur der Infanterieschulen entsprechende Anträge an die Königlichen Generalkommandos richten — vergl. Ziffer 11, Absatz 5 der Dienstvorschrift für den Inspekteur der Infanterieschulen, *Armee-Verordnungs-Blatt* 1881 Seite 153 —.

Kriegsministerium.

No. 733. 12. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 3.

Vorlagen für die Musterungs-Kommissionen.

Berlin, den 11. Januar 1886.

Zur Verminderung des Schreibwesens sind künftig die in dem § 9 der Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden vorgeschriebenen Bestands- und Beschaffungs-Uebersichten in einfacher, die Fondsabschlüsse in zweifacher Ausfertigung der Musterungs-Kommission vorzulegen.

Die für die Akten der Intendantur bestimmte Ausfertigung (§ 31) ist dem Musterungsbericht (§ 30) beizufügen und wird mit dem diesseitigen Bescheide auf den letzteren zurückgegeben.

Die Bestands-Uebersicht (Beilage 1) ist durch nachstehende Einschaltung zu ergänzen.

Kriegsministerium.

No. 23/1. M. O. D. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Bei der letzten Musterung betrug der Istbestand an				
felddienstbrauchbaren		garnisondienstbrauchbaren		Bemerkungen
Stücken				
24	25	26	27	

Nr. 4.

Lehr-Infanterie-Bataillon; Zusammenziehung und Zusammentritt im Jahre 1886.

Berlin, den 7. Januar 1886.

In Betreff der Zusammenziehung des Lehr-Infanterie-Bataillons für das Jahr 1886 wird Folgendes bestimmt:

A. Offiziere:

	Zur Uebung 1886.			Darunter für den Stamm 1886/87:		
	Hauptm.	Prem.-Lt.	1 Sek.-Lt.	Hauptm.	Prem.-Lt.	1 Sek.-Lt.
I. Armeekorps	—	1	—	—	—	—
II. "	—	—	1	—	—	—
III. "	—	—	1	—	—	—
IV. "	—	—	1	—	—	1
V. "	—	—	1	—	—	1
VI. "	—	—	1	—	—	—
VII. "	—	1	—	—	1	—
VIII. "	—	—	1	—	—	—
IX. "	1	—	—	1	—	—
X. "	—	—	1	—	—	—
XI. "	—	—	1	—	—	—
XII. (Rgl. Sächf.)	1	—	—	—	—	—
XIII. (Rgl. Württb.)	1	—	—	—	—	—
XIV. Armeekorps	—	1	—	—	—	—
XV. "	—	—	1	—	—	—
Inspektion der Jäger und Schützen	—	—	1	—	—	—
Summe	3 Hauptleute	3 Prem.-Lts.	10 Sek.-Lts.	1 Hauptm.	1 Prem.-Lt.	2 Sek.-Lts.

Hierzu den gegenwärtigen Winterstamm

zieht die Etatsstärke von:

4 Hauptleuten 4 Prem.-Lts. 12 Sek.-Lts.

(mit Ausschluß von Kommandeur und Adjutant).

B. Mannschaften.

	Zur Uebung 1886.				Darunter für den Stamm 1886/87:			
	3 Uffzr.	1 Lamb.	1 Horn.	40 Gemeine	2 Uffzr.	1 Lamb.	1 Horn.	8 Gemeine.
I. Armeekorps	3	1	1	40	1	—	1	8
II. "	3	1	—	32	1	—	—	7
III. "	2	1	—	32	1	—	—	7
IV. "	3	1	1	36	1	—	1	8
V. "	3	1	—	36	1	1	—	8
VI. "	3	1	—	32	1	1	—	8
VII. "	2	1	—	32	1	—	—	7
VIII. "	2	—	—	32	1	—	—	7
IX. "	3	—	—	32	1	—	—	7
X. "	4	1	—	52	1	—	—	9
XI. "	3	1	—	36	1	—	—	8
XII. (Rgl. Sächf.)	2	1	—	28	1	1	—	5
XIII. (Rgl. Württb.)	2	—	—	32	1	—	—	7
XIV. Armeekorps	3	1	1	36	1	—	1	8
XV. "	3	1	—	36	1	—	—	8
Summe	40 Uffzr.	12 Lamb.	4 Horn.	528 Gemeine	16 Uffzr.	4 Lamb.	4 Horn.	112 Gemeine.

Der Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons findet in diesem Jahre am 15. April statt.

Hinsichtlich der Benutzung der Eisenbahn zc. wird auf die Erlasse vom 29. Januar 1880 (Nr. 927. 12. A. 1.), 22. Mai 1881 (Nr. 96/4. M. O. D. 3.) und 24. August 1885 (Nr. 452/8. M. O. D. 3.) — Armeekorps-Berordnungs-Blatt Nr. 4 für 1880, 15 für 1881 und 18 für 1885 — Bezug genommen.

No. 777/12. A. 1.

Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 5.

Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps am diesjährigen Aushebungs-Geschäft.

Berlin, den 13. Januar 1886.

Unter Bezugnahme auf §. 2, 1 der Rekrutierungs-Ordnung setzt das Kriegsministerium hierdurch fest, daß Stabsoffiziere des Gardekorps den diesjährigen Aushebungs-Geschäften in den Bezirken bezw. Preussischen Gebiets-theilen der 2., 6., 10., 14., 18., 22., 26., 30., 35., 38., 42. und 60. Infanterie-Brigade beizuwohnen haben.

Die Reisepläne sind seitens der bezeichneten Brigaden rechtzeitig dem königlichen Generalkommando des Gardekorps vorzulegen.

Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 248/1. 86. A. 1.

Nr. 6.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 5. Januar 1886.

Aus der von den Fabrikbesitzern J. W. Ackmann und Söhne in Lüdenscheid im Jahre 1871 dargebrachten patriotischen Gabe im Betrage von 3000 M sind der Bestimmung der Geber zufolge für dieses Jahr nachbenannten Invaliden aus dem Feldzuge von 1870/71 und zwar:

- 1) Johann Heinke in Allenstein,
- 2) Jakob Draszkiemicz in Mietschisko, Kreis Bongrowitz,
- 3) Julius Schirndt in Bernau, Kreis Niederbarnim,
- 4) Andreas Hausmann in Leinesfelde, Kreis Worbis,
- 5) Joseph Leichert in Alt-Laube, Kreis Fraustadt,
- 6) Karl Jung in Löwen, Kreis Brieg,
- 7) August Eckerle in Wadersloh, Kreis Bedum,
- 8) Johann Urig in Saarwellingen, Kreis Saarlouis,
- 9) Carl Nevermann in Wismar, Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,
- 10) Ernst August Wilhelm Bangemann in Höfer, Landkreis Celle,
- 11) August Friedrich Ludwig Reuter in Fischelbach, Kreis Wittgenstein,

Unterstützungen von je 16 M zugewendet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kriegsministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Grolman. Wischhuse n.

No. 2185/12. 85. D. f. I. B.

Hierzu das Inhalts-Verzeichniß des 19. Jahrganges dieses Blattes.

Anlage 2.

Uebersicht
der Kommandirungen zur Gewehr-Prüfungs-Kommission für 1886.

1.	Zum 15. März auf 1 Jahr bis einschließlich 14. März des folgenden Jahres			Zum 1. August auf 1 Jahr bis Ende Juli des folgenden Jahres			Bemerkungen	
	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
	Spiel- leute	Gemeine	Gemeine als Handwerker von Profession *)	Spiel- leute	Gemeine	Gemeine als Handwerker von Profession *)	8.	
Gardeforps	—	3 darunter 1 Büchsen- macher.	1 Schlosser	—	—	—	*) Zu den Kolonnen 4 und 7. Falls von einigen Armeekorps die auf sie entfallende Anzahl von Hand- werkern nicht gestellt werden kann, ist dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegsministeriums davon bald- thunlichst Kenntniß zu geben.	
I. Armeekorps	—	3 darunter 1 Maurer	1 Steindrucker	—	—	—		
II. "	—	3 darunter 1 Schreiber	1 Schuhmacher	—	—	—		
III. "	1 Hornist	3	1 Maler 1 Büchsen- macher	—	—	—		
IV. "	—	4 darunter 1 Tischler	1 Buchbinder 1 Schneider	—	—	—		
V. "	—	4 darunter 1 Schreiber	1 Tischler	—	—	—		
VI. "	—	4 darunter 1 Schlosser	1 Klempter	—	—	—		
VII. "	—	4 darunter 1 Tischler	1 Schlosser	—	—	—		
VIII. "	—	—	—	—	3 darunter 1 Maurer	1 Steindrucker		
IX. "	—	—	—	—	3 darunter 1 Schreiber	1 Schuhmacher		
X. "	—	—	—	—	3 darunter 1 Büchsen- macher	1 Schneider		
XI. "	—	—	—	—	3	1 Buchbinder 1 Büchsenmacher		
Großherzogl. Hessische (25.) Division	—	—	—	—	2	1 Tischler		
XII. (Königl. Sächsisches) Armeekorps	—	—	—	1 Hornist	4	1 Klempter		Außerdem 1 Kasernegehülfe vom 15. März 1886 bis 14. März 1887.
XIII. (Kgl. Württemberg.) Armeekorps	—	—	—	—	4 darunter 1 Tischler	1 Maler		
XIV. Armeekorps	—	—	—	—	4	1 Schlosser		
XV. "	—	—	—	—	3	1 Schlosser		
Inspektion der Jäger und Schützen	—	1	—	—	—	—		
Summe	1	29	10	1	29	10		

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 5. Februar 1886.

Nr. 2.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnetirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 7.

Rekrutirung der Armee für 1886/87.

Ich bestimme hinsichtlich der Rekrutirung der Armee für 1886/87 das Nachstehende:

I. Entlassung der Reservisten.

- 1) Die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften hat bei denjenigen Truppen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, am 1. oder 2. Tage nach Beendigung derselben, beziehungsweise nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen stattzufinden.
- 2) Für das Pommersche Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2 und das Schleswigsche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9 ist der 31. August, für alle übrigen Truppentheile der 30. September der späteste Entlassungstag der Reservisten. Das Nähere bestimmen die betreffenden Generalkommandos, für die Fuß-Artillerie die General-Inspektion der Artillerie.
- 3) Die zu halbjähriger aktiver Dienstzeit eingestellten Trainсолдатен sind am 30. Oktober 1886 beziehungsweise 30. April 1887 zu entlassen, die Oekonomie-Handwerker am 30. September 1886.
- 4) Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile haben an den Entlassungsterminen insoweit zu erfolgen, daß Rekruten nach Maßgabe der unter II. bezeichneten Antheile zur Einstellung gelangen können.

II. Einstellung der Rekruten.

- 1) Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:

bei den Bataillonen mit hohem Etat je	225	Rekruten
bei den übrigen Bataillonen der Infanterie, Jäger und Schützen je	190	=
bei jedem Kavallerie-Regiment mindestens	150	=
bei den reitenden Batterien mindestens je	25	=
bei den übrigen Feld-Batterien mindestens je	30	=
bei den Bataillonen des Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 8 und des Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 10 je	200	=
bei den übrigen Fuß-Artillerie-Bataillonen und bei den Pionier-Bataillonen je	160	=
bei den Bataillonen des Eisenbahn-Regiments mindestens je	135	=
bei jeder Train-Kompagnie		
zu dreijähriger aktiver Dienstzeit mindestens	15	=
zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1886 und im Frühjahr 1887 je	44	=

Soweit Abgaben von gebienten Mannschaften als Krankenwärter beziehungsweise als Bäcker erfolgen, sind Rekruten in entsprechender Höhe über die vorstehend genannten Zahlen hinaus einzustellen.
- 2) An Oekonomie-Handwerkern haben sämtliche Truppentheile mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl einzustellen.

- 3) Für den Fall, daß bei einzelnen Truppentheilen eine Aenderung der vorstehenden Zahlen nothwendig erscheinen sollte, ermächtige Ich das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen.
- 4) Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe hat bei sämmtlichen Truppentheilen nach näherer Anordnung der Generalkommandos und zwar bei den Truppentheilen des Garde- und XV. Armeekorps in der Zeit vom 2. bis 6. und bei den Truppentheilen der übrigen Armeekorps in der Zeit vom 4. bis 6. November 1886 zu erfolgen; nur die für das Pommerische Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 2, das Schleswigsche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9, die Unteroffizierschulen, sowie die als Delonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober 1886 und die Trainсолдаты für den Frühjahrstermin am 2. Mai 1887 einzustellen.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.
Berlin, den 28. Januar 1886.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 30. Januar 1886.

- Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit nachstehendem Bemerken bekannt gemacht:
- 1) Entlassungstag ist derjenige Tag, mit welchem das Ausscheiden aus der Verpflegung stattfindet, an welchem daher die betreffenden Mannschaften keine Verpflegung mehr erhalten.
 - 2) Bei Bestimmung des Entlassungstermins der als Burschen abkommandirten Mannschaften ist auf die dienstlichen Funktionen der betreffenden Offiziere billige Rücksicht zu nehmen.
 - 3) Dem §. 14, 2 der Rekrutierungs-Ordnung darf nicht die Deutung gegeben werden, daß es lediglich in das Ermessen des Truppenbefehlshabers gelegt ist, Mannschaften zur Disposition der Truppentheile zu beurlauben, sofern nur die entstehenden Batzen durch Freiwillige gedeckt werden können. Vielmehr ist davon auszugehen, daß Beurlaubungen zur Disposition der Truppentheile im Allgemeinen nur an den allgemeinen Entlassungsterminen vorzunehmen und auf die sich aus den Allerhöchsten Festsetzungen über die jährliche Rekrutierung ergebende Zahl zu beschränken sind, und daß eine Abweichung hiervon allein statthaft erscheint, wenn es sich um die Nothwendigkeit unvorhergesehener Einstellungen — unsichere Dienstpflichtige, brotlose Rekruten zc. — oder die Annahme von Kapitulanten handelt und bei der Unabsehbarkeit des Eintritts einer Batzen eine Beurlaubung auf bestimmte Zeit nicht anständig ist. Keinesfalls darf die Beurlaubung zur Disposition als Mittel angewandt werden, um Batzen für den Eintritt Freiwilliger zu schaffen.
 - 4) Für die Auswahl der Dispositionsurlauber wird unter Hinweis auf §. 14, 2 der Rekrutierungs-Ordnung neben der vorzugsweisen Berücksichtigung der dienstlichen Interessen die besonders sorgfältige Erwägung der häuslichen Verhältnisse empfohlen.
 - 5) Hinsichtlich der Entlassung der im 3. Jahre mit der Waffe dienenden Mannschaften der Artillerie-Schießschule und der Einstellung des Ersatzes für dieselben wird auf die an die General-Inspektion der Artillerie gerichtete Spezial-Verfügung vom 1. April 1880 Nr. 267/3. 80 A1. — Bezug genommen.
 - 6) Die Bataillone mit hohem Etat sind diejenigen, für welche die Friedensverpflegungs-Etats 8, 9, 10 und 12 gelten.
 - 7) In den an das Kriegsministerium einzureichenden Ersatzbedarfs-Uebersichten ist für jede in Anmerkung 1 des Schemas 1 zu §. 1 der Rekrutierungs-Ordnung aufgeführte Waffengattung eine besondere Summe, sowie am Schluß die Gesamtsumme zu ziehen. Bei Aufstellung der beregten Uebersichten ist darauf zu rücksichtigen, daß die Zahl der Drei- und Vierjährig-Freiwilligen, auf deren Einstellung gerechnet wird, nicht zu hoch bemessen wird, damit die nachträgliche Ueberweisung von Rekruten an Stelle nicht eintreffender Freiwilliger thunlichst vermieden wird.
 - 8) In den nach Schema 10 zu §. 57 der Ersatz-Ordnung aufzustellenden summarischen Nachweisungen der im vorhergegangenen Jahre eingetretenen Freiwilligen sind diejenigen Freiwilligen, welche bei der Kaiserlichen Marine eingetreten sind, über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart anzugeben, daß sie in den schwarzen mitenthaltend sind.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 5/1. 86. A1.

Nr. 8.

**Bekleidungs-Entschädigung für die zur Dienstleistung als Registratoren in die Bureaus der General-
kommandos zc. kommandirten Unteroffiziere.**

Berlin, den 17. Januar 1886.

Der Erlaß vom 18. Oktober v. J. (M.-B.-Bl. S. 210), wonach die Großmontirungs-Entschädigung für die zur Probendienstleistung zc. bei den Civilbehörden kommandirten Unteroffiziere nach den aus der Verkürzung der Tragezeiten der betreffenden Stücke sich ergebenden Sätzen zu gewähren ist, findet auf die im §. 262 Abs. 1 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden gedachten Unteroffiziere, unter der daselbst angegebenen Voraussetzung, gleichmäßige Anwendung.

Kriegsministerium.

No. 567/11. M. O. D. 3.

Bronfart v. Schellendorff.

Nr. 9.

**Nachtrag Nr. 2 zu den Bestimmungen über die Organisation der Oberfeuerwerkerschule
vom 17. August 1878.**

Berlin, den 23. Januar 1886.

Die seit dem Erscheinen des Nachtrages Nr. 1 verfügten Ergänzungen zc. der obenerwähnten Bestimmungen sind behufs Einfügung in die letzteren gedruckt worden.

Die erforderliche Anzahl von Exemplaren des Nachtrages wird den Kommando- und Verwaltungsbehörden nebst dem Vertheilungsplane unter Umschlag zugehen.

Kriegsministerium.

Bronfart v. Schellendorff.

No. 1084. 12. 85. Art. 1.

Nr. 10.

**Nachtrag Nr. 2 zu den Bestimmungen über die Organisation der Oberfeuerwerkerschule
vom 17. August 1878.**

Berlin, den 25. Januar 1886.

Dieser Nachtrag ist im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, und zwar bei direkter Bestellung zum Preise von 5 \mathfrak{A} für ein Exemplar, erschienen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 740. 1. 86. Art. 1.

v. Hänisch.

Müller.

Nr. 11.

Befestigung des Armriemens am Lanzenchaft.

Berlin, den 24. Januar 1886.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 7. Juni 1881 — Nr. 49. 6. 81. A. 1 — Armees-Verordnungs-Blatt pro 1881 Nr. 17 — und auf Grund der Ergebnisse der bei den Ulanen-Regimentern stattgehabten Versuche wird bestimmt, daß zum Festhalten des Armriemens am Lanzenchaft Messingringe nach der im Versuch gewesenen Probe Nr. 1 zu verwenden sind.

Die für den erwähnten Zweck noch vorhandenen Ringe aus Pechdraht, Leder oder Kautschuk sind aufzubrauchen.

Zum Aufbringen der Messingringe auf die Lanzenstangen sind für jedes Ulanen-Regiment

1 Paar Spannbacken und

1 Dorn

erforderlich, welche Werkzeuge in der Beilage C zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, Abschnitt B als Nr. 104 und 105 nachzutragen sind.

Die qu. Werkzeuge werden den Ulanen-Regimentern aus der Gewehrfabrik in Danzig unentgeltlich geliefert werden.

Die Instruktion, betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanze n/a, erhält folgende Zusätze und zwar:
 zu § 10. „Auf der Lanzenstange befindet sich ein Messingring zum Festhalten des Armriemens.“
 Hinter § 43. „§ 43 a. Aufbringen des Messingringes.“

Der zum Festhalten des Armriemens dienende Messingring wird vom vorderen Ende her auf die Lanzenstange bis zur vorgeschriebenen Sitzstelle geschoben. Sollte dies in Folge zu großen Durchmessers der Stange ohne Weiteres nicht möglich sein, so ist der Ring über einem entsprechenden Dorn aufzuweiten.

Ist der Ring auf die Stange geschoben, so wird derselbe in einem Schraubstock mittelst der dazu bestimmten Spannbacken soweit zusammengebrückt, wie dies die Spannbacken erlauben.

Während dieses Zusammendrückens muß die Stange wiederholt um ihre Längsachse gedreht werden, damit, sobald die beiden Spannbacken zusammenstoßen, der Ring von allen Seiten gleichmäßig in die Stange eingedrückt und dadurch ein vollständig fester, unwan delbarer Sitz desselben hergestellt wird.

Ist eine Lanzenstange gebrochen, so wird das Holz dicht vor dem Ringe abgesägt, der Ring heruntergenommen und, nachdem derselbe eventuell vorher ausgeglüht worden ist, über dem bereits erwähnten Dorn auf seinen ursprünglichen Durchmesser gebracht.

Das Wiederaufbringen solcher bereits ein oder mehrere Male gebrauchter Ringe auf die Lanzenstange geschieht in derselben Weise, wie bei neuen Ringen.“

In dem Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen ist Abschnitt V Nr. 22 hinter „ungebeizt“ zuzusetzen: „ohne Ring.“

Neu aufzunehmen ist:

Abchnitt V Nr. 23. Lanzenstange, ungebeizt, mit Ring	89 \mathcal{A}
Abchnitt V Nr. 24. Lanzenstangenring	9 \mathcal{A}
Abchnitt VII B.	

„zur Lanze n/a“

Gewehrfabrik

Danzig

Nr. 104. Paar Spannbacken zum Befestigen der Lanzenstangenringe \mathcal{M} 18,—.

Nr. 105. Dorn zum Aufweiten der Lanzenstangenringe \mathcal{M} 4,80.

Kriegsministerium.

Bronsfart v. Schellendorff.

No. 298/1. Art. 1.

Nr. 12.

Mitnahme von Feldfahrzeugen zu den Herbstübungen.

Berlin, den 30. Januar 1886.

In Betreff der regelmäßigen Mitführung von Feldfahrzeugen der Infanterie- und Kavallerie-Truppentheile sowie des Trains zu den Herbstübungen wird Nachstehendes angeordnet:

- 1) Inwieweit derartige Feldfahrzeuge bei den Herbstübungen mitgeführt werden sollen, bestimmen die Generalkommandos.

Gespanne der Train-Bataillone können bis zu etwa drei Viertel des etatsmäßigen Pferdebestandes herangezogen werden.

- 2) Von dem Befügten ist dem Kriegsministerium bei Vorlage der Zeiteintheilung für die Herbstübungen Mittheilung zu machen.

Ueber die Train-Fahrzeuge erläßt das Kriegsministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, darauf die weitere Anweisung an die Train-Inspektion.

§. 13 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden erfährt entsprechende Aenderung.

- 3) Sollen gelegentlich der Herbstübungen besondere Versuche mit Feldfahrzeugen vorgenommen werden, so ergeht darüber seitens des Kriegsministeriums, Allgemeines Kriegs-Departement, Mittheilung an die betreffenden Generalkommandos.

- 4) Die Beladung und Ausrüstung der Fahrzeuge findet grundsätzlich nach den Vorschriften der Feldgeräths-Etats (einschließlich der Mitführung der etatsmäßigen eisernen Rationen) statt.

Das volle Gewicht der im Frieden nicht vorrätzig zu haltenden Stücke ist auf geeignete Weise zu ersehen.

- 5) Die Bespannung der Fahrzeuge erfolgt bei der Kavallerie durch Krümperpferde, bei den übrigen Truppentheilen durch Gespanne der Train-Bataillone, welche in voller Ausrüstung bezw. Bespannung zu stellen sind.

Sofern in einzelnen Fällen die Beförderung der Train-Gespanne mittelst der Eisenbahn nach und von den Bestimmungsorten bezw. dem Uebungs-Terrain im dienstlichen Interesse erforderlich ist, bleibt die Entscheidung darüber den Generalkommandos überlassen.

- 6) Die Verwendung der Fahrzeuge ist thunlichst kriegsgemäß zu regeln.

Zu den Train-Detachements, insbesondere zur Uebernahme der Kommandos über Fahrzeug-Abtheilungen sind Offiziere und Unteroffiziere der Train-Bataillone nach Bedarf heranzuziehen.

Denselben ist in möglichst ausgebreiteter Weise Gelegenheit zum Führen von Wagen-Kolonnen zu geben.

- 7) Die zur kriegsbrauchbaren Wiederherstellung des bei den Herbstübungen benutzten Fahrzeug-Materials erforderlichen Geldmittel werden den Infanterie- und Kavallerie-Truppentheilen besonders gewährt.

Für das aus den Train-Depot-Beständen entnommene Material sind die Kosten aus den Instandsetzungsgeldern zu bestreiten (§. 49 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden).

- 8) Die bei der Verwendung der Fahrzeuge über deren Brauchbarkeit gemachten Erfahrungen von allgemeinem Interesse sind gelegentlich der Berichterstattung über die Herbstübungen zur diesseitigen Kenntniß zu bringen.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 7/1. 86. A. 2.

Nr. 13.

Garnison-Baudistrikt im Bereich des IX. Armeekorps.

Berlin, den 1. Februar 1886.

In Abänderung des durch das A. B. Bl. Nr. 7 pro 1882 bekannt gemachten Verzeichnisses der Eintheilung der Garnison-Baudistrikte im Bereich des IX. Armeekorps werden dem Distrikt Altona I vom 1. April cr. ab von den Distrikten Altona II und Flensburg die Garnisonorte Ikehoe und Rendsburg zugewiesen.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 151/1. B. A.

Nr. 14.

Beglaubigte Abschriften von Civilversorgungsscheinen.

Berlin, den 21. Januar 1886.

Den durch Vermittelung der Truppentheile an die Behörden gelangten Anstellungsgesuchen von Militär-anwärtern haben in zahlreichen Fällen beglaubigte Abschriften von Civilversorgungsscheinen beigelegt, auf welchen die Nummer des Civilversorgungsscheines nicht angegeben war, während diese doch in dem Bewerberverzeichnis (Anlage F. der Anstellungsgrundsätze) zu vermerken ist.

Zur Vermeidung von Weiterungen ist auf die Einsendung vollständiger Abschriften der Civilversorgungsscheine an die Behörden Bedacht zu nehmen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Hänisch.

Seyfried.

No. 235/1. 86. A. 2.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 24. Februar 1886.

Nr. 3.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 15.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Chefs des Hessischen Füsilier-Regiments
Nr. 80, Generals der Infanterie von Boyen.

Ich bestimme hierdurch, daß die Offiziere des Hessischen Füsilier-Regiments Nr. 80 zu Ehren des Angebens ihres verstorbenen Chefs, Meines General-Adjutanten, General der Infanterie v. Boyen drei Tage Trauer (Flor um den linken Unterarm) anzulegen haben. Das Generalkommando hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 19. Februar 1886.

Wilhelm.

An das Generalkommando des XI. Armee-Korps.

Berlin, den 20. Februar 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit auf Allerhöchsten Befehl zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

Bronsfart v. Schellendorff.

No. 406/2. K. M.

Nr. 16.

Verschmelzung der Festungs-Dotirungs-Kassen und der extraordinären Festungsbau-Kassen in je eine Festungsbau-Kasse.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß zum 1. April 1886 die Festungs-Dotirungs-Kassen und die extraordinären Festungsbau-Kassen in je eine Festungsbau-Kasse verschmolzen und die Funktionen als Kurator dieser vereinigten Kasse dem Ingenieur-Offizier vom Platz übertragen werden. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 4. Februar 1886.

An das Kriegsministerium.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 11. Februar 1886.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

Kriegsministerium.

No. 141/2. 86. Ing.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 17.

Tränkeimer der Kavallerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich für Neubeschaffungen bei der Kavallerie die beifolgende Probe eines Tränkeimers aus baumwollenem Bsammtuch, welcher auch als Fressbeutel zu dienen hat. Zugleich bestimme Ich, daß der seitherige zweite Fressbeutel aus Drillich in Wegfall kommt. Die Tragezeit des Tränkeimers wird für den Frieden auf 5 Jahre, für den Krieg auf 2 Monate festgesetzt. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 4. Februar 1886.

An das Kriegsministerium.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 18. Februar 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit nachstehendem Bemerkten bekannt gemacht:

- 1) Die Ausgabe bezüglich der Proben bleibt vorbehalten.
- 2) Der Statspreis des Tränkeimers erleidet vorläufig keine Veränderung.

Die jährliche Verbrauchsschädigung beträgt demnach unter Zugrundelegung der verkürzten Tragezeit vom 1. April d. J. ab 26 λ pro Pferd. Die Spezial-Bekleidungs-Stats sind entsprechend zu berichtigen.

- 3) Die Fressbeutel aus Drillich sind vom Konto abzuschreiben und den Kavallerie-Regimentern zur Verwendung in der eigenen Oekonomie zu belassen.
- 4) Nach Wegfall des zweiten Fressbeutels ist die Mitnahme einer Reserve an Tränkeimern ins Feld erforderlich, welche hiermit auf 6 Tränkeimer für jede Eskadron festgesetzt wird.

Kriegsministerium.

No. 191/2. M. O. D. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 18.

Unter Stellung à la suite ihres Truppentheils beurlaubte Offiziere.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß Offiziere, welche unter Stellung à la suite ihres Truppentheils ohne Gehalt beurlaubt worden sind und über welche Ich beim Ablaufe des Urlaubs noch nicht anderweitige Entscheidung getroffen habe, während der Zeit vom Ablaufe des Urlaubs bis zum Eintritte dieser Entscheidung als unter den gleichen Verhältnissen weiter beurlaubt zu behandeln sind. Gleichzeitig ermächtige Ich die kommandirenden Generale und obersten Waffen-Instanzen, Anträge solcher Offiziere auf freiwillige Dienst-

Leistung bei ihrem Truppentheile während der vorgedachten Zeit fortan selbstständig zu erledigen. Es ist Mir jedoch in jedem Einzelfalle hierüber Meldung zu erstatten. Eine Heranziehung der bezeichneten Offiziere zur Dienstleistung ohne bezüglichen ihrerseits gestellten Antrag hat nicht stattzufinden. — Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 11. Februar 1886.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 15. Februar 1886.

- Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht:
- 1) diejenigen der in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre bezeichneten Offiziere, welche zur freiwilligen Dienstleistung bei ihrem Truppentheile zugelassen werden, haben während derselben auf keinerlei Militär-Gebührnisse Anspruch;
 - 2) vorbehaltlich der Allerhöchsten Entscheidung kann die freiwillige Dienstleistung nur mit Genehmigung der betreffenden kommandirenden Generale bezw. obersten Waffen-Instanzen wieder aufgehoben werden.

Kriegsministerium.

No. 409/11. 85. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 19.

Musterung der Pioniere.

Berlin, den 12. Februar 1886.

Unter Bezugnahme auf §. 7 der Musterungs-Instruktion wird mit Allerhöchster Genehmigung bestimmt, daß von jeder Pionier-Inspektion jährlich vier bezw. drei der zugehörigen Bataillone in zweijährigem Wechsel gemustert werden.

Zum Uebergang in diese Einrichtung sind in dem laufenden Jahre, außer den im Jahre 1884 gemusterten Pionier-Bataillonen auch drei Bataillone der 2. Pionier-Inspektion und demnächst im Jahre 1887 von jeder Inspektion 4 Bataillone zu mustern.

Kriegsministerium.

No. 532/1. M. O. D. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 20.

Förderung der Zwecke des Vereins „Invalidendank“.

Berlin, den 15. Februar 1886.

Von Seiten des Vereins „Invalidendank“ hieselbst sind dem Kriegsministerium wiederholt erhebliche Geldsummen zu Gunsten ehemaliger Angehöriger des Heeres bezw. deren Hinterbliebener zur Verfügung gestellt worden. Neuerdings hat der Verein mit Allerhöchster Genehmigung seine Zweckbestimmung dahin erweitert, daß der durch das Unternehmen zu erzielende Reingewinn bis zu einem Drittel zu Unterstützungen an Invaliden, deren Wittwen und Waisen verwendet werden darf, und gelangen demzufolge durch Vermittelung des Kriegsministeriums forgesetzt ansehnliche Summen aus Mitteln des Vereins zur entsprechenden Vertheilung.

Im Interesse der Förderung der dem Wohle ehemaliger Heeresangehöriger gewidmeten Zwecke des Vereins nimmt das Kriegsministerium Veranlassung, im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 28. Juli 1872 (A.-B.-Bl. S. 259) und vom 18. März 1879 (A.-B.-Bl. S. 85) hierdurch den Truppen und Verwaltungsbehörden die Verpflichtung aufzuerlegen, künftig alle kostenpflichtigen Inserate für Zeitungen, — soweit nicht besondere Verhältnisse im einzelnen Falle eine Abweichung bedingen, — dem Verein „Invalidendank“ zur Vermittelung zu überweisen.

Kriegsministerium.

No. 1393/11. D. f. J. b.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 21.

Feldgeräths-Stat für ein Kavallerie-Regiment.

Berlin, den 5. Februar 1886.

In dem Feldgeräths-Stat für ein Garde-, Linien- oder Reserve-Kavallerie-Regiment, Seite 18 Beladungs-Plan, ist zu streichen:

lfd. Nr. 11 — Werkzeug für den Sattler — 50 kg —
Das Gewicht der Beladung des vier-spännigen Stabs-Padwagens ist entsprechend zu berichtigen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 23/86. Geh. A. 2.

v. Hänisch.

Seyfried.

Nr. 22.

Feldgeräth.

Berlin, den 5. Februar 1886.

Die Beschaffung und Unterhaltung des Blechgefäßes zur Geschossetzung für die Feld-Fahrzeuge der Infanterie (Jäger) und Kavallerie erfolgt fortan auf Rechnung des Stats-Kapitels 30.

Die Bemerkung in den Feldgeräths-Stats

- | | |
|--|-------------------------|
| a. für ein Infanterie-Bataillon | Seite 8/9, lfd. Nr. 12, |
| b. für ein Jäger-Bataillon | = 6/7, = = 12, |
| c. für die beiden Patronen-Wagen einer Kavallerie-Division | = 8/9, = = 8, |

ist zu streichen.

Die Benennung (Rubrik 2) Seite 8 und Seite 13 in letztgenanntem Stat sowie Seite 16 des Stats für ein Infanterie-Bataillon ist umzuändern in:

„Blechgefäß zur Geschossetzung.“

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 1028. 12. A. 2.

v. Hänisch.

Seyfried.

Nr. 23.

Reffort-Wechsel hinsichtlich Bearbeitung der die Fahnen 2c. und Fahnen- 2c. Bänder betreffenden Angelegenheiten.

Berlin, den 10. Februar 1886.

Die Bearbeitung der die Fahnen 2c. und Fahnen- 2c. Bänder betreffenden Angelegenheiten ist — soweit dieselbe bisher bei dem unterzeichneten Departement erfolgte, auf das Reffort des königlichen Allgemeinen Kriegs-Departements (Armee-Abtheilung B) übergegangen.

Anträge wegen Beschaffung (Instandsetzung) von Fahnen 2c. und Fahnen- 2c. Bändern sind daher fortan an das letztgenannte Departement zu richten.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 626. 1. M. O. D. 3.

Blume.

Ritschmann.

Nr. 24.

Aufstellung der Militär-anwärter bei Privateisenbahnen.

Berlin, den 12. Februar 1886.

Unter Bezugnahme auf die Anlage K zu den Anstellungsgrundsätzen wird bekannt gemacht, daß nachbenannten Privateisenbahn-Verwaltungen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militär-anwärtern in einem Alter bis zu 40 Jahren die für den Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften in Anwendung zu bringen:

- 1) Der Braunschweigischen Eisenbahn bezüglich der im Preussischen Staatsgebiete belegenen Strecken der Eisenbahn von Braunschweig über Verneburg nach Seesen.

- 2) Der Dahme-Ucker Eisenbahn.
- 3) Der Farge-Begefader Eisenbahn.
- 4) Der Kreis Flensburger Eisenbahn.
- 5) Der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn für die im Preussischen Staatsgebiete belegenen Strecken der Eisenbahn von Blankenburg über Rübeland und Elbingerode nach Lanne.
- 6) Der Holsteinschen Marschbahn für eine Eisenbahn von Heide über Friedrichstadt und Husum nach Londern.
- 7) Der Königsberg-Kranzer Eisenbahn.
- 8) Der Priegnitzer Eisenbahn.
- 9) Der Stendal-Langermünder Eisenbahn.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. Seyfried.

No. 265/2. A. 2.

Nr. 25.

Lektüren und Nachträge zur Wehr- und Heer-Ordnung.

Berlin, den 23. Februar 1886.

Die Lektüren und Nachträge zur Wehr- und Heer-Ordnung für das Jahr 1885 sind gedruckt und werden den betreffenden Kommando- u. Behörden mittelst Umschlags zugehen.

Die auf das I., II. und XI. Armeekorps bezüglichen Veränderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung (Anlage 1 zu §. 1 der Ersatz-Ordnung) treten, abgesehen von der bereits zur Einführung gelangten anderweitigen Bezeichnung des 1. Bataillons 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 32, erst vom 1. April d. J. ab in Wirksamkeit.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hänisch. v. Gopler.

No. 492/2 A. 1.

Nr. 26.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 12. Februar 1886.

Aus den für 1885/86 fälligen Zinsen der anlässlich der 50jährigen Dienstjubiläumfeier Seiner Majestät des Königs gearündeten, ursprünglich für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1813/15, nunmehr für solche des Militär-Ehrenzeichens bestimmten, Stiftung haben Seine Majestät auf Vorschlag des Kriegsministeriums die nachbenannten 32 Inhaber des Militär-Ehrenzeichens zur Berücksichtigung mit Ehrengeschenken von je 60 Mark auszuersuchen geruht, und zwar:

- 1) Joseph Peters, Feldwebel im 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin in Coblenz,
- 2) Wilhelm Klein in Danzig,
- 3) Gottlieb Buchholz in Cydtkuhnen,
- 4) Jakob Rostek in Solzjen, Kreis Lyck,
- 5) Martin Schmidt in Buzendorf, Kreis Könitz, West-Preußen,
- 6) Karl Jock, Feldwebel von der Halbinvaliden-Abtheilung II. Armeekorps in Kolberg, Kreis Kolberg-Körlin,
- 7) Karl Dahms, Bezirksfeldwebel in Franzburg,
- 8) Robert Stürzebecher, Feldwebel vom 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 24 (Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin) in Neu-Ruppin,
- 9) Wilhelm Wollenberg in Dannenberg,
- 10) August Semmler in Neu-Ruppin,
- 11) Johann Baschin in Cablow, Kreis Beeskow-Storkow,
- 12) Johann Lüdicke in Brück, Kreis Zauch-Belzig,
- 13) Johann Hartwig in Sonnenburg, Kreis Sternberg,
- 14) August Gramenz in Spremberg,
- 15) Ferdinand Müller in Magdeburg,
- 16) Friedrich Johann Eduard Wolfermann in Merseburg,

- 17) Hermann Möller in Sondershausen,
- 18) Johann Wilhelm Hübner in Posen,
- 19) Georg Mackowiak in Gzerleino, Kreis Schroda,
- 20) Karl Gottlieb Schubert in Kammerwaldau, Kreis Schönau,
- 21) August Wilde in Bischof, Kreis Trebnitz,
- 22) August Altwater in Landeck, Kreis Habelschwerdt,
- 23) Aloys Swinty in Ellgath-Tworkau, Kreis Ratibor,
- 24) Karl August Drewes in Gräfrath, Kreis Solingen,
- 25) Heinrich Zumbusch in Beelen, Kreis Warendorf,
- 26) Johann Bernhard Rünning in Wessum, Kreis Ahaus,
- 27) Johannes Franz Schmitter in Osnabrück,
- 28) Johann Friedrich Berger in Heide, Landkreis Essen,
- 29) Johann Friedrich Wilhelm Laube in Hahn, Oberwestermald-Kreis,
- 30) Egidius Genten in Berg, Kreis Malmedy,
- 31) Peter Hubert Simons in Eschweiler, Kreis Aachen,
- 32) Karl Dinow in Fraulautern, Kreis Saarlouis.

Die Militär-Pensions-Kasse ist angewiesen, die Auszahlung der gedachten Ehrengeschenke an die bezeichneten Empfänger direkt und portofrei zu bewirken.

Die Benachrichtigung der Letzteren über die erfolgte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die Truppentheile und bezüglich der nicht mehr im aktiven Dienst befindlichen Empfänger durch die Bezirks-Kommandos zu erfolgen.

Kriegsministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
No. 406. 2. 86. D. f. Jb. v. Grolman. Wischhusen.

Nr. 27.

Bekanntmachung

der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Die dreizehnte ordentliche General-Versammlung der Mitglieder der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine (cfr. §. 11 des Statuts) ist auf

Dienstag, den 16. März cr., Mittags 12 Uhr

festgesetzt worden und wird im Sitzungs-Zimmer der Anstalt im Kriegsministerium (Wilhelmstraße Nr. 81) abgehalten werden.

Tages-Ordnung.

- 1) Vorlage des dreizehnten Rechenschafts-Berichts für das Jahr 1885 und Ertheilung der Decharge.
- 2) Neuwahl des Verwaltungsrathes auf die statutengemäße Zeitdauer von drei Jahren.
- 3) Erhöhung des Maximal-Betrages der Versicherungs-Summe von 20 000 auf 30 000 Mark.

Berlin, den 17. Februar 1886.

Verwaltungsrath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Der Vorsitzende:

v. Grolman,
General-Lieutenant.

Nr. 28.

Vorräthighaltung von Formularen.

Berlin, den 30. Januar 1886.

Die durch den Erlaß des Königlichen Kriegsministeriums vom 31. Dezember 1885 (No. 684. 12. 85. A. 1. Armee-Verordnungs-Blatt für 1886 Nr. 1, Seite 1) vorgeschriebenen neuen Formulare zu den Stärke-Rapporten — Nr. 289 der Preisliste — sind nach der von dem Königlichen Kriegsministerium festgestellten Probe zum Preise von M 5,— für 100 Bogen von der Reichsdruckerei zu beziehen.

Direktion der Reichsdruckerei.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 13. März 1886.

Nr. 4.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonntet kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 29.

Größere Truppenübungen im Jahre 1886.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der größeren Truppenübungen im Jahre 1886:

- 1) Für das Gardekorps hat das Generalkommando desselben Vorschläge unter Berücksichtigung der unter 3 getroffenen Festsetzungen einzureichen, dabei aber durch entsprechende Auswahl des Terrains auf möglichst geringe Furlbeschädigungskosten Bedacht zu nehmen. Das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin nimmt an den Uebungen des VIII. Armeekorps Theil.
- 2) Das XV. Armeekorps soll große Herbstübungen: Parade, Korpsmanöver gegen einen markirten Feind und dreitägige Feldmanöver der Divisionen gegen einander unter Zutheilung von zwei Kavallerie-Divisionen (siehe Ziffer 3, f) vor Mir abhalten. Betreffs Zeit, Ort und Reihenfolge dieser Uebungen, sowie wegen Bestimmung der zur Parade und zum Korpsmanöver gegen einen markirten Feind heranzuziehenden Truppen will Ich näheren Vorschlägen durch Vermittelung des Kriegsministeriums entgegensehen. Für die — abgesehen von den erforderlichen Marsch- und Ruhetagen — unmittelbar vorangehenden Divisions-Uebungen dieses Armeekorps sind die Bestimmungen des Abschnittes II a und b des Anhangs III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 mit dem Zusatz maßgebend, daß das Generalkommando ermächtigt wird, die drei für Manöver ganzer Divisionen gegen einen markirten Feind bestimmten Lage nach seinem Ermessen auch zu Feldmanövern der Divisionen in zwei Abtheilungen gegen einander zu verwenden. Das genannte Armeekorps hat aus dem Beurlaubtenstande soviel Mannschaften einzuberufen, daß die betreffenden Truppentheile mit der in den Friedens-Berpflegungs-Stats vorgesehenen Mannschafftsstärke zu den Uebungen abrücken können.
- 3) Die übrigen Armeekorps haben die im Abschnitt I des Anhangs III der Verordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Uebungen, jedoch mit folgenden Modifikationen, abzuhalten:
 - a. Die Regiments-Uebungen der Infanterie sind um zwei Tage zu verkürzen; dafür sind die für die Periode a der Divisions-Uebungen vorgeschriebenen Feld- und Vorpostendienst-Uebungen in gemischten Detachements um zwei Uebungstage zu verlängern. Die Zahl und den jedesmaligen Umfang der hierbei abzuhaltenden Divats festzusetzen, bleibt den Generalkommandos überlassen, ohne daß dabei aber die zuständigen Divats-Kompetenzen erhöht werden. Auch können anstatt dessen, falls die von den Brigaden benutzten Exerzirplätze zur ausreichenden Uebung des gefechtsmäßigen Exerzirens im Terrain nicht genügende Gelegenheit geben, die erwähnten beiden Lage, beziehungsweise einer derselben, zum Exerziren der Infanterie-Brigaden gegen einen markirten Feind in dem für die Periode a der Divisions-Uebungen ausgewählten Terrain verwandt werden.
 - b. Die Regiments-Uebungen derjenigen Kavallerie-Regimenter, welche konzentriert stehen und deren Exerzirplätze zu baregem Zweck einer Vergrößerung nicht bedürfen, haben versuchsweise in diesem Jahre im Anschluß an die Eskadrons-Befichtigungen, also im Allgemeinen bereits in der zweiten Hälfte des Monats Juni, stattzufinden.

c. Außer Artillerie kann den Infanterie-Brigaden während der letzten Tage ihrer Uebungen auch ein entsprechendes Kavallerie-Detachement zugetheilt werden. Von der Zutheilung von Artillerie an die Kavallerie-Brigaden während der letzten Tage ihrer Uebungen ist hingegen abzusehen.

d. Die Festsetzungen unter a bis c gelten auch für das Gardekorps und das XV. Armeekorps.

Dem Ermessen der Generalkommandos — einschließlich desjenigen des Gardekorps — bleibt es überlassen, die Periode c auf nur einen Tag zu bemessen und dafür die Periode b auf fünf Uebungstage zu verlängern. Die kommandirenden Generale haben, falls sie während der Periode c die Divisionen besichtigen, die Idee für das Manöver auszugeben und dem markirten Feinde die erforderliche Anweisung zukommen zu lassen.

e. Ob und inwieweit während der Herbstübungen des XV. Armeekorps Truppen des VIII. beziehungsweise XIV. Armeekorps zur Ausübung des Wachtdienstes in den Festungen Diederhofen, Metz und Straßburg heranzuziehen sind, darüber sehe Ich einem Antrage des Generalkommandos XV. Armeekorps durch Vermittelung des Kriegsministeriums entgegen.

f. Beim XV. Armeekorps sind zu Uebungen im Brigade- und Divisions-Verbande während zehn Tagen zusammenzuziehen:

a. bei Metz: die 30. Kavallerie-Brigade; die Stäbe der 15. und 16. Kavallerie-Brigade, das Rheinische Kürassier-Regiment Nr. 8 und das 2. Rheinische Husaren-Regiment Nr. 9;

β. bei Straßburg: 2 Regimenter der 31. Kavallerie-Brigade mit dem Stabe der 29. Kavallerie-Brigade; eine königlich Württembergische Kavallerie-Brigade zu 2 Regimentern; das 1. Badische Leib-Drägoner-Regiment Nr. 20 und das 2. Badische Drägoner-Regiment Nr. 21 mit dem Stabe der 28. Kavallerie-Brigade.

Zu den Kavallerie-Divisionen treten vom vierten Uebungstage an hinzu und zwar:

zu a: der Stab und 2 Batterien der Reitenden Abtheilung des 1. Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8;

zu β: die reitenden Batterien des 1. Badischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 14 und des Großherzoglich Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 25 (Großherzogliches Artillerie-Korps) mit dem Stabe der II. Abtheilung letzteren Regiments.

An diesen Uebungen nehmen die sämmtlichen in Frage kommenden Kavallerie-Regimenter — deren Regimentsübungen, sofern sie im Herbst stattfinden, um je zwei Tage zu verkürzen sind — mit je fünf Eskadrons Theil. Nach Beendigung der zehntägigen Uebungen in sich, sind die beiden Kavallerie-Divisionen zu den großen Herbstübungen des XV. Armeekorps vor Mir (siehe Ziffer 2) mit heranzuziehen.

Für die Anrechnung der Sonn- und Ruhetage auf die zehntägige Uebungszeit finden die hierüber im Anhang III, I der Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und so weiter vom 17. Juni 1870 bezüglich der Regiments- und Brigade-Uebungen gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Die drei ersten Uebungstage sind für das Exerziren der Brigaden, im Besonderen zu Uebungen im Treffenverhältniß bestimmt. Die Ernennung der Führer dieser Divisionen behalte Ich Mir vor. Soweit Ich bei dieser Gelegenheit nicht über die Formation der Stäbe Bestimmung treffe, veranlassen die betreffenden Generalkommandos dieselbe. Bei Anlage der Manöver ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Zusammenziehung der Kavallerie ohne Ansaß einer besonders großen Zahl von Marschtagen erfolgen kann und daß die Gesamtkosten mit Rücksicht hierauf, wie auf die zu erwartenden Flurenschädigungskosten innerhalb mäßiger Grenzen bleiben. Soweit einer entsprechenden Anlage der Uebungen lokale Hindernisse entgegenstehen sollten, hat das Kriegsministerium Meine weitere Entscheidung einzuholen.

4) Bei allen Uebungen — auch bei der Auswahl des Terrains für die unter 3, d erwähnten Manöver — ist auf möglichste Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen. In allen denjenigen Fällen — in welchen sich die Flurenschädigungskosten als besonders hoch herausstellen — haben die betreffenden Divisions-Kommandeure durch die Generalkommandos darüber zu berichten, welchen besonderen Umständen dies zuzuschreiben ist und welche Anordnungen zur Verringerung der Flurschäden getroffen waren.

5) Bei dem II., VIII., IX., X., XI., XIV. und XV. Armeekorps haben Kavallerie-Uebungsreisen nach der Instruktion vom 23. Januar 1879 stattzufinden.

6) Im Monat August findet bei der Festung Königsberg eine größere Armirungs-Uebung auf die Dauer von 15 Tagen statt, zu welcher das Garde-Fuß-Artillerie-Regiment, sowie die Fuß-Artillerie-Regimenter Nr. 1, 5 und 11 heranzuziehen sind.

- 7) In den Monaten Juli und August kommen bei den Festungen Thorn und Posen Belagerungsübungen in der Dauer von je 3 Wochen zur Ausführung, an welchen die Pionier-Bataillone Nr. 1 und 2 (bei Thorn) beziehungsweise die Pionier-Bataillone Nr. 5 und 6, sowie 2 Kompagnien des Königlich Sächsischen Pionier-Bataillons Nr. 12 (bei Posen) Theil nehmen.
- 8) Von den unter 1 und 3 bezeichneten Übungen müssen sämtliche Truppen vor dem 30. September 1886 in die Garnisonorte zurückgeführt sein.
- Berlin, den 25. Februar 1886.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 25. Februar 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht und gleichzeitig bemerkt bez. bestimmt:

- I. Zu 2.
- Ueber die Zeit und das Terrain für die großen Herbstübungen, sowie über das an den einzelnen Tagen zu nehmende Allerhöchste Hauptquartier und bezüglich der von dem letzteren zur Erreichung des Parade- und Manöverfeldes am besten zu benutzenden Transportmittel sieht das Kriegsministerium den Vorschlägen des Generalkommandos XV. Armeekorps sobald als thunlich entgegen. Hierbei ist anzuführen, ob bez. daß die betreffende Landesverwaltungs-Behörde, soweit deren Ressort theilhaftig ist, ihr Einverständnis ausgesprochen hat.
 - Die zur Komplettirung erforderlichen Mannschaften sind derart zu beordern, daß sie vor Beginn des Regiments-Exercirens bez. vor dem Ausrücken aus den Garnisonorten noch eine sechstägige Detail-Ausbildung erhalten können.
 - Zur Verrittenmachung der als Schiedsrichter, Zuschauer u. s. w. eintreffenden Offiziere werden Ordonnanzpferde seitens des XI. Armeekorps gestellt werden. Die näheren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Zu 1, 2 u. 3. Die nach den gegebenen Vorschriften aufzustellende Zeiteintheilung für die Herbstübungen ist zum 15. Mai d. J. in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Die Divisions-Übungen sind möglichst so zu legen, daß in die Dauer derselben höchstens zwei bez. bei Verlängerung der Periode a drei Ruhetage — einschließlich der Sonntage — fallen. Sind Marsche zwischen den einzelnen Übungsperioden nicht zu vermeiden, so dürfen, insoweit nothwendig, außer den Marschtagen noch die den Letzteren — in Verbindung mit den vorhergegangenen Übungstagen — entsprechenden Ruhetage eingeschaltet werden.

Bei Festsetzung der Ruhetage für die mit den Herbstübungen verbundenen Marsche sind die Bestimmungen im §. 24 des Naturalverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden zu beachten.

Wo besondere Umstände — Rücksicht auf anstrengende Übungen u. s. w. — eine Abweichung von der vorbezeichneten Regel erforderlich machen, ist dies bei Vorlage der Zeiteintheilung näher zu begründen.

Mit Allerhöchster Ermächtigung wird auch für dieses Jahr allgemein von Vorlage der Zusammenstellungen der voraussichtlichen Manövermehrkosten gemäß der Allerhöchsten Verordnungen vom 17. Juni 1870, Anhang IV Ziffer 1, b abgesehen.

Ueber die Zweckmäßigkeit der im Interesse möglicher Schonung des Pferdmaterials versuchsweise angeordneten Verlegung des Regiments-Exercirens der Kavallerie haben sich die vorgesetzten Instanzen in den Berichten nach Schema 5 der „Verordnungen“ zu äußern.

Zu 5. Behufs Bestreitung der Kosten der Kavallerie-Übungsreisen werden zur Verfügung gestellt:

dem XI. und XV. Armeekorps je 2500 M.
dem II., VIII., IX., X. und XIV. Armeekorps je 2000 M.

Wegen Berechnung dieser Summen wird auf die „administrativen Bestimmungen für die Kavallerie-Übungsreisen“ (Armee-Verordnungs-Blatt 1879 S. 37 bis 39) Bezug genommen.

Zu 8. Wenn Truppentheile, welche auf den Fußmarsch angewiesen sind, ihre Garnisonen bis zu dem bestimmten Tage nicht zu erreichen vermögen, so sind die im Herbst d. J. zur Entlassung kommenden Mannschaften mit dem erforderlichen Aufsichtspersonal — soweit anständig — mittelst der Eisenbahn in die betreffenden Garnisonorte zurückzubefördern.

Diese Bestimmung findet auf die Uebungen zu 2 der Allerhöchsten Ordre gleichmäßig Anwendung.

- II. Zum Zwecke einer kriegsgemäheren Verwendung der Pioniere bei den Herbstübungen werden dem Generalkommando XV. Armeekorps 600 *M.* und den übrigen Generalkommandos je 300 *M.* für Rechnung des Kapitels 39 zur Verfügung gestellt.
- III. Für den Stab einer besonders zu formirenden Kavallerie-Division wird ein Büroaufkosten-Aversum von 108 *M.* bewilligt.
- IV. Ueber die Uebungen der Kavallerie-Divisionen sind kurze Berichte der jedesmaligen Führer — nach Schema 5 der Verordnungen vom 17. Juni 1870 — den Berichten der Generalkommandos beizufügen.
- V. Das XV. Armeekorps hat Abschriften der an den Chef des Generalstabes der Armee einzusendenden Berichte — mit Ausschluß der Spezialberichte der Truppen-Befehlshaber — dem Kriegsministerium vorzulegen.

Kriegsministerium.

No. 210. 1. 86. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 30.

Bestellung von Amtskantionen.

Berlin, den 22. Februar 1886.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß fortan auch die Obligationen der Prioritäts-Anleihen nachbezeichneter Eisenbahnen, und zwar:

- 1) der Magdeburg-Halberstädter,
- 2) der Köln-Mindener,
- 3) der Rheinischen,
- 4) der Bergisch-Märkischen,
- 5) der Berlin-Anhaltischen,
- 6) der Rechte-Ober-Ufer-Bahn,
- 7) der Oels-Gnesener Eisenbahn

zur Bestellung von Amtskantionen nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kantionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzblatt für 1869 Seite 161) zuzulassen sind.

Kriegsministerium.

No. 287/2. 86. M. O. D. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 31.

Anderweite Bezeichnung der Unteroffiziere des Garde-Schützen-Bataillons.

Berlin, den 25. Februar 1886.

Mit Allerhöchster Genehmigung haben die Unteroffiziere des Garde-Schützen-Bataillons die Bezeichnung „Oberjäger“ zu erhalten.

Kriegsministerium.

No. 50/2. 86 A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 32.

Entwurf einer Manöver-Postordnung.

Berlin, den 3. März 1886.

- 1) Die Manöver-Postordnung (abgeänderter Entwurf) wird vom 1. Mai 1886 ab versuchsweise allgemein eingeführt.
- 2) Die erforderlichen Exemplare werden mit einem Vertheilungs-Plane den Kommandobehörden übersandt werden.

- 3) Die Berechtigungskarten und Kontrollbücher (§§ 7 und 8 des Entwurfes) sind von den Garnison-Postanstalten kostenfrei nach Bedarf zu empfangen.
- 4) Auf die Vorschriften des §. 10 des Entwurfes wird besonders aufmerksam gemacht.
Die Truppentheile haben die Verwendung von Briefumschlägen mit Vordruck thunlichst zu fördern.
- 5) Zum 1. Dezember 1886 wird einer Aeußerung der Generalkommandos darüber entgegenzusehen, wie sich die Bestimmungen des Entwurfes bewährt haben.
Erforderlich erachtete Aenderungen würden möglichst dem Wortlaute nach mitzutheilen sein.

Kriegsministerium.

No. 814/2. 86. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 33.

Nachträge zur Garnisondienst-Instruktion vom 22. November 1883.

Berlin, den 4. März 1886.

Die im Armeeverordnungs-Blatt für 1885, Seite 157 und 233, publizirten Ergänzungen bez. Abänderungen zur Garnisondienst-Instruktion vom 22. November 1883 sind als Nachträge gedruckt und werden die erforderlichen Exemplare den königlichen Generalkommandos zc. unter Umschlag zugehen.

Diese Nachträge sind im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler & Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68-70, und zwar bei direkter Bestellung zum Preise von 5 Pf. für ein Exemplar, erschienen.

Kriegsministerium.

No. 82/3. 86. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 34.

Vorschrift für die Untersuchung gebrachter Geschützrohre.

Berlin, den 25. Februar 1886.

Die vorgenannte Vorschrift ist neu bearbeitet worden und werden die erforderlichen Druck-Exemplare den Kommandobehörden unter Umschlag übersandt werden.

Die gleichnamige Vorschrift vom Jahre 1873 nebst sämtlichen Ergänzungen und Nachträgen tritt hierdurch außer Gültigkeit.

Die der neuen Vorschrift entsprechenden Formulare von Aufnahme-Tabellen für gebrachte Rohre sind von der Direktion der Geschützgießerei zu Spandau zu beziehen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 317/2. 86. Art. 1.

v. Hänisch.

Müller.

Nr. 35.

Anstrich in den Latrinen der Lazarethe.

Berlin, den 25. Februar 1886.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß in den Latrinen der Lazarethe nicht allein für die Sitz- und Border Bretter, sondern auch für die die einzelnen Aborte umschließenden Bretterverschlüsse, soweit dieselben gehobelt sind, und für die etwa vorhandenen gehobelten Dielungen ein Delfarben-Anstrich oder eine dreimalige heiße Delung behufs der bessern Reinhaltung zulässig und nothwendig ist. Wo ein solcher Anstrich fehlen sollte, ist derselbe nach Maßgabe der vorhandenen Geldmittel noch zu bewirken.

Kriegsministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.

No. 1140/2. 86. M. M. A.

v. Lauer.

Großheim.

Nr. 36.

Abänderung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.

Mit Rücksicht auf die am 1. April d. Js. in Kraft tretende Kreis-Ordnung für die königlich preussische Provinz Hessen-Nassau und die hierdurch bedingten Aenderungen in der Verwaltungseintheilung dieser Provinz wird die dem §. 1 Th. I. der Wehrrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigelegte Landwehr-Bezirks-Eintheilung an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Armee- corps.	Infan- terie- Brigade	Landwehr-		Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk)	
		Regiment	Bataillon			
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau)	Untertaunuskreis. Unterlahnkreis. Kreis St. Goarshausen. Untermesterwalbkreis.	Königreich Preußen N.-B. Wiesbaden.	
			2. (Wiesbaden)	Stadt Wiesbaden. Kreis Hoechst. Landkreis Wiesbaden. Rheingaukreis.		
		2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Weßlar)	Kreis Weßlar. Dillkreis. Kreis Biedenkopf.	Königreich Preußen N.-B. Coblenz.	
			2. (Weilburg)	Oberlahnkreis. Kreis Westerburg. Obermesterwalbkreis. Kreis Limburg.	Königreich Preußen N.-B. Wiesbaden.	
		42.	1. Hessisches Nr. 81.	1. (Marburg)	Kreis Marburg. " Kirchhain. " Ziegenhain. " Homberg.	Königreich Preußen N.-B. Cassel.
				2. (Fulda)	Kreis Fulda " Gelnhausen. " Schlüchtern. " Gersfeld.	
			Reserve-Landwehr-Bataillon (Frankfurt a. M.) Nr. 80.	Stadt Frankfurt a. M. Landkr. Frankfurt a. M. Oberaunuskreis. Kreis Usingen. Stadt Hanau. Landkreis Hanau.	Königreich Preußen N.-B. Wiesbaden. Königreich Preußen N.-B. Cassel.	

Armee- corp8.	Infan- terie- Brigade	Landwehr-		Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk)
		Regiment	Bataillon		
XI.	43.	3. Hessisches Nr. 83.	1. (Krolsen)	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Kreis Wolfhagen. - Frankenberg.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
			2. (1. Cassel)	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Wippenhausen. - Hofgeismar.	
	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Hersfeld)	Kreis Rotenburg a. F. - Schmalkalden. - Hünfeld. - Hersfeld.	Königreich Preußen N. = B. Cassel.
			2. (2. Cassel)	Kreis Melungen. - Schwege. - Frislar.	

Die vorstehenden Aenderungen treten vom 1. April d. Js. ab in Wirksamkeit.
Berlin, den 16. Februar 1886.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

Berlin, den 22. Februar 1886.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 550. 2. 86. A. 1.

v. Hänisch. v. Götler.

Nr. 37.

Feldgeräths-Stat für ein Kavallerie-Regiment.

Berlin, den 2. März 1886.

In dem Feldgeräths-Stat für ein Garde-, Linien- oder Reserve-Kavallerie-Regiment ist zu setzen:

1) Seite 8 I. d. Nr. 10

Krankendecken für jeden Medizinwagen 10
 = = Eskadron-Packwagen 5 = 20

Summe 30

2) Seite 19 III. I. d. Nr. 8

5 Krankendecken 10,5 kg

3) Seite 23 III. I. d. Nr. 8

10 Krankendecken 21,0 kg

Das Gewicht der Beladung für den Eskadron-Packwagen und Medizinwagen ist entsprechend zu
berichtigen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 630/2. 86. A. 2.

v. Hänisch. Seyfried.

Nr. 38.

Terminal-Eingabe.

Berlin, den 7. März 1886.

Die namentlichen Nachweisungen der am Jahreschlusse vorhandenen Zahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten sind künftig nicht mehr hierher einzureichen.

Dagegen verbleibt es bei Vorlage der gemäß Absatz 3 der Verfügung vom 4. März 1882 — Nr. 457/2. M. O. D. 3 — alljährlich zum 15. Januar fälligen summarischen Uebersicht.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 151. 3. 86. M. O. D. 3. Blume. Nitschmann.

Nr. 39.

Berpfl egungszuschuß für Rendsburg pro 1. Quartal 1886.

Berlin, den 11. März 1886.

Der Berpfl egungszuschuß für Rendsburg pro 1. Quartal 1886, welcher in der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1885 Nr. 713/12 M. O. D. 2. (A.-B.-Bl. S. 242) auf 16 Pf. angegeben ist, beträgt einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion in Folge anderweitiger Feststellung 21 Pf. pro Mann und Tag.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
No. 202/3. 86. M. O. D. 2. Blume. Engelhard.

Nr. 40.

Lektüren und Nachträge zur Wehr- und Heer-Ordnung.

Berlin, den 5. März 1886.

Im Anschluß an den Erlaß vom 23. v. Mts. (No. 492/2. 86. A. 1.) — Armee-Verordnungs-Blatt für 1886, Seite 17 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Lektüren und Nachträge zur Wehr- und Heer-Ordnung für das Jahr 1885 in der königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler und Sohn hier (Kochstr. 68—70) gedruckt und daselbst für die Mitglieder der Armee zum Preise von 10 Pf. pro Exemplar vorrätbig gehalten werden.

Allgemeines Kriegs-Departement; Armee-Abtheilung A.
No. 118/3. 86. A. 1. v. Gopler. v. Brandis.

Zur Nachricht.

Mit dem Ablauf dieses Jahres wird in der Expedition des Armee-Verordnungs-Blattes (E. S. Mittler und Sohn) ein

Sachregister zum Armee-Verordnungs-Blatt

erscheinen, welches in einem mäßigen Bande eine alphabetisch und sachlich geordnete Inhaltsangabe sämtlicher bisher erschienenen Jahrgänge desselben enthalten wird.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 18. März 1886.

Nr. 5.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Lepterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 41.

Verabfolgung von Abzugsblechen an die Truppen.

Berlin, den 13. März 1886.

Unter Bezugnahme auf Abschnitt I Nr. 46 des Verkaufs-Preis-Verzeichnisses zu den Handwaffen wird bestimmt, daß an Stelle von gefraisten Abzugsblechen ohne Gewinde zu Infanterie-Gewehren und zu Jäger-Büchsen M/71 harte Abzugsbleche mit Gewinde zu verabreichen sind, bis die Vorräthe an Abzugsblechen letzterer Art aufgebraucht sein werden.

Der Verkaufspreis bleibt unverändert.

Kriegsministerium.

No. 390/3. 86. Art. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 42.

Verzeichnis der den Militärämtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

Berlin, den 11. März 1886.

In der Anlage D der Anstellungsgrundsätze ist Ziffer II 6 zu streichen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 46/3. 86. A. 2.

F. B.
Müller.

Seyfried.

Nr. 43.

Berechnung und Liquidirung der Verpflegungs- bzw. Marschverpflegungskosten für Militärgefangene und deren Begleitkommandos auf dem Marsche.

Berlin, den 12. März 1886.

Unter Aufhebung des Schlusssatzes zu 3 in der Verfügung vom 29. April 1880 — Nr. 456/4. M. O. D. 3 — wird hierdurch bestimmt:

- 1) Die Berechnung der Verpflegungs- bzw. Marschverpflegungskosten
 - a. für Verurtheilte auf dem Marsche vom Truppentheile zur Einstellung in ein Festungsgefängniß,
 - b. für Militärgefangene auf dem Verpflegungs-Transport von einem Festungsgefängniß in ein anderes,
 - c. für die zu a und b gehörigen Transport-Begleitkommandos erfolgt vom 1. April d. J. ab bei Kapitel 31, Titel 2, des Etats.
- 2) Die bezüglichen Ausgaben liquidirt derjenige Truppentheile, welcher das Begleitkommando gestellt hat.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 371. 12. 85. M. O. D. 3.

Blume.

Ritschmann.

Nr. 44.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 9. März 1886.

Aus den Zinsen der von dem königlichen Postlieferanten, Kommissions-Rath Hoff in Berlin gegründeten Stiftung — gegenwärtig 6150 *M.* — sind folgenden 11 hilfsbedürftigen Veteranen der Feldzüge 1813/15, nämlich:

Ludwig Krause in Kirpehnen, Kreis Fischhausen,
 Johann Kirstein in Wilhelmsthal bei Quittainen, Kreis Mohrungen,
 Peter Rieß (Reiß) in Schöneberg, Kreis Marienburg,
 Gottlieb Pamelzif in Trzonken, Kreis Johannisburg,
 Martin Saut in Rankwitz, Kreis Usedom-Wollin,
 Friedrich Schwadtke in Storkow, Kreis Beeskow-Storkow,
 Gottfried Böttcher in Logen, Kreis Landsberg a. d. Warthe,
 Johann Gottlieb Reichelt in Mittellobenbau, Kreis Goldberg-Gaynau,
 Anton Schneider in Schmottseiffen, Kreis Löwenberg i. Schl.,
 Lorenz Merz in Czarnomaz, Kreis Oppeln,
 Friedrich Rhode in Düsseldorf,

sowie den nachbenannten 5 bei Erstürmung der Düpeler Schanzen invalide gewordenen Soldaten, nämlich:

Friedrich Grohn in Schwedt a. Ober,
 Eduard Gutsche in Cottbus,
 Friedrich Wilhelm Schleinitz in Platz bei Briesen a. d. Ober,
 Philipp Willain in Schmargendorf, Kreis Angermünde,
 Lorenz Hensbick (Hensbick) in Rattenstrotz, Kreis Wiedenbrück,

Geldgeschenke von je 15 *M.* bewilligt worden. Die Auszahlung der letzteren wird dem Wunsche des Stifters gemäß zum 22. März d. J., dem Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs, durch die Militär-Pensions-Kasse hieselbst portofrei bewirkt werden.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die erfolgte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die Bezirks-Kommandos zu erfolgen.

Kriegsministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

No. 1790/2. 86. D. f. I. B.

v. Grolman.

Wischhusen.

Nr. 45.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 10. März 1886.

Aus den für 1885/86 fälligen Zinsen der von dem Kommerzien-Rath Salomon Lachmann in Berlin gegründeten Stiftung im Betrage von 30 000 *M.* sind den nachbenannten 25 Invaliden aus den Feldzügen von 1864, 1866 und 1870/71 Geldgeschenke von je 48 *M.* bewilligt worden, nämlich:

- 1) Schmied Karl Schwedland in Freudenthal bei Raubitz, Kreis Rosenberg,
- 2) Eigenkätchner Friedrich Neumann in Waltersdorf bei Heiligenbeil Ostpr.,
- 3) Arbeiter Anton Braun in Stadt Caldowo bei Marienburg Westpr.,
- 4) Arbeiter Albert Raddatz in Cöslin,
- 5) Kreis-Chauffeegeld-Erheber Julius Reimann in Spangau, Kreis Pr. Stargardt Westpr.,
- 6) Arbeiter Wilhelm Zubba in Berlin, Mariannenstraße 34 S. R.,
- 7) Invalidler Unteroffizier Ernst Hahn in Gr. Ganderl, Kreis West-Sternberg,
- 8) Luchsheererergeselle Karl Reilig in Forst i. L., Kreis Sorau,
- 9) Chauffeegeld-Erheber Friedrich Laak in Badersleben, Kreis Oschersleben,
- 10) Arbeiter Friedrich Wilhelm Frauendorf in Holleben, Kreis Merseburg,
- 11) Dienstknecht Johann Karl Adam in Wittichenau, Kreis Hoyerswerda,
- 12) Schmied Friedrich August Schwang in Bulowic, Kreis Pul,

- 13) Häusler Johann Galassi in Jaskutti, Kreis Adelnau,
- 14) Knecht Christian Mann in Klein Ujeschütz, Kreis Trebnitz,
- 15) Schuhmacher Wilhelm Persche in Weigelsdorf, Kreis Reichenbach,
- 16) Friedrich Ignaz Ostermann in Summerfen Nr. 15, Bezirk Blomberg Fürstenthum Lippe,
- 17) Wilhelm Buttermann in Effen, Steeler Chaussee Nr. 113,
- 18) Philipp Zenner in Dillingen, Kreis Saarlouis,
- 19) Korbflechter August Mathen in Gleuel, Landkreis Cöln,
- 20) Schuhmacher Franz Dannenberg in Eimsbüttel, Linden-Allee Nr. 52 I,
- 21) Zimmermann Johann Heinrich Wunderlich in Pinneberg, Provinz Schleswig-Holstein,
- 22) Arbeiter Heinrich Gerbes Schütte in Wiefedersehn, Kreis Wittmund,
- 23) Maurer Daniel Becker in Kenschhausen, Kreis Duderstadt,
- 24) Johann Heinrich Schneider in Langendiebach, Kreis Hanau,
- 25) Johann Heinrich Börner in Salzingen.

Die Militär-Pensions-Kasse hieselbst ist angewiesen, diese Geldgeschenke dem Wunsche des Stifters gemäß den auswärtigen Empfängern zum 22. März, dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs, portofrei zu übersenden, dem hieselbst wohnhaften unter 6 Genannten aber gegen Quittung direkt zu zahlen.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die erfolgte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die Bezirks-Kommandos stattzufinden.

Kriegsministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

No. 419/3. 86. D. f. I. B.

v. Grolman.

Wischhusen.

Nr. 46.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 10. März 1886.

Aus den für 1885/86 fälligen Zinsen einer von einem Patrioten gegründeten Stiftung im Betrage von 4800 *M.* sind den nachgenannten 13 Veteranen aus den Feldzügen von 1813/15 Geldgeschenke von je 15 *M.* bewilligt worden, nämlich:

- 1) Losmann Johann Kraft in Schalltischledimmen, Kreis Labiau,
- 2) Altstzer Martin Korbantka in Mierunsten, Kreis Dlezto,
- 3) Kasimir Roza in Woritten, Kreis Allenstein Ostpr.,
- 4) Pensionirter Gefangenen-Auffseher Jakob Warkenthin in Marienwerder,
- 5) Altstzer Andreas Richert in Abbau Grau, Kreis Carthaus Westpr.,
- 6) Arbeiter George Reich in Slawoschin, Kreis Neustadt Westpr.,
- 7) Stellmacher Gottfried Huth in Woistenthin, Kreis Sammin i. P.,
- 8) Arbeiter Johann Friedrich Schulz in Rottwitz, Kreis Sagan,
- 9) Arbeiter Johann Benjamin Walther in Herischdorf, Kreis Hirschberg i. Schl.,
- 10) Einlieger Christian Friedrich Gennrich in Gr. Krebbel, Kreis Birnbaum,
- 11) Inwohner Gottfried Ramokel in Trachenberg, Kreis Militisch,
- 12) Auszügler Mathes Kolodziej in Leng, Kreis Ratibor,
- 13) Gärtner Auszügler Franz Soche in Mittel-Steine, Kreis Neurobe i. Schl.

Diese Geldgeschenke werden den Betheiligten dem Wunsche des Stifters gemäß zum Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs (22. März) durch die Militär-Pensions-Kasse hieselbst portofrei übersandt werden.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die erfolgte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die Bezirks-Kommandos zu erfolgen.

Kriegsministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

No. 732/3. 86. D. f. I. B.

v. Grolman.

Wischhusen.

Nr. 47.

Bekanntmachung

der

Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.**Am 15. April cr. verlegt die Anstalt ihre Büreaus, Kasse und Sparkasse nach****██████████ W. Linckstraße Nr. 42. I, ██████████**

wohin von genanntem Tage ab alle Sendungen zc. an die Anstalt zu richten sind.

Berlin, den 15. März 1886.

Verwaltungsrath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Der Vorsitzende:

v. Grolman,

General-Lieutenant und Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 20. März 1886.

Nr. 6.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J durch die Post oder in direkter Zuwendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 48.

Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1886/87.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1886/87:

1) Es werden zu diesen Uebungen aus der Landwehr und Reserve einberufen:

a. bei der Infanterie	91700 Mann	} einschließlich der vom Kriegsministerium festzusetzenden Zahl von Unteroffizieren.
b. = den Jägern und Schützen	3200 =	
c. = der Feld-Artillerie	7450 =	
d. = = Fuß-Artillerie	5350 =	
e. = den Pionieren	3300 =	
f. = dem Eisenbahn-Regiment	540 =	
g. = = Train	5304 =	

Die Bestimmung über die weitere Vertheilung hat durch das Kriegsministerium zu erfolgen; ebenso hat dasselbe bezüglich der Uebung der Lazarethgehülfen, Zahlmeister-Aspiranten, Militär-Telegraphisten und so weiter, sowie der Arbeitskolbaten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

2) Für das zu den Uebungen der Ersatz-Reserve abzukommandirende Ausbildungs-Personal, worüber an anderer Stelle verfügt werden wird, sind zu den Linien-Truppentheilen übungspflichtige Mannschaften des Beurlaubtenstandes bis zu der für diese Kategorien bestimmungsmäßigen Dauer einzuziehen.

3) Ueber die zum XV. Armeekorps einzuberufenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes habe Ich durch Meine Ordre vom 25. Februar 1886 Bestimmung getroffen.

Abgesehen von den unter 2 angeordneten Einziehungen finden bei diesem Armeekorps keine anderweitigen Uebungen des Beurlaubtenstandes der Infanterie, Jäger, Feld-Artillerie und Pioniere statt.

4) Die Dauer der unter 1 gedachten Uebungen für die Landwehr — die Tage des Zusammentritts und Auseinandergehens am Übungsorte mit einbegriffen — beträgt 12 Tage. Wo es im Interesse der Ausbildung für wünschenswerth erachtet wird, kann für die Reservisten, je nach Bestimmung der Generalkommandos beziehungsweise obersten Waffen-Instanzen, diese Übungszeit bis zu 20 Tagen verlängert werden.

Für die Dauer der Uebung des Trains trifft das Kriegsministerium nähere Bestimmung.

Die zu diesen Uebungen aus dem Beurlaubtenstande einzuziehenden Offiziere oder Unteroffiziere haben überall einen Tag früher am Übungsorte einzutreffen, als die übrigen Mannschaften.

5) Die Uebungen der Infanterie werden durch die Generalkommandos, bei den anderen Waffen durch die obersten Waffen-Instanzen geleitet.

- 6) Die Uebungen der Landwehr-Infanterie finden in Bataillonen, und nur, wo lokale oder andere Verhältnisse dies durchaus bedingen, in Kompagnien, die der Landwehr-Fuß-Artillerie in Kompagnien, wo mehrere derselben den gleichen Übungsort haben, in Bataillonen statt, welche zu diesem Zweck besonders formirt werden.

Bei dem Gardekorps, I. bis V. und XIV. Armeekorps ist — unter Anrechnung auf die vorstehend aufgeführte Übungsquote — je ein Bataillon der Landwehr-Infanterie nach besonders vom Kriegsministerium zu treffenden Bestimmungen zu formiren.

Die Reservisten der Infanterie haben grundsätzlich bei den Truppentheilen, und zwar ohne Aufstellung besonderer Kompagnien zu üben.

Ob bei den Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment die Formation besonderer Kompagnien erforderlich ist, entscheiden die betreffenden obersten Waffen-Instanzen, bezüglich des Trains das Kriegsministerium.

- 7) Die Uebungen der Garde-Landwehr-Infanterie werden seitens des Generalkommandos des Gardekorps bestimmt.

Als Übungsorte für die Provinzial-Landwehr-Infanterie werden in der Regel Garnisonorte der Infanterie gewählt.

Jäger (Schützen), Pioniere und Train-Mannschaften üben im Anschluß an die betreffenden Linien-Truppentheile. Lassen indessen die Übungsstärken bei den Jäger-Bataillonen die Formirung besonderer Übungs-Kompagnien erforderlich erscheinen, so bestimmt die Inspektion der Jäger und Schützen das Weitere.

Die Übungsorte für die Feld- und Fuß-Artillerie und für die Mannschaften des Eisenbahn-Regiments bestimmt die General-Inspektion der Artillerie beziehungsweise der Chef des Generalstabes der Armee im Einverständnis mit den bezüglichen Generalkommandos.

- 8) Der Zeitpunkt der Uebungen wird seitens der Generalkommandos beziehungsweise obersten Waffen-Instanzen, nach Vereinbarung mit den ersteren, im Allgemeinen in die Zeit vom Frühjahr bis zum Beginn der Herbstübungen, für die Schifffahrt treibenden Mannschaften in das Winterhalbjahr 1886/87 gelegt.

Die Interessen der am meisten beteiligten bürgerlichen Berufskreise werden bei der Wahl des Zeitpunktes besonders zu berücksichtigen sein.

Die Train-Uebungen in besonderen Kompagnien finden nach beendeten Herbstübungen der betreffenden Armeekorps, soweit keine besonderen Kompagnien formirt werden, im Mai statt.

Die Sanitäts-Detachements üben zu gleicher Zeit mit den Krankenträgern des Friedensstandes.

- 9) Aus den Hohenzollernschen Landen üben die bezüglichen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzial-Truppen — ausschließlich der Jäger — mit denen des XIV. Armeekorps gemeinsam. Die Jäger, sowie die in den Bezirken des XI. und XIV. Armeekorps befindlichen Offiziere und Mannschaften dieser Waffe üben beim Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Gardekorps aller Waffen, welche nach dem Königreich Württemberg verzozen sind, werden nicht herangezogen.

- 10) Bei jedem Armeekorps können 26 Reservisten der Kavallerie auf die Dauer von 6 Wochen zu den Kavallerie-Regimentern über den Etat eingezogen werden. Doch bleibt es dem Ermessen der Generalkommandos überlassen, dieselben anstatt dessen zum Train behufs Ausbildung als Train-Aufsichts-Personal auf die gleiche Dauer einzuberufen.

- 11) Mit Absehung von den Regimentern der 15. Feld-Artillerie-Brigade sind bei jedem Feld-Artillerie-Regiment nach Beendigung der Herbstübungen aus dem Beurlaubtenstande der Kavallerie 12 Reservisten der jüngsten Jahresklasse zur Ausbildung als Fahrer bei den Munitions-Kolonnen auf die Dauer von 12 Tagen einzuziehen.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 11. März 1886.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 16. März 1886.

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordnung bestimmt das Kriegsministerium:

- 1) Die Anlage (S. 39) ergibt die Grenzen, innerhalb welcher die Uebungen einschließlich der Schifffahrt treibenden Mannschaften zu halten haben. Beim Train kommen übungspflichtige Schifffahrt treibende Mannschaften nicht zur Einziehung. Stößt die Durchführung der Uebungen der Infanterie in dem angegebenen Umfange beim VII. und III. Armeekorps auf Schwierigkeiten, so ist durch die genannten Generalkommandos Ausgleich beim Kriegsministerium zu beantragen.
Die gemäß Ziffer 2 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung einzuziehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind — soweit sie nicht den Unteroffizieren angehören — nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 15. Dezember 1881 und der diesseitigen Ausführungs-Bestimmungen vom 17. desselben Monats (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 271) auszuwählen und zu behandeln. Die zur Komplettirung des XV. Armeekorps einberufenen Mannschaften sind in den in der Anlage angegebenen Quoten nicht inbegriffen.
- 2) Für die Formation und Uebung der in Ziffer 6, Absatz 2 der vorstehenden Allerhöchsten Ordnung gedachten Landwehr-Bataillone findet der Erlaß vom 6. Februar 1883 (Nr. 509. 11. 82. A. 1) sinngemäße Anwendung.
- 3) Bei einer längeren als 12- bezw. 13tägigen Uebungsdauer — abgesehen von den bei dem Train üben den Mannschaften — ist eine entsprechend geringere Zahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der anliegenden Zusammenstellung ausgeworfenen Mannschaften bei den einzelnen Armeekorps bezw. Waffengattungen nicht überschritten werden.
- 4) Die Einberufung von Premierlieutenants der Landwehr-Infanterie, Jäger, Fuß-Artillerie und Pioniere zu Uebungen bei der Linie behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung zum Hauptmann hat in möglichst umfangreichem Maßstabe stattzufinden. Mit Allerhöchster Ermächtigung wird bestimmt, daß das unterm 6. März 1885 Nr. 792. 10. A. 1 für das Uebungsjahr 1885/86 angeordnete Verfahren auch in der Folge beizubehalten ist.
Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppentheilen bis zur Dauer von acht Wochen von Premierlieutenants des Beurlaubtenstandes der vorgenannten Waffen, welche bereits die Qualifikation zum Hauptmann besitzen, sowie von Hauptleuten dieser Waffen, können unter Gewährung der reglementsmäßigen Kompetenzen von Seiten des Generalkommandos genehmigt werden. Auf die Beachtung der in den kriegsministeriellen Erlassen vom 14. Februar 1880 (796/1. A. 1) und 22. März 1880 (147/3. A. 1) aufgestellten Grundsätze wird besonders hingewiesen.
- 5) Die Generalkommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden Generalkommandos, der Inspektion der immobilen Garde-Infanterie oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden designirt sind, oder für den Dienst als Adjutant eines Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgebildet werden sollen — jedoch, soweit sie nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses und innerhalb der Zahl der im Armeekorps etatsmäßigen Landwehr-Bezirks-Adjutantenstellen — zu einer sechswochigen Dienstleistung einzuberufen.
- 6) Ebenso wird der Chef des Generalstabes der Armee ermächtigt, die Einberufung solcher Offiziere, welche als Adjutanten von Linien-Kommandanturen designirt sind — jedoch, soweit sie nicht Reserve-Offiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses — zu einer dreiwöchigen Uebung bei den betreffenden Linien-Kommissionen durch die Generalkommandos zu requiriren.
- 7) Die Militär-Telegraphisten des Beurlaubtenstandes — mit Ausschluß der bei der Staats- und Eisenbahn-Telegraphie angestellten — sind auch in diesem Jahre zu Uebungen an den Festungs- bezw. Militär-Telegraphen heranzuziehen und finden in dieser Beziehung im Allgemeinen die diesseitigen Erlasse vom 25. Januar und 9. März 1881 (272/1. und 59/3. A. 1) Anwendung. Siehe auch Anlage Bemerkung 2.
- 8) Betreffs etwaiger Einziehung von Assistenz- und Unter-Aerzten des Beurlaubtenstandes haben sich die Korps-Generalärzte zuvor mit der Militär-Medizinal-Abtheilung in Verbindung zu setzen.
- 9) Die im Bezirk des XV. Armeekorps abzuhaltenden Uebungen finden bei den in preussischer Verwaltung stehenden Truppentheilen statt.
- 10) Die Einberufung kann in mehreren Raten erfolgen.
- 11) Die zwölfzügigen Uebungen sind so zu legen, daß in diese Zeiten möglichst nur ein Sonntag und kein Feiertag fällt.

- 12) In welcher Stärke die einzelnen Kompagnien, da wo solche zu bilden sind, zusammengesetzt werden, bestimmen die die Uebung leitenden Behörden. Es ist nicht nothwendig, daß diese Stärke gleichmäßig ist. Bezüglich des Trains siehe die Anlage.
- 13) Zu den Landwehr-Uebungs-Bataillonen bezw. Kompagnien — soweit sie nicht in Barackenlagern untergebracht sind — sind Lazarethgehülfen des Beurlaubtenstandes nicht heranzuziehen. Dagegen sind Lazarethgehülfen der Reserve zur Uebung auf 20 Tage in die Garnison-Lazareth einzuziehen; auch ist während dieser Zeit die Theilnahme derselben an den Uebungen im Krankenträger-Dienste — soweit angängig — zu veranlassen; Mehrkosten dürfen hierdurch nicht erwachsen.
Die Zahl der einzuziehenden Lazarethgehülfen wird der Bestimmung der Generalkommandos überlassen. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß ca. $\frac{1}{6}$ der übungspflichtigen Lazarethgehülfen zur Einziehung gelangt.
- 14) Die Führung der besonders formirten Kompagnien, abgesehen von den unter 2 erwähnten Formationen, ist grundsätzlich Offizieren des Friedensstandes zu übertragen und zwar im Allgemeinen Hauptleuten, die, soweit am Uebungsorte Linien-Truppentheile der Waffen garnisoniren, thunlichst diesen zu entnehmen sind. Auch zur Führung von Sanitäts-Detachements können Rittmeister des Friedensstandes mit derselben Maßgabe kommandirt werden.
- 15) Vom Friedensstande sind zu kommandiren:
- a. Zu jeder Garde- bezw. Provinzial-Landwehr-Infanterie-Kompagnie, sowie zu jeder bei den Jägern, Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment etwa zu formirenden Kompagnie:
 - 1 Lieutenant,
 - 1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
 - 2 Unteroffiziere,
 - 1 Lazarethgehülfe.
 - b. Zu jeder Landwehr-Fuß-Artillerie-Kompagnie:
 - 1 Lieutenant,
 - 1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,
 - 4 Unteroffiziere bezw. Obergefreite,
 - 1 Lazarethgehülfe.
 - c. Zu jeder Train-Uebungs-Kompagnie:
 - 1 Lieutenant,
 - 1 Unteroffizier als dienstthuender Wachtmeister,
 - 1 Unteroffizier als Quartiermeister,
 - 1 Trompeter,
 - 1 Lazarethgehülfe.
 - d. Zu jedem Sanitäts-Detachement:

2 Stabsärzte,	}	(event. auch aus anderen Garnisonen),
4 Assistenzärzte,		
1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel,		
3 Train-Unteroffiziere bezw. Gefreite für Beaufsichtigung der Gespanne und Fahrzeuge,		
2 Oberlazarethgehülfen bezw. Lazarethgehülfen,		
2 Unterlazarethgehülfen.		
- 16) Zu jedem besonders formirten Garde- und Provinzial-Landwehr-Infanterie- und Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon, abgesehen von den unter 2 erwähnten, werden von den Garde- und Linien-Truppentheilen kommandirt:
- 1 Stabsoffizier,
 - 1 Lieutenant als Adjutant,
 - 1 Assistenzarzt,
 - 1 Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer,
 - 1 Unteroffizier als Schreiber,
 - 1—2 Lazarethgehülfen. Die einzelnen Kompagnien erhalten in diesem Falle keine Lazarethgehülfen.
- Außerdem für jeden Schießplatz, auf welchem eine Schießübung der Landwehr-Fuß-Artillerie stattfindet:
- 1 Feuerwerksoffizier unter Gewährung der Zulage von 24 Mk.,
 - 3 Feuerwerker mit einer Zulage von je 6 Mk. für die Dauer der Uebung.

Wo keine Bataillone gebildet werden, sind die Kompagnien der Aufsicht eines Stabsoffiziers der bezüglichen Waffe, sofern ein solcher überhaupt am Uebungsorte vorhanden ist, zu unterstellen.

- 17) Ist in einzelnen Fällen eine weitergehende, als die unter 15 und 16 vorgesehene Kommandirung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf solche von den Generalkommandos bzw. obersten Waffen-Instanzen verfügt werden. Dagegen ist in solchen Fällen, wo die Anzahl der zu übenden Mannschaften weit unter der etatsmäßigen Stärke einer Friedenskompagnie bleibt, die Kommandirung von Offizieren und Unteroffizieren des Friedensstandes entsprechend zu beschränken.
- 18) Eine weitere Kommandirung von Ärzten, wie unter 15 und 16 vorgesehen, hat nur da einzutreten, wo der Uebungsort keine Garnison hat.

In allen anderen Fällen ist die Mitwahrnehmung der ärztlichen Funktionen einem Arzte der Garnison zu übertragen.

- 19) Für die Garde-Landwehr-Infanterie erfolgen seitens des Gardeforps die erforderlichen Kommandirungen, für die Provinzial-Landwehr-Infanterie seitens desjenigen Armeekorps, welches die Uebungen leitet. Etwa erforderliche Aushülsen sind beim Kriegsministerium zu beantragen.

Bei dem XV. Armeekorps ist die Kommandirung von Personal nicht in preußischer Verwaltung stehender Truppentheile ausgeschlossen.

Bei den Spezial-Waffen regeln die obersten Waffen-Instanzen die Kommandirungen, bzw. beantragen dieselben bei den betreffenden Generalkommandos.

Die zu kommandirenden Offiziere und Unteroffiziere des Friedensstandes, insoweit dieselben nicht an den Uebungsorten garnisoniren, haben gleichzeitig mit den aus dem Beurlaubtenstande einzuziehenden Offizieren oder Unteroffizieren am Uebungsorte einzutreffen. (S. Ziffer 4 der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre.) Die General-Inspektion der Artillerie wird ermächtigt, im Bedarfsfalle für einen Theil des Ausbildungs-Personals der Fuß-Artillerie einen früheren Eintreffetag festzusetzen.

- 20) Die zu den Train-Uebungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (Spalte 14 II der Anlage) sind mit Rücksicht auf den Bedarf zum Theil aus denjenigen Befreiten auszuwählen, welche gemäß des durch Erlaß vom 14. März 1881 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 62) abgeänderten §. 40 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden als geeignet zum Train-Aufsichts-Personal entlassen worden sind, andertheils den ältesten Jahresklassen der Reserve zu entnehmen. Außerdem können die in Ziffer 10 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre erwähnten 26 Reservisten der Kavallerie nach Bedarf und soweit sie sich, im Besonderen auch mit Berücksichtigung ihrer bürgerlichen Lebensstellung, zur Wahrnehmung von Wachtmeisterstellen bei mobilen Train-Formationen eignen, auf 6 Wochen zum Train eingezogen werden. Werden dagegen diese Mannschaften gemäß der den Generalkommandos erteilten Ermächtigung zu Kavallerie-Regimentern einberufen, so ist auf diejenigen Reservisten zu rücksichtigen, die — ohne Offizier-Aspiranten zu sein — nach einjähriger Dienstzeit entlassen, bisher aber wegen mangelnder Befähigung von der Ableistung einer Uebung befreit bleiben mußten. Im Hinblick auf den Ausbildungszweck werden die Generalkommandos auf eine besonders sorgfältige Auswahl der zu Uebungen beim Train einzubeordernden Reservisten der Kavallerie aufmerksam gemacht.

Ferner können gleichzeitig mit den in der Anlage — Spalte 14 II — bezeichneten Mannschaften aktive Unteroffiziere der Kavallerie, welche als Wachtmeister für Train-Formationen bestimmt sind, sowie auch als Sergeanten bei Feld- bzw. Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilungen designirte Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie zu den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes kommandirt werden.

- 21) Für die Uebungs-Kompagnien des Trains ist seitens der Generalkommandos den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl auszurangirender, für diese Zwecke aber noch geeigneter Dienstspferde der Kavallerie und Artillerie zu überweisen und zwar für jede Kompagnie zu 84 Gemeinen:

20 Reitpferde,

44 Stangenpferde

4 Borderpferde

4 Krümperpferde

und für jede Kompagnie zu 66 Gemeinen:

16 Reitpferde,

32 Stangenpferde

32 Borderpferde

4 Krümperpferde.

} zur Bespannung von 20 vierspännigen und 2 Karren-Fahrzeugen, und

} zur Bespannung von 16 vierspännigen Fahrzeugen, und

Die Kompagnien mit starkem Pferdebestande üben bei den einzelnen Bataillonen unmittelbar nacheinander, diejenigen mit schwächerem (bei dem Gardekorps und II. Armeekorps) in zwei Serien, gleichfalls unmittelbar nacheinander.

Das Generalkommando des III. Armeekorps hat sich zuvor mit dem Generalkommando des Gardekorps wegen Ueberweisung der bei diesem noch verfügbaren Pferde für das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3 in Verbindung zu setzen.

Der roßärztliche Dienst bei diesen Kompagnien ist, soweit angängig, durch einen Roßarzt der Garnison mit zu versehen.

- 22) Die jedem Sanitäts-Detachement vom Friedensstande hinzutretenden Aerzte sind von der Kavallerie oder Artillerie beritten zu machen.

Die sonst zur Uebung der Sanitäts-Detachements erforderlichen Reit- und Zugpferde sind von den bezüglichen Train-Bataillonen zu stellen, desgleichen die Burschen für die einberufenen Offiziere.

- 23) Von der gemäß Ziffer 11 der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre angeordneten Uebung bei den Feld-Artillerie-Regimentern sind im Hinblick auf den späteren Verwendungszweck solche Kavallerie-Reservisten — welche im Mobilmachungsfalle besondere Verwendung als Feldgenarmen, Reserve-Unteroffizier-Aspiranten, Handwerker u. s. w. finden — sowie Mannschaften der Kürassiere ganz auszuschließen.

- 24) Den zu Landwehr-Uebungs-Bataillonen der Infanterie und Fuß-Artillerie als Bataillons- und Kompagnie-Führer oder als Adjutanten außerhalb ihrer Garnison kommandirten Offizieren der Linie wird die Mitnahme ihrer Pferde auf der Eisenbahn für Rechnung des Militärfonds in den Fällen gestattet, in welchen die Entfernung 50 km oder mehr beträgt.

- 25) Für die Landwehr-Uebungs-Bataillone ist auch der tarifmäßige Geschäfts-Zimmer-Servis eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Uebungsdauer liquide.

- 26) Die Bestimmungen über die Ausführung der Schießübungen sind von den die Uebungen leitenden Behörden zu erlassen.

Schießprämien gelangen nicht zur Vertheilung.

- 27) Reisekosten behufs Besichtigung der Uebungen des Beurlaubtenstandes, ausschließlich des Trains, werden nicht bewilligt. Für den letzteren ist der §. 7 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden maßgebend.

- 28) Den Generalkommandos bleibt es unter Bezugnahme auf die §§. 120, 123 und 124 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden überlassen, die Bekleidungs-Bestände der Landwehr-Bataillone allein oder nur insoweit zu verwenden, als die Einkleidung nicht aus den bereitesten Vorräthen der Linien-Truppen zu bewirken ist.

Ueber die Gewährung der Bekleidungs-Entschädigung wird besonders bestimmt werden.

- 29) Die für die Landwehr erforderlichen Waffen nebst Zubehör sind aus den Beständen der Landwehr-Bataillone der nächstgelegenen Artillerie-Depots, die für die Reservisten aus den Augmentations-Beständen und zwar aus den eigenen der bezüglichen Garde- und Linien-Truppentheile zu entnehmen bezw. seitens der Artillerie-Depots auf die speziellen Anweisungen der Generalkommandos zu verabsolgen.

Nur die zu den Uebungen der Reserve bei dem Braunschweigischen Infanterie-Regiment Nr. 92 und dem Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8 erforderlichen Waffen sind nicht aus den eigenen Augmentations-Beständen der qu. Truppen, sondern aus den nächstgelegenen Artillerie-Depots zu entnehmen.

Nach beendeter Uebung haben diejenigen Truppentheile, welche ihre Augmentationswaffen in eigenem Verwahrsam halten, die im Gebrauch gewesenen Waffen in brauchbaren völlig reparaturfreien Zustand zu versehen und wiederum in Verwahrsam zu nehmen.

Alle aus Artillerie-Depots empfangenen Waffen, sowohl der Landwehr wie der Augmentation, sind nach beendeter Uebung gereinigt, aber in ihrem augenblicklichen Zustande, an dieselben Artillerie-Depots zurückzuliefern.

Die Absendung von Abgabe-Kommissionen seitens der Truppentheile hat dabei nicht stattzufinden.

Die Instandsetzung der zurückgelieferten Waffen erfolgt bei den Artillerie-Depots durch die Zeughaus-Büchsenmacher und haben die Artillerie-Depots die durch die qu. Instandsetzung entstehenden Kosten zu bezahlen und beim Kapitel 37 Titel 18, a des Etats zu verausgaben.

Werden von den aus den Artillerie-Depots entnommenen Waffen im Laufe der Uebung einzelne reparaturbedürftig, so sind dieselben von dem betreffenden Artillerie-Depot zu repariren bezw. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Uebungsorte befindet.

Für die Uebungsorte, an welchen sich die Artillerie-Depots nicht befinden, sind für den im Laufe der Uebung eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Dagegen wird den Truppen für die Uebungsmannschaften der Landwehr sowohl wie der Reserve, für welche die Waffen aus den Artillerie-Depots entnommen sind, Waffenreparaturgeld nicht gewährt, dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem vorerwähnten Kapitel 37 Titel 18, a aus Kapitel 24 Titel 22 als Rück-Einnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

Die Geschütze für die Fuß-Artillerie sind aus den Beständen der örtlichen Artillerie-Depots oder der bezüglichen Artillerie-Schießplätze zu entnehmen.

- 30) Für die zu gewährende Munition ist Abschnitt 2. XIX. des Etats für die jährliche Uebungs-Munition maßgebend.

Für Kavalleristen, welche zur Ausbildung als Fahrer bei der Feld-Artillerie üben, ist Uebungs-Munition nicht erforderlich.

- 31) Alle weiteren Anordnungen treffen die Generalkommandos bezw. obersten Waffen-Instanzen. Die Anträge der Spezialwaffen sind den Generalkommandos so schnell als möglich zuzustellen.

- 32) Zum 1. November 1886 ist dem Kriegsministerium von jedem Generalkommando eine summarische Nachweisung der zur Einziehung gelangten Offiziere und Offizier-Aspiranten nach dem im Armeeverordnungs-Blatt für 1881 Seite 24/25 gegebenen Schema einzureichen.

- 33) Etwaige Anträge für die Uebungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahr 1887/88 sind gleichfalls zum 1. November 1886 hierher vorzulegen.

Kriegsministerium.

No. 28. 2. 86. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 49.

Abänderung des Etats für die jährliche Uebungs- u. Munition.

Berlin, den 15. März 1886.

Seite 19 §. 19. In den Zeilen 9 bis 12 von oben sind die Worte:

„zur Ermiethung von Terrain für die gefechtsmäßig auszuführenden Schießübungen resp. zur Bezahlung geringer hierbei entstandener Flurbeschädigungen“

zu streichen.

Kriegsministerium.

No. 969/2. 86. Art. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Zusammenstellung

über den

Umfang der Hebungen des Beurlaubtenstandes

im

Statzjahre 1886/87.

Aus dem Beurlaubtenstande

Bei welchem Armeekorps	der Infanterie		den Jägern und Schützen		der Feld-Artillerie		der Fuß-Artillerie	
	An Stelle des zu den Ersatz-Übungen abkommandirten Ausbildungs-Personals	Zu den gewöhnlichen Übungen	An Stelle des zu den Ersatz-Übungen abkommandirten Ausbildungs-Personals	Zu den gewöhnlichen Übungen	a. Aus dem Beurlaubtenstande der Feld-Artillerie	b. Aus dem Beurlaubtenstande der Kavallerie	An Stelle des zu den Ersatz-Übungen abkommandirten Ausbildungs-Personals	Zu den gewöhnlichen Übungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Gardekorps	—	7100	einschließlich 10% Unteroffiziere oder Unteroffizierdiensthuer (§. 68, 1 Abs. 3 des Geldver- pfelegungs- Reglements)	3200	7450	572 Mann	5350	477 Mann einschließlich oberer (§. 68, pfelegungs- Dis- einzelne die h Instanz
I. Armeekorps	410	6300						
II. "	410	5800						
III. "	328	8800						
IV. "	328	6800						
V. "	369	4300						
VI. "	369	7500						
VII. "	328	9100						
VIII. "	328	6600						
IX. "	328	6600						
X. "	328	5300						
XI. " (einschließl. der Groß- herzoglich Hessischen [25.] Division)	533	8800						
XIV. Armeekorps	328	4526	Mann	144 Mann	3056 Mann einschließlich 10% Unter- offiziere oder Unteroffi- zierdiensthuer (§. 68, 1. Abs. 3 des Geld-Ver- pfelegungs-Reglements). Die nähere Vertheilung auf die einzelnen Armees- korps erfolgt durch die betreffende oberste Waffen-Instanz.	324 Mann b. h. pro Feld-Artill- erie-Regi- ment (mit Ausnahme der Regi- menter Nr. 15 und 31) 12 Mann zur Ausbil- dung als Fahrer.	572 Mann	477 Mann einschließl. oberer (§. 68, pfelegungs- Dis- einzelne die h Instanz
XV. "	287	—						
Summe	4674	87026						
		91700						

Bemerkungen

- 1) Die gemäß Ziffer 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre einzuziehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (an Stelle der besonders ausgeworfenen und gelangen somit auf die in den anderen Spalten enthaltenen Übungsquoten der betreffenden
- 2) Desgleichen kommen auf die vorstehenden Mannschaftenstärken nicht in Anrechnung und sind somit außerdem im gleichen Gehälts- und Unterlagarethgehältsen, die zur Einziehung gelangenden Zahlmeister-Aspiranten, die im Magazin, Verwaltung Militär-Telegraphisten sowie der Arbeitssoldaten erfolgt besondere Bestimmung.
- 3) Wird daher die Übungsdauer für die einzelnen Kategorien nicht verlängert (Ziffer 3 der Ausführungs-Bestimmungen), so
- 4) Wird die höchste zulässige Zahl von 10% an Unteroffizieren bezw. Unteroffizierdiensthuern nicht erreicht, so ist für jede der ausgeworfenen Kopfstärken hat daher nicht stattzufinden.
- 5) Der auf die Hohenzollernschen Lande entfallende Antheil an übenden Mannschaften der Infanterie ist dem VIII. Armeekorps

sind einzuziehen bei:

den Pionieren		dem Train		zur Formation von Sanitäts-Detachements
Zu den gewöhnlichen Übungen	An Stelle des zu den Ersatz-Reserve-Übungen abkommandirten Ausbildungs-Personals	An Stelle des zu den Ersatz-Reserve-Übungen abkommandirten Ausbildungs-Personals	zu Train-Übungen	
11	12	13	14	15
3300		258 Mann	<p>I. Aus der Reserve des Trains auf 16 Tage: im Herbst: bei dem Gardekorps und II. Armeekorps je 4 Kompagnien in der Stärke von:</p> <p>1 Rittmeister, 1 Premierlieutenant, 2 Sekondelieutenants, 9 Unteroffizieren 66 Gemeinen (Trainfahrer) } einschl. 1 Trompeter;</p> <p>bei dem I., III. bis XI., XIV. und XV. Armeekorps, sowie bei der Großherzoglich Hessischen (25.) Division*) je 2 Übungs-Kompagnien in der Stärke von:</p> <p>1 Rittmeister, 1 Premierlieutenant, 3 Sekondelieutenants, 11 Unteroffizieren 84 Gemeinen (Trainfahrer) } einschl. 1 Trompeter.</p> <p>II. Aus der Reserve der Kavallerie auf 20 Tage: im Rai ohne Formirung besonderer Kompagnien: bei dem Gardekorps, dem I., III., IV., VI. bis VIII., X., XI., XIV. und XV. Armeekorps je 64 Gefreite bezw. hierfür geeignete Gemeine.***) bei dem II., V. und IX. Armeekorps je 80, bei der Großherzoglich Hessischen (25.) Division 82 dergleichen.</p>	<p>auf 12 bezw. 13 Tage: bei dem III., IV., V., VI. und XV. Armeekorps je ein Detachement in der Stärke von:</p> <p>1 Rittmeister, 1 Premierlieutenant, 1 Sekondelieutenant, 18 Unteroffizieren, 2 Lazarethgehilfen, 2 Unterlazarethgehilfen, 4 Hornisten und 174 Gemeinen.</p>
2936 Mann	364 Mann			

*) Die zweite Übungs-Kompagnie der 25. Division kann aus Mannschaften des gesammten II. Armeekorps formirt werden.
**) Die für Wachtmeisterstellen auszubildenden Reservisten kommen auf die vorstehenden Zahlen nicht in Anrechnung (s. Ziffer 20 der Ausführungs-Bestimmungen).

gen.
 Übungen der Ersatz-Reservisten abkommandirten Ausbildungs-Personals) sind der Kopfzahl nach in den Spalten 2, 4, 8, 12 und 13 mit zur Anrechnung. (Siehe auch 4. Seite dieser Zusammenstellung.)
 wie bisher zu den Übungen heranzuziehen: Die Offizier-Aspiranten, die in die Garnison-Lazareth einguberufenen Lazareth- und Sanitäts-Dienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen, die Militär-Telegraphisten. Bezüglich der Übungen der in den einzelnen Spalten ausgeworfenen Übungsstärken voll zur Einziehung gelangen.
 Unteroffizier bezw. Unteroffizierdienstthuer doch nur je ein Gemeiner der betreffenden Waffe einzuziehen. Eine Ueberschreitung ist und dafür beim XIV. Armeekorps hinzugefügt worden.

Uebersicht

über die Vertheilung derjenigen Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche an Stelle des zu den Uebungen der Ersatz-Reservisten abkommandirten Ausbildungs-Personals pro 1886/87 einzubeordern sind.

Waffen- gattung	Zahl der zu formi- renden Er- satz-Reser- ve-Kom- pagnien	Armeekorps zc.	a. auf die ersten 5 Wochen		b. auf die zweiten 5 Wochen		c. auf 4 Wochen		Summen der Spalten a. bis c.			Bemerkungen	
			Un- teroffi- ziere	Ge- meine	Un- teroffi- ziere	Ge- meine	Un- teroffi- ziere	Ge- meine	Un- teroffi- ziere	Ge- meine	Köpfe		
Infanterie		Gardekorps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	I. Nach dem Ermessen der Generalkommandos und obersten Waffen-Instanzen kann die in den Spalten a., b. und c. angebeutete Uebungs-dauer auch anderweitig festgestellt werden, vorausgesetzt, daß sowohl die Zahl der Uebenden selbst, als auch die Summe der Uebungswochen innegehalten wird. So kann z. B. das Generalkommando I. Armeekorps anstatt 2.800 Uoff. auf 5 Wö. = 800 Wö. 600 Uoff. auf 4 Wö. = 240 Wö. zusammen 220 Unteroffiziere auf 1040 Wochen auch einbeordern: 100 Uoff. auf 8 Wö. = 800 Wö. 120 Uoff. auf 2 Wö. = 240 Wö. auf 2200 Uoff. = 1040 Wö. II. Es ist nicht erforderlich, daß die in den Spalten a. bis c. ausgeworfenen Uebungsstärken nach einander einge- zogen werden müssen. Dem Ermessen der Generalkommandos und obersten Waffen-Instanzen bleibt es vielmehr überlassen, die Stärken a. und b., event. auch alle drei Stärken gleichzeitig üben zu lassen.	
	10	I. Armeekorps	80	70	80	70	60	50	220	190	410		
	10	II. "	80	70	80	70	60	50	220	190	410		
	8	III. "	64	56	64	56	48	40	176	152	328		
	8	IV. "	64	56	64	56	48	40	176	152	328		
	9	V. "	72	63	72	63	54	45	198	171	369		
	9	VI. "	72	63	72	63	54	45	198	171	369		
	8	VII. "	64	56	64	56	48	40	176	152	328		
	8	VIII. "	64	56	64	56	48	40	176	152	328		
	8	IX. "	64	56	64	56	48	40	176	152	328		
	8	X. "	64	56	64	56	48	40	176	152	328		
	13	XI. "	(einschließlich der Großherzoglich Hessischen [25.] Division)	104	91	104	91	78	65	286	247		533
	8	XIV. Armeekorps		64	56	64	56	48	40	176	152		328
7	XV. "		56	49	56	49	42	35	154	133	287		
	Summe der Infanterie		912	798	912	798	684	570	2508	2166	4674		
Jäger	12		24	24	24	24	24	24	72	72	144		
Fuß-Artillerie	22		132	110	132	110	44	44	308	264	572		
Pioniere	14		84	70	84	70	28	28	196	168	364		
Train	1	Train-Bataillon Nr. 1	9	8	9	8							
	1	Train-Bataillon Nr. 11	7	6	7	6							
	11	Train-Bataillone Nr. 2—10, 14 und 15	55	44	55	44							
	Summe des Trains		71	58	71	58	—	—	142	116	258		
Hauptsumme			1223	1060	1223	1060	780	666	3226	2786	6012		

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 25. März 1886.

Nr. 7.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Der Preis dieser Nummer ist für den Einzelverkauf auf 25 Pf. für ein zweiseitig bedrucktes, 30 Pf. für ein einseitig bedrucktes Exemplar ermäßigt worden.

Nr. 50.

Änderungen der Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungs-Angelegenheiten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß bezüglich der Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungs-Angelegenheiten die in der Anlage verzeichneten Änderungen mit dem 1. April 1886 eintreten. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 11. März 1886.

Wilhelm.

Bronsart von Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 18. März 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre nebst ihrer Anlage wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

No. 878/3. 86. M. O. D.

Bronsart v. Schellendorff.

Nachweisung

derjenigen Aenderungen, welche bezüglich der Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungs-Angelegenheiten mit dem 1. April 1886 eintreten.

Sfde. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
I. Auf dem Gebiete des Naturalverpflegungswesens.					
1	Bewilligung einer höheren Vergütung in Stelle des Naturalbrotes, als das normirte Garnison-Brotgeld.	§. 8 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.	dem Kriegsministerium	die Generalkommandos.	Im zweiten Absatz Zeile 1 bezw. 2 ist das Wort: „Kriegsministerium“ zu streichen und dafür zu setzen: „Generalkommando“.
2	Gewährung des Brotgeldes in besonderen Fällen.	§. 9 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.	den Generalkommandos.	nach der Bestimmung der Generalkommandos auf die Divisionskommandos bezüglich der im Divisionsverbande stehenden Truppen.	Am Schluß des dritten Absatzes Zusatz dahin: „Dem Generalkommando bleibt überlassen, letztere Befugnisse bezüglich der im Divisionsverbande stehenden Truppen auf die Divisionskommandos zu übertragen.“ Die Bestimmung unter Ziffer 6 Anmerkung**) ist zu streichen und dafür einzurücken: „Den Burschen der nicht regimentirten, sowie der aus der Garnison abkommandirten regimentirten Offiziere.“ Ferner ist in dieser Anmerkung unter neuer Ziffer 14 einzuschalten: „Denjenigen Mannschaften, welchen aus Gesundheitsrückichten der Genuß des Soldatenbrotes seitens des Truppenarztes untersagt ist“.
3	Bewilligung der großen Viktualien-Portion.	§. 15 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.	dem Kriegsministerium.	zum Theil auf die Generalkommandos.	Der Schlußabsatz des §. ist zu streichen und dafür zu setzen: „Das Generalkommando ist jedoch ermächtigt, die große Viktualienportion den in der Garnison verbleibenden, zu gemeinschaftlichen Uebungen mit den Kantonnirenden Truppen herangezogenen Truppentheilen zu bewilligen, wenn Letztere gleiche, bezw. größere Anstrengungen zu ertragen haben, als die im Kantonnement befindlichen Truppen.“ Die Bewilligung der großen Viktualienportion in besonderen Fällen noch im weiteren Umfange bleibt dem Kriegsministerium vorbehalten“.
4	Verabreichung der großen Viktualien-Portion in Natur bei Uebungen von geringerer Truppen-	§. 16 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.	dem Kriegsministerium.	die Generalkommandos.	Der letzte Absatz ist zu streichen und dafür zu setzen: „Für eine geringere Truppenstärke als die einer Brigade soll jedoch die Verabreichung der großen Viktualienportion in Natur

Spe. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
5	<p>stärke als derjenigen einer Brigade.</p> <p>Gewährung eines Administrations-Zuschlages zum Verpflegungszuschuß bis zur Höhe von 1 Pfg. für Mann und Tag bei Uebungen in geringerer Truppenstärke als der einer Brigade.</p>	§. 17 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.	dem Kriegsministerium.	die General-kommandos.	<p>durch die Militärverwaltung in der Regel nicht erfolgen“.</p> <p>Der dritte Absatz des §. 17 ist zu streichen.</p>
6	Rationsgewährung in besonderen Fällen.	§§. 68, 72 und 90 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.		das Kriegsministerium	<p>Der §. 68 erhält folgenden Zusatz: „In Fällen, wo das dienliche Interesse oder besondere Billigkeitsrücksichten die vorübergehende Gewährung einer größeren Zahl von Rationen oder Abweichungen von den nachfolgenden Bestimmungen über Rationsgewährung erheischen, ist das Kriegsministerium zur entsprechenden Bewilligung ermächtigt. Der Empfang der Rationen bleibt in solchen Fällen davon abhängig, daß der betreffende Offizier zc. so viele Pferde unterhält, als ihm Rationen bewilligt sind“.</p> <p>Der 2. Absatz des §. 72 und der letzte Absatz des §. 90 sind demzufolge zu streichen.</p>
7	Ersatz einzelner Rationstheile durch andere Futter- und Streumittel.	§. 76 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.	dem Kriegsministerium.	die General-kommandos.	<p>Der zweite Absatz ist zu streichen und hinter dem dritten Absatz hinzuzufügen: „Das Generalkommando ist befugt, Abweichungen von diesen Festsetzungen in der Weise zu gestatten, daß für einzelne Rationstheile eine Gelbabfindung zum Zwecke der Beschaffung von andern Futter- und Streumitteln gewährt werden darf. Diese Gelbabfindung muß sich innerhalb des Kostenbetrages der zuständigen Fourage-Rationstheile halten**). Die Beschaffung von Ersatzmitteln für ersparte Rationstheile erfolgt durch die Magazin-Verwaltungen, falls seitens des Generalkommandos ein Anderes nicht bestimmt wird“.</p> <p>In Anmerkung*) sind in der dritten und vierten Zeile von oben die Worte: „an Hafer und zwar bis zu 250 g für</p>

Zfde. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungsfachen	Verwaltungs-Vor- schriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefug- niß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
8	Gewährung von Rationen außerhalb des dienstlichen Aufenthaltsortes.	§. 84 des Regle- ments über die Na- tural-Verpflegung der Truppen im Frieden.	den Gene- ralkomman- dos.	die Truppen- theile, bezw. Empfangs- berechtigten.	<p>Pferd und Tag" zu streichen und dafür zu setzen:</p> <p>„an der Fourage“.</p> <p>Außerdem erhält diese Anmerkung folgenden Zusatz:</p> <p>„Das Generalkommando ist ermächtigt, zum Ersatz der durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Unglücksfälle entstandenen Verluste an ersparten Fournagetheilen — einschließlich des Strohes zur Herstellung von Matrasenstreu — die Genehmigung zu ertheilen“.</p> <p>Als weitere Anmerkung zu §. 76 tritt hinzu: **)</p> <p>„Als Vergütungssatz für die aus Königlich Magazinen nicht in Natur empfangenen Rationstheile haben die Durchschnittsbeschaffungskosten von den zur Zeit in den Magazinen vorhandenen Beständen des entsprechenden Naturalis zu gelten und zwar für denjenigen Zeitraum, auf welchen das zur Ermittlung dieser Durchschnittskosten heranzuziehende Naturalienquantum ausgereicht haben würde, wenn die Rationen nach dem vollen Satze zur Ausgabe gelangt wären.“</p> <p>Im Falle die Beschaffung und Bewirthschaftung der Ersatzmittel seitens der Truppentheile erfolgt, ist der rechnungsmäßige Nachweis der denselben zustehenden Vergütungsbeträge in einem besonderen Konto des Abrechnungsbuches B: „Vergütung für nicht in Natur empfangene Fourage“ zu führen und die Verwaltung dieses Fonds bei der Musterung gemäß der Bestimmung des §. 9 Ziffer 3 und §. 21 der Musterungs-Instruktion zu revidiren.</p> <p>Die verfügbaren Gelder müssen lediglich zur Beschaffung von Futter- und Streumitteln verwendet werden. Persönliche Zulagen oder Remunerationen zc. dürfen aus diesen Mitteln in keinem Falle gewährt werden.</p> <p>Nähere Anordnungen über Führung eines Einnahme- und Ausgabenmanuals für die beschafften Naturalien haben die Generalkommandos zu treffen“.</p> <p>Der erste Absatz ist zu streichen und dafür zu setzen:</p> <p>„Hat der Rationsberechtigte seine Pferde mit Genehmigung des Befehlshabers des Truppentheils ganz oder theilweise nicht in seinem dienstlichen Aufenthalts-, sondern</p>

Nbr. Nbr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
9	Grafung von Dienstpferden.	§. 104 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.	dem Kriegsministerium.	die Generalkommandos.	an einem andern Orte stehen, so kann er dort — insofern sich daselbst eine Magazinverwaltung oder ein Lieferungsunternehmer befindet — die etatsmäßigen Rationen empfangen. Der Korps-Intendantur, in deren Bezirk die Empfangsstelle liegt, ist jedoch durch den Truppentheil rechtzeitig vorher Mittheilung zu machen". Im ersten Absatz sind die Worte: „insofern“ bis „erforderlich“ zu streichen. Der Stern*) hinter „erforderlich“ kommt Seite 3 hinter „werden“.
10	Rationsgewährungen gegen Bezahlung.	§. 114 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.	den Generalkommandos.	die Regimentskommandeure zc. bezw. die nächstvorgesetzten Dienstbehörden.	Es sind zu streichen: im ersten Absatz die Worte: „mit besonders nachzusehender Genehmigung der Generalkommandos.“ Ferner ebendasselbst der Schlusssatz: „Für den Umfang“ zc. sowie der zweite und dritte Absatz und ist dafür zu setzen: „Zu derartigen Verabreichungen, für welche hinsichtlich der Rationszahl und des Zeitraums das Dienstinteresse allein maßgebend ist, und welche außer bei Märschen und Kantonnirungen nur an solchen Orten erfolgen kann, wo sich eine Magazin-Verwaltung oder ein Lieferungs-Unternehmer befindet, dürfen die Genehmigung ertheilen: a. für die regimentirten Offiziere bis zum Regiments-Kommandeur ausschließlich aufwärts sowie die regimentirten Sanitäts-offiziere und Militärbeamten — die Regiments-Kommandeure, bezw. die Inspektoren der Jäger, der Pioniere oder des Trains; b. für alle übrigen Offiziere, Sanitäts-offiziere und Militärbeamten die nächst vorgesezten Dienstbehörden.“ Im fünften Absatz tritt an Stelle der Worte: „des betreffenden Generalkommandos“ „der betreffenden Militärbehörde.“ Der Schlusssatz ist zu streichen und dafür zu setzen: „Von allen Rationsbewilligungen gegen Bezahlung ist derjenigen Intendantur, in deren Verwaltungsbereich die Rationen empfangen werden sollen, behufs Vermittelung der Verabfolgung jener Rationen

Sfde. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
11	Gewährung der Geldvergütung nach dem Normpreise an Stelle der Naturalration, wenn von dieser kein Gebrauch gemacht werden kann.	§. 124 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.	dem Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement).	die Generalkommandos.	rechtzeitig von der genehmigenden Militärbehörde Mittheilung zu machen. Im zweiten Absatz, Zeile 4 sind die Worte zu streichen: „Kriegsministeriums (Militär-Defonomie-Departement)“ und dafür zu setzen: „Generalkommandos“
12	Erhebung der Fourrage für ganze Truppentheile auf längere Zeit als 10 Tage.	§. 144 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.	dem Kriegsministerium.	die Generalkommandos.	Die Anmerkung * zu § 144 ist zu streichen und dafür zu setzen: „In besonderen Fällen kann den Truppen, wenn sie mit geeigneten Lokalen versehen sind, die Fourrage oder ein Theil derselben auch in größeren Quantitäten und auf längere Zeit zur Aufbewahrung und Bewirtschaftung mit Genehmigung des Generalkommandos überwiesen werden.“
13	Erweiterte Rationsgewährung.	Nationstarif B. a. 15 (Seite 96 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden).	dem Kriegsministerium	die Generalkommandos.	In der Anmerkung zu B. a. 15 ist das Wort: „Kriegsministerium“ zu streichen und dafür: „Generalkommando“ zu setzen. Außerdem erhält diese Anmerkung den Zusatz: „Desgleichen auch den überzähligen Majors.“
14	Verschiedenes.	§§. 19, 23 (Anmerkung* 1c), 79, 104 und 124 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.	den Generalkommandos.	nach der Bestimmung der Generalkommandos auf die Divisionskommandos bezüglich der im Divisionsverbande stehenden Truppen.	Den Generalkommandos bleibt überlassen, die ihnen nach den nebenbezeichneten Paragraphen des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements zustehenden Entscheidungsbefugnisse bezüglich der im Divisionsverbande stehenden, sowie der zu Übungszwecken u. vorübergehend den Divisionen zugetheilten Truppen auf die Divisionskommandos zu übertragen.
15	Annahme von Bureaugehilfen bei den Magazin-Verwaltungen.	§. 23 der Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen.	dem Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	§ 23 erhält folgende Fassung: „Die Annahme von Bureaugehilfen bei den Magazin-Verwaltungen für einen Zeitraum bis zu 6 Monaten steht den Intendanturen zu. Ueber die Annahme bezw. Beibehaltung von Bureaugehilfen über diesen Zeitraum hinaus entscheidet das Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement).“

N ^o .	Bezeichnung der Verwaltungsfachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugnis geht über		Bemerkungen
			von	auf	
					<p>In erster Linie sind als Bureaugehilfen geeignete Personen des Soldatenstandes — und zwar möglichst für die Magazinpartie notirte Stellenanwärter — heranzuziehen.</p> <p>Die denselben zu gewährende Zulage hat sich in Grenzen von 30 Mark monatlich zu halten.</p> <p>Die Heranziehung von Bureaugehilfen aus dem Civilstande darf nur in Ermangelung geeigneter und verfügbarer Personen des Soldatenstandes erfolgen. Die für dieselben nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse festzusetzende Geldentschädigung darf den Betrag von 120 Mark monatlich nicht übersteigen.</p> <p>Am Schlusse des Etatsjahres ist dem Kriegsministerium (Militär-Ökonomie-Departement) eine Nachweisung der seitens der Intendanturen genehmigten Bureaugehilfenkosten einzureichen.</p>
16	Genehmigung der Stellvertretungskosten bei Beurlaubung von Beamten der Magazin-Verwaltung.	§. 39 der Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen.	dem Kriegsministerium (Militär-Ökonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	<p>Seite 21 Absatz 2 ist durch folgende Bestimmung zu ersetzen:</p> <p>„Sofern in einzelnen Fällen die Annahme von Bureaugehilfen zur Stellvertretung beurlaubter Beamten unvermeidlich wird, ist nach §. 23 zu verfahren.“</p>
17	Naturalien-Beschaffung im Allgemeinen.	§. 57 der Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen.	dem Kriegsministerium (Militär-Ökonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	<p>Hinter dem Worte „Beschaffung“ ist einzuschalten:</p> <p>„des regelmäßigen Bedarfs“ und anstatt: „der Brotfrüchte“ zu setzen: „an Brotfrüchten“. Dagegen fallen fort die Worte: „nach den allgemeinen Anordnungen des Kriegsministeriums (Militär-Ökonomie-Departements).“</p>
18	Ankaufsverfahren im Allgemeinen.	§. 61 der Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen.	dem Kriegsministerium (Militär-Ökonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	<p>Der letzte Absatz dieses Paragraphen schließt mit dem Worte:</p> <p>„Intendantur.“ Der weitere Theil „welche“ pp. bis „angeigt“ ist zu streichen.</p>
19	Genehmigung von Minderergebnissen beim Backbetriebe.	§. 87 der Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen.	dem Kriegsministerium (Militär-Ökonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	<p>Absatz 5 des §. 87 erhält folgende Fassung:</p> <p>„In Fällen, wo bei eigenem Backbetriebe die vorgeschriebene Zahl von 23 Broten zu 3 kg aus einem Z Brotmaterial im Jahresdurchschnitt nicht erzielt worden ist, bedarf es zur Billigung der bezüglichen Ergebnisse der Genehmigung der Inten-</p>

Sbe. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
20	Vorausgabe von Strohabhängungen bei Anfertigung von Strohdächern für Fourageschaber.	§. 90 der Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen.	dem Kriegsministerium (Militär-Ökonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	bantur. Zu diesem Behufe haben die betreffenden Magazin-Verwaltungen gleich nach dem Etats-Jahreschluß eine ins Einzelne gehende Nachweisung von den gegen die vorchriftsmäßige Soll-Einnahme überhaupt, sowie durchschnittlich für den Z Backgut weniger erzielten Brotmengen aufzustellen und mittelst besonderen, die Entstehungs-Ursachen der Minderergebnisse ausführlich erörternden Berichts an die Intendantur einzureichen. Auf Grund dieser Nachweisungen melden die Intendanturen dem Kriegsministerium (Militär-Ökonomie-Departement), bei welchen Magazin-Verwaltungen die Ergebnisse des Bäckereibetriebes der besonderen Genehmigung der Intendantur bedurft haben."
21	Beschaffung von Utensilien in Grenzen des Kostenbetrages von 10 Mk.	§. 91 der Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen.	den Korps-Intendanturen.	die Magazin-Verwaltungen.	Im Absatz 2, Zeile 2 ist der Kostenbetrag auf 10 Mk. zu erhöhen.
22	Beschaffung von Utensilien in Grenzen des Kostenbetrages von 300 Mk.	§. 91 der Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen.	dem Kriegsministerium (Militär-Ökonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	Im Absatz 4 ist hinter „erforderlich“ hinzuzufügen: „wenn der Preis für das einzelne Stück mehr als 300 Mk. beträgt.“
23	Naturalien = Verausgabe an die Truppen.	§. 96 der Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen.	dem Kriegsministerium.	die Generalkommandos.	Der Absatz 18: „Änderungen der Rationsbestandtheile“ z. bis „2800 g Stroh“ ist in Folge der vorstehend unter 7 geföehenen Änderung des § 76 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen: „Änderungen der Rationsbestandtheile finden nur mit Genehmigung des Generalkommandos statt.“
24	Genehmigung zur Verausgabe	§. 100 der Dienstordnung für die	dem Kriegsministerium	die Korps-Intendanturen.	Der vorletzte und letzte Absatz des § 100 erhalten folgende Fassung: „Dagegen bedarf es zur Verausgabe

Spe. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
	über-reglements-mäßiger Bodenabgänge bei Körnerfrüchten.	Militär-Magazin-Verwaltungen.	(Militär-Defonomie-Departement).		von Bodenabgängen, bei denen eine Ueberschreitung der Maximalsähe vorliegt, der Genehmigung der Intendantur. In solchen Fällen" u. s. w. bis — „einzureichen.“ „Letztere hat nach" u. s. w. bis — „Er-sahrungen Entscheidung zu treffen, und am Schlusse des Etatsjahres dem Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement) anzusetzen, bei welchen Magazin-Verwaltungen überreglements-mäßige Bodenabgänge vorgekommen sind, welchen Umfang dieselben erreicht haben und, falls die Genehmigung zur Herausgabe erteilt worden ist, welche Gründe hierfür bestimmend gewesen sind.“
25	Genehmigung zur Herausgabe über-reglements-mäßiger Bodenabgänge bei dem Mehle.	§. 101 der Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen.	dem Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	Im Absatz 2 des §. 101 ist in Zeile 2 das Wort „die“ zu streichen und in Zeile 4/5 an Stelle der Worte: „von der Intendantur in Ausgabe zu genehmigen“ zu setzen: „zulässig.“ Absatz 3 erhält folgende Fassung: „Wird dieser Präzentsatz überschritten, so bedarf es zur Herausgabe dieser Abgänge der Genehmigung der Intendantur und ist zu diesem Zweck in ähnlicher Weise zu verfahren bezw. zu berichten, wie“ u. s. w. bis — „(§. 100).“ In Absatz 4, Zeile 4, sind die Worte „des Kriegsministeriums (Militär-Defonomie-Departement)“ zu streichen und dafür zu setzen: „der Intendantur, welche auch hierüber dem Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement) in der vorstehend angegebenen Weise Anzeige zu erstatten hat.“
26	Genehmigung zur Herausgabe über-reglements-mäßiger Bodenabgänge bei den Approvisionements-Artikeln.	§. 102 der Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen.	dem Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	Im Absatz 4, Zeile 4 ist an Stelle der Worte: „des Kriegsministeriums (Militär-Defonomie-Departement)“ zu setzen: „der Intendantur.“ Am Schlusse ist hinzuzufügen: „Letztere hat am Schlusse des Etatsjahres dem Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement) über die genehmigten Abgänge in der bei §. 100 vorgeschriebenen Art Anzeige zu machen.“
27	Verficherung von vermieteten magazinsfökalischen Gebäuden gegen Feuergefähr.	§. 110 Absatz 3 der Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen.	dem Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	Die Worte: „des Kriegsministeriums (Militär-Defonomie-Departement)“ sind zu streichen und dafür zu setzen: „der Intendantur.“

N ^o . Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
II. Auf dem Gebiete des Bekleidungswezens.					
31	Genehmigung zur Uebertragung von Ersparnissen aus dem Bekleidungs-fonds für regelmäßige Abfindungen auf den Ersparnisfonds vor vollständiger Beendigung der Beschaffungen.	§. 218 des Friedens-Bekleidungs-Reglements bezw. Allerhöchste Kabinetts-Ordnre vom 28. Januar 1869.	den General-kommandos.	die Divisions-kommandos.	Hinsichtlich der im Divisionsverbande stehenden Truppentheile.
32	Genehmigung zur Ueberschlagung von Bekleidungsstücken in denjenigen Jahren, in welchen keine Musterung stattfindet.	§. 224 des Friedens-Bekleidungs-Reglements.	den General-kommandos.	die Divisions-kommandos.	Hinsichtlich der im Divisionsverbande stehenden Truppentheile und soweit nicht Mäntel, Waffenröde zc. und Luchshosen in Frage kommen, bezüglich deren die Genehmigung zu Ueberschlagungen den Generalkommandos zc. vorbehalten bleibt. In den Musterungsjahren ist jetzt schon die Musterungskommission befugt, mit obiger Einschränkung die Ueberschlagung von Bekleidungsstücken zu genehmigen.
33	Genehmigung zur ausnahmsweisen Herausgabe bezw. Ingebrauchnahme der neugefertigten Stücke vor Approbation durch die Musterungskommission.	§. 239 al. 4 des Friedens-Bekleidungs-Reglements.	den General-kommandos.	die Divisions-kommandos.	Hinsichtlich der im Divisionsverbande stehenden Truppentheile.
34	Bewilligung eines den drei- bezw. vierfachen Betrag der etatsmäßigen Sätze übersteigenden Macherlohns.	§. 61,5 des Kriegs-Bekleidungs-Reglements.	dem Kriegsministerium (Militär-Oekonomie-Departement).	die stellvertretenden General-kommandos.	

Sfde. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über von auf		Bemerkungen
III. Auf dem Gebiete des Garnison-Verwaltungs- und Serbiswesens.					
35	Heranziehung des Garnison-Verwaltungs- (Intendantur-Dispositions-) Fonds zur Einrichtung und Unterhaltung von Militär-Schwimmanstalten.	§§. 1 und 58 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement).	die Generalkommandos.	<p>§. 1 Nr. 13 Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung: „13. die Baderpläge“.</p> <p>Ferner erhält der §. 1 folgenden Zusatz: „14. die Schwimmanstalten, sofern zu ihrer Einrichtung und Unterhaltung Beihilfen aus dem Garnison-Verwaltungs-Fonds gewährt sind“.</p> <p>§. 58. Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung: „1) Garnison-Baderpläge (§. 1, 13) sind auf Kosten des Garnison-Verwaltungs-Fonds sicherzustellen bezw. herzurichten. Für die Herstellung und Unterhaltung oder Ermiethung der Militär-Schwimmanstalten (§. 1, 14) haben die Truppen grundsätzlich selbst Sorge zu tragen*); ebenso liegt denselben auch die Verwaltung dieser Garnisonseinrichtungen ob. Die für diesen Zweck benötigten Mittel sind (unter möglichster Einhaltung der nachstehenden Reihenfolge**) aus folgenden Fonds zu entnehmen: a. aus dem Fonds des betreffenden Truppentheils — unter Umständen des Generalkommandos — für Fehtr-, Turn- und Schwimmapparate, b. aus den zur Verfügung des Truppentheils stehenden Ersparnissen bei der Kasernen-Selbstbewirthschaftung (§§. 172, 178), c. reichen die verfügbaren Mittel dieser Fonds nachweislich nicht aus, um das vorliegende Bedürfnis zu befriedigen, und läßt sich auch die Verrichtung zc. der Anlage nicht bis</p>
<p>*) Ausgenommen hiervon ist der Rettungskasten, welcher für Rechnung des Arzneiverpflegungs-Fonds beschafft und unterhalten wird. **) Hierdurch soll jedoch unter Umständen auch das gleichzeitige Heranziehen mehrerer der in Rede stehenden Fonds nicht ausgeschlossen sein, und können z. B. auch in größeren Garnisonen Schwimmanstalten von verschiedenen Truppentheilen gemeinschaftlich errichtet werden, in welchem Falle wegen Feststellung der Kostenbeiträge zc. die Kommandanten und Garnison-Ältesten, geeigneten Falles unter Zustimmung des Generalkommandos, das Nöthige zu veranlassen haben.</p>					

Spe. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
36	Vorübergehende Ueberlassung von Garnisonanstalten an Civil-Behörden oder Privat-Personen.	§§. 4, 5 und 6, 1 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	den Generalkommandos.	die Kommandanten bezw. Garnison-Ältesten im Einverständnis mit der Korps-Intendantur.	<p>zur Ansammlung bezw. Ueberweisung größerer Mittel hinauschieben, dann ist das Generalkommando ermächtigt, insoweit dies ohne Beeinträchtigung der etatsmäßigen Garnison-Bedürfnisse angängig erscheint, ausnahmsweise Beihilfen aus dem Garnison-Verwaltungs-Fonds (Intendantur-Dispositions-Fonds) zu genehmigen.***)</p> <p>Wo gleichzeitig Militär-Schwimm-Anstalten mit Badeplätzen verbunden sind, hat eine dem Vorstehenden entsprechende Heranziehung der zu a und b erwähnten Fonds einzutreten.</p> <p>2) Inwieweit beim Abrücken eines Truppentheils aus der Garnison der die Schwimm-Anstalt übernehmende Truppentheil dem Ersteren Kosten für die fragliche Anlage zu erstatten oder noch unberichtigte Ausgaben zu übernehmen hat, entscheidet, Mangel einer direkten Einigung unter den Betheiligten, das Generalkommando.“</p> <p>***) Garnison-Schwimm-Anstalten und Inventarienstücke, welche mit Beihilfen aus dem Garnison-Verwaltungs-Fonds hergerichtet bezw. beschafft sind, werden in der Gebäude-Nachweisung bezw. Inventarien-Rechnung nachgewiesen (siehe Beilage 42). Unbrauchbare oder dauernd entbehrliche derartige Utensilien der Militär-Schwimm-Anstalten sind an die Garnison-Verwaltung wieder abzuliefern.</p> <p>Gleichzeitig werden die Befugnisse der Kommandanten und Garnison-Ältesten bezüglich des Garnison-Verwaltungs-Wesens überhaupt entsprechend erweitert, und erhalten die §§. 4, 5 und pass. 1 des §. 6 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung folgende veränderte Fassung: (§§. 4, 5 und §. 6 pass. 1, in einen Paragraphen zusammengezogen).</p> <p>„Befugnisse der Kommandanten (Gouverneure) und Garnison-Ältesten, Dienst-Verhältniß der Garnison-Verwaltungen zu denselben.</p> <p>1) Die Garnison-Verwaltungen sind verpflichtet, den Anforderungen der Kommandanten und Garnison-Ältesten allgemein insoweit Folge zu geben, als dadurch bestehende Vorschriften oder finanzielle Interessen ihres Ressorts</p>

Nfde. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungsfachen	Verwaltungs-Vor- schriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefug- niß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
					<p>nicht verletzt werden. Die Garnison-Verwaltungs-Vorstände haben den Kommandanten zc. auf Erfordern mündliche Vorträge zu halten, persönliche Auskunft zu erteilen, auch schriftliche Gutachten abzugeben und innerhalb der vorbezeichneten Grenzen auch sonst ihre Geschäftsführung in Uebereinstimmung mit den militärischen Anordnungen und im Anschluß an die Militär-Autorität des Garnisonortes zu regeln.</p> <p>Ueber die Disziplinar-Verhältnisse der Garnison-Verwaltungs-Beamten siehe §. 147.</p> <p>Im Uebrigen steht, sofern nicht die im §. 7 vorgesehenen Verhältnisse eintreten, dem Kommandanten und Garnison-Aeltesten eine Einwirkung auf den laufenden inneren Geschäftsbetrieb der Garnison-Verwaltung nicht zu.</p> <p>2) Dagegen gehört es zur Aufgabe der Kommandanten bezw. Garnison-Aeltesten, die zweckmäßigste Verwendung aller am Orte in militärischer Benutzung befindlichen Lokalitäten fortgesetzt im Auge zu behalten, zu welchem Zweck denselben auf Verlangen von der Garnison-Verwaltung das nöthige Akten-Material (Belegungs- und Benutzungs-Pläne, Schriftstücke zc. über Veränderung derselben, Zeichnungen u. s. w.) vorzulegen ist.</p> <p>Hierbei wird es vorzugsweise die Aufgabe der Kommandanten zc. sein, die Interessen verschiedener Verwaltungs-Resorts auszugleichen.</p> <p>3) Hinsichts der bedingungsweisen Ermächtigung der Kommandanten zc. zur Abweichung von den Belegungs- zc. Plänen der Garnison-Gebäude wird auf §. 19, 4 Bezug genommen.</p> <p>Die Kommandanten und Garnison-Aeltesten sind auch befugt, die vorübergehende Ueberlassung von Garnison-Anstalten an Civil-Behörden sowie an Privat-Personen nach Verständigung mit der Korps-Intendantur zu genehmigen. Handelt es sich dabei um die Förderung öffentlicher Interessen und liegen Privat-Spekulationen nicht vor, so darf von der Einziehung eines Miethsbetrages zc. Abstand genommen werden. Voraussetzung für die Ueberlassung von Militär-Gebäuden zc. ist,</p>

N ^o .	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
37	Ermietlung bestimmungsmäßiger Garnisonseinrichtungen, unter Umständen mit	§. 14 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium (Militär-Departement).	die Korps-Intendanturen.	<p>daß dieselben für ihren eigentlichen militärischen Zweck zur Zeit entbehrlich sind und daß aus der anderweiten Benutzung derselben dem Militär-Fiskus keinerlei Nachtheile oder Unkosten erwachsen dürfen.</p> <p>Aufkommende Miethserlöse werden, wie im §. 32, 2 vorgeschrieben, durch die Garnison-Verwaltungen vereinnahmt.</p> <p>4) Endlich sind die Kommandanten wie die Garnison-Ältesten berechtigt, in Ausnahmefällen, wo erweislich Gefahr im Verzuge ist, dringende polizeiliche oder politische Veranlassung vorliegt, oder die Erhaltung fiskalischen Eigenthums solches erfordert, selbständig unter eigener Verantwortlichkeit über Gebäude und Grundstücke des Garnison-Verwaltungs-Resorts zu verfügen, auch vorläufige Räumungen von Kasernen etc. und sonstige durch die Dringlichkeit der Umstände gebotene Maßnahmen anzuordnen. Etwas Bedenken in finanzieller oder administrativer Hinsicht sind hierbei von der Garnison-Verwaltung sofort zur Sprache zu bringen. Beharrt der Kommandant etc. dennoch auf der getroffenen Anordnung, so hat die Garnison-Verwaltung ohne Weiteres Folge zu leisten.</p> <p>In jedem solchen Falle haben die Kommandanten etc. dem Generalkommando, die Garnison-Verwaltungen der Korps-Intendantur über den Vorgang sofort Bericht zu erstatten.</p> <p>5) Anträge oder Vorschläge etc. in Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten sind von den Kommandanten und Garnison-Ältesten, soweit eine Entscheidung bezw. Mitwirkung der Provinzial- oder Central-Stelle in Frage kommt, je nach Umständen entweder an das Generalkommando oder an die Korps-Intendantur zu richten“.</p> <p>(Der §. 6 pass. 2 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung bleibt vorläufig in seiner bisherigen Fassung bestehen.)</p> <p>Der §. 14 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung: „Miethsweise Sicherstellung der Garnisonanstalten. 1) Soweit für die verschiedenen Truppendienst- oder Verwaltungszwecke fiskalische</p>

N ^o . Sbe.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vor- schriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefug- niß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
	Ueberschreitung der hierfür in den bis- herigen Vorschriften festgesetzten Preis- grenzen.				<p>Gebäude und Grundstücke in dem er- forderlichen Umfange nicht überwiesen werden können, sind dieselben zu er- miethen. Das zur Unterkunft der Mannschaften vom Feldwebel abwärts fehlende Quartier und die fehlende Stallung für Dienstpferde ist jedoch in erster Linie nach Maßgabe des Quartierleistungs-Gesetzes vom 25. Juni 1868 auf direkte Requisition der Truppen von den Gemeinden bereit zu stellen.</p> <p>Für die miethsweise Sicherstellung haben die Intendanturen nach Maß- gabe der ihnen zur Verfügung stehen- den Etatsmittel, unter gehöriger Be- rücksichtigung der Bedürfnisfrage und der örtlichen Verhältnisse, Sorge zu tragen.</p> <p>Beihilfen zur Ermiethung von Offi- zier-Speiseanstalten, sowie etwaige aus- nahmsweise Bewilligungen von Miethen für Dienst- und Dienstwohnungsräume unterliegen indessen der Zustimmung des Militär-Oekonomie-Departements. Ueber den Wechsel berartiger Mieths- räume befinden die Intendanturen unter Zustimmung der beteiligten Offizier- Korps, Ruknieker zc., wenn damit keine erhöhten Miethsanforderungen an den Garnisonverwaltungsfonds ver- bunden sind. *)</p> <p>Bei allen Ermiethungen ist auf an- gemessene Kündigungsfristen für den Fall, daß das Miethsbedürfnis weg- fällt, Bedacht zu nehmen.</p> <p>Reinungsverchiedenheiten zwischen Truppen zc. und der Intendantur über</p>
					<p>*) Derartige ermiethete und in die Be- wirthschaftung der Militärverwaltung über- nommene Garnisonseinrichtungen treten damit in die Kategorie der fiskalischen Garnison- anstalten. Die Gewährung von Utensilien, Feuerungs- und Erleuchtungs- zc. Materialien regeln die Intendanturen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen. Die Bereitstel- lung des Inventars und die Verabreichung der Verbrauchsgegenstände durch den Ver- miether gegen fixirte laufende Entschädigung ist Seitens der Intendanturen nur aus- nahmsweise zu genehmigen, wenn besondere Verhältnisse Solches geboten und ökonomisch gerechtfertigt erscheinen lassen.</p>

Iste. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungsfachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von .	auf	
					<p>das Maß der zu stellenden Ansprüche u. s. w. entscheidet das Generalkommando.</p> <p>Wegen der in besonderen Fällen nothwendigen miethsweisen Beschaffung von Stallräumen zur abgeordneten Unterbringung von 20. kranker bezw. ansteckungsverdächtiger Pferde siehe die Anmerkung zu §. 51.</p> <p>2) Finden sich Gemeinden oder Privatpersonen bereit, Bauten auszuführen, um sie der Militärverwaltung miethsweise zur Befriedigung von Garnison-Bedürfnissen zu überlassen, so ist zur Annahme solcher Anerbietungen der Regel nach die vorgängige Zustimmung des Militär-Oekonomie-Departements einzuholen. In den bezüglichen Anträgen ist auch die Frage der Utensilien-Ausstattung sowie der laufenden Bewirthschaftung und Verwaltung der betreffenden Anstalten zu erörtern.</p> <p>Dagegen sind die Intendanturen befugt, derartige Entscheidungen selbstständig zu treffen, wenn es sich nur um vorübergehenden Zwecken dienende oder untergeordnetere Anlagen handelt, welche mit kurzen Kündigungsfristen zu ermiethen sind, und für welche sie den Miethspreis aus ihren laufenden Mitteln bestreiten können.</p> <p>Zur Herstellung von Garnisonanstalten auf eigene Kosten dürfen Gemeinden oder Privatpersonen weder durch Versprechungen aufgemuntert, noch durch Androhung von Garnisonveränderungen veranlaßt werden."</p>
38	Ausführung von Baulichkeiten aus den bestimmungsmäßig hierzu verwendbaren Truppenfonds.	§. 14, 4 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung und Einleitung (§. 1) zu den Vorschriften über Einrichtung d. der Kasernen.	dem Kriegsministerium (Militär-Oekonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen, in wichtigeren Fällen unter Zustimmung des Generalkommandos.	Nachdem durch Abänderung des §. 14 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung die beschränkenden Vorschriften bezüglich der aus Fonds der Truppen beabsichtigten baulichen Herstellungen in Wegfall gekommen sind (siehe Iste. Nr. 37, auch 61), gelten in dieser Beziehung dieselben Grundsätze, welche auf die für Rechnung des Garnisonverwaltungs-fonds herzustellenden Bauten Anwendung finden.
39	Befestigung neu aufgestellter Belegungs- und Benutzungspläne sowie Genehmigung von	§§. 18, 19 und 32, 1 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium (Militär-Oekonomie-Departement).	die Generalkommandos bezw. auf die Kommandanten und	Die §§. 18, 19 und 32, 1 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhalten nachstehende Fassung: §. 18. „Bezeichnungen, Belegungs- und Benutzungspläne. 1) Von allen Garnisonanstalten und den

Sbe. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungsfachen	Verwaltungs-Vor- schriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefug- niß geht über von auf		Bemerkungen
	Veränderungen in der Belegung und Ausnutzung von Garnison-An- stalten, insofern die damit verbundenen Kosten sich in Gren- zen der Intendan- tur-Dispositions- Fonds halten.			Garnison- Ältesten, event. im Einverständ- niß mit der Korps- Intendantur.	<p>der Garnison-Verwaltung etwa sonst zugewiesenen Gebäuden und Grundstücken sind Detail-Zeichnungen anzufertigen und aufzubewahren.</p> <p>Die Anfertigung obliegt der Regel nach dem Garnison-Baubeamten. Entsetzen ausnahmsweise hierfür durch Annahme von Hilfskräften zc. besondere Kosten, so werden dieselben von den Intendanturen auf ihre Baubispositionsfonds oder auf den für die betreffenden Gebäude ihnen etwa zur Verfügung stehenden Neubau-Fonds übernommen.</p> <p>Die Originalzeichnungen sind beim Garnison-Baubeamten inventariemäßig aufzubewahren, während die Garnison-Verwaltung unter der gleichen Verpflichtung Nachbildungen derselben erhält. Inwieweit die Verwaltungsbehörde auf einzelne, besonderen technischen Zwecken dienende Detailzeichnungen verzichten kann, unterliegt der näheren Vereinbarung zwischen dem Garnison-Baubeamten und der Garnison-Verwaltung; event. entscheidet hierüber die Korps-Intendantur endgültig.</p> <p>Die Garnison-Baubeamten und Garnison-Verwaltungen haben gleichmäßig darauf zu halten, daß vorgekommene Veränderungen in den Zeichnungen gehörig nachgetragen werden.</p> <p>Der richtige Bestand dieser Zeichnungen ist bei den Lokal- zc. Revisionen durch die Intendantur-Deputirten zu prüfen.</p> <p>Als Beilagen für den Schriftverkehr dürfen die inventarisirten Zeichnungen der Regel nach nicht benutzt werden. Bedürfen Berichte oder Anträge zc. bildlicher Erläuterung, so sind ihnen auszügliche Pausen, Copien zc. beizugeben.</p> <p>2) Auf Grundlage der inventarisirten Zeichnungen werden für sämtliche Garnisongebäude, einschließlich der in militärökonomischer Verwaltung stehenden Privat- und Kommunalanstalten, Belegungs- und Nutzungspläne, und zwar in vierfacher Ausfertigung, aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten. Jedem Exemplar eines solchen Planes müssen einfache, von dem Garnison-Baubeamten zu fertigende Skizzen angeheftet sein, aus welchen die innere Raumeintheilung des betreffenden Gebäudes deutlich ersichtlich ist. Die</p>

Spe. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungsfachen	Verwaltungs-Vor- schriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefug- niß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
					<p>einzelnen Räumlichkeiten werden in diesen Skizzen mit Nummern versehen.</p> <p>Belegungspläne, welche im Laufe der Zeit durch Änderungen undeutlich werden, sind neu auszufertigen.</p> <p>3) Die erste Aufstellung von Belegungs- und Benutzungsplänen erfolgt auf Anordnung der Korps-Intendantur Seitens der Garnison-Verwaltung. Handelt es sich um Garnisonanstalten, welche ganz oder zum Theil einem Truppentheile überwiesen sind, oder in Benutzung gegeben werden sollen, so sind die Belegungs- und Benutzungspläne im Einvernehmen mit dem Befehlshaber des Truppentheils aufzustellen. Letzterer hat sein Einverständnis schriftlich, neben der Unterschrift der Garnison-Verwaltung, auf dem Plan zu vermerken.</p> <p>Steht nicht fest, welchem Truppentheile die Anstalt zc. zur Benutzung überwiesen werden soll, oder ist dieselbe für den gemeinschaftlichen Gebrauch verschiedener Truppentheile bestimmt, so bedarf der Belegungs- und Benutzungsplan der schriftlichen Einverständniß-Erklärung des Kommandanten bezw. Garnisonältesten.</p> <p>Die Belegungs- und Benutzungspläne bedürfen der Befügung durch das Generalkommando, welchem sie zu diesem Zwecke durch Vermittelung der Korps-Intendantur vorzulegen sind. Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kommandantur zc. oder dem Truppentheile und der Garnison-Verwaltung sind zuvor auszugleichen oder der endgültigen Entscheidung des Generalkommandos zu unterbreiten. Der Einverständniß-Erklärung des Truppentheils bedarf es in solchen Fällen auf den Plänen nicht.</p> <p>4) Bei Aufstellung und Prüfung der Pläne ist darauf zu achten, daß sämtliche Räumlichkeiten für bestimmungsmäßige Zwecke verwendet und möglichst voll ausgenutzt werden (s. auch §. 32, 1). Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Kriegsministeriums (Militär-Ökonomie-Departement), welchem in solchen Fällen die Belegungspläne Seitens des Generalkommandos vor der Befügung vorzulegen sind. Dies gilt auch dann, wenn durch einen neu aufgestellten Belegungs- und Benutzungs-</p>

N ^o . Nr.	Bezeichnung der Verwaltungsfachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugnis geht über		Bemerkungen
			von	auf	
					<p>plan Abweichungen von der allgemeinen Zweckbestimmung der betreffenden Garnisonanstalt, oder, bei Neubauten, von den dem Bauprojekt zu Grunde gelegten Belegungs-Etats in Frage kommen.</p> <p>5) Von den vier Exemplaren der Belegungs- und Benutzungspläne erhält eins die Garnison-Verwaltung und eins der Truppentheil <i>z.</i>, welcher Letztere bei eintretender Aufgabe der Garnisonanstalt oder beim Verlassen der Garnison auf dauernde oder unbestimmte Zeit sein Exemplar an die Garnison-Verwaltung abzugeben hat. Zwei Exemplare verbleiben der Intendantur; das eine, um es auf Verlangen oder aus sonstiger Veranlassung jederzeit an das Militär-Ökonomie-Departement einschicken zu können.*)</p> <p>6) Hinsichtlich der laufenden Berichtigung der Pläne, einschließlich der den Truppen überwiesenen Exemplare, hat die Intendantur Fürsorge zu treffen. Beilage 2 enthält das Schema zum Belegungs- und Benutzungsplan für Kasernen. Dasselbe findet mit den nöthigen Abänderungen auch auf die sonstigen Garnisonanstalten Anwendung.</p> <p>*) Dieses Exemplar des Belegungs- <i>z.</i> Planes gelangt stets wieder an die Intendantur zurück. Veränderungs-Nachweisungen zu den Belegungsplänen sind dem Militär-Ökonomie-Departement nicht mehr einzureichen.</p> <p>§. 19. Abänderungen der Belegungspläne. Vorübergehende Abweichungen von denselben.</p> <p>1) Die Belegungs- und Benutzungspläne sind für die Benutzung der Garnisonanstalten insoweit maßgebend, als nicht im Nachfolgenden Abweichungen von ihnen gestattet sind. Die Garnison-Verwaltungen sind verpflichtet, gegen jede bestimmungswidrige Benutzung von Garnisonanstalten beim Truppentheil bezw. Garnisonkommando vorstellig zu werden und, wenn auf diesem Wege nicht Abhülfe erzielt wird, der Intendantur Bericht zu erstatten, welche erforderlichen Falles eine Ent-</p>

N ^o .	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
					<p>scheidung des Generalkommandos herbeizuführen hat.</p> <p>2) Zu einer Abänderung der Belegungs- und Benutzungspläne bedarf es in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Generalkommandos bezw. des Kriegsministeriums (Militär-Ökonomie-Departement) nach denselben Grundsätzen, welche für die Neuaufstellung jener Pläne maßgebend sind (siehe §. 18, 4). Hat die Abänderung Kosten im Gefolge, welche die Intendantur nicht auf ihre Dispositionsfonds übernehmen kann, so ist die Genehmigung des Militär-Ökonomie-Departements erforderlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Mehrkosten an Servis, Wohnungsgeldzuschuß oder — für Garnison-Verwaltungsbeamte — an Miethsentschädigung aus der Aenderung erwachsen.</p> <p>3) Vor Stellung eines Abänderungsantrages ist die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Aenderung durch gemeinsame Erörterungen zwischen Truppentheil und Garnison-Verwaltung festzustellen. Kommen sanitäre oder bautechnische Rücksichten in Betracht, so ist der betreffende Militärarzt bezw. Garnison-Baubeamte zu den Verhandlungen zuzuziehen (§. 123, 4. 5).</p> <p>4) Vorübergehende Abweichungen*) von den Belegungs- und Benutzungsplänen sind mit schriftlicher Genehmigung des Kommandanten oder Garnison-Ältesten zulässig, wenn durch das neue sich innerhalb des Bestimmungsmäßigen bewegende Arrangement der Reichskasse keinerlei Mehrkosten erwachsen. Ist letzteres der Fall und werden dadurch lediglich Fonds betroffen, welche den Intendanturen zur Verfügung stehen, so ist das Einverständnis derselben zu der fraglichen Abweichung erforderlich. In jedem Falle ist die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Ab-</p> <p>*) Sofern eine solche Abweichung sich auf einen Zeitraum von über 3 Monaten erstreckt oder ausdehnen soll, ist von Seiten der Kommandantur bezw. des Garnisonkommandos dem Generalkommando Meldung zu erstatten, damit letzteres über die etwaige Abänderung des Belegungs- und Benutzungsplanes Entscheidung trifft.</p>

N ^o . Nr.	Bezeichnung der Verwaltungsfachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
					<p>weichung von den Belegungs- und Benutzungsplänen nach Maßgabe der unter Ziffer 3 gegebenen Bestimmungen zu erörtern. Im Uebrigen steht dem Kommandanten und Garnison-Ältesten, (falls Mehrkosten in Frage kommen, nach Verständigung mit der Korps-Intendantur) die Bestimmung darüber zu, ob und zu welchem Zeitpunkt die Kasernements der Garnison, unter Festhaltung der planmäßigen Ausnutzung, mit einem anderen Truppentheile belegt werden sollen, wobei indessen auf etwa bestehende Selbstbewirtschaftungen der Truppen, sowie auf möglichste Vermeidung von besonderen Kosten gebührende Rücksicht zu nehmen ist.</p> <p>5) Die Generalkommandos sind befugt, bei Gelegenheit von Manövern, Einziehungen von Reservisten, Zusammenziehungen von Landwehr-Truppen, größeren Schieß- und Armirungs-Übungen zc., zur Zeit anderweit benutzte Garnison-Gebäude zur Unterbringung von Truppen vorübergehend in Anspruch zu nehmen, vorausgesetzt, daß sämtliche damit verbundenen Kosten aus den der Korps-Intendantur zur Verfügung stehenden etatsmäßigen Mitteln bestritten werden können. Sollen unbelegte Festungswerke oder sonstige, nicht zum Garnison-Verwaltungs-Resort gehörige Gebäude zc. zu derartigen Zwecken herangezogen werden, so hat eine entsprechende Verständigung mit den Fortifikations- bezw. den sonst beteiligten Verwaltungs-Behörden vorherzugehen.</p> <p style="text-align: center;">§. 32.</p> <p>Verwerthung disponibler Räume in den Kasernen und sonstigen Garnison-Anstalten.</p> <p>1) Disponible Kasernen-Räume und sonst zu Wohnzwecken geeignete Räumlichkeiten sind in erster Reihe zur Unterbringung noch nicht kasernirter Offiziere und Mannschaften der betreffenden Garnison zu verwenden.</p> <p>Wenn nach Befriedigung der Quartier- und Garnison-Bedürfnisse einschließlich Geschäftszimmer (§. 31) in Garnison-Gebäuden noch Räumlichkeiten verfügbar bleiben, oder für bestimmungsmäßige Zwecke nicht verwendbar erscheinen, so</p>

N ^o .	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
					<p>können dieselben mit Genehmigung des Generalkommandos auch als Unterrichts- oder Verwaltungszwecken, für welche nach den allgemeinen Vorschriften besondere Räumlichkeiten nicht zuständig sind, unter Vorbehalt des Widerrufs, hergegeben werden.</p> <p>Besondere Kosten für die Einrichtung und Bewirthschaftung solcher Räumlichkeiten dürfen dem Garnison-Verwaltungs-Fonds in der Regel nicht erwachsen; in Ausnahmefällen ist das Generalkommando ermächtigt, Bewilligungen insoweit eintreten zu lassen, als die bezüglichen Dispositions-Fonds der Intendantur dies ohne Schädigung bestimmungsmäßiger Zwecke gestatten. (Folgt Passus 2).</p>
40	Ermittelung und Feststellung der den Truppen für das Selbstausweisen zc. der Kasernen u. s. w. zu gewährenden Entschädigungssätze.	§§. 47, 4 u. 179, 2 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	Die entsprechende anderweite Fassung der einschläglichen Reglements-Paragraphen hat das Kriegsministerium festzustellen und gleichzeitig, unter Erweiterung der Befugnisse der Intendanturen zc. Vereinfachungen der Bestimmungen über den Anstrich und die Bekleidung der Wände zu veranlassen.
41	Verzicht auf Bereithaltung von Feuerlöschgeräthen für militäristatistische Gebäude, sowie ausnahmsweise Beschaffung solcher Geräthe auf Garnisonverwaltungs-fonds für ermietete zc. Gebäude.	§. 52 pass. 3 u. 5 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	Im §. 52, 3. Absatz 3 sind die Worte: „des Militär-Defonomie-Departements“ zu streichen, und ist dafür zu setzen: „der Korps-Intendantur“. Im §. 52, 5 ist der zweite Satz zu streichen und dafür zu setzen: „Inwieweit für dieselben Feuerlöschgeräthe ausnahmsweise auf Staatskosten zu beschaffen sind, darüber haben die Korps-Intendanturen nach Maßgabe der zu ihrer Verfügung stehenden Staatsmittel in jedem Falle speziell zu entscheiden.“
42	Ausnahmsweise Vornahme von Baulichkeiten in ermieteten Garnisonanstalten auf Kosten des Militär-Fiskus.	Anmerkung **) zu §. 54 Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	Die Anmerkung **) zu §. 54 Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung: „An ermieteten Garnisongebäuden und Anstalten sollen für Rechnung der Militär-Verwaltung Baulichkeiten in der Regel überhaupt nicht ausgeführt werden. Ueber Abweichungen hiervon befindet in Grenzen ihrer verfügbaren Baumittel die Korps-Intendantur, sofern die fraglichen Maß-

Nfde. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
43	Entscheidung darüber, inwieweit bei umfassenderen Wiederherstellungen und Verbesserungen bestehender Exerzirplätze und Schießstandsanlagen, sowie des Planums der Exerzirhäuser und Reitbahnen die Kosten auf den Garnison-Verwaltungs-Fonds zu übernehmen sind und den Truppen für derartige umfangreichere Arbeiten ausnahmsweise Arbeitszulagen gewährt oder bei vorhandenen technischen Schwierigkeiten Civilarbeiter angenommen werden dürfen, in Grenzen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.	§. 56 Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium (Militär-Dekonomie-Departement).	die General-Kommandos nach Anhörung der Korps-Intendantur.	<p>nahmen im Interesse des Truppendienstes oder der Verwaltung geboten sind, von dem Vermiether aber weder im Wege der Güte, noch auf Grund des Kontrakts erlangt werden können."</p> <p>Hinsichtlich der Dienst- und Dienstwohngebäude bleibt diese Befugniß dem Militär-Dekonomie-Departement vorbehalten.</p> <p>§. 56 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung:</p> <p>1) „Zur Unterhaltung des Planums ihrer Exerzirhäuser und Reitbahnen, sowie zur Instandhaltung der Uebungs- (auch Reit-) Plätze und Schießstände haben die Truppen der Regel nach die erforderlichen Arbeitskräfte, die Truppen der Kavallerie, der Feldartillerie und des Trains auch die zu ihrer Verfügung stehenden Krümpergespanne und Wagen, und zwar unentgeltlich, zu stellen.</p> <p>Die zu den Arbeiten nothwendigen Geräte und Materialien (Letztere nach Bestimmung der Intendantur und den zu ertheilenden technischen Anleitungen) werden von der Garnison-Verwaltung hergegeben und unterhalten*).</p> <p>Dasselbe gilt bezüglich der Kasernenhöfe, insofern diese zugleich als Detail-Uebungs- bzw. Reitplätze benutzt werden.**)</p> <p>Ueber die Erstattung der Kosten zur Wiederinstandsetzung von Geräthen, Fahrzeugen zc. des Truppentheils, welche bei diesen Arbeiten ausbesserungsbedürftig geworden sind, befindet das Generalkommando à conto der beteiligten Fonds.</p> <p>2) Inwieweit bei umfassenderen Wiederherstellungen in den vorgedachten Fällen die Kosten in größerem Umfange auf den Garnisonverwaltungs-fonds zu über-</p> <p>*) Eine käufliche Anlieferung von Sand, Kies, Lehm zc. wird nur in dem Falle einzutreten haben, wo derartiges Material in der erforderlichen Beschaffenheit weder von den Gemeinden zc. unentgeltlich zu erlangen ist, noch aus den eigenen Grundstücken zc. der Militär-Verwaltung gewonnen werden kann.</p> <p>**) Für die Kasernenhöfe fallen die Kosten der Beschaffung von Geräthen, Materialien zc. dem Garnison-Baufonds zur Last.</p>

Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vor- schriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefug- niß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
44	a. Gewährung von Utensilien, welche für den allgemeinen Dienstbetrieb, den Wirtschaftsbedarf und zum Gebrauch der Mannschaften (Unteroffiziere wie Gemeine) erforderlich, aber in den reglementarischen Vorschriften nicht vorgesehen sind; Mehrgewährungen von bestimmungsmäßigen Stücken für dieselben Zwecke. b. Abweichungen von den Normalbeschreibungen der Utensilien überhaupt.	§§. 60, 1. 67, 3. 169, 2. 172, 3. Garnison-Verwaltungs-Ordnung. §. 40 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen. §§. 5, 13, 18, 23 und 28 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen u. f. w.	dem Kriegsministerium (Militär-Departement).	die Korps-Intendanturen; insoweit das Dienstinteresse der Truppen dabei wesentlich in Frage kommt, unter Einverständnis der Kommandanten oder Garnison-Vertretern.	nehmen, für umfangreiche Arbeiten den Truppen ausnahmsweise Arbeitszulagen *) zu gewähren oder bei vorhandenen technischen Schwierigkeiten Civilarbeiter anzunehmen sind, entscheidet nach Vortrag des Korps-Intendanten das Generalkommando unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel. Bei der Wiederherstellung des Planums der bedeckten Reitbahnen, welche nach Beseitigung der baulichen Einrichtungen zur zeitweisen Unterbringung der Remonten nothwendig sind, sind die Truppen zu unentgeltlichen Leistungen nicht heranzuziehen. 3) Für die bedeckten Reitbahnen werden denjenigen Truppen, welche keinerlei Selbstbewirtschaftung des Dünger-Ertrages aus ihren Stallungen haben, zur Unterhaltung des Planums Acker bis zur Höhe von 36 Mark jährlich gewährt, welche die Intendanturen selbständig aus dem Dispositionsfonds für Wirtschaftsbedürfnisse festzusetzen haben bezw. fortlaufend verrechnen lassen."
					*) Die Arbeitszulagen sind bei einer zehnstündigen Arbeitszeit, einschließlich Hin- und Rückmarsch, in der Regel auf 50 Pf. für den Unteroffizier und 25 Pf. für den Gemeinen täglich zu bemessen. Im §. 60, 1 Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhält der zweite Satz folgende Fassung: „Zu etwaigen durch besondere Umstände bedingten Mehrgewährungen an Utensilien für den allgemeinen Dienstbetrieb, den Wirtschaftsbedarf und zum Gebrauch der Mannschaften (Unteroffiziere und Gemeine) bedarf es der Genehmigung der Korps-Intendantur. Voraussetzung ist, daß die entstehenden Mehrausgaben einschließlich der laufenden Unterhaltungskosten aus dem Dispositionsfonds der Intendantur bestritten werden können und daß hierbei jeder Lutz streng ferngehalten wird. Mehrgewährungen an Utensilien für anderweitige als die vorgeordneten Zwecke unterliegen der Genehmigung des Militär-Departements.“ Der §. 40 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen erhält folgende Fassung:

N ^o . Fol.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vor- schriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefug- niß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
					<p>„Die für die verschiedenen Kasernenräume gewöhnlich zu gewährenden Utensilien und deren durchschnittliche Dauerzeiten sind in den beigelegten Zusammenstellungen, Beilagen B und D, aufgeführt. Für die Wahl des Materials, die Konstruktion und sonstige Beschaffenheit der einzelnen Inventariensätze gewähren die in Beilage C und den zugehörigen Zeichnungen gegebenen Erläuterungen den nöthigen Anhalt. Damit bei der Inventarien-Beschaffung z. den örtlichen, provinziellen und sonstigen Verhältnissen gegebenen Falles von den Intendanturen gebührend Rechnung getragen werden kann, sollen jene Beschreibungen und Zeichnungen nicht als unbedingt geltende Normen angesehen werden; vielmehr ist es dem sachkundigen Ermessen der Intendanturen — insoweit das Dienstinteresse der Truppen dabei wesentlich in Frage kommt, im Einverständnis mit den beteiligten Kommandanten oder Garnison-Aeltesten — überlassen, ausnahmsweise, wo die Umstände dies vortheilhaft erscheinen lassen, von den durch diese Vorschriften gegebenen Utensilien-Beschreibungen und Zeichnungen abzuweichen.“*)</p> <p>Dabei ist jedoch zu beachten, daß etwaige Mehrkosten, welche durch Abweichungen von den Normalbestimmungen entstehen, keinen erheblichen Umfang annehmen dürfen und in den Mitteln Deckung finden müssen, welche den Intendanturen zur Verfügung stehen.</p> <p>In der Regel werden Abweichungen von den für die Anfertigung der einzelnen Utensilien durch diese Vorschriften gegebenen Anleitungen nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn davon eine größere, zum Kostenaufwande in angemessenem Verhältniß stehende Dauerhaftigkeit des fraglichen Stüdes zu erwarten ist, die Beseitigung eines bei der Benutzung desselben hervorgetretenen Uebelstandes in Frage steht, oder finanzielle bezw. Verwaltungsrückichten darauf hinweisen, bei dem Anlauf, der Abnahme z. von gewissen Eigenthümlichkeiten der Normalproben, soweit die Brauchbarkeit z.</p> <p>*) Vorhandene Inventariensätze dürfen, selbst wenn sie von den Proben abweichen, nur nach völligem Unbrauchbarwerden durch neue ersetzt werden.</p>

N ^o . Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vor- schriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefug- niß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
					<p>des Gegenstandes dadurch nicht beeinträchtigt wird, abzusehen.</p> <p>Den Garnison-Verwaltungen steht eine Befugniß zu selbständigen Abweichungen von den gegebenen Utenfilienbeschreibungen nicht zu.</p> <p>Inwiefern im Uebrigen bezüglich des einen oder anderen Stückes ein geringerer oder größerer Werth auf die Festhaltung der Normalbeschaffenheit zu legen ist, geht aus den einzelnen Beschreibungen hervor.</p> <p>Als Locus zu betrachtende Abweichungen von den Normalutenfilien sind unstatthaft.</p> <p>Für gewisse Gegenstände untergeordneter Natur sind Beschreibungen zc. durch diese Vorschriften nicht gegeben. Unter Hinweis auf §. 67 pass. 3 Garnison-Verwaltungs-Ordnung wird den Intendanturen empfohlen, auf möglichste Gleichartigkeit der den Beschaffungen derartiger Utenfilien zu Grunde zu legenden Probestücke im Korpsbereich hinzuwirken."</p> <p>§. 67, 3 Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung:</p> <p>„Behufs Erlangung von Utenfilien in der durch die allgemeinen Bestimmungen (event. auf Grund des §. 40 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen durch besondere Erlasse der Intendantur) vorgeschriebenen Beschaffenheit, haben die größeren Garnison-Verwaltungen unter ihren Beständen möglichst Probestücke vorräthig zu halten, welche den Unternehmern zeitweise zur Verfügung gestellt werden können.“</p> <p>Die beiden letzten Sätze im §. 169, 2 Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhalten folgende Fassung:</p> <p>„Welche Utenfilien nach Maßgabe des wirklichen Bedürfnisses neu anzuschaffen sind, bleibt zwar der Beurtheilung der Verwaltungs-Kommission überlassen. Indessen wird es sich mit Rücksicht auf den Schlußsatz des §. 172 empfehlen, bei Beschaffung von Stücken, welche in den Utenfilienmachweisen (Beilage B der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen) nicht aufgeführt sind, oder von den Normalbeschreibungen (Beilage C ebendasselbst) abweichen, sich vorher mit der Korps-Intendantur zu benehmen.“</p> <p>Der letzte Satz im §. 172, 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Utenfilien, welche von den Normalbe-</p>

N ^o . Nr.	Bezeichnung der Verwaltungsfachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugnis geht über		Bemerkungen
			von	auf	
45	Verwendung aus-rangirter wollener Decken bei Truppen- bzw. Rekruten-Transporten auf Eisenbahnen.	§. 64, 4 Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	den Generalkommandos.	die Korps-Intendanturen.	<p>Schreibungen abweichen oder denjenigen Gegenständen nicht entsprechen, welche dem Truppentheile seiner Zeit überwiesen sind, dürfen ohne Genehmigung der Intendantur von der Garnison-Verwaltung nicht übernommen werden."</p> <p>Die vorstehend im §. 40 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen enthaltenen Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die §§. 5, 13, 18, 23, 28 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen u. s. w.</p> <p>Im 1. Absatz des §. 64, 4 Garnison-Verwaltungs-Ordnung kommen die Worte: „und dem Generalkommando zur Verfügung gestellt“ in Wegfall.</p> <p>Im 2. Absatz des §. 64, 4 Garnison-Verwaltungs-Ordnung fallen die Worte: „nach näherer Festsetzung der Generalkommandos“ aus.</p> <p>Ebenso ist der Schlusssatz von „Die“ bis „Garnison-Verwaltungen“ zu streichen.</p> <p>An Stelle des Letzteren ist zu setzen: „Die Verabreichung von Decken für die gedachten Zwecke, sowie die Kontrolle über den Verbleib dieser Gegenstände ist Sache der Korps-Intendanturen, in welcher Beziehung dieselben mit Spezialanweisung versehen sind.“)</p>
46	Feststellung und Beschaffung des Bedarfs an bestimmungsmäßigen Utensilien zum Ersatz der unbrauchbar gewordenen Stücke.	§§. 66 und 67, 1 Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	den Korps-Intendanturen.	die Garnison-Verwaltungen.	<p>Passus 1 des §. 66 Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung:</p> <p>„Die Feststellung des Bedarfs an Ersatz-utensilien (excl. Wäsche, cfr. §. 72 u. ff.) zum laufenden Gebrauch und die Beschaffung derselben geschieht, soweit es sich um bestimmungsmäßige Stücke handelt, durch die Garnison-Verwaltungen in Grenzen der denselben von den Intendanturen zu diesem Behufe zur Verfügung gestellten Mittel. Reichen diese Mittel nicht aus, oder handelt es sich um den Ersatz nicht bestimmungsmäßiger Stücke, oder um den Ersatz bestimmungsmäßiger Stücke durch solche von abweichender Beschaffenheit, so ist die Entscheidung der Intendantur einzuholen.</p> <p>Der Umfang der Beschaffungen an Reservementensilien wird stets von der Intendantur bestimmt.</p> <p>Gelegentlich der Lokalkommissionen (§. 122 u. ff.) hat der Intendantur-Deputirte zu prüfen, ob die zur Ausrangirung vorgelegten Utensilien im Durchschnitt die vorgeschriebene Dauerzeit erreicht haben und ob bei der</p>

Sfde. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungsfachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
47	Auffrischung von Depot-Beständen der Garnison-Lazarethe aus solchen der Garnison-Verwaltungen innerhalb des Korpsbereichs.	§. 73, 3 Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium (Militär-Ökonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	<p>Beschaffung bezw. dem Gebrauch der Gegenstände ökonomisch gewirthschaftet worden ist, sowie ob die bestehenden Vorschriften hierbei überhaupt gehörige Berücksichtigung gefunden haben."</p> <p>Der erste Absatz vom Passus 2 des §. 66 fällt fort, während der zweite und dritte Absatz bestehen bleiben.</p> <p>Der erste Absatz vom Passus 1 des §. 67 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Die Art und Weise der Beschaffung von Utensilien bestimmt die Intendantur, insoweit besondere Entscheidungen und Anleitungen nöthig werden. (Vergl. die §§. 77 u. ff. wegen Beschaffung der Verbrauchsgegenstände).“</p> <p>Der letzte Satz des §. 73, 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Ueber die Auffrischung von Depotbeständen der Lazarethe aus solchen der Garnison-Verwaltungen innerhalb des Korpsbereichs befindet die Korps-Intendantur, und bedarf es hierzu nur dann der Genehmigung des Militär-Ökonomie-Departements, wenn die Ausgleichung etwaiger Werthverschiedenheiten weder durch Natural-Ueberweisung, noch mit den verfügbaren Geldmitteln bewirkt werden kann.</p> <p>Werden von der bezüglichen Maßregel verschiedene Armeekorps betroffen, so hat eine Vermittelung des Kriegsministeriums einzutreten.“</p>
48	Uebernahme der Wäsche-Reparatur durch Garnison-Verwaltungs-Beamte gegen Aversum.	§. 74, 2 Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium (Militär-Ökonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	<p>Der Absatz 2 des §. 74, 2 Garnison-Verwaltungsordnung erhält folgende Fassung:</p> <p>„Die Höhe des Aversums, für welches alle vorkommenden Wäschereparaturen (einschließlich derjenigen an Deden und Strohsäcken) zu besorgen sind, stellt die Intendantur auf Grund vorangegangener Ermittlungen fest.“</p>
49	Zeitweise Verabreichung einer zweiten bezw. dritten Decke.	§. 76, 6 Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	den Generalkommandos (insoweit sie dieselbe sich nicht selbst vorbehalten).	die Kommandanten bezw. Garnison-Ältesten im Einverständniß mit der Garnison-Verwaltung.	<p>Der vorletzte Satz im §. 76, 6 Absatz 2 Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung:</p> <p>„Ueber die Zulässigkeit der bezüglichen mit dem Gutachten des betreffenden Militärarztes versehenen Anträge entscheidet der Kommandant bezw. Garnisonälteste im Einverständniß mit der Garnison-Verwaltung, falls sich das Generalkommando die Ausübung dieser Befugniß nicht vorbehalten hat.“</p> <p>(Der letzte Satz des Passus 6 fällt fort.)</p>

Nr. Sfde.	Bezeichnung der Verwaltungsfachen	Verwaltungs-Vor- schriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefug- niß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
50	Verfügung über das jährliche Reservequantum an Petroleum.	§. 89, 4 und Bei- lage 9 I Bemer- kung 9 (Seite 245) Garnison-Ver- waltungs- Ordnung.	den Gene- ralkomman- dos.	die Korps- Intendan- turen.	Im §. 89, 4 sind zu streichen die Worte: „das Generalkommando“ sowie „des General- kommandos“, und ist dafür zu setzen: „die Korps-Intendantur“ bezw. „der Korps-Intendantur.“ Ebenfalls sind zu streichen die Worte: „nach Vortrag der Korps-Intendantur und in jedem Falle“. In Beilage 9 I, Bemerkung 9, Absatz 3 (Seite 245) sind zu streichen die Worte: „nach Vortrag beim Generalkommando.“
51	Ausnahmsweise Mehrgewährun- gen zc. an Fül- lungs-, Reinigungs- und Schreibmate- rialien über die Stats zc. hinaus in Grenzen der disponiblen Mittel nach Maßgabe des wirklichen Bedarfs.	§§. 90, 2, 91, 4, 92, 1 Garnison-Verwal- tungs-Ordnung.	dem Kriegs- ministerium (Militär- Defonomie- Departement).	die Korps- Intendan- turen.	Der §. 90, 2 erhält folgende Fassung: „Wieviel an Material zum Füllen und Umpolstern bezw. Umstopfen der Leib- matrzen, Kopfpolster und Strohfäcke in der Regel verabreicht wird, und in welchen Zeiträumen das Letztere geschieht, darüber sind für die Garnison-Verwaltungen und Truppen die erforderlichen allgemeinen Vorschriften in der Beilage 10 gegeben. Den Korps-Intendanturen ist jedoch ge- stattet, wenn örtliche oder sonstige Verhält- nisse Solches erforderlich machen, Mehr- gewährungen insoweit eintreten zu lassen, auch überhaupt durch Garnison- oder Ver- waltungs-Interessen gebotene Abweichungen von den Bestimmungen der Beilage 10 insoweit zu genehmigen, als ihre etats- mäßigen Wirtschaftsfonds die Mittel hierzu bieten.“ Der §. 91, 4 erhält folgende Fassung: „Die Verabreichung der Reinigungsma- terialien erfolgt nach den für die Garnison- Verwaltungen und Truppen gegebenen Festsetzungen der Beilage 11. Den Korps- Intendanturen ist jedoch gestattet, wenn örtliche oder sonstige Verhältnisse Solches erforderlich machen, Mehrgewährungen in- soweit eintreten zu lassen, auch überhaupt durch Garnison- oder Verwaltungsinteressen gebotene Abweichungen von den Bestim- mungen der Beilage 11 insoweit zu genehmigen, als ihre etatsmäßigen Wirt- schaftsfonds die Mittel hierzu bieten. Unter gleicher Ermächtigung für die Korps- Intendanturen werden noch nachstehende allgemeine Bemerkungen hinzugefügt: a) Zum Fegen“ u. s. w. (Der bisherige Text bleibt unverändert.) Der §. 92, 1 erhält folgende Fassung: „Die Fälle, nach welchen die Schreibmate- rialien für die Wachen von den Garnison- Verwaltungen zu verabreichen sind, ergeben

Beilage 10.

Beilage 11.

Sfde. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
					sich aus der Beilage 12. Der Korps-Intendantur ist jedoch gestattet, wenn örtliche oder sonstige Verhältnisse dies erforderlich machen, Mehrgewährungen insoweit eintreten zu lassen, auch überhaupt durch Garnison- oder Verwaltungsinteressen bedingte Abweichungen von den in Beilage 12, sowie nachstehend unter 3 dieses Paragraphen gegebenen Bestimmungen insoweit zu genehmigen, als ihre etatsmäßigen Wirtschaftsfonds die Mittel dazu bieten. Auch hinsichtlich der ausnahmsweisen Verabreichung von Schreibmaterialien für andere Garnison- oder Verwaltungszwecke, bezüglich deren bestimmte Vorschriften oder Statsansätze nicht bestehen, haben die Intendanturen unter gleichen Voraussetzungen selbständig Entscheidung zu treffen."
52	Festsetzung der Zulage für Arrestaufseher und Arresthauswärter.	§. 133 Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	Im §. 133, Abf. 2 sind die Worte: „des Militär-Defonomie-Departements“ zu streichen und ist dafür zu setzen: „der Korps-Intendantur in Grenzen der zur Verfügung stehenden Mittel.“
53	Annahme von Hilfsarbeitern bei den Garnison-Verwaltungen bis auf die Dauer von 6 Monaten in Grenzen der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel.	§§. 134, 1 und 150, 5 Absatz 2 Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium (Militär-Defonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	Parasus 1 des §. 134 Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung: „Die Annahme von Hilfsarbeitern bei den Garnison-Verwaltungen für einen Zeitraum bis zu 6 Monaten steht den Intendanturen nach Maßgabe ihrer verfügbaren Mittel bei dem betreffenden Statsitel zu. Ueber die Annahme bezw. Beibehaltung von Hilfsarbeitern über diesen Zeitraum hinaus entscheidet das Militär-Defonomie-Departement. In erster Linie sind als Hilfsarbeiter geeignete Personen des Soldatenstandes — und zwar möglichst der örtlichen Garnison — heranzuziehen. Die denselben zu gewährende Zulage hat sich der Regel nach in Grenzen des Monatsbetrages von 30 Mk. zu halten. Die Heranziehung von Hilfsarbeitern aus dem Civilstande darf nur in Ermangelung geeigneter und verfügbarer Personen des Soldatenstandes erfolgen. Die alsdann nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse festzusetzende Geldentschädigung darf den Betrag von 120 Mk. monatlich nicht übersteigen.“ Der Absatz 2 des §. 150, 5 Garnison-Verwaltungs-Ordnung ist zu streichen.

Beilage 12.

N ^o .	Bezeichnung der Verwaltungsfachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
54	Feststellung der Entschädigungen bei Besorgung von Kasernenwärter-Geschäften durch Mannschaften.	§. 142, 2 Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium (Militär-Ökonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	<p>Als Passus 6 ist einzuschalten:</p> <p>„6) Sofern in einzelnen Fällen die Annahme von Hilfsarbeitern zc. zur Stellvertretung beurlaubter Beamten unvermeidlich wird, ist nach §. 134 zu verfahren.“</p> <p>Passus 6 und 7 des §. 150 erhalten die Ziffern 7 bezw. 8.</p> <p>Die Ziffer 2 des §. 142 Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung:</p> <p>„2) Erfolgt die Besorgung der Kasernenwärter-Geschäfte durch Mannschaften des Truppentheils, so haben über die zu gewährenden Entschädigungen die Korps-Intendanturen in Grenzen ihrer hierfür verfügbaren Mittel Bestimmung zu treffen.</p> <p>Derartige Vereinbarungen mit dem Truppentheil werden, unter Zustimmung des Kommandanten bezw. Garnison-Ältesten, insbesondere bei solchen Kasernenments zc. anzustreben sein“ u. s. w. (Der Schluß bleibt unverändert.)</p>
55	Bestimmung über die Geldbestände bei Unterbrechung der vollen Selbstbewirtschaftung durch Mobilmachung zc.	§. 164, 5 Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium (Militär-Ökonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	<p>Der letzte Satz der Ziffer 5 des §. 164 Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung:</p> <p>„Inwiefern daraus noch Ausgaben für Garnison-Verwaltungs-Zwecke zu bestreiten bezw. die Restbeträge dem Truppentheil zu zahlen sind, regelt nach Benehmen mit demselben die Korps-Intendantur. Beim Mangel einer direkten Einigung entscheidet das Generalkommando bezw. stellvertretende Generalkommando.“</p> <p>Ferner erhält der §. 177 Garnison-Verwaltungs-Ordnung folgende Fassung:</p> <p>„Auf Grund der im vorhergehenden §. gedachten Revisions-Verhandlung und nach Anhörung sowie unter Gegenzeichnung des Intendanten erteilt der kommandirende General, falls die Wirtschaft nicht zu erheblichen Ausstellungen Veranlassung gegeben hat, dem betreffenden Truppentheil die Decharge. Anderen Falls ist die Revisions-Verhandlung zunächst dem Militär-Ökonomie-Departement vorzulegen.“</p>

Spe. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
56	Genehmigung zur Uebernahme der theilweisen Selbstbewirtschaftung durch die Truppen.	§. 178 Ziffer 1 Absatz 2 Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	den Generalkommandos.	die Korps-Intendanturen.	Der zweite Satz der Ziffer 1 des §. 178 Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhält folgende Fassung: „Die Uebernahme dieser Wirtschaftsweige, zu welcher die Zustimmung der Korps-Intendantur einzuholen ist,*) gründet sich auf die Vereinbarung zwischen Truppentheil und Garnison-Verwaltung (event. unter Mitwirkung des Garnison-Baubeamten) und hat in der Regel auf die Dauer eines Etatsjahres (zu a auf 3 Etatsjahre) zu erfolgen. Wird die Aufgabe der theilweisen Selbstbewirtschaftung durch den eintretenden Mobilmachungsfall oder sonst unerwartet nothwendig, so ist nach §. 164, b zu verfahren.“ Die §§. 179 bis incl. 186 erfahren dementsprechende bezw. stimmungsgemäße Aenderungen.
57	Feststellung der einfachen Feuerungsportion und der täglich für die Menageküchen zu verabreichenden Feuerungsportionszahl in Grenzen der reglementmäßigen Ansätze.	Beilage 8 I. Bemerkung 3 (Seite 220/221) und Bemerkung 13 (Seite 224) Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	den Generalkommandos.	die Kommandanten bezw. Garnison-Ältesten nach Anhörung der Garnison-Verwaltung und des Garnison-Baubeamten.	Beilage 8 I (Seite 220) Bemerkung 3 erhält Nr. 3a. In Bemerkung 3, Absatz 3 sind zu streichen die Worte: „das Generalkommando“ und ist dafür zu setzen: „der Kommandant bezw. der Garnison-Älteste nach Anhörung der Garnison-Verwaltung und des Garnison-Baubeamten.“ Ebendasselbst sind zu streichen die Worte: „bezw. der darauf basirenden Vorschläge der Korps-Intendantur.“ Seite 221. In Bemerkung 3, letzter Absatz, sind zu streichen die Worte: „Dieselbe hat“ u. s. w. bis „einzusenden“ (cfr. Nr. 58 dieser Nachweisung). Seite 224. In Bemerkung 13, Absatz 4 sind zu streichen die Worte: „Generalkommandos nach dem Vortrage der Korps-Intendantur“, und ist dafür zu setzen: „Kommandanten bezw. Garnison-Ältesten nach Anhörung der Garnison-Verwaltung und des Garnison-Baubeamten“.
58	Feststellung der einfachen Feuerungsportion und der täg-	Beilage 8 I. Bemerkung 4 (Seite 221) und Bemerkung	dem Kriegsministerium. (Militär-De-	die Korps-Intendanturen.	Beilage 8 I (Seite 221) Bemerkung 4 erhält Nr. 3b. In Bemerkung 4 sind zu streichen die Worte: „dem Militär-Ökonomie-Departement“

N ^o .	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
	lich für die Menagen zu verabreichenden Feuerungsportionszahl nach Maßgabe des wirklichen, über die reglementsmäßigen Ansätze hinausgehenden Bedarfs in Grenzen der verfügbaren Mittel.	fung 13 (Seite 224) Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	konomie-Departement).		ment" und ist dafür zu setzen: „der Korps-Intendantur in Grenzen der zu ihrer Verfügung stehenden Mittel". Als Bemerkung 4 ist einzuschalten: „Die Korps-Intendantur hat in jedem einzelnen Falle eine beglaubigte Abschrift des eigenen bezw. des Festsetzungsvermerks des Kommandanten oder Garnison-Ältesten, sowie der demselben zu Grunde liegenden Verhandlungen möglichst bald an den Rechnungshof einzufenden.“ Seite 224. In Bemerkung 13 Absatz 4 sind zu streichen die Worte: „dem Militär-Ökonomie-Departement" und ist dafür zu setzen: „der Korps-Intendantur in Grenzen der zu ihrer Verfügung stehenden Mittel". Ebenfalls sind zu streichen die Worte: „das Festsetzungsdekret des Generalkommandos" sowie die Ziffer „3" und ist dafür zu setzen: „der Festsetzungsvermerk" bezw. die Ziffer „4". Der letzte Satz: „Die andernfalls" u. s. w. bis „beizufügen" fällt fort.
59	Vorübergehende Zuschußbewilligungen an Feuerungsmaterial in Grenzen der reglementsmäßigen Ansätze und Bestimmungen.	Beilage 8 I. Bemerkung 7 (Seite 221/222) Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	den Generalkommandos.	die Korps-Intendanturen.	In Beilage 8 I. Bemerkung 7 (Seite 222) sind zu streichen die Worte: „Generalkommandos befugt, auf den Vorschlag der Korps-Intendanturen", und ist dafür zu setzen: „Korps-Intendanturen befugt".
60	Festsetzung und Gewährung des Bedarfs an Verbrauchsgegenständen in einzelnen besonderen Fällen.	Beilage 8 I. (Seite 227), Beilage 9 I. (Seite 247), Beilage 11 (Seite 254) Garnison-Verwaltungs-Ordnung.	dem Kriegsministerium. (Militär-Ökonomie-Departement).	die Korps-Intendanturen.	In Beilage 8 I. Bemerkung 20 (Seite 227) sind zu streichen die Worte: „dem Militär-Ökonomie-Departement", und ist dafür zu setzen: „der Korps-Intendantur". Die Bemerkungen zu derselben Beilage erhalten folgenden Zusatz: „25. Insoweit im Vorstehenden keine allgemeinen Vorschriften gegeben oder keine bestimmten Etatsansätze vermerkt sind, ist die Korps-Intendantur ermächtigt, in Grenzen des unabweislichen Bedürfnisses und insoweit ihre etatsmäßigen Wirtschaftsfonds die Mittel hierzu bieten, den Bedarf an Feuerungsmaterialien für Garnison- oder Verwaltungszwecke selbständig festzustellen und verabsolgen zu lassen.“ Die Bemerkungen zu Beilage 9 I. (Seite 247) erhalten denselben Zusatz und zwar als Nr. 21 unter der Abweichung, daß statt

N ^o .	Bezeichnung der Verwaltungssachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
61	Ausnahmsweise und nicht erhebliche Abweichung von den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen sowie über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen zc.	Einleitung (Seite 1) zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen. Allerhöchste Kabinetts-Ordre zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen zc. vom 30. Dezember 1880.	dem Kriegsministerium (Militär-Deponomie-Departement).	die Korps-Intendanturen; in geeigneten Fällen unter Zustimmung des Generalkommandos.	<p>„Feuerungs“, „Erleuchtungs“, Materialien gesetzt wird.</p> <p>Die Bemerkung 1. zu Beilage 11 (Seite 254) erhält folgende Fassung:</p> <p>„Für andere als die vorstehend gedachten Zwecke dürfen Reinigungsmaterialien nur auf Grund besonderer Genehmigung der Korps-Intendantur verabreicht werden. Diese Genehmigungen sind indessen auf solche Fälle zu beschränken, in welchen ein unabwendliches Bedürfnis für Garnison- oder Verwaltungszwecke vorliegt.</p> <p>Die Feststellung des Umfanges solcher Gewährungen hat sich auf vorhergehende Verbrauchsermittlungen zu gründen und in Grenzen der etatsmäßigen Wirtschaftsfonds der Intendantur zu halten. Für die Dienstwohnungen haben die Inhaber die Reinigungskosten aller Art mit Ausnahme der im §. 44, 2 und 45, 5 erwähnten Fälle selbst zu tragen.“</p> <p>Absatz 2 der Einleitung (Seite 1) zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen erhält folgende Fassung:</p> <p>„Verbesserungen, welche die Erfahrung oder der Fortschritt der Technik an die Hand giebt, sind durch die vorliegenden Vorschriften nicht ausgeschlossen, und bleibt es dem Kriegsministerium (Militär-Deponomie-Departement) vorbehalten, diesbezügliche Aenderungen mit allgemeiner Geltung zu treffen.</p> <p>Ebenso sind ausnahmsweise Abweichungen von diesen Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der baulichen Anlagen im Allgemeinen, als auch bezüglich der Zuständigkeit an Räumen und der Beschaffenheit der Geräthe im Besondern, dann zulässig, wenn die örtlichen und sonstigen Verhältnisse dies erforderlich machen.</p> <p>Sofern es sich dabei um Maßnahmen handelt, welche keine erhebliche Bedeutung haben, insbesondere nicht mit erheblichen fortlaufenden Mehrausgaben verbunden sind, entscheidet die Korps-Intendantur selbständig, in geeigneten Fällen unter Zustimmung des Generalkommandos. Dem Kriegsministerium (Militär-Deponomie-Departement) ist jedoch am Schluß des Etatsjahres von allen vorgekommenen Abweichungen der in Rede stehenden Art Kenntniß zu geben. In Fällen von erheblicher Tragweite ist die Genehmigung des Kriegs-</p>

Spe. Nr.	Bezeichnung der Verwaltungsfachen	Verwaltungs-Vorschriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefugniß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
62	Neuerrichtungen (mit Ausschluß des Grunderwerbs) von kleineren Garnisongebäuden und Vornahme von Umbauten, Einrichtungs- und Wiederherstellungsbauten, insofern die Bauentwürfe weder die allgemeine Super- revisionsgrenze für Garnisonbauten (30 000 M.) übersteigen, noch aus besonderen Rücksichten der Vorlage beim Kriegsministerium bedürftig erscheinen. (Siehe Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 31. August 1881 — Armee-Verordnungs-Blatt S. 253.)	§§. 9 und 10 Garnison-Bau-Ordnung.	dem Kriegsministerium (Militär- Oekonomie- Departement).	die Korps- Inten- danturen.	<p>ministeriums (Militär-Oekonomie-Departement) zuvor einzuholen. Den Garnison-Verwaltungen steht ebensowenig, wie den Garnison-Baubeamten die Befugniß zu selbständigen Abweichungen von den gegebenen Bestimmungen zu.“</p> <p>Die vorstehenden Grundsätze finden auch sinngemäße Anwendung auf die Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen zc.</p> <p>Bezüglich der zulässigen Abweichungen von den Normalbeschreibungen der Utensilien vergl. lauf. Nr. 44.</p> <p>Zur Ausführung aller wichtigeren und das Interesse der Truppen besonders berührenden Projekte ist die Zustimmung des Generalkommandos erforderlich; daher steht demselben auch in Zukunft eine erhöhte Einwirkung auf die Vertheilung und Verwendung der Intendantur-Dispositions-fonds für Garnisonbauten bezw. Exerzir- und Schießplätze in der Weise zu, daß die allgemeinen Dispositionen über die etatsmäßige Jahresdotirung und etwaige Ersparnisse des Vorjahres dem prinzipiellen Einverständnis des Generalkommandos unterliegen.</p> <p>Von allen erheblicheren Neueinrichtungen zc. der in Rede stehenden Art ist am Schluß des Etatsjahres dem Kriegsministerium (Militär-Oekonomie-Departement) Seitens der Intendanturen Kenntniß zu geben.</p> <p>Erste Einrichtungen von Exerzirplätzen und größere Meliorationen derselben, sowie Neuanlagen und Umbauten von Schießständen, soweit eine Aenderung der Schießrichtung damit verbunden ist, bedürfen jedoch nach wie vor der Genehmigung des Militär-Oekonomie-Departements.</p>
63	Veränderungen des baulichen Zustandes an Gebäuden und sonstigen Anlagen, insoweit dadurch ohne Beeinträchtigung	§§. 9, 10, 219, 220 Garnisonbau-Ordnung.	dem Kriegsministerium (Militär-Oekonomie- Departement).	die Korps- Inten- danturen.	Inwieweit die Vornahme von Veränderungen des baulichen Zustandes des örtlichen Behörden in untergeordneteren Beziehungen und in Grenzen der ihnen überwiesenen Mittel überlassen bleiben soll, bestimmen die Korps-Intendanturen. Jedoch wird für solche Fälle regelmäßig an der Voraus-

Nr. Abt.	Bezeichnung der Verwaltungsfachen	Verwaltungs-Vor- schriften, welche geändert werden	Die Entscheidungsbefug- niß geht über		Bemerkungen
			von	auf	
	gung bestimmungs- mäßiger Zwecke eine Verbesserung der Garnisonein- richtungen zc. herbei- geführt wird, deren Kosten aus den der Intendantur zur Verfügung stehenden Mitteln befristet werden können.				setzung festzuhalten sein, daß Kommandant oder Garnison-Vorsteher, Baubeamter und Garnison-Verwaltung über die Nothwendig- keit und Zweckmäßigkeit der Maßregel ein- verstanden sind. Von allen erheblichen Veränderungen der in Rede stehenden Art ist am Schluß des Staatsjahres Seitens der Intendanturen dem Kriegsministerium (Militär-Deconomie- Departement) Kenntniß zu geben.
64	Erste Beschaffung und Anbringung von Fahnen auf Militärgebäuden.	Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 11. August 1868.	dem Kriegs- ministerium.	die General- kommandos.	Der laufende Ersatz von Fahnen erfolgt unter Kontrolle der Intendantur durch die Garnison-Verwaltungen in Grenzen der ihnen überwiesenen Mittel.
65	Ausnahmsweise Bewilligung der Miethsent- schädigung für einen längeren als dreimonatlichen Zeitraum.	§. 34 des Servis- Reglements.	dem Kriegs- ministerium (Militär- Deconomie- Departement).	die General- kommandos.	Die im §. 34 des Servis-Reglements dem Militär-Deconomie-Departement vorbehal- tene Bewilligung, welche sich in vorkom- menden Fällen auf die §§. 29, 36, 37 und 62 ebenfalls erstreckt, geht auf die Generalkommandos über, soweit es sich um servisberechtigte Selbstmiether handelt, die dem Korpsverbande angehören.
66	Genehmigung zur Selbststeinmietzung kasernirter Offiziere zc. bei Kommandos inner- halb derselben Garnison.	Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 20. Juni 1878. §. 25, 1 Garnison- Verwaltungs- Ordnung.	dem Kriegs- ministerium.	die General- kommandos.	Der §. 25, 1 Garnison-Verwaltungs-Ordnung erhält folgenden Zusatz: „Wenn aber aus örtlichen oder sonstigen besonderen Umständen es gerechtfertigt erscheint, dem Kasernirten die Selbststein- mietzung zu gestatten, so kann das General- kommando hierzu unter Bewilligung der Selbstmiether-Kompetenzen die Genehmigung ertheilen.“

Nr. 51.

Wohltätigkeit.

Berlin, den 18. März 1886.

Seitens eines Patrioten ist dem Kriegsministerium eine Summe von 600 Mark zur Verfügung gestellt, um solche zum Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs unter 12 aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen gebürtige, besonders bedürftige und würdige ehemalige Militärpersonen vom Feldwebel abwärts zur Vertheilung zu bringen.

Demgemäß ist die Königliche Militär-Pensions-Kasse hier selbst angewiesen, den nachbenannten Personen, nämlich:

- 1) Invalide Heinrich Franz Wiegand in Weplar,
- 2) = Johannes Andreas Runte in Volkmarfen, Kr. Wolfhagen,
- 3) = Conrad Schmidt in Frankenberg,
- 4) Ehemaliger Füsilier Heinrich Hausmann in Hedershausen, Landkreis Cassel,
- 5) Invalide Philipp Haberl in Hanau,
- 6) = Blasius Ruppel in Hanau,
- 7) = Heinrich Kalb in Bernswig, Kreis Homberg,
- 8) = Georg Heinrich Carl Wiegand in Stolzenbach, Kr. Homberg,
- 9) = Johann Heinrich Wesper in Rotenburg,
- 10) = Johannes Burkhardt in Wölfershausen, Kreis Hersfeld,
- 11) = Johann Heide in Ellenrode, Kreis Fricklar,
- 12) = Conrad Sinning in Ellenberg, Kreis Melsungen,

Unterstützungen von je 50 Mark zum 22. März d. J. portofrei zu übersenden.

Die Benachrichtigung der Empfänger über die erfolgte Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die Bezirks-Kommandos stattzufinden.

Kriegsministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

No. 1441. 3. 86. D. f. I. B.

v. Grolman.

Wischhusen.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 28. März 1886.

Nr. 8.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Prämumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Prämumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 52.

Räumung des Train-Depots in Liebenwalde.

Berlin, den 24. März 1886.

Gemäß Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 18. März 1886 ist das Train-Depot in Liebenwalde zum 31. März 1886 zu räumen.

Kriegsministerium.

No. 737/B. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 53.

Ausbildung der Krankenträger für den Krankentransport auf Eisenbahnen.

Berlin, den 19. März 1886.

Zur Vervollständigung der Ausbildung der Krankenträger erscheint es nothwendig, diese Mannschaften künftig auch über die Herrichtung der inneren Ausstattung von Eisenbahnwagen, welche nach §. 161 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung vom 10. Januar 1878 zur Improvisation von Hülfslazarethzügen Verwendung finden sollen, praktisch unterweisen zu lassen, und wird zu diesem Zweck Folgendes bestimmt:

- 1) Die Unterweisung wird an den letzten beiden Tagen der zehntägigen praktischen Krankenträgerübungen der Mannschaften des aktiven Dienststandes, sowie derjenigen des Beurlaubtenstandes vorgenommen.
- 2) Dieselbe erstreckt sich auf die Herrichtung je eines Güterwagens nach Grund'schem und nach Hamburger System bei jeder Uebung (Beilage 44 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung), sowie auf das Ein- und Ausladen von Verwundeten (Beilage 43 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung).
- 3) Das hierzu erforderliche Krankentransportmaterial wird aus den Beständen der Lazareth-Reserve-Depots nach Maßgabe des §. 45 der Dienstvorschriften für den Train im Frieden entnommen.
- 4) Die beiden Güterwagen sind bei den Königl. Eisenbahndirektionen auf zwei Tage gegen Erstattung der Wagenmiete zu requiriren bezw. ist wegen ihrer Bestellung unter gleichen Bedingungen mit der sonst zuständigen obersten Eisenbahnbehörde zc. in Verbindung zu treten.
- 5) Das hiernach Erforderliche ist seitens der Königl. Generalkommandos zu veranlassen.

Nach einer an das Kriegsministerium gelangten Mittheilung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 26. Januar cr. — II a 809 — sind die Königl. Eisenbahndirektionen angewiesen worden, den Requisitionen der Königl. Generalkommandos um leihweise Ueberlassung der Güterwagen für beregte Zwecke seiner Zeit Folge zu geben und die Vornahme der zweitägigen Uebungen an geeigneten Punkten der dazu in Aussicht zu nehmenden Bahnhöfe zu gestatten.

Kriegsministerium.

No. 10/2. 86. M. M. A.

Bronsart v. Schellendorff.

Anderweite Abgrenzung der Geschäftsbezirke einzelner bereits bestehender Betriebsämter der Staatsbahn-Verwaltung.

1.	2.	3.	4.	5.	
Direktion	Betriebsamt	Zugang	Abgang	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung	
Bromberg	Danzig	Simonsdorf- Liegenhof, Braust-Carthaus		Nach Betriebsöffnung	
	Thorn	Zablonowo-Stras- burg W./Pr.- Solbau			
Hannover	Hannover (Hannover- Rheine)	Braunschweig- Landesgrenze (Wechselbe)		Am 1. April 1886 aus dem Bezirk der mit diesem Zeitpunkt zur Auflösung gelangenden königlichen Direktion der Braunschweigischen Eisenbahnen zu Braunschweig.	
		Osnabrück-Brack- webe			Nach Betriebsöffnung.
	Faderborn	Lippstadt-Rheda		Hamburg (Benloer Bahnhof)- Harburg (Süder- elbrücke)	Am 1. April 1886 in den Bezirk des Betriebsamtes zu Hamburg (Eisenbahn-Direktionsbezirk Altona), welches Verwaltung und Betrieb bereits seit dem 1. Juli 1885 für Rechnung des Betriebsamtes zu Harburg führt.
	Harburg			
	Cassel (Hannover- Cassel)	Salderhelden- Einbeck, sowie Einbeck- Dassel (für Rech- nung der Alme- bahngesellschaft)		Am 1. April 1886 aus dem Bezirk der mit diesem Zeitpunkt zur Auflösung gelangenden königlichen Direktion der Braunschweigischen Eisenbahnen zu Braunschweig.	

1.	2.	3.	4.	5.
Direktion	Betriebsamt	Zugang	Abgang	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung
Nach Hannover	Cassel (Main-Wefer-Bahn)	Feudingen-Laaasphe	Nach Betriebsöffnung.
Magdeburg	Magdeburg (Magdeburg-Halberstadt)	Ferzheim-Oschersleben		} Am 1. April 1886 aus dem Bezirk der mit diesem Zeitpunkt zur Auflösung gelangenden Königlichen Direktion der Braunschweigischen Eisenbahnen zu Braunschweig.
	Halberstadt	Neuekrug-Goslar-Bienenburg, Goslar-BrauhoF		
Cöln (links-rheinische)	Coblenz	Ahrweiler-Adenau		} Nach Betriebsöffnung.
	Aachen	Eupen-Raeren		
Cöln (rechts-rheinische)	Münster (Wanne-Bremen)	Münster Rheda		} Nach Betriebsöffnung.
Elberfeld	Essen	Bochum-Wanne		
	Düsseldorf	Solingen-Gräfrath-Bohswinkel		
Altona	Hamburg	Hamburg (Benloer Bahnhof)-Harburg (Süderelbbrücke)		Am 1. April 1886 aus dem Bezirk des Betriebsamtes zu Harburg (Eisenbahn-Direktionsbezirk Hannover), nachdem Verwaltung und Betrieb bereits seit dem 1. Juli 1885 dem Betriebsamte zu Hamburg für Rechnung des Betriebsamtes zu Harburg übertragen worden ist.

Berlin, den 19. März 1886.

Vorstehende durch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten mitgetheilte Uebersicht wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 516/3 A. 1.

Dislokations-Änderungen.

Berlin, den 19. März 1886.

In Folge Allerhöchster Bestimmung treten zum 31. d. Mts. nachstehende Dislokations-Änderungen ein:

Zfde. Nr.	Truppentheil	wird verlegt		Bemerkungen.
		von	nach	
1	Füsilier-Bataillon 3. Ostpreussischen Grenadier-Regiments Nr. 4 . . .	Danzig	Ortelsburg	
2	Füsilier-Bataillon 4. Ostpreussischen Grenadier-Regiments Nr. 5 . . .	Dt. Eylau	Danzig	
3	Stab und 1. Bataillon 7. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 44	Graudenz	Osterohe	
4	2. Bataillon desselben Regiments .	Graudenz	Dt. Eylau	
5	Füsilier-Bataillon desselben Regiments	Graudenz	Solbau	
6	3. Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 14	Stralsund Greifswald	Graudenz	zu 6. Unter Belassung in seiner Zugehörigkeit zum II. Armeekorps und Zutheilung zur 8. Infanterie-Brigade.
7	Stab, 1. und 2. Bataillon 5. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 42	Meß	Stralsund	zu 7 und 8. Das Regiment tritt in den Verband des II. Armeekorps zurück, und zwar zur 5. Infanterie-Brigade.
8	Füsilier-Bataillon desselben Regiments	Meß	Greifswald	
9	Infanterie-Regiment Nr. 131 . . .	Paderborn Lippstadt Hörter	Meß	zu 9. Das Regiment tritt in den Verband des XV. Armeekorps zur 60. Infanterie-Brigade.
10	1. Bataillon 6. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 55	Soest	Hörter	zu 10. Unter Abänderung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. Dezember 1878 (s. Armee-Verordnungs-Blatt pro 1878, Seite 255).
11	Pommersches Pionier-Bataillon Nr. 2	Stettin	Thorn	

N ^o .	Truppentheil	wird verlegt		Bemerkungen.
		von	nach	
12	Ostpreussisches Dragoner-Regiment Nr. 10	Meß	Allenstein	zu 12. Das Regiment tritt in den Verband des 1. Armeekorps zurück, zur 2. Kavallerie-Brigade.
13	Schleswig-Holsteinsches Dragoner-Regiment Nr. 13	St. Avoold Falkenberg	Meß	zu 14. Das Regiment tritt in den Verband des XV. Armeekorps, zur 30. Kavallerie-Brigade.
14	2. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 14			
15	2. und 5. Eskadron Litthauischen Ulanen-Regiments Nr. 12	Friedland a. A.	Insterburg	
16	3. und 4. Eskadron desselben Regiments	Insterburg	Stallupönen	zu 16. Ist bereits am 28. Februar d. J. zur Ausführung gekommen.
17	Stab, 2. und 5. Eskadron Ostpreussischen Ulanen-Regiments Nr. 8	Elbing	Riesenburg	zu 17. Unter gleichzeitiger Aufhebung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 5. Juli 1881 (s. Armeeverordnungs-Blatt pro 1881, Seite 180).
18	3., 4. und 5. Eskadron 2. Leib-Gusaren-Regiments Nr. 2	Lissa	Posen	
19	Stab des Westpreussischen Kürassier-Regiments Nr. 5	Guhrau	Lissa	
20	1. Eskadron desselben Regiments	Herrnstadt		
21	3. Eskadron desselben Regiments	Wohlau		
22	4. Eskadron desselben Regiments	Winzig		
23	Stab und 2. Abtheilung 1. Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2	Stralsund	Stettin	zu 23 und 24. Nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27. Mai 1880 (s. Armeeverordnungs-Blatt pro 1880, Seite 147).
24	Stab und 2. Abtheilung 2. Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 17	Stettin	Bromberg	

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß gleichzeitig das Colberg'sche Grenadier-Regiment (2. Pommersche) Nr. 9 zur 6. Infanterie-Brigade und das 1. Hannover'sche Ulanen-Regiment Nr. 13 zur 19. Kavallerie-Brigade übertritt.

Kriegsministerium.

No. 121/3. 86. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 56.

Erläuterung zum §. 39, 1 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden.

Berlin, den 19. März 1886.

Bei Berechnung des Einkommenszuschusses, welcher den zur Probefienstleistung zc. kommandirten Militär-anwärtern nöthigenfalls vom Truppentheile zu zahlen bleibt, ist das den Kommandirten von der Anstellungsbehörde für den 31. Tag eines Monats gewährte Einkommen (Remuneration, Diäten zc.) nicht in Betracht zu ziehen. Der Monat wird vielmehr allgemein zu 30 Tagen angenommen.

Der Werth einer den Kommandirten von der Anstellungsbehörde gewährten Dienstwohnung ist mit dem Betrage des örtlichen Wohnungsgeldzuschusses der betreffenden Beamtenklasse anzurechnen.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 542/2. M. O. D. 3.

Blume.

Ritschmann.

Nr. 57.

Ausgabe neuer Preistarife über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, des Feuerwerks-Laboratoriums und der Geschützgießerei und Geschosfabrik.

Berlin, den 22. März 1886.

Die bisherigen Preistarife der vorgenannten Institute treten mit dem 1. April d. Js. außer Kraft. Die an deren Stelle tretenden, noch in der Bearbeitung befindlichen gleichen Tarife werden den betreffenden Behörden und Truppen seiner Zeit in der erforderlichen Anzahl mittelst Umschlag zugehen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 722/3. 86 Art. 2.

v. Hänisch.

Gerhards.

Nr. 58.

Abänderungen zu den Statspreisen der Rohmaterialien und Halbfabrikate für die Artillerie-Werkstätten bezw. die Geschützgießerei und Geschosfabrik vom Juni 1885 bezw. für das Feuerwerks-Laboratorium vom Januar 1885.

Berlin, den 25. März 1886.

I. betreffend die Statspreise für die Artillerie-Werkstätten.

- a. Abschnitt C, lfd. Nr. 4, ist anstatt „Koks“ zu setzen: „Gaskoks“.
- b. Abschnitt D, lfd. Nr. 1, ist das Wort „Durchschnitt“ zu streichen und dafür zu setzen: „in Häuten“.
- c. Ebendasselbst, lfd. Nr. 2 und 3, ist vor „erster bezw. zweiter Klasse“ einzuschalten: „=Zuschnitt“, sowie der unter lfd. Nr. 2 angeetzte Preis von 5 M. abzuändern in „5 M. 70 Pf.“
- d. Ebendasselbst ist lfd. Nr. 4 zu streichen.

II. betreffend die Statspreise für die Geschützgießerei und Geschosfabrik.
Abschnitt C ist lfd. Nr. 5 zu streichen und dafür zu setzen:

- | | | |
|-----------------|---|---|
| 5. Gaskoks | { | für die Geschützgießerei für 1 kg 2 Pf. |
| | | = = Geschosfabrik = = 1 Pf. |
| 5a. Schmelzkoks | { | für die Geschützgießerei für 1 kg 2,5 Pf. |
| | | = = Geschosfabrik = = 1,5 Pf. |

III. betreffend die Statspreise für das Feuerwerks-Laboratorium.

- a. Abschnitt C, lfd. Nr. 4, ist anstatt „Koks“ zu setzen: „Gaskoks“.
- b. Ebendasselbst ist hinter lfd. Nr. 4 hinzuzufügen:
 - 4a. Schmelzkoks für 1 kg 2,5 Pf.

Vorstehende Abänderungen haben vom Statsjahr 1886/87 ab in Kraft zu treten.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 809/3. Art. 2.

v. Hänisch.

Gerhards.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse pro 2. Quartal 1886.

Berlin, den 26. März 1886.

Die pro 2. Quartal 1886 bewilligten Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstück-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfeunige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfeunige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfeunige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfeunige.
Gardeforps:		Tilsit	8			V. Armee- forps.	
Berlin	14	Wartenburg . . .	11	IV. Armee- forps.		Bojanowo	10
Charlottenburg . .	12	Wehlau	11	Altenburg	17	Fraustadt	12
Groß-Lichterfelde .	11			Afchersleben . . .	17	Freistadt i. Schles.	12
Potsdam	15	III. Armee- forps.		Bernburg	16	Glogau	11
I. Armee- forps.		Angermünde . . .	16	Bitterfeld	15	Görlitz	10
Allenstein	11	Beeskow	17	Burg	13	Guhrau	12
Bartenstein	11	Bernau	14	Dessau	16	Hirschberg	14
Culm	9	Brandenburg a. d. S.	14	Eisleben	13	Sauer	12
Danzig	12	Calau	14	Erfurt	15	Kosten	9
Drengfurth	5	Cottbus	21	Gardelegen	14	Krotoschin	10
Deutsch-Eylau . . .	11	Croffen	13	Gera	16	Lauban	11
Goldap	9	Cüstrin	16	Greiz	15	Piegnitz	11
Graubenz	11	Frankfurt a. d. D.	14	Halberstadt	18	Lissa i. P.	11
Gumbinnen	11	Friesack	15	Halle a. d. S. . . .	14	Löwenberg	11
Preuß. Holland . . .	9	Fürstenwalde . . .	14	Langenfalza	13	Lüben	13
Insterburg	8	Havelberg	13	Magdeburg	14	Militzsch	11
Königsberg i. Pr. .	12	Jüterbog	14	Merseburg	14	Muskau	14
Loetzen	9	Landsberg a. d. W.	13	Mühlhausen i. Th. .	13	Neutomischel . . .	9
Lyd	11	Lübben	12	Raumburg a. d. S. .	14	Ostrowo	11
Marienburg	8	Pelzberg	16	Neuhaldensleben .	17	Polkwitz	13
Marienwerder . . .	13	Prenzlau	14	Quedlinburg	12	Rosen	14
Memel	12	Rathenow	16	Rudolstadt	15	Rawitsch	10
Newe	11	Neu-Ruppin	15	Salzwedel	17	Sagan	12
Neustadt i. W. Pr. .	11	Schwedt a. d. D. . .	17	Sangerhausen	14	Samter	9
Ortelsburg	5	Sorau	11	Sondershausen . . .	15	Schrimm	14
Osterohe	8	Spandau	17	Stendal	14	Schroda	10
Pillau	14	Teltow	16	Torgau	15	Sprottau	11
Rastenburg	7	Walden	11	Weißenfels	15		
Riesenburg	9	Züllichau	14	Wittenberg	14	VI. Armee- forps.	
Rosenberg i. W. Pr. .	10			Zerbst	15	Bernstadt	10
Soldau	7					Beuthen i. Ob. Schl.	11
Stallupönen	9					Breslau	14
Preussisch-Stargardt	11						

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	
Brieg	12	Meschede	14	Flensburg	19	Wilhelmshaven	18	
Cosel	11	Minden	17	Geestmünde	15	Wolffenbüttel	16	
Freiburg i. Schlef.	11	Münster	19	Hamburg	18	XI. Armeekorps inkl. Großherzoglich Sächsische Division.		
Glaz	11	Neuhaus	14	Harburg	22			
Gleiwitz	10	Neuß	14	Izehoe	19			
Ober-Silogau	10	Paderborn	13	Kiel	16			
Grottkau	10	Recklinghausen	15	Lehe	20			
Kreuzburg	9	Soest	16	Ludwigslust	14		Krosen	13
Leobschütz	10	Werden	16	Lübeck	21		Babenhäusen	14
Münsterberg	11	Wesel	20	Mölln	15		Biebrich	14
Namslau	10	VIII. Armeekorps.		Neumünster	19		Buzsbach	13
Neiße	10				Parchim		14	Cassel
Neustadt i. Ob. Sch.	11				Plön	16	Coburg	16
Dels	11				Ratzeburg	15	Darmstadt	15
Dhlau	13				Rendsburg	22	Diez	14
Dppeln	11		Aachen	21	Rostock	14	Eifenach	13
Flöß	10		Andernach	15	Schleswig	18	Erbach i. D.	14
Matibor	10		Bonn	19	Schwerin	16	Frankfurt a. M.	15
Reichenbach	13		Coblenz	17	Sonderburg	20	Friedberg	16
Rybnik	9		Coeln	20	Stade	16	Fritzlar	13
Schweidnitz	11	Deutz bei Coeln	20	Neu-Strelitz	14	Fulda	14	
Sohrau i. Ob. Sch.	10	Ehrenbreitstein	17	Wandsbeck	21	Gießen	14	
Strehlen	11	Engers	16	Wismar	15	Gotha	13	
Striegau	12	Erfelenz	16	X. Armeekorps.		Hanau	15	
Wohrlau	13	Eupen	17				Hersfeld	14
Ziegenhals	11	Füllich	19				Hildburghausen	14
		Kirn	15				Hof-Geismar	15
		Neuwied	15				Homburg v. d. Höhe	19
VII. Armeekorps.		Saarbrücken	14				Jena	15
Attendorn	14	Saarlouis	19		Aurich	14	Mainz	14
Barmen	13	Siegburg	19		Blankenburg	18	Marburg	15
Benrath	16	Trier	20		Braunschweig	16	Reiningen	15
Bielefeld	17	St. Wendel	20		Celle	16	Rassau	16
Bochum	16			Einbeck	15	Offenbach	15	
Bückeburg	20	IX. Armeekorps		Emden	15	Rotenburg a. d. F.	16	
Cleve	17	inkl. Großherzoglich		Göttingen	15	Weilburg	15	
Detmold	16	Medlenb. Konting.		Goslar	16	Weimar	15	
Dortmund	14			Hameln	18	Wetzlar	14	
Düsseldorf	19	Altona	18	Hannover	15	Wiesbaden	16	
Essen	14	Apenrade	20	Hildesheim	15	Worms	14	
Geldern	15	Bremen	21	Lingen	12	XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps.		
Graefrath	15	Bremerhaven	20	Lüneburg	15			
Hamm	15	Bülow	14	Nienburg a. d. W.	16			
Hoexter	17	Cuxhaven	20	Northheim	16	Annaberg	16	
Iserlohn	15	Doemitz	13	Oldenburg	13	Bauzen	15	
				Osnabrück	16			

Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.
Borna	18	Riesa	19	Seibelberg	18	St. Avoob	18
Chemnitz	16	Rochlitz	16	Burg Hohenzollern	18 1/2	Bitzch	14
Doebeln	16	Schneeberg	17	Karlsruhe	18	Neu-Dreifach	13
Dresden	15	Waldheim	17	Rehl	15	Colmar i. E.	14
Franckenberg	14	Wurzen	16	Konstanz	17	Diebenhofen	13
Freiberg	16	Zittau	15	Lörrach	15	Ensisheim	16
Geithain	16	Zwidau	18	Mannheim	18	Falkenberg	16
Glauchau	16			Mosbach	13	Hagenau	13
Grimma	18			Offenburg	16	Meß	16
Großenhain	15			Rastatt	17	Molsheim	15
Festung Königstein	19	XIV. Armee-		Schwezingen	15	Mülhausen i. E.	16
Lausitz	16	korps.		Sigmaringen	16	Pfalzburg	17
Leipzig	18			Stoßach	15	Saarburg	17
Marienberg	17	Bruchsal	17			Saargemünd	15
Meißen	17	Donaueshingen	17	XV. Armee-		Schleitstadt	12
Oschätz	16	Durlach	16	korps.		Straßburg i. E.	14
Pegau	15	Ettlingen	16			Weißenburg	14
Pirna	17	Freiburg i. Baden	16	Altkirch	11	Zabern	13
Plauen	16	Hechingen	16				

Bemerkung. Die Veröffentlichung der Verpflegungszuschüsse für die Garnisonen im Bereiche des II. Armeekorps, sowie für die Garnison Uelzen im Bereiche des X. Armeekorps bleibt vorbehalten.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

Blume.

Engelhard.

No. 609/3. M. O. D. 2.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 31. März 1886.

Nr. 9.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 60.

Formations- u. Aenderungen aus Anlaß des Etats 1886/87.

Ich bestimme hiermit:

- 1) Der Etat des Generalstabes an Offizieren erhöht sich im Hauptetat um 3 Hauptleute 1. Klasse, im Nebenetat um 2 Hauptleute 2. Klasse. Mit Hülfe ersterer Stellen wird für die Gouvernements von Köln und Mainz beziehungsweise für die Kommandantur von Posen je 1 Generalstabsoffizier etatsmäßig.
- 2) Von den dem Kommandeur der Haupt-Kadettenanstalt untergebenen Stabsoffizieren hat künftig der älteste als etatsmäßiger Stabsoffizier unter Führung dieses Dienstitels bei der genannten Anstalt zu fungiren. Die Ernennung zum etatsmäßigen Stabsoffizier, welcher in Gemäßheit Meiner Ordre vom 8. November 1883 grundsätzlich der Oberstlieutenantscharge angehören soll, erfolgt durch Meinen, in jedem einzelnen Falle abzuwartenden Befehl. Der etatsmäßige Stabsoffizier hat den Anstalts-Kommandeur bei Abwesenheit oder Behinderung zu vertreten, denselben bei Verwaltung der wirtschaftlichen Angelegenheiten des Instituts zu unterstützen und als Unterrichts-Dirigent der Selektta die wissenschaftliche und besondere militärische Ausbildung der Selektaner nach Maßgabe der hierüber bestehenden Bestimmungen zu leiten. In letzter Eigenschaft hat er den Militärlehrern der Selektta gegenüber die Disziplinarstrafgewalt eines nicht detachirten Bataillons-Kommandeurs.
- 3) Bei dem Stabe des Eisenbahn-Regiments wird der bisher etatsmäßige inaktive Offizier durch einen aktiven Offizier — Hauptmann 1. Klasse — ersetzt.
- 4) Für die Stellen der Vorstände der Festungsgefängnisse in Köln und Spandau wird das Gehalt eines Stabsoffiziers (Bataillons-Kommandeurs der Infanterie) etatsmäßig.
- 5) Die Zahl der Feuerwerksoffiziere erhöht sich um 1 Hauptmann 2. Klasse.
- 6) Dem Stamm des Reserve-Landwehr-Regiments (1. Berlin) Nr. 35 tritt 1 Assistenzarzt, dem Stamm des Reserve-Landwehr-Regiments (2. Berlin) Nr. 35 1 Stabsarzt hinzu; die Stelle des Garnisonarztes in Saarlouis geht ein.
- 7) Das Gehalt von 32 Oberstabsärzten 1. Klasse wird auf 5400 Mark, das Anfangsgehalt der Zahlmeister auf 1650 Mark erhöht.
- 8) Für die bisher auf den Unteroffizier-Stat in Anrechnung gebrachten Waffenmeister kommt bei dem Stabe jeder Feld-Artillerie-Abtheilung und bei der Artillerie-Schießschule eine Beamtenstelle in Ansatz, bei den Feld-Artillerie-Abtheilungen unter gleichzeitiger Umwandlung einer Unteroffizier- in eine Gemeinenstelle. Auf die Waffenmeister finden im Allgemeinen die für Büchsenmacher gegebenen Bestimmungen Anwendung.
- 9) Für den Dienst von Gewehrauffsehern bei den Artillerie-Depots sind 34 Zeugsergeanten anzustellen.

- 10) Die Kommandozulage für Lieutenants zc. wird von 1,20 Mark auf 2 Mark erhöht; für die Familien von Unteroffizieren wird bei dienstlicher Abwesenheit der Männer aus der Garnison ein Löhnungszuschuß von täglich 50 Pfennigen zuständig.
- 11) Die Dienstpferde, einschließlich der Chargenpferde, erhalten alljährlich auf die Dauer von 3 Monaten (92 Tagen) eine tägliche Haferzulage von 250 Gramm für jedes Pferd. Den Regiments- beziehungsweise Train-Bataillons-Kommandeuren bleibt die Bestimmung der Zeit überlassen, während welcher die Verfütterung dieser Zulage stattzufinden hat.
- 12) Für die Militär-Unterbeamten der Truppen (Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler) wird ein besonderer Unterstützungsfonds gebildet und nehmen dieselben in Folge hiervon an dem in Meiner Ordre vom 28. März 1883 zu 8 gedachten Fonds für Unteroffiziere fortan nicht mehr Theil.
- 13) Das Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden wird durch die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen abgeändert, beziehungsweise ergänzt.
- 14) Der nach §. 90 der Magazin-Dienstordnung bei der Abnahme von Heu und Stroh zulässige Gewichtsausschlag kommt in Wegfall; dagegen bleiben die bei der Bewirthschaftung dieser Naturalien entstehenden Magazin-Abgänge rechnungsmäßig nachzuweisen, und hat das Kriegsministerium wegen der zu diesem Behufe erforderlichen reglementarischen Aenderungen das Weitere zu veranlassen.
- 15) Vorstehende Bestimmungen treten, ausschließlich der Festsetzungen unter 14, mit dem 1. April 1886 in Kraft.
Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 25. März 1886.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

§. 18.

Halbinvalide.

- 1) Aus den Etats der halbinvaliden Mannschaften werden diejenigen im aktiven Militärdienst verbliebenen Halbinvaliden verpflegt, welche nicht aus anderen etatsmäßigen Stellen ihre Gehürnisse erhalten.
- 2) Soweit Stellen im Etat der Halbinvaliden eines Armeekorps offen sind, empfangen die in dieselben eintretenden Halbinvaliden die ihrer erdienten etatsmäßigen Charge entsprechende Löhnung nach dem Satze der Linien-Infanterie, jedoch mit der Maßgabe, daß für etatsmäßige Foboisten zc. und die bei den Truppen außeretatsmäßig gewesenen Unteroffiziere die Löhnung der Unteroffiziere zuständig wird.
- 3) Sind Stellen im Etat der Halbinvaliden eines Armeekorps nicht offen, so ist für die neu hinzutretenden Halbinvaliden, soweit sie etatsmäßige Unteroffiziere beziehungsweise etatsmäßige Foboisten zc. gewesen sind, bis zum Einrücken in offen werdende Stellen, die unter 2 angegebene Löhnung ebenfalls zahlbar; es ist aber dann nach näherer Anordnung des betreffenden Generalkommandos eine gleiche Anzahl von Gemeinenstellen bei denjenigen Truppentheilen offen zu halten, welchen die Ueberzähligen vor ihrer Anerkennung als Halbinvalide angehört haben.
Letzteres findet auf außeretatsmäßig gewesene Unteroffiziere mit der Maßgabe Anwendung, daß dieselben bis zum Einrücken in offen werdende Stellen — je nach ihrer bisherigen etatsmäßigen Stellung — nur die Löhnung eines Befreiten bezw. Gemeinen der Linien-Infanterie beziehen, zutreffenden Falles unter Hinzurechnung der höheren Löhnung als Kapitulanten.
- 4) Beförderungen zu einer höheren Charge unter gleichzeitiger Gewährung der höheren Chargenlöhnung sind ausgeschlossen.
- 5) Behufs der Verpflegung werden die Halbinvaliden des Gardekorps einem Garde-Infanterie-Regiment, diejenigen der übrigen Armeekorps einem Landwehr-Bezirks-Kommando attachirt.

§. 35 a.

Bei dienstlicher Abwesenheit aus der Garnison.

- 1) Die Familien*) der Unteroffiziere — auch die der außeretatsmäßigen — erhalten bei dienstlicher Abwesenheit ihrer Ernährer aus der Garnison einen Löhnungszuschuß von täglich 50 Pfennigen.
Derfelbe wird auf die Dauer der Abwesenheit, einschließlich der Tage des Abgangs und der Rückkehr, und zwar wie die Löhnung (§. 92, 3) gezahlt, kommt aber für diejenigen Tage in Wegfall, an welchen der Unteroffizier Tagegelber bezieht.

*) Familie in demselben Sinne wie im §. 35, s.

- In den Fällen der §§. 39, 39a und 80, 3 ist die Zahlung ausgeschlossen; ebenso in denjenigen Fällen, in welchen nach dem §. 47, 4a und e die Kommandozulage an Offiziere zc. nicht zahlbar ist.
- 2) Wird ein dienstlich abwesender Unteroffizier in ein außerhalb seiner Garnison gelegenes Lazareth zc. aufgenommen, so ist der Löhnungszuschuß — 1 — nur insoweit zahlbar, als er den der Familie nach §. 35, 3 zuständigen Satz übersteigt.

Berlin, den 25. März 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht.

I. Ausführungs-Bestimmungen.

- Zu 9. Die Besetzung der Zeugfergeantenstellen für den Gewehrauffseherdienst erfolgt mit Unteroffizieren der Infanterie, in erster Linie mit Halbinvaliden.
Die näheren Anordnungen hierüber bleiben vorbehalten.
Diejenigen Gewehrauffseherstellen, deren Besetzung nicht durch Zeugfergeanten erfolgt, sind in der bisherigen Weise durch Halbinvaliden bezw. kommandirte Unteroffiziere wahrzunehmen.
- Zu 10. Abweichend von der Festsetzung unter 3b der Bestimmungen, betreffend Verwendung und Verrechnung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Terrain (Armee-Verordnungs-Blatt 1885 S. 72), ist vorläufig die aus Anlaß dieser Uebungen zuständige Kommandozulage für Lieutenants zc. beziehungsweise der Löhnungszuschuß für Soldatenfamilien bei dienstlicher Abwesenheit der Männer auf Kapitel 24 Titel 8 beziehungsweise 7 anzuweisen, die qu. Kommandozulage jedoch nur mit dem Differenzbetrage zwischen dem jetzigen und dem künftigen Satze.
Die Intendanturen haben der Armee-Abtheilung A zum 1. Oktober d. J. anzugeben, auf wie hoch die bezüglichen Ausgaben — jede für sich — sich belaufen, beziehungsweise für das Rechnungsjahr zu veranschlagen sind.
- Zu 11. Erfolgt die Verfütterung der Haferzulage zum Theil in der Zeit der großen Uebungen der Armee-korps oder der Kavallerie-Divisions-Uebungen, dann darf neben derselben auch der im §. 79 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden festgesetzte Haferzuschuß für die darin bezeichneten Pferde empfangen werden.
- Zu 12. Die Höhe des den Generalkommandos zur Verfügung stehenden Unterstützungsfonds ist aus den Korpszahlungsstellen-Stats ersichtlich. Hinsichtlich der Verwaltung dieses Fonds gelten die gleichen Grundsätze wie für die Unterstützungsfonds der Zahlmeister zc.; hinsichtlich der Verrechnung findet die Verfügung vom 20. Februar 1876 — Nr. 928/1 A. 1 — Anwendung.
Die etatsmäßigen Mittel zu Unterstützungen von Zahlmeistern, Korps- und Ober-Medizinalärzten, sowie der vorgedachten Militär-Unterbeamten kommen voll zur Vertheilung, so daß diesbezügliche Aus-hülfen seitens des Kriegsministeriums nicht mehr gewährt werden können. Soweit die Bildung einer Reserve als zweckmäßig beziehungsweise nothwendig sich herausstellt, wird dieselbe durch die nunmehrige Erhöhung der an die Generalkommandos zur Ueberweisung kommenden Beträge sich ermöglichen lassen.

II. Weitere Bestimmungen in Gemäßheit des Reichshaushaltsetats.

- 1) Die bei einzelnen Formationen zc. fernerweit vorgekommenen Aenderungen in der Etatsstärke ergeben die Friedens-Verpflegungs- beziehungsweise Verpflegungsetats. Beim Landwehr-Bezirkskommando Hildesheim ist gleichzeitig mit der Erhöhung der Stats um einen Feldwebel eine neue (5.) Kompanie mit dem Stationsort Peine zu errichten.
Der jedem Pionier-Bataillon zugetheilte 2. Stabsoffizier bezw. älteste Hauptmann, der Hauptmann als Ingenieur-Offizier vom Platz, die Adjutanten der Pionier-Inspektionen sowie der Kommandeur der Unteroffizier-Vorschule zu Annaburg empfangen je eine leichte Ration.
Für den zu dem Vorstande der Militär-Telegraphie in Berlin kommandirten Unteroffizier kommt bei dem Garde-Pionier-Bataillon eine (5.) Feldwebelstelle zum Ansaß.
- 2) Das Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden erleidet folgende Aenderungen:
- Im §. 35, 3 sind die Worte: „Löhnungstheil“ bezw. „Löhnungstheils“ (Nachtrag VI Seite 7) in „Löhnungszuschuß“ bezw. „Löhnungszuschusses“ umzuwandeln.
 - Im §. 47, 2 und im §. 80, 2c ist statt des Tagessatzes von 1 M 20 Pf. zu setzen: „2 M“; im §. 80, 2c sind außerdem die Worte: „— Bei Remontekommandos“ bis „1 M 50 Pf.“ zu streichen.

- c. Im §. 51 ist in Zeile 7 hinter „Unterärzte“ einzuschalten: „sowie Zahlmeister“, ebenso im §. 70 (letzter Satz) und im §. 80, 2a hinter „Büchsenmacher“: — „Waffenmeister“; im §. 70 auch hinter „Waffen-, bezw. Geschütz-“ und in der Anmerkung*) zum §. 82, 1 hinter „Feldgeräths“: „des Eisenbahn-Regiments“.
- d. Im §. 92, 3 sind die Worte: „Unterstützungen an die Familien erkrankter Mannschaften“ zu streichen, statt ihrer ist zu setzen: „Die nach §. 35, 3 und §. 35 a zuständigen Löhnungszuschüsse“. Die zweimal vorkommenden Worte „die Familienunterstützung“ sind in „den Löhnungszuschuß“ bezw. „der Löhnungszuschuß“ umzuwandeln.
An den Schluß ist zu setzen:
„Der an die Familien dienstlich abwesender Unteroffiziere über den Tag der Rückkehr der letzteren etwa hinaus gezahlte Löhnungszuschuß ist bei der nächsten Löhnungszahlung anzurechnen.“
- e. In der Beilage 3 ist unter:
„4) Pioniere“ die zweite Zeile von „wie bis 51 M“ zu streichen und dafür zu setzen:
zu Schießscheiben 120 M.
zu Schießprämiën 51 M.
- Unter: „6. Landwehr-Bezirkskommandos“ ist an Stelle der in Folge Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 5. Februar 1885 — Armees-Berordnungs-Blatt Seite 59 — bereits gestrichenen 2, 3., 4. und 5. Zeile zu setzen:
„Für diejenigen Landwehr-Bezirkskommandos, an deren Stationsorten keine Truppentheile garnisoniren, welche das für erstere vorgeschriebene Scheibenmaterial gleichfalls zu führen haben, können seitens der Generalkommandos Beihilfen zur Beschaffung von Schießscheiben für Rechnung des Kapitels 24 Titel 17 bewilligt werden.“
Ebendasselbst sind in der 6. Zeile die Worte: „Festungs-Reserve-Abtheilungen“ zu ersetzen durch: „Disziplinarabtheilungen des Gardekorps“.
- f. In der Beilage 7 unter Titel 7 ist statt „die Unterstützungen . . . der Männer“ zu setzen: „die Löhnungszuschüsse für Soldatenfamilien in Krankheitsfällen der Männer sowie in Fällen dienstlicher Abwesenheit der letzteren aus der Garnison“. Diesem entsprechend sind auf Seite 94 die 4. und 5. Zeile von unten zu berichtigen.
- g. Im Verpflegungs-Rapport Beilage 8 Seite 112 ist als dritte Gruppe einzuschalten: Für verheirathete dienstlich Abwesende (Kommandirte) erhielten deren Familien: (Erläuterungen wie bei den Kranken).
- h. In Beilage 11 III — „Kosten für Fahnenflüchtige und andere Militärarrestanten“ — sind unter 2, Absatz 2 die Worte „und nur in der Rheinprovinz . . . bis „erstattet“ zu streichen. Der Erlaß vom 22. Januar 1879 — Nachtrag II. S. 19 — ist aufgehoben.
- 3) Die Intendanturen haben der Armeedivision A zum 15. Mai jeden Jahres den Betrag der auf Grund der Bewilligungen der Generalkommandos für Landwehr-Bezirkskommandos angewiesenen Scheibengelder (s. 2 e) anzuzeigen.
- 4) In dem Verzeichniß der Reichsbeamten der Militärverwaltung Seite 37 der „Zusammenstellung: Gesetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen zc.“ ist bei Kapitel 24 in der letzten Reihe unter VI des Tarifs: „als Unterbeamte“ nachzutragen: „Waffenmeister“. Die gleiche Einschaltung hat in dem Servistarif für das vorübergehende Quartier unter B 12 stattzufinden.
- 5) Den Unteroffizieren zc. der Besatzung von Elsaß-Lothringen ist die seitherige besondere Zulage auch für das Etatsjahr 1886/87 zu zahlen.
- 6) Die Reisegebührensätze der Militärärzte bei Behandlung am Urlaubsort erkrankter Mannschaften sind bei Kapitel 29 Titel 12 Abschnitt Insgemein zu verrechnen.
- 7) Die Friedens-Verpflegungs-Etats Nr. 6, 7, 12, 13, 15, 21—24, 28—36, 42, 44—55, 63, 70, 72, 73, 74, 77, 79, 80, 82, 83, 85, 86, 92, 95, 96, 99—101 kommen neu zur Ausgabe, die übrigen Etats bleiben mit der aus Ziffer 7 der vorgedruckten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre sich ergebenden Aenderung in Kraft.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 61.

Uebungen der Ersatz-Reservisten im Etatsjahre 1886/87.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Bezug auf die Uebungen der Ersatz-Reservisten im Etatsjahre 1886/87

1) Aus der Ersatz-Reserve 1. Klasse sind einzuberufen:

a. zu einer ersten (10wöchigen) Uebung:

bei der Infanterie	11 100 Mann,
bei den Jägern	300 "
bei der Fußartillerie	1 056 "
bei den Pionieren	672 "
beim Train	870 "

zusammen . . 13 998 Mann;

b. zu einer zweiten (4wöchigen) Uebung:

bei der Infanterie	8 322 Mann,
bei den Jägern	276 "
bei der Fußartillerie	902 "
bei den Pionieren	500 "

zusammen . . 10 000 Mann;

und zwar in erster Linie Mannschaften, welche im Etatsjahre 1885/86 zum ersten Male geübt haben;

c. zu einer dritten (14tägigen) Uebung:

bei der Infanterie	7 182 Mann,
bei den Jägern	180 "
bei der Fußartillerie	704 "
bei den Pionieren	434 "

zusammen . . 8 500 Mann,

und zwar in erster Linie Mannschaften, welche im Etatsjahre 1883/84 zum ersten Male geübt haben;

d. zu einer vierten (14tägigen) Uebung:

bei der Infanterie	6 156 Mann,
bei den Jägern	154 "
bei der Fußartillerie	572 "
bei den Pionieren	318 "

zusammen . . 7 200 Mann,

und zwar in erster Linie Mannschaften, welche im Etatsjahre 1881/82 zum ersten Male geübt haben.

Die Bestimmung über die weitere Vertheilung, sowie über das von den Truppentheilen zu kommandirende Aufsichtspersonal hat durch das Kriegsministerium zu erfolgen; bei dem Gardekorps finden derartige Uebungen nicht statt.

- 2) In die vorbezeichnete Dauer der Uebungen ist der Eintreffetag am Uebungsort und der Entlassungstag mit eingerechnet.
- 3) Die Uebungen bei der Infanterie werden durch die Generalkommandos, bei den übrigen Waffen durch die Waffen-Instanzen nach Maßgabe der beifolgenden von Mir für die Ausbildung genehmigten Bestimmungen geleitet.
- 4) Für die 10wöchige Uebung wird im Besonderen Folgendes bestimmt:
 - a. Die übenden Ersatz-Reservisten werden im Allgemeinen bei der Infanterie in eine Kompanie bei jedem Regiment, bei der Fußartillerie, den Pionieren und dem Train in eine Kompanie bei jedem Bataillon, und bei den Jägern in ein Detachement bei jedem Bataillon formirt.
 - b. Als Uebungsorte für die Infanterie werden in der Regel Garnisonorte dieser Waffe bestimmt.
 - c. Die Ersatz-Reservisten der Jäger, Pioniere und des Trains üben bei den betreffenden Bataillonen.
 - d. Die Uebungsorte für die Fußartillerie bestimmt die General-Inspektion der Artillerie im Einverständnis mit den bezüglichen Generalkommandos.
 - e. Der Beginn für die Uebungen ist bei der Fußartillerie auf den 1. September, beim Train auf

den 1. Juli, bei den übrigen Waffen, soweit es unter Berücksichtigung des §. 15, A. 3 der Kontrolordnung und des §. 18, A. 2 der Landwehrordnung angängig, durch die Generalkommandos auf die Herbstmonate festzusetzen, und zwar so, daß die Uebungen mit Einstellung der Rekruten beendet sind; für die Schifffahrt treibenden Mannschaften finden dieselben im Winterhalbjahr 1886/87 statt. Gleichzeitig ist eventuell eine Nachübung anzusetzen (siehe §. 18, A. 2 und 3 der Landwehrordnung). Ob aus den betreffenden Mannschaften besondere Abtheilungen zu formiren sind, bestimmen die Generalkommandos bezw. Waffen-Instanzen.

- 5) Die zu einer zweiten (4wöchigen) Uebung bezw. Nachübung einzuberufenden Ersatz-Reservisten sind soweit es unter Berücksichtigung der zu 4e angezogenen Bestimmungen angängig, während der letzten vier Wochen der für die 10wöchige Uebung bezw. Nachübung festgesetzten Zeit einzuziehen.
- 6) Die zum zweiten Male üben den Ersatz-Reservisten sind bei der Infanterie in besondere Kompagnien zu formiren, bei den Jägern, der Fußartillerie und den Pionieren aber den vorhandenen Ersatz-Reserve-Detachements bezw. Kompagnien zuzutheilen.
- 7) Die zu einer dritten oder vierten (14tägigen) Uebung einzuberufenden Ersatz-Reservisten sind bei der Fußartillerie in die bereits vorhandenen Uebungs-Kompagnien und zwar die zum vierten Male Uebenden während der dritten und vierten Woche, die zum dritten Male Uebenden während der fünften und sechsten Woche der ersten Uebung — bei den übrigen Waffen grundsätzlich und gleichzeitig in die Linien-Kompagnien einzureihen. Hierzu ist — soweit es unter Berücksichtigung der zu 4e angezogenen Bestimmungen angängig — die Zeit im Juni bis Mitte Juli zu wählen.
Die Festsetzung einer etwaigen Nachübung bleibt lediglich den obersten Waffen-Instanzen überlassen.
- 8) Befinden sich mehr als eine Ersatz-Reserve-Kompagnie desselben Regiments in derselben Garnison, so sind dieselben der Aufsicht eines Stabsoffiziers oder des ältesten Hauptmanns zu unterstellen.
- 9) Aus den Hohenzollernschen Landen üben die Ersatz-Reservisten unter Anrechnung auf die Uebungsstärke des XIV. Armeekorps mit denen dieses Armeekorps gemeinsam.
- 10) Die im Bereiche des XV. Armeekorps kontrolirten Ersatz-Reservisten üben bei Preussischen Truppentheilen dieses Armeekorps und dem Herzoglich Braunschweigischen Infanterie-Regiment Nr. 92.
Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 25. März 1886.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Bestimmungen

für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten 1. Klasse im Etatsjahre 1886/87.

- 1) Die übungspflichtigen Ersatz-Reservisten 1. Klasse sollen im Frieden in verschiedenen Uebungsperioden soweit ausgebildet werden, daß sie zunächst in die Ersatz-Truppentheile eingereiht und dort einer erneuten Ausbildung unterzogen, im Bedarfsfalle früher, als dies nach der bisherigen Organisation möglich sein würde, den Feldtruppen als Ersatz nachgesandt werden können.
Es kommt daher darauf an, denselben in kurzer Zeit eine Ausbildung zu Theil werden zu lassen, welche sie befähigt, im Rahmen eines aus vollkommen ausgebildeten Mannschaften formirten Truppentheils einiger Maßen ihre Funktionen zu erfüllen.
Beim Train sind die Ersatz-Reservisten nur als Fahrer vom Boie auszubilden.
- 2) Turnen am Geräth und Bajonettfechten sind von den Uebungen auszuschließen, auch ist von einer parademäßigen Ausbildung Abstand zu nehmen.
- 3) Mit Rücksicht auf die nur kurze Uebungszeit ist bei der Infanterie und den Jägern auf die Ausbildung des einzelnen Mannes im Terrain und im Schießen von vornherein ein besonderer Nachdruck zu legen.

Bezüglich sorgsamster Vorbildung für letztgedachten Dienstzweig wird ausdrücklich auf die Vorschriften im §. 8 der betreffenden Schieß-Instruktionen hingewiesen.

- 4) In der letzten Zeit der ersten Übungsperiode ist bei der Infanterie das Exerziren der Kompagnie auf dem Exerzirplatze und im Terrain zu üben. Mit denjenigen Mannschaften der Infanterie und Jäger, welche zu einer zweiten (vierwöchigen) Übung eingezogen werden, sind zunächst Wiederholungen des bei der ersten Übung Erlernten vorzunehmen. Demnächst sind die betreffenden Dienstzweige angemessen zu erweitern. Während der letzten Zeit können die Mannschaften beider Kategorien für die Übungen auf dem Exerzirplatz und im Terrain auch bei der Infanterie in Kompagnien zusammengestellt werden.

Außerdem hat in beiden Übungsperioden eine theoretische und praktische Unterweisung in den Anfangsgründen des Sicherheitsdienstes stattzufinden.

Exerziren im Bataillon, Formation von kriegsstarren Kompagnien hat nicht stattzufinden.

Während der dritten und vierten (14 tägigen) Übung ist hauptsächlich die Ausbildung im Felddienst und im Schießen, namentlich auch im gefechtsmäßigen Schießen, zu betreiben.

- 5) Für die Ausbildung der Ersatz-Reservisten der Fußartillerie, Pioniere und des Trains treffen die bezüglichen obersten Waffen-Instanzen nähere Bestimmung.
- 6) Für die Schießübungen der Infanterie sind folgende Festsetzungen maßgebend:

Nummer der Übung.	Anzahl Patronen.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Genügend zu erachtende Leistung, bezw. für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung.
-------------------	------------------	--------	-----------	----------	---

I. Übungsperiode (40 Patronen).

1	5	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Strich 2)
2	5	100	stehend aufgelegt	Schulscheibe	5 Treffer, 4 Mannsbreiten, 2 Spiegel, 30 Ringe.
3	5	100	stehend freihändig	Schulscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe.
4	5	150	liegend freihändig	Schulscheibe mit aufgeklebter Knie-scheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Figuren.
5	5	150	liegend aufgelegt	Schulscheibe mit aufgeklebter Kumpfscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Figuren.
6	5	200	knieend	Figurscheibe	2 Figuren.
7	5	400	liegend aufgelegt	Sektions-scheibe mit 3 auf die mittleren Mannsbreiten aufgeklebten Figuren	3 Treffer, 2 Figuren.

Anmerkungen:

- Die Übungen 1 bis 5 werden im Anzuge der Vorbildung, die Übungen 6 und 7 im Anzuge der Hauptübung geschossen.
- Zur Erfüllung der bei Übung 1 gestellten Bedingung kann die Zahl von 5 Patronen überschritten werden, jedoch nur in dem Maße, daß für jede der Übungen 2 bis 7, bei welchen Bedingungen nicht zu erfüllen sind, 5 Patronen pro Kopf zur Verfügung bleiben.
- Etwa am Schluß noch vorhandene Patronen sind zur Wiederholung der einen oder der andern Übung zu verwenden.

Nummer der Uebung.	Anzahl Patronen.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Genügend zu erachtende Leistung, bezw. für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung.
--------------------	------------------	--------	-----------	----------	---

II. Uebungsperiode (40 Patronen).

1	5	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Strich.2)
2	5	100	stehend freihändig	Schulscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe.
3	5	150	liegend aufgelegt	Schulscheibe mit aufgeklebter Brustscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Figur.
4	5	150	liegend aufgelegt	Schulscheibe mit aufgeklebter Kumpfscheibe	4 Treffer, 2 Mannsbreiten, 1 Figur.
5	5	200	knieend	Kniezscheibe	1 Figur.
6	5	500	liegend aufgelegt	Sektionscheibe	2 Treffer.
7	Rest der Patronen			Gefechtsmäßiges Einzelschießen nach §. 16, A. der Schießinstruktion.	

Anmerkungen:

- 1) Die Uebungen 1 bis 3 werden im Anzuge der Vorübung, die Uebungen 4 bis 6 im Anzuge der Hauptübung geschossen.
- 2) Bei dem Schießen nach der Strichscheibe sind pro Kopf höchstens 10 Patronen zu verwenden, auch wenn hiermit die Bedingung noch nicht erfüllt sein sollte.

Nummer der Uebung.	Anzahl Patronen.	Meter.	Anschlag.	Scheibe.	Genügend zu erachtende Leistung, bezw. für die Strichscheibe zu erfüllende Bedingung.
--------------------	------------------	--------	-----------	----------	---

III. und IV. Uebungsperiode (je 25 Patronen).

1	5	100	stehend aufgelegt	Strichscheibe	5 Treffer, 3 Mannsbreiten, 2 Strich.2)
2	5	100	stehend freihändig	Schulscheibe	4 Treffer, 3 Mannsbreiten, 1 Spiegel, 20 Ringe.
3	5	Gefechtsmäßiges Einzelschießen nach §. 16, A. der Schießinstruktion.			
4	10	Gefechtsmäßiges Abtheilungsschießen nach §. 16, B. der Schießinstruktion			

Anmerkungen:

- 1) Die Uebungen 1 und 2 werden im Anzuge der Vorübung geschossen.
- 2) Bei dem Schießen nach der Strichscheibe sind pro Kopf nur 5 Patronen zu verwenden.
- 7) Die Bestimmungen für die Schießausbildung der Ersatz-Reservisten der Jäger, Fußartillerie, Pioniere und des Trains werden den betreffenden obersten Waffen-Instanzen überlassen. Während der III. und IV. Uebungsperiode findet bei der Fußartillerie eine Schießübung mit der Büchse nicht statt.
- 8) Zum Garnison-Wachdienst dürfen die übrigen Ersatz-Reservisten der Infanterie und Jäger nur während der ersten und zweiten Uebung je ein Mal behufs ihrer Ausbildung in diesem Dienstzweige herangezogen werden; diejenigen der Fußartillerie, der Pioniere und des Trains sind ganz davon zu befreien.

Berlin, den 25. März 1886.

Im Anschlusse an die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordnung bestimmt das Kriegsministerium:

- 1) Die Uebungen der Ersatz-Reservisten 1. Klasse haben nach Maßgabe der beigelegten Zusammenstellung stattzufinden. Bezüglich der Aufbringung dieser Mannschaften bleiben die Festsetzungen im Schlusssatze des Erlasses vom 6. April 1881 (Nr. 248. 4. A.1) maßgebend.
- 2) Den Generalkommandos und Waffen-Instanzen wird anheimgegeben, von den in der Anlage gegebenen Festsetzungen abzuweichen, falls die lokalen Verhältnisse dies besonders wünschenswerth erscheinen lassen.

Indessen ist bei der Infanterie die für die einzelnen Armeekorps, bei den anderen Waffen die für jede derselben festgesetzte Gesamtzahl an Ersatz-Reservisten, sowie die Vertheilung derselben auf die Armeekorps innezuhalten und auch die Gesamtzahl des ausgeworfenen Ausbildungs-Personals nicht zu überschreiten.

Hinsichtlich Benutzung von Barackenlagern wird auf den Erlaß vom 3. April 1883 (Nr. 985. 3. A. 1) — Armeekorps-Verordnungs-Blatt für 1883 Seite 82 — Bezug genommen.

- 3) Bezüglich der rechtzeitigen Festsetzung des Bestellungstages und Mittheilung desselben an die als übungspflichtig ausgewählten Ersatz-Reservisten wird auf die Beachtung der Bestimmungen des §. 72, 10 der Ersatzordnung und §. 15, A. 4 bis 6 der Kontrolordnung besonders hingewiesen.
- 4) Bei der Auswahl der für die Pioniere zu stellenden Ersatz-Reservisten ist auf besonders kräftige Körperkonstitution und den bürgerlichen Beruf der Mannschaften, hinsichtlich ihrer Eignung zur Ausbildung als Pioniere, zu rücksichtigen.

In erster Linie sind bei der Auswahl — möglichst bis zur Höhe von etwa 30 Prozent — Flußschiffer, Schiffbauer und sonstige auf dem Wasser kundige Leute, soweit sie nicht der seemannischen Bevölkerung angehören, zu berücksichtigen. Der deutschen Sprache nicht mächtige Ersatz-Reservisten sind den Pionieren thunlichst nicht zuzuweisen.

Den Jägern sind thunlichst nur scharfsichtige Mannschaften zu überweisen.

Hinsichtlich Auswahl der beim Train Lebenden ist zu beachten, daß nur solche Mannschaften zur Einziehung gelangen, welche ihrer häuslichen Beschäftigung nach mit Wartung und Pflege von Pferden vertraut sind.

5.*) An Zulagen erhalten:

a.	Das für die Dauer der zehnwöchigen Uebung kommandirte Personal:	
	der Premierlieutenant als Kompagnieführer	70 M
	der Sekondelieutenant bezw. Offizierdienstthuer	40 =
	der Feldwebel dienstthuer	24 =
	der Unteroffizier oder Gefreite als dienstthuender Unteroffizier	15 =
b.	Das nur für die vierwöchige bezw. vierzehntägige Uebung kommandirte Personal:	
	der Premierlieutenant als Kompagnieführer	40 =
	der Sekondelieutenant bezw. Offizierdienstthuer	24 =
	der Feldwebel dienstthuer	15 =
	der Unteroffizier oder Gefreite als dienstthuender Unteroffizier	6 =
c.	Das außerdem in die Barackenlager kommandirte Personal:	
	der Assistenzarzt oder in einer solchen Stelle stehende Unterarzt:	
	bei einer zehnwöchigen Uebung	40 =
	bei einer vierwöchigen bezw. vierzehntägigen Uebung	24 =
	der Feuerwerkssoffizier	24 =
	der Zahlmeisterspirant	15 =
	der Oberfeuerwerker	15 =
	der Feuerwerker	6 =
	der Schreiber (Unteroffizier oder Gefreite):	
	bei einer zehnwöchigen Uebung	15 =
	bei einer vierwöchigen bezw. vierzehntägigen Uebung	6 =
	der Oberlazarethgehilfe und Lazarethgehilfe	6 =

*) Anmerkung zu 5: Auf die außerhalb ihrer Garnison, sowie in die Barackenlager kommandirten und dort untergebrachten Offiziere und Aerzte findet eventuell die Anmerkung zu §. 51 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden und die Vergütung des Militär-Oekonomie-Departements vom 25. Juni 1878 (Nachtrag I., Seite 17 zu dem genannten Reglement) Anwendung. Werden die zu einer vierzehntägigen Uebung einberufenen Ersatz-Reservisten in die Linienkompagnien eingereicht (Nr. 7 der A. R.-D.), dann sind Zulagen für das Ausbildungs-personal nicht zahlbar.

Seite 104/105

Wird bei der Fußartillerie das zur vierwöchigen Uebung kommandirte Personal außerdem auch zu der unmittelbar vor derselben stattfindenden vierzehntägigen Uebung herangezogen, so sind für dasselbe nur die einmaligen unter b und c bezeichneten geringeren Sätze zuständig.

Sofern aus den zu Nachübungen eingezogenen Ersatz-Reservisten besondere Abtheilungen formirt werden, sind dem hierzu etwa kommandirten, nach Anhalt der Uebungsstärken seitens der General-kommandos bezw. Waffen-Instanzen zu bemessenden Ausbildungspersonal die unter a und b aus-geworfenen Zulagen gleicherweise zuständig.

- 6) Ueber die an Stelle des abkommandirten Ausbildungspersonals zu den Linien-Truppentheilen einzu-berufenden übungspflichtigen Mannschaften trifft die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. März d. J. (unter 2) und der Erlaß vom 16. März d. J. (unter 1, Absatz 2) — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 31 u. f. — nähere Bestimmungen.
- 7) Der Sanitätsdienst ist von den Ärzten und Lazarethgehilfen des betreffenden Truppentheils mit zu versehen, soweit nicht in der Anlage (Spalte 26) Anderes bestimmt ist.
- 8) Die Bekleidung und Ausrüstung hat aus den bereiteten Beständen der Truppentheile zu erfolgen, und wird wegen der denselben hierfür zu gewährenden Entschädigung das Weitere vorbehalten.
- 9) A. Diejenigen Truppentheile, welche ihre Augmentationswaffen in eigenem Verwahrjam halten, haben die benötigten Waffen aus den qu. Augmentationsbeständen herzugeben.

Die Instandhaltung bezw. Instandsetzung dieser Waffen hat durch die Truppenbüchsenmacher zu erfolgen.

An Waffen-Reparaturgeld erhalten die Truppen:

- a. Bei einer zehnwöchigen Uebung:
 - 1) pro Ersatz-Reservisten der Infanterie und Fußartillerie 49 \mathfrak{A}
 - 2) desgleichen der Jäger 67 =
- b. bei einer vierwöchigen bezw. vierzehntägigen Uebung:
 - 1) pro Ersatz-Reservisten der Infanterie und Fußartillerie 27 \mathfrak{A}
 - 2) desgleichen der Jäger 35 =

Die Büchsenmacher erhalten für die mit der Instandhaltung bezw. Instandsetzung der qu. Waffen verbundenen baaren Auslagen einmalige Pauschsummen:

ad a. 1 von 18 \mathfrak{A}
= = 2 = 25,5 =
= b. 1 = 6 =
= = 2 = 8,5 =

B. Im Uebrigen sind zu den qu. Uebungen die den Truppen zu den Uebungen des Beurlaubtenstandes pro 1886/87 aus den Artilleriedepots verabreichten Waffen mit zu benutzen.

Die außerdem etwa benötigten Waffen sind aus den bei den Artilleriedepots niedergelegten Beständen der Ersatz-Truppentheile und der Augmentationen auf spezielle Anweisung der General-kommandos zu verabfolgen.

Sofern die vorbereiteten Bestände nicht in den den Uebungsorten zunächst gelegenen Artillerie-depots aufbewahrt werden, sind die Anweisungen auf die bezüglichlichen Etatsbestände der nächstgelegenen Artilleriedepots zu erlassen.

Werden Waffen im Laufe der Uebung reparaturbedürftig, so sind dieselben von dem Artillerie-depot zu repariren bezw. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Uebungsorte befindet.

Für die Uebungsorte, an welchen sich die Artilleriedepots nicht befinden, sind für den im Laufe der Uebungen eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Nach beendeten Uebungen sind die Waffen gereinigt, aber in ihrem augenblicklichen Zustande an dieselben Artilleriedepots zurückzuliefern und von letzteren durch die Zeughaus-Büchsenmacher in Stand setzen zu lassen.

Die Absendung von Abgabekommissionen seitens der Truppentheile hat dabei nicht stattzufinden.

Alle aus der Instandsetzung der Waffen entstehenden Kosten haben die Artilleriedepots zu bezahlen und bei Kapitel 37, Titel 18a des Etats zu verausgaben.

Dagegen wird den Truppentheilen für Ersatz-Reservisten Waffen-Reparaturgeld nicht gewährt; dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem Kapitel 37, Titel 18a aus Kapitel 24, Titel 22 als Rückeinnahme zu überweisen, und zwar nach den vorstehend unter A für Truppen ausgeworfenen Sätzen; beim Train beträgt dasselbe bei einer zehnwöchigen Uebung pro Ersatz-Reservisten 46 Pf.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

- 10) An Selbstbewirtschaftungs-Fonds werden auf die Dauer der zehnwöchigen Uebung für jeden Mann:
- | | |
|--|-------------------|
| a. Allgemeine Unkosten | 77 \mathfrak{A} |
| beim Train | 1 \mathfrak{M} |
| b. Scheibengeld: | |
| bei der Infanterie und den Jägern | 30 \mathfrak{A} |
| bei der Fußartillerie, den Pionieren und dem Train | 10 = |
| c. Büreaugelb | 30 = |
- gewährt.

Schießprämien werden nicht gezahlt.

Für die vierwöchige bezw. vierzehntägige Uebung werden die in den §§. 82 und ff. bezw. Beilagen 2 und 3 zum Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden für die Uebungen des Beurlaubtenstandes festgestellten Sätze jedoch mit der Maßgabe gewährt, daß auch hier (wie bei der ersten Uebung) das Waffen-Reparaturgeld außer Ansatz bleibt.

- 11) Naturalquartiere für die Ersatz-Reservisten sind nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als die Letzteren nicht in Kasernen Unterkunft finden können.
- 12) Die Zahlung und Verrechnung sämtlicher Gebühren hat nach Maßgabe der in dem Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden in Betreff der Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegebenen Bestimmungen zu erfolgen.
- 13) Durch Inspizirungen der Ersatz-Reservisten dürfen Kosten nicht erwachsen.
- 14) Das Kriegsministerium sieht folgenden Eingaben entgegen:
- sobald als angängig einer Mittheilung der Uebungstermine aller in Betracht kommenden Waffen seitens der königlichen Generalkommandos;
 - zum 10. Dezember d. Js. einem kurzgefaßten Bericht über die Anordnung und das Resultat der vierzehntägigen Uebungen. Gleichzeitig sind etwaige Wünsche für die Uebungen des nächsten Jahres zur Sprache zu bringen.

Kriegsministerium.

No. 522. 2. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 62.

Abänderung der Instruktion für die Artilleriedepot-Inspektionen.

Berlin, den 25. März 1886.

Seite 13 ist in der vierten und fünften Zeile des §. 11 statt „Intendantur“ zu setzen:

„zuständigen Intendantur“

und dem §. 11 am Schluß folgender Zusatz zu geben:

„Zuständig ist in allen Rechtsangelegenheiten, bei welchen Artilleriedepots direkt theilhaft sind, diejenige Intendantur, welcher nach §. 3 der Vorschrift für die Verwaltung der Artilleriedepots die Kontrolle des Kasernenwesens zc. des in Betracht kommenden Artilleriedepots obliegt, und in sonstigen Rechtsangelegenheiten bezw. Rechtsfragen allgemeiner Art die Intendantur desjenigen Korpsbezirks, in welchem die betreffende Artilleriedepot-Inspektion ihren Sitz hat.“

Kriegsministerium.

No. 110. 3. Art. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 63.

Dislocation des Brandenburgischen Train-Bataillons Nr. 3.

Berlin, den 26. März 1886.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 18. d. Mts. ist bestimmt worden, daß das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3 und das Train-Depot III. Armee-corps am 30. September d. Js. von Berlin nach Spandau zu verlegen sind.

Kriegsministerium.

No. 713/3. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 64.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1885 verabreichten Naturalien.
Berlin, den 25. März 1886.

Nach den gemäß §. 156 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegsministerium zugegangenen Berichten der königlichen Generalkommandos sind im Jahre 1885 im Ganzen 11 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien erhoben worden.

Davon wurden erachtet für:

Ueberhaupt:		begründet:	unbegründet:
beim I. Armeekorps	1	1	—
= IV. =	1	—	1
= V. =	5	4	1
= VI. =	1	1	—
= IX. =	1	1	—
= X. =	1	1	—
= XI. =	1	—	1
zusammen 11		8	3

In den Fällen, in welchen die erhobenen Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, hat ein Ersatz in gutem Natural oder in Gelde sofort stattgefunden.

Die Korps-Intendanturen haben die betreffenden Lieferanten in nachdrücklicher Weise auf die genaue Erfüllung der kontraktlich übernommenen Verpflichtungen hingewiesen und in drei Fällen Geldstrafen verfügt.

Einer Magazin-Verwaltung, welche nicht ausgabefähige Fourage verabreicht hatte, sind neben entsprechender Zurechtweisung die durch den Umtausch zc. der Fourage entstandenen Mehrkosten auferlegt worden.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 463. 3. 86. M. O. D. 2.

Blume.

Engelhard.

Nr. 65.

Fortfall des Gewichtsauschlages bei den Heu- und Strohankäufen der Magazin-Verwaltungen.

Berlin, den 26. März 1886.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 25. d. M. wird mit Bezug auf die Naturalienbeschaffungen der Magazin-Verwaltungen bestimmt:

1) Die Einnahme des Raufutters hat in Uebereinstimmung mit dem für Körnerfrüchte vorgeschriebenen Verfahren ohne Gewichtsausschlag zu erfolgen.

2) Die beim Heu und Stroh während der Lagerung und Bewirthschaftung im Magazin entstehenden Abgänge dürfen innerhalb der Maximalsätze von

7 Prozent für Heu aus der neuen Ernte, welches unmittelbar nach derselben bis Ende September eingenommen ist,

4 Prozent für das übrige Heu und von

4 Prozent für Stroh

in Ausgabe gestellt werden.

3) Die Vorschriften der Magazin-Dienstordnung erfahren in Folge dessen folgende Abänderungen:

a. im §. 90 sind zu streichen:

der 3. Absatz beginnend mit den Worten: „Die Abnahme“ und endend mit dem Worte: „aufzufordern“, sowie aus dem letzten Absätze die Worte: „zu deren Deckung die oben vorgesehenern Gewichtsausschläge dienen“.

b. im §. 100 sind in der Ueberschrift hinter „Lägern“ die Worte „und Stapeln“ einzuschalten, das andere „und“ bleibt zu streichen; der letzte Satz des ersten Absatzes beginnend mit: „die Verletzung“ fällt fort; an seine Stelle tritt Folgendes:

„Dasselbe gilt für die bei dem Raufutter ebenfalls durch Austrocknen sowie durch Samen- und sonstige Abfälle entstehenden, bei der Aufräumung der betreffenden Stapel zc. zu ermittelnden Verluste (Scheunen-Abgänge). Die Verletzung dieser Pflicht ist unter allen Umständen straffällig.“

Der erste Satz des zweiten Absatzes hat künftig zu lauten:

„Erfahrungsmäßig erreichen die erwähnten Abgänge gewöhnlich folgende Sätze.“

Dieser Absatz ist sodann in folgender Weise zu ergänzen:

- „3) Bei Heu aus der neuen Ernte, welches unmittelbar nach derselben bis Ende September eingenommen ist, 7 Prozent,
bei allem übrigen Heu 4 Prozent.

4) Bei Stroh 4 Prozent.“

Dem achten Absätze ist am Schlusse hinter den Worten: „in Betracht“ anzufügen:
„Ebenso ist unter gleicher Voraussetzung bei Berechnung der Abgänge vom Raufutter zu verfahren.“

Im neunten Absätze, erste Zeile, ist hinter „Körnerscheiben“ einzuschalten „bezw. Raufutter=Stapel“ und in der zweiten Zeile hinter „Boden-“ der Zusatz „und Scheunen-“.

Im zehnten Absätze ist in der ersten Zeile hinter „Boden-“ einzuschalten „und Scheunen-“ und erhält außerdem der zweite Satz folgende Fassung:

„In solchen Fällen ist die bezügliche Boden-, bezw. Scheunen-Abgangs-Berechnung, die erstere mit einer vollständigen Abschrift des betreffenden Boden-Register-Kontos gleich nach Aufräumung der Schüttung, bezw. des Stapels, mittels besonderen, die nachweislichen oder muthmaßlichen Entstehungsursachen des außergewöhnlichen Abgangs ausführlich erörternden Berichts an die Intendantur einzureichen.“

- c. Im §. 101 sind in der Ueberschrift und in der ersten und zweiten Zeile die Worte: „und bei der Raufourage“ zu streichen, ferner in der fünften und sechsten Zeile die Worte: „bei der Raufourage durch Austrocknen. Samen- und sonstige Abfälle“ und in der Klammer am Schlusse des ersten Absatzes die Worte „bezw.“ und „und §. 90“.

Im dritten Absätze dieses Paragraphen ist in der letzten Zeile hinter „Boden-“ einzuschalten „und Scheunen-“; dagegen fallen die Worte „der Körnerfrüchte“ fort.

- d. In der Beilage 32 fallen bei dem Quittungs-Schema über Ankäufe von Raufourage die Worte aus:

„auf welchen ich einen Ausschlag von (in Worten) Prozent gegeben habe“.

- 4) Die vorstehend bezeichneten Abänderungen treten mit dem 1. Juni d. J. in Kraft.
5) Zu den Formularen für Scheunen-Abgangsberechnungen wird noch ein besonderes Schema erteilt werden.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 366/2. M. O. D. 2.

Blume.

Engelhard.

Nr. 66.

Nachträge zur Zusammenstellung der in der Land- und Küsten-Artillerie vorhandenen Geschützrohre, Laffeten, Proben und Fahrzeuge zc.

Berlin, den 27. März 1886.

Zu der vorerwähnten Zusammenstellung sind Nachträge gedruckt, welche den beteiligten Kommando- zc. Behörden unter Umschlag zugehen werden.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 805/3. 86. Art. 1.

v. Gänisch.

Müller.

Zusammen
über den Umfang der Uebungen der

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
Aufzu- bringen (§. 52, 5 der Ersatz- Ordnung) bezw. ein- zuziehen im Bereich welchen Armee- korps	Von der Infanterie						Von den Jägern						Von	
	zur 10wöchigen Uebung		zur 4wöchigen Uebung		zur dritten (14täg.) Uebung	zur vierten (14täg.) Uebung	zur 10wöchigen Uebung		zur 4wöchigen Uebung		zur dritten (14täg.) Uebung	zur vierten (14täg.) Uebung	zur 10wöchigen	
	In Kompagnien zu 97 bezw. 98 Mann*)	Maximum des zu kom- mandirenden Ausbildungs- Personals für jede Kompagnie	In Kompagnien zu 73 Mann*)	Maximum des zu kom- mandirenden Ausbildungs- Personals für jede Kompagnie			Einstellung in die Linien- Kompagnien	In Detachements zu 25 Mann	Maximum des zu kom- mandirenden Ausbildungs- Personals für jedes Detache- ment	Verstärkung			Einstellung in die Linien- Kompagnien	Fuß- Artillerie- Regi- ment z., bei welchem die Uebung stattfindet
					der Detachements	des Ausbildungs- Personals für jedes Detachement								
des I.	974		730		630	540	25		23		15	13	Fuß- artillerie- Regiment Nr. 1	96
„ II.	974		730		630	540	25		23		15	13	„ 2	48
„ III.	779		584		504	432	25		23		15	13	„ 11	96
„ IV.	779	1 Premier- Lieutenant als Kompagnie- führer,	584	1 Premier- Lieutenant als Kompagnie- führer,	504	432	25		23		15	13	„ 4	96
„ V.	876	2 Sekonde- Lieutenants	657	2 Sekonde- Lieutenants	567	486	25		23		15	13	„ 5	96
„ VI.	876	(für einen der- selben event.	657	(für einen der- selben event.	567	486	25		23		15	13	„ 6	96
„ VII.	779	1 Bizetfeld- webel als Offizierdienst- thuer),	584	1 Bizetfeld- webel als Offizierdienst- thuer),	504	432	25	1 Sekonde- Lieutenant, 2 Oberjäger	23	2 Ober- jäger bezw. Ober- jägerdienst thuende	15	13	„ 7	96
„ VIII.	779	1 Bizetfeld- webel oder Unteroffizier	584	1 Bizetfeld- webel oder Unteroffizier	504	432	25	bezw. Ober- jägerdienst thuende	23	Ober- jägerdienst thuende	15	13	„ 8	96
„ IX.	779	als Feldwebel- dienstthuer, 7 Unter- offiziere bezw.	584	als Feldwebel- dienstthuer, 5 Unter- offiziere bezw.	504	432	50	2 Gefreite.	46	2 Gefreite.	30	24	„ 2	48
„ X.	779	7 Unter- offiziere bezw.	584	5 Unter- offiziere bezw.	504	432	25		23		15	13	Bat. Nr. 9	48
„ XI.	1266	Unteroffizier- dienst thuende Gefreite, 7 Gefreite.	949	Unteroffizier- dienst thuende Gefreite, 5 Gefreite.	819	702	—		—		—	—	Rgt. Nr. 3	96
des XIV.	779		584		504	432	—		—		—	—	Bat. Nr. 14	48
„ XV.	681		511		441	378	25		23		15	13	Rgt. Nr. 10	96
zusammen	11100		8322		7182	6156	300		276		180	154		1056

*) Bei der Vertheilung ist darauf zu rücksichtigen, daß bei jedem Linien-Regiment eine Kompagnie jeder Kategorie formirt wird.

Stellung
Ersatz-Reservisten im Etatsjahre 1886/87.

der Fußartillerie				Von den Pionieren				Vom Train		Bemerkungen		
Uebung	zur 4 wöchigen Uebung	zur dritten (14 täg.) Uebung	zur vierten (14 täg.) Uebung	zur 10 wöchigen Uebung	zur 4 wöchigen Uebung	zur dritten (14 täg.) Uebung	zur vierten (14 täg.) Uebung	zur 10 wöchigen Uebung				
Maximum des zu kommandirenden Ausbildungs- Personals für jede Kompagnie	Verstärkung der Kompagnien (Spalte 14) und des Ausbildungs- Personals	Verstärkung der Kompagnien (Spalte 14) und des Ausbildungs- Personals		In Kompagnien zu 48 Mann	Maximum des zu kommandirenden Ausbildungs- Personals für jede Kompagnie	Verstärkung der Kompagnien (Spalte 19) und des Ausbildungs- Personals	Einstellung in die Linien- Kompagnien	In Kompagnien von 120, 90 und 60 Mann	Maximum des zu kommandirenden Ausbildungs- Personals für jede Kompagnie			
Bis zu der in Spalte 5 angegebenen Höhe. Doch wird der General-Inspektion der Artillerie anheimgestellt, in den Barackenlagern die nach Maßgabe der nebenstehenden Repartition heranzuziehenden Mannschaften in eine geringere Zahl von entsprechend stärkeren Kompagnien zu formiren, in die Abgabe von weniger Ausbildungs- Personal zu ermöglichen.	902 Mann; die weitere Vertheilung auf die einzelnen Armeekorps bezw. Fußartillerie-Regimenter und Bataillone wird der General-Inspektion der Artillerie überlassen. Das Ausbildungs- Personal der verstärkten Kompagnien kann auf die Höhe des für die erste Uebung der Infanterie (Spalte 3) festgesetzten verstärkt werden.	704 Mann	572 Mann	48	Bis zu der in Spalte 5 angegebenen Höhe.	500 Mann; die weitere Vertheilung auf die einzelnen Armeekorps bezw. Pionier- Bataillone wird der General-Inspektion des Ingenieur- und Pionier- Korps und der Festungen überlassen. Das Ausbildungs- Personal der dadurch verstärkten Kompagnien kann um: 2 Unteroffiziere bezw. Unteroffizierdienst thuende Gefreite und 2 Gefreite verstärkt werden.	31	23	120	1) In Barackenlagern ist für 2 bis 6 Kompagnien derselben Waffe ein Stabsoffizier oder älterer Hauptmann zu kommandiren, welchem 1 Zahlmeister-Aspirant, 1 Schreiber und 1 Mann als Ordnungsz beigegeben werden kann. 2) Zu jedem Barackenlager sind außerdem: 1 Assistentenarzt und 1 bis 3 Lazareth- oder Unterlazarethgehülfen, sowie bei der Fußartillerie für die letzten 14 Tage der Uebungen: 1 Feuerwerks-Offizier, 1 Oberfeuerwerker und 2 Feuerwerker und ferner für die Schieß- übung während der dritten Uebungsperiode 2 Feuerwerker zu kommandiren. 3) Spielleute u. Handwerker sind nach Bedarf heranzuziehen. 4) Bei der Fußartillerie ist jeder Kompagnie ein Schloffer zuzutheilen. 5) Bei der Fußartillerie darf nach Beendigung der Uebung ein Theil des Ausbildungs- Personals auf 1 bis 2 Tage zur Verpackung und Absendung der benutzten Waffen etc., sowie Uebergabe der Utensilien in den Barackenlagern zurückgelassen werden.		
		48	48	48		48	48	48	48		48	60
		48	48	48		48	48	48	48		48	60
		48	48	48		48	48	48	48		48	60
		48	48	48		48	48	48	48		48	60
		48	48	48		48	48	48	48		48	60
		48	48	48		48	48	48	48		48	60
		48	48	48		48	48	48	48		48	60
		48	48	48		48	48	48	48		48	60
		48	48	48		48	48	48	48		48	60
		48	48	48		48	48	48	48		48	60
		48	48	48		48	48	48	48		48	60
		48	48	48		48	48	48	48		48	60
		48	48	48		48	48	48	48		48	60
		96					96					90
	902	704	572	672		500	434	318	870			

**Verpflegungszuschüsse für die Garnisonen im Bereiche des II. Armeekorps, sowie für die Garnison
Uelzen im Bereiche des X. Armeekorps für das 2. Quartal 1886.**

Berlin, den 29. März 1886.

Die für das 2. Quartal 1886 für die Garnisonen im Bereiche des II. Armeekorps, sowie für die Garnison Uelzen im Bereiche des X. Armeekorps bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion, — deren Veröffentlichung nach der Bemerkung zu der Bekanntmachung vom 26. d. Mts. — Nr. 609/3 M. O. D. 2 — (Armee-Verordnungs-Blatt S. 87/89) vorbehalten worden ist, — betragen:

II. Armeekorps:

für den Garnisonort	Anclam	11	Pf. pro Mann und Tag,
" "	Belgarb	12	" " " " "
" "	Bromberg	14	" " " " "
" "	Goeslin	13	" " " " "
" "	Colberg	15	" " " " "
" "	Deutsch-Crone	11	" " " " "
" "	Alt-Damm	13	" " " " "
" "	Demmin	14	" " " " "
" "	Gnesen	16	" " " " "
" "	Gollnow	13	" " " " "
" "	Greiffenberg i. Pommern	10	" " " " "
" "	Greifswald	12	" " " " "
" "	Inowrazlaw	10	" " " " "
" "	König	10	" " " " "
" "	Raugarb	12	" " " " "
" "	Rasewalk	13	" " " " "
" "	Schivelbein	13	" " " " "
" "	Schlame	12	" " " " "
" "	Schneidemühl	10	" " " " "
" "	Stargard i. Pommern .	10	" " " " "
" "	Stettin	12	" " " " "
" "	Stolp	9	" " " " "
" "	Stralsund	11	" " " " "
" "	Swinemünde	14	" " " " "
" "	Thorn	12	" " " " "
" "	Treptow a. d. R.	13	" " " " "

X. Armeekorps:

für den Garnisonort Uelzen 17 Pf. pro Man und Tag.

Kriegsministerium. Militär-Ökonomie-Departement.

No. 700/3. 86. M. O. D. 2.

Blume.

Engelhard.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 14. April 1886.

Nr. 10.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 *M.* 50 *J.* Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 *J.* berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 *M.* 90 *J.* durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 68.

Dislokation der Dragoner-Regimenter Nr. 20 und 22.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß zum 31. März 1887 das 1. Badische Leib-Dragoner-Regiment Nr. 20 von Mannheim und Schwetzingen mit dem Stabe, der 1., 2., 3. und 5. Eskadron nach Karlsruhe, mit der 4. Eskadron nach Durlach und das 3. Badische Dragoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22 von Karlsruhe und Durlach mit dem Stabe, der 1., 3. und 4. Eskadron nach Mannheim, mit der 2. und 5. Eskadron nach Schwetzingen zu verlegen sind. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 1. April 1886.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 10. April 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 137. 4. A. 1.

Nr. 69.

Abänderung des Friedens-Bekleidungs-Reglements.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hiermit, daß die §§. 154, 172 und 175 des von Mir unter dem 30. April 1868 genehmigten Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden die aus der Anlage ersichtliche Fassung erhalten und die §§. 173, 174 und 176 desselben in Wegfall kommen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 1. April 1886.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

§. 154.

Unbedeutende, durch zufällige Umstände herbeigeführte Ueberschreitungen der Friedens-Statsstärke werden nicht besonders vergütet.

Entschädigung
bei Erhöhung der
Friedensstärke.

Nur die in Folge besonderer Festsetzung eintretenden Erhöhungen der Etatsstärke, wie die Einziehung der Reserven oder Zurückbehaltung derselben über den Entlassungstermin, werden den Truppen besonders vergütet.

Die Vergütung findet in der Weise statt, daß die Entschädigungsbeträge für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie die Nebenkosten chargen- beziehungsweise kopfweise auf die angeordnete höhere Stärke (ohne Rücksicht auf ein zufälliges Manquement) und die Dauer der Etatserhöhung gewährt werden.

Ist die Zahl der über den Etat einzuziehenden Mannschaften nicht bestimmt festgesetzt, so wird die Entschädigung auf die in den einzelnen Kalender-Monaten erreichte höchste Kopfstärke nach Abzug der Etatsstärke gegeben.

II. Beurlaubterstand, Ersatz-Reserve und Halbinvaliden.

§. 172.

Gebühr für
Übungs-Mann-
schaften des Beur-
laubtenstandes,
Ersatz-Reserve
1. Klasse, Volks-
schullehrer etc.

Für den Verbrauch der zur Einleitung von Übungs-Mannschaften des Beurlaubtenstandes,*) der Ersatz-Reserve 1. Klasse, sowie von Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamtes benutzten Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke empfangen die Truppentheile, aus deren Beständen die Gegenstände entnommen worden, eine Vergütung nach denselben Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Nebenkosten-Entschädigungsätzen, welche für die eigenen Mannschaften dieser Truppentheile durch die Bekleidungs-Etats festgesetzt sind.

Diese Vergütung wird für jeden Mann der Übungsstärke mit dem vollen Satze der betreffenden Charge gewährt, und zwar bei einer Übungsdauer

bis zu 4 Wochen auf 1 Monat,
von länger als 4 Wochen bis zu 8 Wochen auf 2 Monate,
" " " " 8 " " " 12 " " " 3 Monate.

Es sind jedoch für die zur Übung eingezogenen Unteroffiziere, ohne Rücksicht auf deren Charge (Feldwebel, Bize-Feldwebel etc.) die Entschädigungs-Beträge der Unteroffiziere — ausschließlich der Vergütung für Schirmmützen und des Klein-Montirungs-Gelder-Zuschusses — für Spielleute die der Gemeinen in Ansatz zu bringen.

Besondere Chargen-Abzeichen, sowie Garbelitzen (§. 51) sind aus den Nebenkosten zu bestreiten.

Für den Gebrauch von Signal-Instrumenten wird keine Entschädigung gewährt.**)

Für die zur Übung eingezogenen Krankenträger ist die Verbrauchs-Entschädigung nach gleichen Grundsätzen mit den in dem bezüglichen Bekleidungs-Etat ausgeworfenen Beträgen zu liquidiren.

§. 175.

Zu außergewöhn-
lichen Zwecken
eingezogene
Mannschaften.

Wird die Landwehr im Frieden zu außergewöhnlichen Zwecken zusammengezogen, so findet eine Entschädigung für den dadurch herbeigeführten Verbrauch an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken in der für Etats-Erhöhungen bei den Truppen des stehenden Heeres angeordneten Weise (§. 154) statt.

Ausgleichsquantum für Signal-Instrumente werden hier nur dann, und zwar mit den für die korrespondirenden Linientruppen etatsmäßigen Beträgen gewährt, wenn die Zusammenziehung sechs Monate und darüber gedauert hat.

Anmerkung. Wegen Ueberweisung einer entsprechenden Quote der zu empfangenden Verbrauchs-Entschädigung an die mit der Auffrischung der Bekleidung beauftragten Linien-Truppen wird auf den §. 245 Bezug genommen.

Berlin, den 7. April 1886.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

No. 126/4. M. O. D. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 70.

Übungen der Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1886/87.

Berlin, den 2. April 1886.

Unter Bezugnahme auf den Schluß des Abschnitts 1 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. März d. J. — Armees-Verordnungs-Blatt S. 31 — wird bezüglich der Übungen der Arbeitssoldaten Folgendes bestimmt:

*) Einschließlich der zu den großen Herbstübungen einzuziehenden Kompletirungs-Mannschaften.

***) Wegen Ueberweisung der Entschädigung für die bei den Übungen etwa benutzten Landwehr-Bekleidungs- etc. Vorräthe an die mit der Auffrischung beauftragten Linien-Truppen wird auf §. 245 Bezug genommen.

- 1) Es sind zur Uebung einzuberufen:

a. beim	I. Armeekorps	20 Mann,
b. =	II. =	30 =
c. =	III. =	50 =
d. =	VIII. =	50 =
e. =	X. =	25 =
f. =	XI. =	25 =
- 2) Die Dauer der Uebung beträgt 12 Tage, die Tage des Zusammentritts und des Auseinandergehens am Uebungsorte eingerechnet.
- 3) Die Bestimmung darüber, wieviel Arbeitssoldaten in Grenzen der obigen Zahlen aus der Reserve und wieviel aus der Landwehr einzuberufen sind, wird den Generalkommandos überlassen.
- 4) Auf je 15 Arbeitssoldaten — auch bei geringerer Anzahl — ist ein Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandiren.
 Wenn an einem Ort zu derselben Zeit 30 und mehr Arbeitssoldaten eingezogen werden, so können dieselben einem Offizier unterstellt werden.
- 5) Offiziere und Aufsichtsunteroffiziere beziehen die Zulagen gemäß §. 51 des Geldverpflegungs-Reglements im Frieden.
- 6) Hinsichtlich der Verwendung der Arbeitssoldaten und der Verrechnung der Kosten wird auf den §. 24 bezw. die Erläuterung zu Anlage 9 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen Bezug genommen.
- 7) Zum 1. Dezember 1886 sind dem Kriegsministerium seitens der beteiligten Generalkommandos diejenigen Bemerkungen mitzutheilen, zu welchen die Einziehung der Arbeitssoldaten etwa Veranlassung gegeben hat.

Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 1097/3. A. 2.

Nr. 71.

Ausgabe von Nachträgen

- 1) zur Instruktion betr. das Infanterie-Gewehr M/71 nebst zugehöriger Munition;
- 2) zur Instruktion betr. die Jäger-Büchse M/71 nebst zugehöriger Munition;
- 3) zur Instruktion betr. den Kavallerie-Karabiner M/71 nebst zugehöriger Munition;
- 4) zur Instruktion zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des aptirten Chassepot-Karabiners M/71.

Berlin, den 3. April 1886.

Die erforderliche Anzahl von Exemplaren der vorbezeichneten Nachträge wird den Kommando- und Verwaltungsbehörden nebst den Vertheilungsplänen unter Umschlag zugehen.

Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 983/3. Art. 1.

Nr. 72.

Anmeldung des Bedarfs an Freieemplaren des Reichs-Gesetzblattes.

Berlin, den 10. April 1886.

Für die Anmeldung des Bedarfs an Freieemplaren des Reichs-Gesetzblattes wird hierdurch Folgendes bestimmt: An Stelle der bisher jährlich erfolgten Anmeldungen sind fortan nur von fünf zu fünf Jahren Hauptbedarfslisten aufzustellen und der zuständigen Stelle einzusenden.

In Uebereinstimmung mit den für die Preussische Gesetzsammlung bestehenden Anmeldeperioden ist die nächste Bedarfsliste im November 1889 für die Bezugszeit 1890—1894 aufzustellen, bis dahin wird die im Jahre 1885 erfolgte Anmeldung als maßgebend angesehen werden.

Die in den Zwischenzeiten eintretenden Aenderungen sind durch jährliche Nachtragslisten anzumelden.

Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 164/4. K. M.

Nr. 73.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 1 zum Namentlichen Verzeichniß
 der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden bezw. Stellvertretern der Vorsitzenden
 der Schiedsgerichte im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Beamten.
 (Nr. 20 Seite 193 Armee-Verordnungs-Blatt pro 1885.)

Laufende Nr.	Bezirk	Sitz	Des Vorsitzenden		Des Stellvertreters	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts- Charakter	Wohnort	Name und Amts- Charakter	Wohnort
1	Gardekorps	Berlin	Wie bisher		Ober- und Korps- Auditeur des III. Armeekorps, Solms, als Gouvernements- Auditeur an das Gouvernements- Gericht Berlin versetzt.	Berlin
7	VI. Armeekorps	Breslau	Ober- und Korps- Auditeur des VI. Armeekorps, Justizrath Heinrich	Breslau	Wie bisher	
11	X. Armeekorps	Hannover	Wie bisher		Divisions-Auditeur der 19. Division, Justizrath Ritter	Hannover

Berlin, den 3. April 1886.

Vorstehende Nachweisung wird unter dem Hinzufügen hiermit bekannt gemacht, daß die Veränderung ad Nr. 1 und Nr. 11 mit dem 1. April cr., diejenige ad Nr. 7 mit dem 7. April cr. in Kraft tritt.
 Kriegsministerium.

No. 740/3 Art. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 74.

Nachträge zur Vorschrift für die Verwaltung der Königlichen technischen Institute der Artillerie excl. Pulverfabriken vom 26. November 1874 und zur Vorschrift zur Verwaltung der Königlichen Pulverfabriken vom 13. März 1879.

Berlin, den 6. April 1886.

Zu jeder der obigen beiden Vorschriften ist ein Nachtrag (Nr. 1) im Druck erschienen, wovon den Königlichen Kommando- u. Behörden die erforderlichen Exemplare unter Umschlag zugehen werden.

Die Königliche Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW. Kochstraße Nr. 68—70, hält erwähnte Nachträge vorrätzig und liefert dieselben auf direkt bei ihr eingehende Bestellungen zum Preise von 30 M pro Exemplar des Nachtrages zu ersterer Vorschrift und zum Preise von 10 M pro Exemplar des Nachtrages zu letzterer Vorschrift.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
 v. Hänisch. Gerhards.

No. 417/3. 86. Art. 2.

Nr. 75.

Änderung der Bekleidungs-Etats für Sanitäts-Uebungs-Detachements.

Berlin, den 8. April 1886.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 20. Juni 1885 und vom 1. April d. Js. sind die Bekleidungs-Etats für Sanitäts-Uebungs-Detachements, wie folgt, abzuändern:

Auf der 3. Seite kommen die Angaben unter Nr. 8 und 9 in Wegfall, dagegen ist unter Nr. 8 für Unteroffiziere und Gemeine eine Revolvertasche mit

3 M 25 $\frac{1}{2}$ Einleibungskosten,
20jähriger Tragezeit und
16 $\frac{1}{2}$ jährlichen Unterhaltungskosten

in Ansatz zu bringen.

Die Summe beträgt hiernach

für Unteroffiziere 30 M 31 $\frac{1}{2}$ und 2 M 30 $\frac{1}{2}$,
= Gemeine 30 = 31 = 1 = 97 =

An Stelle der Entschädigungs-Beträge auf 1 $\frac{1}{2}$ Monat sind anzusetzen in dem Etat:
des Gardekorps. der übrigen Armeekorps.

a. an Bekleidungsgebern auf 1 Monat:

für einen Unteroffizier 5 M 31 $\frac{1}{2}$ 5 M 12 $\frac{1}{2}$
= = Gemeinen 4 = 09 = 4 = 01 =

b. an Ausrüstungsgebern auf 1 Monat:

für einen Unteroffizier — M 19 $\frac{1}{2}$ — M 19 $\frac{1}{2}$
= = Gemeinen — = 16 = — = 16 =

Die Nebenkosten betragen auf 1 Monat 5 $\frac{1}{2}$.

Die Ansätze für Hornisten, sowie der Pauschbetrag zur Unterhaltung der Signal-Instrumente zc. fallen fort.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.
Blume. Nitschmann.

No. 35. 1. M. O. D. 3.

Nr. 76.

Servis-Anspruch der zur Kriegs-Akademie zc. kommandirten Offiziere bei Beurlaubung während der Ferien.

Berlin, den 8. April 1886.

Zur Kriegs-Akademie oder zu anderen Lehr-Instituten kommandirte Offiziere (Verfügung vom 19. November 1879, Armee-Verordnungs-Blatt S. 234), welche während der Ferien zu einem Truppentheile in einer fremden Garnison zur Dienstleistung kommandirt sind, jedoch nicht bis zur Beendigung der Ferien in dem betreffenden Kommandoorte verbleiben, sondern von diesem aus bis zur Rückkehr zur Kriegs-Akademie zc. beurlaubt werden, haben für die Urlaubsdauer in sinngemäßer Anwendung des §. 53 des Servis-Reglements auf den Servis nach dem Satze der Garnison des eigenen Truppentheils Anspruch.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.
Blume. Schulz.

No. 702. 3. 86. M. O. D. 4.

Nr. 77.

Ausführungs-Bestimmungen zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. März 1886. (A.-B.-Bl. S. 43 ff.)

Berlin, den 9. April 1886.

Aus Veranlassung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. März d. Js. wird hiermit Folgendes bestimmt:

- 1) Zu Nr. 38 der der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre beiliegenden Nachweisung: die Frage der Verpflichtung zur Unterhaltung der bezüglichen Baulichkeit ist vor Ausführung derselben zu regeln.
- 2) Zu Nr. 40 das.: Die Neuformulirung der §§. 47 und 179 Garnison-Verwaltungs-Ordnung bleibt vorbehalten.

- 3) Zu Nr. 43 das.: Im Hinblick auf Nr. 37 der Nachweisung können die Intendanturen mit Genehmigung des Generalkommandos für Rechnung ihres Dispositions-Fonds beim Titel 15 des Kapitels 27 auch Ermietungen von Schieß- und Übungsplätzen in geringem Umfange vornehmen. Ferner können zur Bestreitung der Ausgaben für solche bauliche oder Sicherheits-Maßregeln bezw. Geräthschaften zc., welche nach der „Anleitung für den Bau von Schießständen“ grundsätzlich aus Truppenfonds zu bestreiten sind, aus dem Dispositionsfonds beim Titel 15 Beihilfen gewährt werden, wenn erstere hierzu nachweislich nicht die Mittel bieten.

Zum 1. Juni 1887 und demnächst alljährlich zu demselben Zeitpunkt ist dem Departement eine Nachweisung über die Verwendung der Mittel beim Kapitel 27 Titel 15 für das verfloßene Etatsjahr nach anliegendem Schema einzureichen.

- 4) Zu Nr. 44a das.: Die Intendanturen haben fortan auf ihren Dispositionsfonds beim Titel 9 auch die Kosten der Utensilienausstattung für solche Garnisonanstalten zu übernehmen, welche für Rechnung der Intendantur-Dispositionsfonds beim Titel 8 bezw. 10 hergestellt oder ermiehtet werden (siehe Nr. 37 und 62 der Nachweisung).

Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß die durch Nr. 44a der Nachweisung den Intendanturen übertragene Befugniß zu Mehrgewährungen an Utensilien sich auf die Stats I, III, IV, V, A, B, C, D und VI bis XIII der Beilage B zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen bezieht. Dasselbe gilt hinsichtlich der Anlagen 1 bis 5 zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen zc. bezw. der in den Vorschriften über Militär-Pferdeställe vorgesehenen Utensilien-Gewährungen für Rechnung des Garnisonverwaltungs-Fonds.

Hiernach sind die Intendanturen nunmehr auch ermächtigt, für Rechnung ihrer Utensilien-Dispositions-Fonds Kasernen-Uhren, Fenster-Rouleaux, Fenster-Vorhänge zc. in Bedürfnisfällen allgemein zu beschaffen und nöthigenfalls dem Truppentheile bei der Unterhaltung zu Hülfe zu kommen.

Ebenso ist der Neuerfaß und die Reparatur der vorhandenen militär-fiskalischen Kirchen-Utensilien und Paramente, die Beschaffung und Aufstellung von Kirchenbänken u. s. w. den Intendanturen überlassen.

- 5) Zu Nr. 44b das.: Bezüglich der Wäschestücke bleiben die bisherigen Anordnungen des Departements über die Grenzen der Abweichungen von den Normalproben bestehen.
6) Zu Nr. 52/54 das.: Die Annahme von Hülfsarbeitern zc. darf nur in Fällen des unabweislichen Bedürfnisses erfolgen.

Die Intendanturen werden hierbei nochmals darauf hingewiesen, daß die Kräfte des vorhandenen Personals voll auszunutzen und gehörig anzuspannen sind.

Es ist dies nicht nur im finanziellen Interesse, sondern auch zur Erhaltung eines tüchtigen und leistungsfähigen Beamtenstandes unbedingt erforderlich. Zum 5. Juni 1887 und demnächst alljährlich zu demselben Zeitpunkt ist dem Departement eine Nachweisung der im verfloßenen Etatsjahre seitens der Intendantur genehmigten Zulagen für Arrestaufseher zc., Hülfsarbeiter u. s. w. nach anliegendem Schema einzureichen.

- 7) Zu Nr. 57/60 das.: Die Aenderungen der Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Materialien-Wirthschaft lassen die Bestimmungen über die Verwendung und Verrechnung der Verbrauchsgegenstände unberührt, und bleiben daher insbesondere die in den Nachträgen zur Garnison-Verwaltungs-Ordnung abgedruckten und sonstigen diesbezüglichen Verfügungen, sinngemäß abgeändert, bestehen.
8) Zu Nr. 61 das.: Zum 10. Juni 1887 und demnächst alljährlich zu demselben Zeitpunkt ist dem Departement eine Nachweisung nach anliegendem Schema einzureichen.
9) Zu Nr. 62 das.: In die Bauklassifikations-Uebersichten unter 100 000 M sind in Zukunft nur solche Garnisonbauten einzustellen, deren Kosten anschlagsmäßig oder überschläglic den Betrag von 30 000 M übersteigen.

Von den für das laufende Etatsjahr in Aussicht genommenen Bauten im Kostenbetrage von 5000 bis 30 000 M ist dem Departement vor Inangriffnahme der Bauausführungen, spätestens aber im Monat Mai jeden Jahres (auch schon für 1886/87) eine nachrichtliche Uebersicht nach anliegendem Schema einzureichen. In dringlichen Fällen oder falls bezügliche in der Uebersicht nicht enthaltene Bauten ausgeführt werden sollen, ist besondere Anzeige zu erstatten.

Sollte eine der nach diesen Nachweisungen zc. beabsichtigten Bauausführungen wegen in Aussicht stehender Dislokationen, geplanter größerer Neubauten oder aus anderen, der Provinzialinstanz unbekanntem Ursachen sich nicht empfehlen, so wird der Intendantur hiervon unverzüglich Kenntniß gegeben werden.

Aufgehoben werden die beschränkenden Bestimmungen, durch welche das Departement sich die Genehmigung gewisser untergeordneter baulicher Maßnahmen in einzelnen Fällen bisher vorbehalten hatte. Dahin gehören: Anbringung von Doppelfenstern, Doppelthüren, Glashüren, Windfängen, Schalterfenster, Fensterläden, Ausgufsvorrichtungen, Klingelzügen, Speiseaufzügen, Anlage von Wasser-Zu- und Ableitungen, Erhaltung und Entfernung von Blitzableitern, Anstrich und Behandlung der Fußböden, Wahl des Pflasterungs- und Fußbodenbelags-Materials, Anstrich bezw. Bekleidung der Wand- und Deckenflächen, Herstellung von Baulichkeiten zur Anbringung von Kasernen-Uhren, Maßnahmen zur Sicherung der Thüren und Fenster gegen Einbruch, Einblick von Außen zc. (z. B. Kunstschlösser an den Thüren, Vergitterung der Fenster, innere Fensterläden, Verwendung gepreßten oder geblendeten Glases für Scheiben u. s. w.), Vorrichtungen zum Feststellen und Selbstschließen von Thüren bezw. zur Sicherung der Wände gegen das Aufschlagen der Thüren, Radabweiser zc.

In allen diesen und ähnlichen Beziehungen sind die Intendanturen befugt, selbstständig — und zwar auch in technischer Hinsicht — Anordnungen zu treffen, insoweit besondere Umstände, namentlich Rücksichten auf die Unterhaltung der Gebäude, die Förderung von Dienst- bezw. Verwaltungszwecken oder die Gesundheit der Bewohner zc. der betreffenden Anstalten Maßregeln der erwähnten Art erfordern und insoweit nicht die allgemeinen Voraussetzungen für die Superrevision zutreffen.

Ob und inwieweit für geringfügige Bauausführungen der in Rede stehenden Art den Lokalbehörden eine Selbstständigkeit zu gewähren ist, bleibt dem Ermessen der Intendanturen überlassen.

Wo bauliche Maßnahmen in Frage kommen, durch welche neben dem Baufonds auch andere Etatstitel belastet werden (z. B. bei Wasserleitungen durch den Wasserzins) ist die Ausführung nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Mittel auch in den sonst betroffenen Dispositionsfonds vorhanden sind.

Ferner werden die Intendanturen hierdurch in Abänderung der Verfügung vom 10. Juni 1881 No. 428. 4. 81. M. B. B. ermächtigt, in denjenigen Fällen, wo besondere Umstände für die Beaufsichtigung zc. von Bauausführungen u. s. w., deren Kosten aus den Intendantur-Dispositionsfonds bestritten werden, einen höheren Betrag als 3 pCt. der Bau сумме erfordern, die Genehmigung selbstständig zu erteilen.

Endlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Nr. 62 der Nachweisung sich nur auf die für Rechnung der Titel 8 und 15 des Kapitels 27 herzustellen den Bauten bezieht.

- 10) Zu Nr. 63 daf.: Hierdurch ist den Intendanturen gleichzeitig die Befugniß zur Genehmigung von wesentlichen Substanz-Veränderungen an Garnisongebäuden übertragen.

Zum 20. Juni 1887 und demnächst alljährlich zu dem gleichen Zeitpunkte ist dem Departement eine auf das vorhergegangene Etatsjahr bezügliche Nachweisung nach anliegendem Schema einzureichen.

- 11) Zur Verminderung des Schreibwesens können die Intendanturen in Grenzen der ihnen beim Titel 14 des Kapitels 27 zur Verfügung stehenden Mittel, welche fortan entsprechend erhöht werden, unbeschadet der sonstigen Zwecke dieses Fonds einheitliche Formulare für die häufig wiederkehrenden Verwaltungsakte durch Druck oder Metallographie zc. herstellen lassen und den Garnisonverwaltungen in einer angemessenen Zahl von Exemplaren zum Gebrauch überweisen. Dahin gehören: Schemata für Kontraktbedingungen, Verträge, Submissionsverhandlungen, Terminaleingaben u. s. w.

Im Uebrigen bleibt die Verpflichtung der Intendanturen zur Beschaffung und Unterhaltung des Bureau-Utensilements der Garnisonverwaltungen bestehen, und fallen zum Beispiel auch die Beschaffungskosten für die in Zukunft von den Intendanturen zu genehmigenden Selbstschranke (an Stelle von Rassenkasten) dem Intendantur-Dispositionsfonds zur Last.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
Blume. Schulz.

No. 50/4. 86. M. O. D. 4.

Nr. 78.

Änderung der Garnisonverwaltung zu Berlin.

Berlin, den 12. April 1886.

An Stelle der seitherigen Garnisonverwaltung zu Berlin sind am 1. April d. Js. getreten:

- I. Garnisonverwaltung zu Berlin — Bureau: Michaelkirchplatz Nr. 17 —
- II. Garnisonverwaltung zu Berlin — Bureau: Dienstwohngebäude — frühere Wache — am Neuen Thor — und die Garnisonverwaltung Schöneberg—Lichterfelde — mit dem Amtssitz in Schöneberg.

Zu der letzteren gehören die Garnisonanstalten des Eisenbahn-Regiments, des Garde-Schützen-Bataillons und auf dem Artillerie-Schießplatz bei Cummersdorf.

Für die Zugehörigkeit der übrigen Garnisonanstalten ist der Lauf der Spree vom Oberbaum bis zum Dom, demnächst die Straße „Unter den Linden“ und die Charlottenburger Chaussee als Scheidungslinie angenommen und sind der I. Garnisonverwaltung die südlich derselben belegenen Anstalten, der II. Garnisonverwaltung die nördlich belegenen zugetheilt worden.

Bei der I. Garnisonverwaltung findet der gesammte Wäscheverkehr und die Zahlung des Servises für nicht regimentirte Offiziere statt, während bei der II. Garnisonverwaltung das Verdingungswesen bearbeitet wird.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 498/4. M. O. D. 4.

Blume. Schulz.

Nr. 79.

Bekanntmachung

der

Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Wir bringen hierdurch Folgendes zur Kenntniß der Armee und Marine:

I.

In der am 16. März cr. stattgehabten 13. ordentlichen General-Versammlung fand die statuten-gemäße Wahl des Verwaltungsrathes statt. Gewählt wurden:

a. zu Mitgliedern:

- 1) der Königliche Generallieutenant und Präses der Ober-Militär-Examinations-Kommission des Barres,
- 2) der Königliche Generalmajor . D. Sasse,
- 3) der Königliche Wirkliche Geheime Kriegs-Rath und vortragende Rath im Kriegsministerium Klein, und
- 4) der Kaiserliche Contre-Admiral und Direktor in der Admiralität Freiherr von der Goltz;

b. zu deren Stellvertretern:

- 1) der Königliche General-Arzt 1. Kl. und Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium Dr. von Coler,
- 2) der Königliche Generallieutenant und Inspecteur der Kriegs-Schulen Graf von Schlippenbach,
- 3) der Kaiserliche Geheime Admiralitäts-Rath und vortragende Rath in der Admiralität Krüger, und
- 4) der Königliche Oberst und Chef des Generalstabes des Garde-Corps von Holleben.

II.

Der Maximal-Betrag der Versicherungssumme ist von 20 000 auf 30 000 Mark erhöht worden. Berlin, den 1. April 1886.

Verwaltungsrath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Der Vorsitzende:

v. Grolman,

Generallieutenant und Direktor des Departements für das Invaliden-Wesen im Kriegsministerium.

Schema.

A.

Intendantur Armeekorps.

Nachweisung

über die Verwendung der Mittel beim Kapitel 27 Titel 15 für das Etatsjahr

Laufende Nr.	Bezeichnung der einzelnen Maßregeln	Kosten- betrag		Bemerkungen
		M	ℓ	
	A. Zur Unterhaltung und Verbesserung der bestehenden Schießstandsanlagen.			
	B. Zur Unterhaltung und Verbesserung vorhandener Exercirplätze.			
	C. Zur Ermietung zc. von Uebungsplätzen. (Die in Uebereinstimmung mit der Etatsanmeldung verausgabten Miethsbeträge sind summarisch, veränderte und neuhinzugekommene Miethen speziell nachzuweisen.)			
	Sa. A. B. C. .	0	00	
	Der Korps-Zahlungsstellen-Etat setzte aus 0 M 00 ℓ			
	Zu: Ersparnisse aus dem vorigen Etatsjahre 0 = 00 =			
	Sa.	0	00	
	mithin erspart und dem Intendantur-Dispositions-Fonds für.			
	verbleibend	0	00	
	Ort.			Datum.
	Intendantur			Armeekorps.
	(Unterschrift.)			

Schema.**B.**

Intendantur Armeekorps.

N a c h w e i s u n g

der aus Kapitel 27 Titel 5 für das Statsjahr mit Genehmigung der Intendantur gewährten Zulagen für Arrestaufseher und Arresthauswärter bez. für — bis auf die Dauer von 6 Monaten — angenommene Hilfsarbeiter bei den Garnison-Verwaltungen, sowie der gewährten Entschädigungen bei Beforgung von Kasernenwärter-Geschäften durch Mannschaften.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Ausgaben	Betrag		Bemerkungen
		M	g	
	A. Zulagen für Arrestaufseher.			Zu A. und B. Derartige Zulagen sind nach den bisher vom Militär-Defonomie-Departement genehmigten Beträgen für gleich große Anstalten bez. gleichartige Verhältnisse zu bemessen.
	Sa. A.	0	00	
	B. Zulagen für Arresthauswärter.			
	Sa. B.	0	00	
	C. Zulagen für — bis auf die Dauer von 6 Monaten — angenommene Hilfsarbeiter bei den Garnison-Verwaltungen.			Zu C. Die Zeitbeschränkung bezieht sich nicht auf die Person des Hilfsarbeiters, sondern auf das einzelne Bedürfnis.
	Sa. C.	0	00	
	D. Entschädigungen für Beforgung von Kasernenwärtengeschäften durch Mannschaften.			
	Sa. D.	0	00	
	Sa. A. B. C. D.	0	00	
	Hierzu: sonstige Ausgaben zusammen	0	00	
	Gesamt-Ausgabe	0	00	
	Der Korps = Zahlungsstellen = Etat feste aus zusammen	0	00	
	mithin erspart	0	00	

Ort. Datum.
 Intendantur Armeekorps.
 (Unterschrift.)

Schema.

C.

Intendantur Armeekorps.

Nachweisung

der auf dem Gebiet des Garnisonverwaltungs-Wesens im Etatsjahre genehmigten
baulichen Ausführungen, mit welchen Abweichungen von den administrativen Bauvorschriften
oder den reglementarischen Raumgebühren verbunden gewesen sind.

Laufende Nr.	Garnisonort	Erläuterung der Abweichung	Bemerkungen
		<p>A. Für Rechnung des Kapitels 27 Titel 8.</p> <p style="text-align: center;"> </p> <p>B. Für Rechnung des Kapitels 27 Titel 11.</p> <p style="text-align: center;"> </p> <p>C. Für Rechnung des Kapitels 27 Titel 15.</p> <p style="text-align: center;"> </p> <p style="text-align: right;">Ort. Datum.</p> <p style="text-align: right;">Intendantur Armeekorps.</p> <p style="text-align: center;">(Unterschrift.)</p>	

Schema.**D.**

Intendantur Armeekorps.

U e b e r s i c h t

der als nothwendig anerkannten, aus dem Bau-Dispositions-Fonds beim Kapitel 27 Titel 8 für das laufende Etatsjahr zu befriedigenden Baubedürfnisse im Kostenbetrage von 5000 bis 30 000 *M.*

Anmerkung:

Für die bis Ende Mai 1886 fällige Eingabe sind nur die Seiten 2 und 3 des Schemas auszufüllen, während in den folgenden Jahren auch die Nachweisung Seite 4 aufzustellen ist.

Laufende Nr.	Garnisonort	Nähere Bezeichnung der Baulichkeiten	Bemerkungen des Generalkommandos beim Vortrage
A. Neuerrichtungen von kleineren Garnisongebäuden (ausschließlich des Grunderwerbs).			
B. Umbauten, Einrichtungs- und Wiederherstellungsbauten, größere Instandsetzungen zc.			

Genehmigter Kostenbetrag		B e m e r k u n g e n
M	q	

Ort. Datum.
Intendantur Armee-corps.
(Unterschrift.)

Nachweisung

der für das verfloffene Etatsjahr aus dem Bau-Dispositions-Fonds (Kapitel 27 Titel 8)
beabsichtigt gewesen, indessen nicht zur Ausführung gelangten Baulichkeiten im Kostenbetrage von
5000 bis 30 000 *M.*

Laufende Nr.	Garnisonort	Bezeichnung der Baulichkeit unter Hinweis auf die Nr. der vorjährigen Uebersicht	Angabe, weshalb der Bau nicht ausgeführt ist	Bemerkungen

Ort.

Datum.

Intendantur

..... Armee-corps.

-(Unterschrift.)

Schema.**E.**

Intendantur Armeekorps.

Nachweisung

der im Etatsjahre bei den Gebäuden und sonstigen Anlagen des Garnison-
Verwaltungs-Resorts vorgekommenen erheblichen Veränderungen des baulichen Zustandes.

Laufende Nr.	Garnisonort	Erläuterung der Veränderung	Kosten- betrag		Bemerkungen
			<i>M</i>	<i>S</i>	
		A. Für Rechnung des Kapitels 27 Titel 8.			Hier sind in geeigneten Fällen die Ursachen der Veränderung und zwar auch solche von bau-technischer Erheblichkeit (wie z. B. bei Mängeln der Bauausführung) kurz anzugeben.
		B. Für Rechnung des Kapitels 27 Titel 11.			
		C. Für Rechnung des Kapitels 27 Titel 15.			

Ort.

Datum.

Intendantur

Armeekorps.

(Unterschrift.)

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 1. Mai 1886.

Nr. 11.

Gedruckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 $\frac{1}{2}$. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 $\frac{1}{2}$ berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einkleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 $\frac{1}{2}$ durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 80.

Generalstabs-Uebungsreisen bei den Armeekorps im Jahre 1886.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß in diesem Jahre Generalstabs-Uebungsreisen bei dem I., II., III., IV., VII., VIII., IX., X., XI. und XIV. Armeekorps stattfinden. Das Kriegsministerium hat hier- nach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 1. April 1886.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 15. April 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

No. 63/4. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 81.

Provisorische Errichtung einer 3. Landwehr-Inspektion im Bereich des III. Armeekorps und Verlegung des Stabes der 11. Infanterie-Brigade von Berlin nach Brandenburg a. S.

Ich bestimme hierdurch:

- 1) Beim III. Armeekorps ist provisorisch eine 3. Landwehr-Inspektion zu errichten, deren Stab, mit Berlin als Garnison, aus
 - 1 Generalmajor als Landwehr-Inspekteur,
 - 1 Adjutanten,
 - 1 vorläufig dem Etat des Reserve-Landwehr-Regiments (1. Berlin) Nr. 35 zu entnehmenden in-aktiven Offizier,
 sowie dem erforderlichen Unterpersonal zu bestehen hat.

Die Inspektion tritt für die Reserve-Landwehr-Regimenter (1. und 2. Berlin) Nr. 35, sowie für das Landwehr-Bezirks-Kommando Veltow an die Stelle und in das Ressortverhältnis der 11. Infanterie-Brigade, wie denn auch die bisherigen Befugnisse des Kommandeurs dieser Brigade für den vorbezeichneten Geschäftsbereich in vollem Umfange auf den Inspekteur der 3. Landwehr-Inspektion überzugehen haben. Zu diesem Zweck will Ich Letzterem hiermit insbesondere auch die Befugniß zur Urlaubsertheilung und die Disziplinarstrafgewalt eines Brigade-Kommandeurs verleihen.

- Die Kommandirung eines Offiziers zur Dienstleistung bei der 11. Infanterie-Brigade findet fortan nicht mehr statt.
- 2) Der Stab der 11. Infanterie-Brigade ist nach Brandenburg an der Havel zu verlegen.
 - 3) Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.
- Berlin, den 1. April 1886.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 20. April 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und dabei zugleich im Einverständniß des Herrn Ministers des Innern bestimmt, daß die Ober-Ersatz-Kommission, bei welcher demnächst der Kommandeur der 11. Infanterie-Brigade als Militär-Vorsitzender fungiren wird, die Bezeichnung

„Ober-Ersatz-Kommission I im Bezirk der 11. Infanterie-Brigade“
und diejenige, bei welcher der Inspekteur der provisorisch errichteten Landwehr-Inspektion die Funktionen des Militär-Vorsitzenden ausüben wird, die Bezeichnung

„Ober-Ersatz-Kommission II im Bezirk der 11. Infanterie-Brigade“
zu führen hat.

Kriegsministerium.

No. 609/4. 86. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 82.

Unterbringung der Kassenkasten der Truppen ꝛc.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß bei den Truppen sowie bei denjenigen Formationen (Instituten, Anstalten), bei welchen Kassen-Kommissionen bestehen, während des Garnison- und Rantonnements-Verhältnisses die Kassenkasten auf der Kasernen- oder Garnison- beziehungsweise Rantonnements-Wache — wo solche vorhanden — in einem in der Wachtube oder in unmittelbarer Verbindung mit letzterer einzurichtenden verschließbaren sicheren Raume untergebracht werden dürfen, und daß die Kommandeure in dem Falle derartiger Aufbewahrung von der persönlichen Haftbarkeit für die Sicherheit der Kasse entbunden werden. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch bezüglich der Verrechnung der Kosten für die zu treffenden Einrichtungen das Nähere zu bestimmen.

Berlin, den 1. April 1886.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 20. April 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit Nachstehendem zur Kenntniß der Armee gebracht.

- 1) Zur Sicherung der auf Wachen untergebrachten Kassen wird bestimmt:
 - a. Der Schlüssel zu dem Kassenraum befindet sich im Gewahrsam des ersten Mitgliedes der Kassen-Kommission; sind mehrere Kassen in einem Raum gemeinschaftlich untergebracht, so ist jedem der betreffenden Kommandeure ein Schlüssel zuzustellen.
 - b. Zur Abholung des Kassenkastens ist ein Offizier und der Zahlmeister, in Ermangelung oder Vertretung des letzteren, ein zweiter Offizier und wo ein solcher nicht vorhanden, ein Unteroffizier zu kommandiren.
 - c. Der Wachhabende sowie die gesammte Wachmannschaft ist für die Sicherheit der Kassen verantwortlich; macht der Ausbruch eines Feuers im Wachgebäude oder in dessen unmittelbarer Nähe die sofortige Vergung der Kassenkasten nothwendig, so ist der Wachhabende ermächtigt, den Kassenraum gewaltsam zu öffnen.
 - d. Der Zutritt zum Kassenraum ist nur den im Besiße des zugehörigen Schlüssels befindlichen Offizieren und den von diesen dazu ermächtigten Personen zu gestatten.

- e. Die Vorgesetzten der betreffenden Wachen haben geeignete Kontrollmaßregeln zu treffen; die Wachinstruktionen sind entsprechend zu ergänzen.
- 2) Die Herstellung der zur Unterbringung der Kassenkasten zu treffenden baulichen Einrichtungen ist von den örtlichen Garnison-Verwaltungen unter Mitwirkung der betreffenden Truppentheile und Lokal-Baubeamten zu veranlassen.
 - 3) Die entstehenden Kosten haben die Truppen grundsätzlich aus ihren eigenen Fonds (allgemeine Unkosten, Verleibungs- und Kasernen-Selbstbewirtschaftungs-Ersparnisse) zu bestreiten, insoweit dieselben ohne Schädigung anderer dienstlicher Interessen die Mittel dazu bieten. In welchem Umfange die Truppen hiernach zu diesen Ausgaben heranzuziehen sind, unterliegt der Entscheidung der General-Kommandos. Soweit die Truppen zur Leistung der Ausgaben nicht in der Lage sind, werden die Einrichtungen für Rechnung des Garnison-Verwaltungsfonds nach Maßgabe der den Intendanturen zur Verfügung stehenden Mittel zu treffen sein.
 - 4) Bei Neubauten ist von vornherein auf Herstellung der erforderlichen Räume zur sicheren Unterbringung der Kassenkasten der betreffenden Truppentheile für Rechnung des Neubaufonds zu rücksichtigen.
 - 5) Insoweit von der durch vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre erteilten Ermächtigung Gebrauch nicht gemacht werden kann bezw. nicht gemacht wird, bleibt die Bestimmung des §. 6 des Reglements über das Kassenwesen bei den Truppen maßgebend.

Kriegsministerium.

No. 104. 4. 86. M. O. D. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 83.

Besichtigung der ermietheten, sowohl städtischen als privaten Garnison-Anstalten durch die Garnison-Baubeamten.

Berlin, den 15. April 1886.

Ein Spezialfall giebt dem Kriegsministerium Veranlassung zu bestimmen, daß für die Folge außer den militärfiskalischen auch sämtliche ermiethete, sowohl städtische als private Garnison-Anstalten in Bezug auf ihren baulichen Zustand von den zuständigen Garnison-Baubeamten eingehender Besichtigung und Prüfung unterzogen werden.

Diese Prüfungen haben in Zeiträumen von längstens je 2 Jahren stattzufinden; zur Vermeidung unnöthiger Reisekosten ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben, soweit als möglich, in Verbindung mit anderen Dienststreifen der Garnison-Baubeamten zur Ausführung gelangen.

Kriegsministerium.

No. 715/3. 86. M. O. D. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 84.

Berichtigung gedruckter Dienstordnungen im Militär-Resort.

Berlin, den 18. April 1886.

Zur leichteren sofortigen Berichtigung der gedruckten Dienstordnungen werden fortan die verfügten Änderungen bezw. Erläuterungen derselben monatlich in der Form einseitig gedruckter Lekturen im Formate der betreffenden Dienstordnung ausgegeben werden.

Diese Lekturen werden die Aenderung oder Ergänzung im Wortlaute enthalten, unter Umständen und namentlich bei umfangreichen Aenderungen auch die ganze Bestimmung im Wortlaute wiederzugeben, so daß sie an der betreffenden Stelle der Dienstordnung ein- bezw. aufgeklebt werden können.

Erläuterungen, welche zum sicheren Verständnisse einer Bestimmung erforderlich scheinen, werden gleichfalls als Lekturen ausgegeben werden, um solche in den betreffenden Dienstordnungen am Rande der bezüglichen Seite, oder auf eingeklebte Blätter kleben zu können.

Die Stellen der Dienstordnungen, wohin die Lekturen gehören, werden in letzteren genau bezeichnet sein. Von Aenderungen, welche nur eine in der Dienstordnung öfter wiederkehrende Zahl oder Bezeichnung betreffen, werden indeß nicht besondere Lekturen für jede einzelne Stelle, an welcher die geänderte Zahl oder Bezeichnung steht, sondern nur eine am Anfange der Dienstordnung einzutretende Lektur ausgegeben werden.

Die Versendung der Lekturen erfolgt unter Umschlag an diejenigen Stellen, welche die betreffenden Dienstordnungen empfangen.

Durch eine Notiz im Armeekorrespondenz-Blatte wird bekannt gemacht werden, wenn Lektüren, bezw. zu welchen Dienstordnungen, in dieser Weise zur Verfertigung gelangen.

Lektüren zu Dienstordnungen, welche verkäuflich sind, können von der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn in Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bezogen werden.

Kriegsministerium.

No. 299/4. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 85.

Nachtrag zur Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeug-Personals.

Berlin, den 21. April 1886.

Zu der vorgenannten Instruktion ist der erste Nachtrag gedruckt worden und wird den betreffenden Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Dieser Nachtrag ist im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, und zwar bei direkter Bestellung zum Preise von 5 Pfennigen für ein Exemplar, erschienen.

Kriegsministerium.

No. 588. 4. Art. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 86.

Nachträge

- 1) zur Instruktion betreffend das Infanterie-Gewehr M/71 nebst zugehöriger Munition;
- 2) zur Instruktion betreffend die Jägerbüchse M/71 nebst zugehöriger Munition;
- 3) zur Instruktion betreffend den Kavallerie-Karabiner M/71 nebst zugehöriger Munition;
- 4) zur Instruktion zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des aptirten Chassepot-Karabiners M/71.

Berlin, den 23. April 1886.

Die laut Erlasses vom 3. April 1886, Nr. 983. 3. Art. 1 — Armeekorrespondenz-Blatt pro 1886 Nr. 10 — ausgegebenen vorbezeichneten Nachträge sind im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, und zwar bei direkter Bestellung zum Preise von 5 Pf. für ein Exemplar, erschienen.

Kriegsministerium.

No. 585/4. Art. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 87.

Tabellarische Uebersicht der bei der Losung im Jahre 1885 gezogenen höchsten Loosnummern zc.

Berlin, den 23. April 1886.

Auf Grund nachträglicher bezüglicher Meldung ist die Bemerkung in der tabellarischen Uebersicht der bei der Losung im Jahre 1885 gezogenen höchsten Loosnummern zc. bei dem Aushebungsbezirk Schleusingen wie folgt zu berichtigen:

„Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1863 auf Nr. 367 hinaufgerückt.“

Kriegsministerium.

No. 509/4. 86. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 88.

Aushändigung unbestellter Briefe durch die Bezirks-Kommandos.

Berlin, den 10. April 1886.

Bewilligungen von Unterstützungen auf Grund des Kaiserlichen Gnadenerlasses vom 22. Juli 1884 (N. B. Bl. 1884 S. 139) werden den Empfängern durch Benachrichtigungsschreiben des Reichsanzlers (Reichschatzamt)

verkündet. Diejenigen Benachrichtigungsschreiben, welche als unbestellbar postseitig zurückgelangen, werden von dem Reichsschatzamt den Königlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos übersandt werden. Die letzteren werden ersucht, für die Zustellung solcher Schreiben an die Adressaten zu sorgen, falls aber ein Anstand sich ergeben sollte, hierher zu berichten.

Kriegsministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Grolman. Wischhusen.

No. 855/3. 86. D. f. I. B.

Nr. 89.

Ortsentfernungen.

Berlin, den 17. April 1886.

Nach Mittheilung des Kursbüreaus des Reichs-Postamts betragen die Entfernungen nach dem Landwege zwischen Köffel und Wischdorf 11 Kilometer,
= Gelnhausen und Meerholz 4 =
= Kreuznach und Waldböckelheim 11 =

Die Post- und Eisenbahnkarte vom Deutschen Reiche vom Jahre 1874 ist hiernach zu berichtigen.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
Blume. Nitschmann.

No. 338/4. 86. M. O. D. 3.

Nr. 90.

Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90, Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Allenstein,
2. " " " Bartenstein,
3. " " " Braunsberg,
4. " " " Gumbinnen,
5. " " " Hohenstein,
6. " " " Insterburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
7. " " " Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
8. " " " Friedrichs-Kollegium daselbst,
9. " " " Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
10. " " " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
11. " " " Gymnasium zu Lyck,

12. das Gymnasium zu Memel,
13. " " " Rastenburg,
14. " " " Köffel,
15. " " " Tilsit,
16. " " " Wehlau.

Provinz Westpreußen.

17. Das Gymnasium zu Coniß,
18. " " " Culm,
19. " " " Königl. Gymnasium zu Danzig,
20. " " " Städtische Gymnasium daselbst,
21. " " " Gymnasium zu Elbing,
22. " " " Graudenz,
23. " " " Deutsch-Krone,
24. " " " Marienburg i. Westpr.,

25. das Gymnasium zu Marienwerder,
 26. " " " Neustadt i. Westpr.,
 27. " " " Pr. Stargardt,
 28. " " " Strassburg i. Westpr.,
 29. " " " Thorn (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

30. Das Aftanische Gymnasium zu Berlin,
 31. " Französische Gymnasium daselbst,
 32. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
 33. " Friedrichs-Werdersche Gymnasium das.,
 34. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium das.,
 35. " Humboldts-Gymnasium daselbst,
 36. " Joachimsthal'sche Gymnasium das.,
 37. " Gymnasium zum grauen Kloster das.,
 38. " Köllnische Gymnasium daselbst,
 39. " Königsstädtische Gymnasium daselbst,
 40. " Leibniz-Gymnasium daselbst,
 41. " Luisen-Gymnasium daselbst,
 42. " Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
 43. " Sophien-Gymnasium daselbst,
 44. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
 45. " Gymnasium zu Brandenburg,
 46. die Ritter-Akademie daselbst,
 47. das Gymnasium zu Charlottenburg,
 48. " " " Eberswalde,
 49. " " " Frankfurt a. d. Ober,
 50. " " " Freienwalde a. d. Ober,
 51. " " " Friedeberg i. d. Neum.,
 52. " " " Fürstenwalde,
 53. " " " Guben (verbunden m. d. Real-Gymnasium das.),
 54. " " " Königsberg i. d. Neum.,
 55. " " " Rottbus (verbunden mit d. Real-Progymnasium daselbst),
 56. " " " Rüstzin,
 57. " " " Landsberg a. d. Warthe (verbunden m. d. Real-Gymnasium daselbst),
 58. " " " Luckau,
 59. " " " Neu-Stuppin,
 60. " " " Potsdam,
 61. " " " Prenzlau (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 62. " " " Sorau,
 63. " " " Spandau,
 64. " " " Wittstodt,
 65. " Pädagogium = Züllichau.
- Provinz Pommern.
66. Das Gymnasium zu Anklam,
 67. " " " Belgard,

68. das Gymnasium zu Cöslin,
 69. " " " Colberg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 *70. " " " Demmin,
 71. " " " Dramburg,
 72. " " " Garz a. d. Ober,
 73. " " " Greifenberg i. Pomm.,
 74. " " " Greifswald (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 *75. " " " Neustettin,
 76. " Pädagogium zu Rütbus,
 77. " Gymnasium zu Pyritz,
 78. " " " Stargard i. Pomm.,
 79. " König-Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
 80. " Marienstädt-Gymnasium daselbst,
 81. " Stadt-Gymnasium daselbst,
 82. " Gymnasium zu Stolp (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.),
 83. " " " Stralsund,
 84. " " " Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

85. Das Gymnasium zu Bromberg,
 86. " " " Gnesen,
 87. " " " Inowrazlam,
 88. " " " Krotoschin,
 89. " " " Lissa,
 90. " " " Meseritz,
 91. " " " Nakel,
 92. " " " Ostrowo,
 93. " Friedrich = Wilhelms = Gymnasium zu Posen,
 94. " Marien-Gymnasium daselbst,
 95. " Gymnasium zu Rogasen,

*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig - freiwilligen Militärdienst berechnigte Anstalt der unter A. b, B. b, B. c oder C. a. aa. aufgeführten Kategorien (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein nicht befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichniß mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a).

96. das Gymnasium zu Schneidemühl,
 97. " " = Schrimm,
 98. " " = Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

99. Das Gymnasium zu Beuthen i. D. Schl.,
 100. = Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
 101. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
 102. = Johannes-Gymnasium daselbst,
 103. = Magdalenen-Gymnasium daselbst,
 104. = Matthias-Gymnasium daselbst,
 105. = Gymnasium zu Brieg,
 106. = " = Bunzlau,
 107. = " = Glas,
 108. = " = Gleiwitz,
 109. = evangelische Gymnasium zu Glogau,
 110. das katholische Gymnasium daselbst,
 111. = Gymnasium zu Görlitz (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 112. = Gymnasium zu Groß-Strehlitz,
 113. = " = Hirschberg,
 114. = " = Jauer,
 115. = " = Kattowitz,
 116. = " = Königshütte,
 117. = " = Kreuzburg,
 118. = " = Lauban,
 119. = " = Leobschütz,
 *120. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
 121. das Städtische Gymnasium daselbst,
 122. = Gymnasium zu Neiße,
 123. = " = Neustadt i. D. Schl.,
 124. = " = Dels,
 125. = " = Ohlau,
 126. = " = Oppeln,
 127. = " = Patschkau,
 128. = " = Pleß,
 129. = " = Ratibor,
 130. = " = Sagan,
 131. = " = Schweidnitz,
 132. = " = Strehlen,
 133. = " = Waldenburg,
 134. = " = Wohlau.

Provinz Sachsen.

135. Das Gymnasium zu Burg,
 136. = " = Eisleben,
 137. = " = Erfurt,
 138. = " = Halberstadt,
 139. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
 140. das Städtische Gymnasium daselbst,
 141. = Gymnasium zu Heiligenstadt,
 142. = Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg,
 143. = Dom-Gymnasium daselbst,

144. das Dom-Gymnasium zu Merseburg,
 145. = Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 146. = Dom-Gymnasium zu Naumburg a. d. S.,
 147. = Gymnasium zu Neuhaldeleben,
 148. = " = Nordhausen a. Harz,
 149. die Landesschule Pforta,
 150. das Gymnasium zu Queblinburg,
 151. die Klosterschule zu Rosleben,
 152. das Gymnasium zu Salzwedel,
 153. = " = Sangerhausen,
 154. = " = Schleusingen,
 155. = " = Seehausen i. d. Altmark,
 156. = " = Stendal,
 157. = " = Torgau,
 158. = " = Wernigerode,
 159. = " = Wittenberg,
 160. = " = Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

161. Das Gymnasium zu Altona,
 162. = " = Flensburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 *163. = Gymnasium zu Glückstadt,
 164. = " = Habersleben (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.),
 165. = Gymnasium zu Husum (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 166. = Gymnasium zu Kiel,
 *167. = " = Melbörf,
 *168. = " = Plön,
 169. = " = Raseburg,
 170. = " = Rendsburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 171. = " = Schleswig (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 172. = " = Wandsbeck (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

173. Das Gymnasium zu Aurich,
 174. = " = Celle,
 *175. = " = Clausthal,
 176. = " = Emden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 177. = " = Göttingen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),

178. das Gymnasium zu Goslar (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 179. " " = Hameln (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 180. = Lyzeum I. zu Hannover,
 181. = " II. daselbst,
 182. = Kaiser Wilhelms-Gymnasium daselbst,
 183. = Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
 184. = " = Josephinum daselbst (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 185. die Klosterschule zu Ilfeld,
 186. das Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 *187. " " = Lingen,
 188. " " = Lüneburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 189. " " = Meppen,
 190. " " = Norden,
 191. " " = Carolinum zu Osnabrück,
 192. = Raths-Gymnasium daselbst,
 193. = Gymnasium zu Etade (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 *194. " " = Verden,
 195. " " = Wilhelmshaven.
- Provinz Westfalen.
196. Das Gymnasium zu Arnberg,
 197. " " = Attendorn,
 198. " " = Bielefeld (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 199. " " = Bochum,
 200. " " = Brilon,
 201. " " = Burgsteinfurt (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 202. " " = Coesfeld,
 203. " " = Dortmund,
 204. " " = Gütersloh,
 205. " " = Hagen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 206. " " = Hamm (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 *207. " " = Herford,
 208. " " = Höxter,
 209. " " = Minden (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),

210. das Gymnasium zu Münster,
 211. " " = Paderborn,
 212. " " = Recklinghausen,
 213. " " = Rheine,
 *214. " " = Soest,
 215. " " = Warburg,
 216. " " = Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

217. Das Gymnasium zu Cassel,
 218. " " = Dillenburg,
 219. " " = Frankfurt a. M.,
 220. " " = Fulda,
 221. " " = Hadamar,
 222. " " = Hanau,
 223. " " = Hersfeld (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 224. = Gymnasium zu Marburg,
 225. " " = Montabaur,
 226. " " = Ninteln,
 227. " " = Weilburg,
 228. " " = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

229. Das Gymnasium zu Aachen,
 230. " " = Barmen,
 231. die Ritter-Akademie zu Bebburg,
 232. das Gymnasium zu Bonn,
 233. " " = Cleve,
 234. " " = Coblenz,
 235. " " = an der Apostelkirche zu Cöln,
 236. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
 237. = Kaiser Wilhelms-Gymnasium daselbst,
 238. = Gymnasium an Marzellen daselbst,
 239. " " = zu Düren,
 240. " " = Düsseldorf,
 241. " " = Duisburg,
 242. " " = Elberfeld,
 243. " " = Emmerich,
 244. " " = Essen,
 245. " " = M. = Gladbach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 246. = Gymnasium zu Kempen,
 247. " " = Krefeld,
 *248. " " = Kreuznach,
 249. " " = Moers,
 250. " " = Münsterzeifel,
 *251. " " = Neuß,
 252. " " = Neuwied (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 253. = Gymnasium zu Saarbrücken,
 254. " " = Siegburg,
 255. " " = Trier,

256. das Gymnasium zu Wesel (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
257. " Gymnasium zu Weßlar.

Hohenzollernsche Lande.

258. Das Gymnasium zu Sigmaringen (früher Hebingen).

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. " " = Ansbach,
3. " " = Aschaffenburg,
4. " St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. " Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. " " = Bamberg,
7. " " = Bayreuth,
8. " " = Burg hausen,
9. " " = Dillingen,
10. " " = Eichstätt,
11. " " = Erlangen,
12. " " = Freising,
13. " " = Hof,
14. " " = Kaiserslautern,
15. " " = Kempten,
16. " " = Landau,
17. " " = Landsbut,
18. " " = Metten,
19. " Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. " Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. " Gymnasium zu Münnerstadt,
23. " " = Neuburg a. d. Donau,
24. " " = Neustadt a. d. Saardt,
25. " " = Nürnberg,
26. " " = Passau,
27. " Alte Gymnasium zu Regensburg,
28. " Neue " daselbst,
29. " Gymnasium zu Schweinfurt,
30. " " = Speyer,
31. " " = Straubing,
32. " " = Würzburg,
33. " " = Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. " " = Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Bischofsche Gymnasium daselbst,
5. " Wettiner Gymnasium daselbst,
6. " Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
7. " " = Freiberg,
8. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
9. das Gymnasium zu Leipzig,
10. die Nikolaischule daselbst,
11. die Thomasschule daselbst,

12. die Fürsten- und Landesschule zu Meissen,
13. das Gymnasium zu Plauen,
14. " " = Wurzen,
15. " " = Zittau,
16. " " = Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
- *2. " Gymnasium zu Ehingen,
- *3. " " = Ellwangen,
- *4. " " = Hall,
5. " " = Heilbronn,
6. " evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
- *7. " Gymnasium zu Ravensburg,
- *8. " " = Rottweil,
9. " evangelisch-theologische Seminar zu Schöndthal,
10. " Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart,
11. " Karls-Gymnasium daselbst,
- *12. " Gymnasium zu Tübingen,
13. " " = Ulm,
14. " evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
2. " " = Bruchsal,
3. " " = Freiburg,
4. " " = Heidelberg,
5. " " = Karlsruhe,
6. " " = Konstanz,
7. " " = Lahr,
8. " " = Lörrach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
9. " " = Mannheim,
10. " " = Offenburg,
11. " " = Pforzheim,
12. " " = Rastatt,
13. " " = Lauberbischofsheim,
14. " " = Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. " " = Büdingen,
3. " " = Darmstadt,
4. " " = Siegen,
5. " " = (Fridericianum) zu Laubach,
6. " " = Mainz,
7. " " = Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Gymnasium Friderico-Francisceum zu Doberan,
2. die Domschule zu Güstrow,
3. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
4. = Gymnasium zu Rostock,
5. = = Fridericianum zu Schwerin,
6. = = zu Waren,
7. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. = = = Jena,
3. = = = Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
- *2. = = = Neubrandenburg,
3. = = = Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
- *2. = = = Cutin,
- *3. = Marien-Gymnasium zu Jever,
4. = Gymnasium zu Oldenburg,
5. = = = Vechna.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. = (alte) Gymnasium Martino-Catharineum zu Braunschweig,
3. = Neue Gymnasium daselbst,
4. = Gymnasium zu Helmstedt,
5. = = = Holzminden,
6. = = = Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hilburgshausen,
2. = = Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. = Christianeum zu Eisenberg.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. = = Ernestinum zu Gotha.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,

2. das Gymnasium (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen,
3. = = (Friedrichs-Gymnasium) zu Dessau,
4. = = (Francisceum) zu Zerbst.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. = = = Sondershausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Das Gymnasium zu Greiz.

XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
- *2. = = = Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.).

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. = = = zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Das Gymnasium zu Bremen,
2. = = = Bremerhaven (verbunden mit der Realschule [Real-Progymnasium] daselbst).

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg,
2. das Wilhelms-Gymnasium daselbst.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
- *2. = Lyzeum zu Colmar,
3. = Gymnasium zu Hagenu,
4. das Lyzeum zu Metz (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
5. = bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Montigny bei Metz,
- *6. = Gymnasium zu Mülhausen im Elsaß,
7. = = = Saarburg,
- *8. = = = Saargemünd,

9. das Gymnasium zu Schlettstadt,
10. = Lyzeum zu Straßburg im Elsaß (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),

11. das Protestantische Gymnasium daselbst,
*12. = Gymnasium zu Weißenburg,
*13. = " = Zabern.

b. Real-Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Gymnasium zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. die Burgschule zu Königsberg in Ostpreußen,
3. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
4. = Real-Gymnasium zu Osterode in Ostpr.,
5. = " = " = Elst.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannisschule zu Danzig,
7. = Petrischule daselbst,
8. = Real-Gymnasium zu Elbing,
9. = " = " = Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

10. Das Andreas-Real-Gymnasium (Andreaschule) zu Berlin,
11. = Dorotheenstädtische Real-Gymnasium daselbst,
12. = Falk-Real-Gymnasium daselbst,
13. = Friedrichs-Real-Gymnasium daselbst,
14. = Königliche Real-Gymnasium daselbst,
15. = Königsstädtische Real-Gymnasium daselbst,
16. = Luisestädtsche Real-Gymnasium daselbst,
17. = Sophien-Real-Gymnasium daselbst,
18. = Real-Gymnasium zu Brandenburg,
19. = " = " = Frankfurt a. d. D.,
20. die Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde,
21. das Real-Gymnasium zu Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
22. = " = " = Landsberg an der Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
23. = " = " = Perleberg,
24. = " = " = Potsdam,
25. = " = " = Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

26. Das Real-Gymnasium zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

27. das Real-Gymnasium zu Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium das.),
28. die Friedrich-Wilhelmschule zu Stettin,
29. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
30. = Real-Gymnasium zu Stralsund.

Provinz Posen.

31. Das Real-Gymnasium zu Bromberg,
32. = " = " = Fraustadt,
33. = " = " = Posen,
34. = " = " = Rawitsch.

Provinz Schlesien.

35. Das Real-Gymnasium zum heiligen Geist zu Breslau, am Zwinger daselbst,
36. = " = " = zu Görlitz (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
37. = " = " = zu Grünberg,
38. = " = " = Landeshut,
39. = " = " = Reife,
40. = " = " = Reichenbach,
41. = " = " = Sprottau,
42. = " = " = Larnowitz,
43. = " = " =

Provinz Sachsen.

44. Das Real-Gymnasium zu Aschersleben,
45. = " = " = Erfurt,
46. = " = " = Halberstadt,
47. = " = " = Halle a. d. Saale,
48. = " = " = Magdeburg,
49. = " = " = Nordhausen a. Harz.

Provinz Schleswig-Holstein.

50. Das Real-Gymnasium zu Altona (verbunden mit der Realschule daselbst),
51. = " = " = Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium das.),
52. = " = " = Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium das.).

Provinz Hannover.

53. Das Real-Gymnasium zu Celle,
54. = " = " = Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium das.),

55. das Real-Gymnasium zu Goslar (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 56. = = = = Hannover,
 57. = Leibniz-Real-Gymnasium daselbst,
 58. = Real-Gymnasium zu Garburg,
 59. = Andreas-Real-Gymnasium zu Hilbesheim,
 60. = Real-Gymnasium zu Leer (verbunden mit d. Gymnasium das.),
 61. = = = = Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 62. = = = = zu Osnabrück,
 63. = = = = Osterode,
 64. = = = = Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

65. Das Real-Gymnasium zu Bielefeld (verbunden mit d. Gymnasium daselbst),
 66. = = = = Burgsteinfurt (verbunden mit d. Gymnasium daselbst),
 67. = = = = Dortmund,
 68. = = = = Hagen (verbunden mit d. Gymnasium daselbst),
 69. = = = = Herford,
 70. = = = = Lippstadt,
 71. = = = = Minden (verbunden mit d. Gymnasium daselbst),
 72. = = = = Münster,
 73. = = = = Siegen,
 74. = = = = Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

75. Das Real-Gymnasium zu Cassel,
 76. die Musterschule zu Frankfurt a. M.,
 77. = Wöhlerschule daselbst,
 78. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

79. Das Real-Gymnasium zu Aachen,
 80. = = = = Barmen,
 81. = = = = Köln,
 82. = = = = Düsseldorf,
 83. = = = = Duisburg,
 84. = = = = Elberfeld,
 85. = = = = Essen (verbunden mit d. höheren Bürgerschule daselbst),
 86. = = = = Krefeld,

87. das Real-Gymnasium zu Mülheim a. Rhein,
 88. = = = = Mülheim a. d. Ruhr,
 89. = = = = Ruhrort,
 90. = = = = Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
 2. = = = = München,
 3. = Kadettenkorps daselbst,
 4. = Real-Gymnasium zu Nürnberg,
 5. = = = = Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Annaberg,
 2. = = = = Borna,
 3. = = = = Chemnitz,
 4. = = = = Döbeln (verbunden mit der Landwirtschaftsschule daselbst),
 5. = Annen-Real-Gymnasium zu Dresden,
 6. = Neustädter Real-Gymnasium daselbst,
 7. = Real-Gymnasium zu Freiberg,
 8. = = = = Leipzig,
 9. = = = = Plauen,
 10. = = = = Zittau,
 11. = = = = Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,
 2. = = = = Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,
 2. = = = = Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Real-Gymnasium zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule daselbst),
 2. = = = = Gießen (verbunden mit der Realschule das.),
 3. = = = = Mainz (verbunden mit der Realschule das.),
 4. = = = = Offenbach (verbunden mit d. Realschule daselbst).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Gymnasium zu Bügrow,
 2. = = = = Güstrow,¹⁾
 3. = = = = Ludwigslust,
 4. = = = = Malchin,

¹⁾ Auf dem Real-Gymnasium zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Untertertia.

- 5. das Real-Gymnasium zu Rostock,
- 6. " " " " Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

- 1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
- 2. " " " " Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Gymnasium zu Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

- 1. Das Real-Gymnasium zu Meiningen,
- 2. " " " " Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XII. Herzogthum Anhalt.

- 1. Das Real-Gymnasium zu Bernburg,
- 2. " " " " (Friedrichs-Real-Gymnasium) zu Dessau.

XIII. Fürstenthum Rhenß jüngere Linie.

Das Real-Gymnasium zu Vera.

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Real-Gymnasium des Catharineums zu Lübeck.

XV. Freie Hansestadt Bremen.

- 1. Die Handelsschule (Real-Gymnasium) zu Bremen,
- 2. das Real-Gymnasium zu Vegesack.

XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Das Real-Gymnasium des Johanneums zu Hamburg.

XVII. Elsaß-Lothringen.

- 1. Das Real-Gymnasium zu Gebweiler,
- 2. " " " " Metz (verbunden mit dem Lyzeum daselbst),
- 3. " " " " Straßburg im Elsaß (verbunden mit dem Lyzeum daselbst).

c. Ober-Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

- †1. Die Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule zu Berlin,
- †2. " Luisenstädtische Ober-Realschule daselbst,
- †3. " Ober-Realschule zu Potsdam.

Provinz Schlesien.

- †4. Die Ober-Realschule zu Breslau,
- †5. " " " " Brieg,
- †6. " " " " Gleiwitz.

Provinz Sachsen.

- †7. Die Ober-Realschule zu Halberstadt,
- †8. " Guericke'schule zu Magdeburg.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

- 1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
- 2. " " " " Löben.

Provinz Westpreußen.

- 3. Das Progymnasium zu Pr. Friedland,

Provinz Schleswig-Holstein.

- †9. Die Ober-Realschule zu Kiel.

Provinz Hessen-Nassau.

- †10. Die Klinger'schule zu Frankfurt a. M.

Rheinprovinz.

- †11. Die Ober-Realschule zu Coblenz,
- †12. " " " " Köln,
- †13. " " " " Elberfeld.

II. Königreich Württemberg.

- †1. Die Realanstalt zu Reutlingen,
- †2. " " " " Stuttgart,
- †3. " " " " Ulm.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

- 4. das Progymnasium zu Löbau,
- 5. " " " " Neumark i. Westpr.,
- 6. " " " " Schweß.

Provinz Brandenburg.

- 7. Das Progymnasium zu Schwedt a. d. Ober.

Provinz Pommern.

- 8. Das Progymnasium zu Lauenburg i. Pomm.,
- 9. " " " " Schlawe.

Provinz Posen.

10. Das Progymnasium zu Kempen,
11. " " = Tremessen.

Provinz Schlesien.

12. Das Progymnasium zu Frankenstein.

Provinz Sachsen.

13. Das Progymnasium zu Genthin,
14. " " = Weißenfels.

Provinz Hannover.

15. Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
*16. " " = Geestmünde,
17. " " = Münden (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
18. " " = Nienburg (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

19. Das Progymnasium zu Dorsten,
20. " " = Nietberg.

Rheinprovinz.

21. Das Progymnasium zu Andernach,
22. " " = Boppard,
23. " " = Brühl,
24. " " = Eschweiler (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
25. " " = Euskirchen,

26. das Progymnasium zu Zülich,
27. " " = Linz,
28. " " = Malmedy,
29. " " = Prüm,
30. " " = Rheinbach,
31. " " = Sobernheim,
32. " " = Trarbach,
33. " " = St. Wendel,
34. " " = Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

- *1. Das Lyzeum zu Cannstatt,
*2. " " = Eßlingen,
*3. " " = Ludwigsburg,
*4. " " = Dehringen,
*5. " " = Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

1. Das Progymnasium zu Donaueschingen,
2. " " = Durlach.

IV. Großherzogthum Hessen.

1. Die progymnasiale Abtheilung der Realschule zu Alzen,
2. " " = der Realschule zu Friedberg.

V. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

- Das Progymnasium zu Ohrdruf (verbunden mit der Realschule daselbst).

VI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Progymnasium zu Altkirch,
2. " " = Bischweiler,
3. " " = Diebenthofen.

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

- +1. Die Realschule zu Altona (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.),
+2. " " = Neumünster,
+3. " " = Ottenfen.

Provinz Hessen-Nassau.

- +4. Die Realschule zu Bodenheim,
+5. " " = Cassel,
+6. " " = Eschwege,
+7. " " = der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,
+8. " " = der israelitischen Gemeinde daselbst,
+9. " = Adlerflucht Schule daselbst,

- +10. die Realschule zu Hanau,
+11. " " = Homburg v. d. Höhe,
+12. " " = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

- +13. Die Gewerbeschule (Realschule) zu Aachen,
+14. " = Realschule zu Barmen-Wupperfeld,
+15. " = Gewerbeschule (Realschule) zu Krefeld,
+16. " " = Remscheid,
+17. " = Realschule zu Rheydt.

II. Königreich Sachsen.

- + Die Realschule zu Meissen. ¹⁾

¹⁾ Mit der Realschule zu Meissen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

III. Königreich Württemberg.

- +1. Die Realanstalt zu Biberach,
- +2. " " = Cannstatt,
- +3. " " = Eßlingen,
- +4. " " = Göppingen,
- +5. " " = Hall,
- +6. " " = Heilbronn,
- +7. " " = Ludwigsburg,
- +8. " " = Ravensburg,
- +9. " " = Rottweil,
- +10. " " = Tübingen.

IV. Großherzogthum Baden.

- +1. Die Realschule zu Freiburg,
- +2. " " = Heidelberg,
- +3. " " = Karlsruhe,
- +4. " " = Konstanz,
- +5. " " = Pforzheim.

V. Großherzogthum Hessen.

- +1. Die Realschule zu Alsfeld,
- +2. " " = Alzey (verbunden mit einer progymnasialen Abtheilung),
- +3. = Realschule zu Bingen,
- +4. = " = Darmstadt (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- +5. = Realschule zu Friedberg (verbunden mit einer progymnasialen Abtheilung),
- +6. = Realschule zu Gießen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- +7. = Realschule zu Groß-Umstadt,
- +8. = " = Mainz (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- +9. = Realschule zu Michelstadt,
- +10. = " = Offenbach (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
- +11. = Realschule zu Oppenheim,
- +12. = " = Wimpfen am Berg,
- +13. = " = Worms.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

- + Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

- Die Realschule zu Neu-Strelitz.

VIII. Großherzogthum Oldenburg.

- +1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
- +2. " " = Oldenburg,
- 3. " " = Barel (verbunden mit der Landwirtschaftsschule daselbst).

IX. Herzogthum Braunschweig.

- + Die Realschule zu Braunschweig.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

- 1. Die Realschule zu Arnstadt,
- 2. " " = Sondershausen.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

- +1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
- +2. " " = beim Doventhor daselbst.

XII. Elsaß-Lothringen.

- +1. Die Realschule zu Barr,
- +2. = Realklassen des Lyzeums zu Kolmar,
- +3. = Realschule zu Forbach,
- +4. = Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Hagenau,
- +5. = Realschule zu Metz,
- +6. = Gewerbeschule zu Mülhausen i. Els.,
- +7. = Realschule zu Münster,
- +8. = " = Rappoltsweiler,
- +9. = Neue Realschule zu Straßburg i. Els.,
- +10. = Realschule bei St. Johann daselbst,
- +11. = " = zu Waffelnheim.

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

- 1. Das Real-Progymnasium zu Gumbinnen,
- 2. " " = Willau.

Provinz Westpreußen.

- 3. Das Real-Progymnasium zu Culm,
- 4. " " = Dirschau,
- 5. " " = Zenkau,
- 6. " " = Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

- 7. Das Real-Progymnasium zu Havelberg,
- 8. " " = Rottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
- 9. das Real-Progymnasium zu Krossen,
- 10. " " = Ludenwalde,
- 11. " " = Lübben,
- 12. " " = Rauen,
- 13. " " = Rathenow,
- 14. " " = Spremberg,
- 15. " " = Wriezen.

Provinz Pommern.

16. Das Real-Progymnasium zu Stargard in Pommern,
 17. " " " " Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 18. " Real-Progymnasium zu Wolgast,
 19. " " " " Wollin.

Provinz Schlesien.

20. Das Real-Progymnasium zu Freiburg i. Schl.,
 21. " " " " Löwenberg,
 22. " " " " Striegau.

Provinz Sachsen.

23. Das Real-Progymnasium zu Delitzsch,
 24. " " " " Eilenburg,
 25. " " " " Eisleben,
 26. " " " " Gardelegen,
 27. " " " " Langensalza,
 28. " " " " Mühlhausen i. Th. (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 29. " Real-Progymnasium zu Naumburg an der Saale,
 30. " Real-Progymnasium zu Schönebeck.

Provinz Schleswig-Holstein.

31. Das Real-Progymnasium zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium das.),
 32. " Real-Progymnasium zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 33. " Real-Progymnasium zu Isehoe,
 34. die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
 35. das Real-Progymnasium zu Marne,
 36. " " " " Olbesloe,
 37. " " " " Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 38. " Real-Progymnasium zu Segeberg,
 39. " " " " Sonderburg,
 40. " " " " Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

41. Das Real-Progymnasium zu Burtebude,
 42. " " " " Duderstadt (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
 43. " Real-Progymnasium zu Einbeck,
 44. " " " " Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 45. " Real-Progymnasium zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 46. " Real-Progymnasium zu Münden (verbunden mit dem Progymnasium das.),

47. das Real-Progymnasium zu Rienburg (verbunden mit dem Progymnasium das.),
 48. " Real-Progymnasium zu Northeim,
 49. " " " " Otterndorf,
 50. " " " " Papenburg,
 51. " " " " Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 52. " " " " Uelzen.

Provinz Westfalen.

53. Das Real-Progymnasium zu Altena,
 54. " " " " Bocholt,
 55. " " " " Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 56. " " " " Lüdenscheid,
 57. " " " " Schalko,
 58. " " " " Schwelm.

Provinz Hessen-Nassau.

59. Das Real-Progymnasium zu Diebrich-Mosbach,
 60. " " " " Dientopf,
 61. " " " " Diez,
 62. " " " " Ems,
 63. " " " " Fulda,
 64. " " " " Geisenheim,
 65. " " " " Hersfeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 66. " " " " Hofgeismar,
 67. " " " " Limburg a. d. Lahn,
 68. " " " " Marburg,
 69. " " " " Oberlahnstein,
 70. " " " " Schmalfalden.

Rheinprovinz.

71. Das Real-Progymnasium zu Dülken,
 72. " " " " Düren,
 73. " " " " Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
 74. " " " " Eupen,
 75. " " " " M.-Glabbach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 76. " " " " Langenberg,
 77. " " " " Lennep,

- 78. das Real-Progymnasium zu Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
- 79. " " " " Oberhausen,
- 80. " " " " Saarlouis,
- 81. " " " " Solingen,
- 82. " " " " Biersen,
- 83. " " " " Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. Königreich Württemberg.

- 1. Das Real-Lyzeum zu Calw,
- 2. " " " " Gmünd,
- 3. die Realklassen d. Gymnasiums z. Heilbronn,
- 4. das Real-Lyzeum zu Nürtingen.

III. Großherzogthum Baden.

- 1. Das Real-Progymnasium zu Ettenheim,
- 2. " " Gymnasium = Lörrach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

- 1. Das Real-Progymnasium zu Parchim (verbunden mit dem Friedrich-Franz-Gymnasium daselbst),
- 2. " " " " Ribnitz.

V. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

VI. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Progymnasium zu Gandersheim.

VII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.
Die Realschule zu Altenburg.

VIII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

- 1. Die Realschule zu Coburg,
- 2. " " " = Ohrdruf (verbunden mit dem Progymnasium das.).

IX. Herzogthum Anhalt.

- 1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Cöthen,
- 2. " " " " " = Zerbst.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

- 1. Das Real-Progymnasium zu Frankenhausen,
- 2. die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

XI. Fürstenthum Waldeck.

Das Real-Progymnasium zu Krolsen.

XII. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Greiz.

XIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Real-Progymnasium zu Bückeburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

XIV. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XV. Freie Hansestadt Bremen.

Die Realschule (Real-Progymnasium) zu Bremerhaven (verbunden mit dem Gymnasium das.).

XVI. Elsaß-Lothringen.

- 1. Das Real-Progymnasium zu Markkirch,
- 2. " " " " " = Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Öffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

- +1. Die höhere Bürgerschule im Löbenicht zu Königsberg i. Ostpr.

Provinz Brandenburg.

- 2. Das Real-Progymnasium zu Strausberg.

Provinz Schlesien.

- +3. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau,
- +4. " zweite " " " " " daselbst,
- +5. " katholische höhere Bürgerschule daselbst,
- +6. " Wilhelmschule zu Liegnitz,
- +7. " höhere Bürgerschule zu Ratibor.

Provinz Sachsen.

†8. Die höhere Bürgerschule zu Erfurt.

Provinz Hannover.

- †9. Die erste höhere Bürgerschule zu Hannover,
 †10. = zweite = = = daselbst,
 †11. das Real-Programm zu Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst).

Provinz Westfalen.

- †12. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Bochum,
 †13. " " " " zu Dortmund,
 †14. " " " " zu Hagen.

Provinz Hessen-Nassau.

- †15. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel,
 †16. die Selektenschule zu Frankfurt a. M.

Rheinprovinz.

- †17. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Barmen,
 †18. = höhere Bürgerschule zu Bonn,
 †19. = " " = = = Köln,
 †20. = " " = = = Düsseldorf,
 †21. = " " = = = Essen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Hohenzollernsche Lande.

†22. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen.

II. Königreich Bayern.

- †1. Die Realschule zu Ansbach,
 †2. = = = = = Aschaffenburg,
 †3. = Kreis-Realschule zu Augsburg,
 †4. = Realschule zu Bamberg,
 †5. = Kreis-Realschule zu Bayreuth,
 †6. = Realschule zu Erlangen,
 †7. = = = = = Freising,
 †8. = = = = = Fürth,
 †9. = = = = = Hof,
 †10. = = = = = Ingolstadt,
 †11. = Kreis-Realschule zu Kaiserslautern,
 †12. = Realschule zu Kaufbeuren,
 †13. = = = = = Kempten,
 †14. = = = = = Kissingen,
 †15. = = = = = Kitzingen,
 †16. = = = = = Landau,
 †17. = = = = = Landsbut,
 †18. = = = = = Lindau,
 †19. = = = = = Memmingen,
 †20. = Kreis-Realschule zu München,

- †21. die Realschule zu Neustadt a. d. Haardt,
 †22. = = = = = Nördlingen,
 †23. = Kreis-Realschule zu Nürnberg,
 †24. = = = = = Passau,
 †25. = = = = = Regensburg,
 †26. = Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,
 †27. = = = = = Schweinfurt,
 †28. = = = = = Speyer,
 †29. = = = = = Straubing,
 †30. = = = = = Traunstein,
 †31. = Kreis-Realschule zu Würzburg,
 †32. = Realschule zu Wunsiedel,
 †33. = = = = = Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

- † 1. Die Realschule zu Bautzen,
 † 2. = = = = = Grimmitzschau,¹⁾
 † 3. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt,¹⁾
 † 4. = Realschule zu Frankenberg,¹⁾
 † 5. = = = = = Glauchau,¹⁾
 † 6. = = = = = Grimma,¹⁾
 † 7. = = = = = Großenhain,¹⁾
 † 8. = = = = = Leipzig,
 † 9. = = = = = Leisnig,¹⁾
 †10. = = = = = Löbau,¹⁾
 †11. = = = = = Meerane,¹⁾
 †12. = = = = = Mittweida,¹⁾
 †13. = = = = = Pirna,¹⁾
 †14. = = = = = Reichenbach i. Voigtlande,¹⁾
 †15. = = = = = Reudnitz,
 †16. = = = = = Rochlitz,¹⁾
 †17. = = = = = Schneeberg,¹⁾
 †18. = = = = = Stollberg,¹⁾
 †19. = = = = = Werdau.

IV. Großherzogthum Baden.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
 2. = Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach,
 3. = Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Lahr,
 4. = höhere Bürgerschule zu Billingen.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Das Real-Programm zu Grabow,
 † 2. die höhere Bürgerschule zu Rostock.

¹⁾ Mit den Realschulen zu Grimmitzschau, Dresden-Friedrichstadt, Frankenberg, Glauchau, Grimma, Großenhain, Leisnig, Löbau, Meerane, Mittweida, Pirna, Reichenbach i. Voigtlande, Rochlitz, Schneeberg und Stollberg sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

VI. Großherzogthum Sachsen.

- † 1. Die Wilhelm und Louis Zimmermann's Realschule zu Apolda,
- † 2. = höhere Bürgerschule zu Neustadt a. d. Orla.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

VIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

- † Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

IX. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

- † Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

X. Freie und Hansestadt Lübeck.

- † Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

- † Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

bb. Andere Lehranstalten.**I. Königreich Bayern.**

- † 1. Die Industrieschule zu Augsburg,
- † 2. = = = Kaiserslautern,
- † 3. = Central-Thierarzneischule zu München,
- † 4. = Handelsschule daselbst,
- † 5. = Industrieschule daselbst,
- † 6. = = zu Nürnberg,
- † 7. = Handelsschule daselbst,
- † 8. = landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

II. Königreich Sachsen.

- † 1. Die öffentl. Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
- † 2. = Landwirthschaftsschule zu Döbeln (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.),
- † 3. = öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden,
- † 4. = öffentl. Handels-Lehranstalt zu Leipzig,
- † 5. = Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums zu Zittau.

b. Privat-Lehranstalten.*)**I. Königreich Preußen.**

Provinz Westpreußen.

- † 1. Die Handels-Akademie zu Danzig.
- Provinz Brandenburg.
- † 2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,
 - 3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

Provinz Posen.

- 4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

- † 5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
- 6. das Pädagogium zu Niesky.

II. Königreich Bayern.

- † 1. Das Real-Lehr-Institut von Anton Alfons Bertololy und Valentin Krautmann zu Frankenthal (Pfalz),

- † 2. die Handelsschule von Josef Damm zu Marktbreit a. Main.

III. Königreich Sachsen.

- 1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
- † 2. das Real-Institut von G. Müller-Gelinet und P. Th. Schumann (früher Gelinet-Körner'sches Real-Institut daselbst),¹⁾
- 3. das Lehr-Institut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst.

IV. Königreich Württemberg.

- 1. Die Privat-Lateinschule des Professors Warth zu Kornthal,
- † 2. die höhere Handelsschule zu Stuttgart,²⁾
- † 3. = Privat-Lehranstalt von Friedrich Kaufcher (Institut Kaufcher) daselbst.

V. Großherzogthum Baden.

Die Privatanstalt von Bender zu Weinheim (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

*) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungskommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

¹⁾ Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.
²⁾ Die Verleihung der Militärberechtigung hat nur bis zum 1. Oktober 1886 Geltung.

VI. Herzogthum Braunschweig.

† Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig.

VII. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Professors Dr. Brindmeier zu Ballenstedt und die (+) lateinlosen Parallelklassen dieses Instituts.

VIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Reilhaus.

IX. Freie und Hansestadt Lübeck.

† Die Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim) zu Lübeck.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Anstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

I. Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

† Die Gewerbeschule zu Saarbrücken.²⁾

²⁾ Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reise für die Fachklasse erworben haben.

Berlin, den 13. April 1886.

Der Reichskanzler.

J. A.
Bosse.

X. Freie Hansestadt Bremen.

† Die Realschule von C. W. Debbe zu Bremen.

XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

- +1. Die Schule des Dr. L. A. Vieber zu Hamburg,
- +2. " " " Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. Fischer) daselbst,
- +3. " " der Gebrüder F. und W. Oliga daselbst,
- +4. " " von F. L. Kirrheim daselbst,
- +5. " " des Dr. M. Otto daselbst,
- +6. " israelitische Stiftungsschule daselbst,
- +7. " Talmud-Tora-Schule daselbst,
- +8. " Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

II. Königreich Sachsen.

† Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.⁴⁾

⁴⁾ Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlussprüfung dargezogen haben, daß sie den ersten (1¹2-jährigen) und zweiten (1-jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Verzeichniß

I. Königreich Preußen.

a. Oeffentliche Lehranstalten.

+1. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,	11. die Landwirthschaftsschule zu Üdinghausen,
+2. " " " " " Brieg,	12. " " " " " Marggrabowa
+3. " " " " " Cleve,	in Ostpr.,
4. " " " " " Dahme,	+13. " " " " " Marienburg in
5. " " " " " Eldena,	Westpr.,
+6. " " " " " Flensburg,	+14. " " " " " Samter,
7. " " " " " Heiligenbeil,	15. " " " " " Schwelbein in
+8. " " " " " Herford,	Pommern,
9. " " " " " Hildesheim,	16. " " " " " Weilburg.
+10. " " " " " Liegnitz,	

†) Die mit einem + bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

b. Privat-Lehranstalten.

17. Das Knaben-Institut des Dr. Rünkler (früher Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Rünkler und Dr. Burtart) zu Viebrich,
 †18. = Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
 †19. = Erziehungs-Institut von W. Bröth (früher Kuoff-Passel) zu Frankfurt a. M.,
 †20. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. A. Koch (früher Schend-Garnier) zu Friedrichsdorf bei Homburg,¹⁾
 †21. das Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen,
 †22. die katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt von Gerhard Loben zu Kemperhof bei Coblenz,²⁾
 23. = Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
 †24. = Handelsschule des Dr. Lindemann (früher Nölle) zu Osnabrück,
 25. das Erziehungs-Institut des Dr. Franz Knickenberg (früh. J. Knickenberg sen.) zu Lelgte.

II. Königreich Bayern.

- †1. Die Allgemeine Handels-Lehranstalt von Joh. Stahlmann zu Augsburg,
 †2. = israelitische Bürgerschule des Dr. Deffau zu Fürth,
 †3. = Kreislandwirthschaftsschule zu Lichtenhof.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realklassen der Unterrichts- u. Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Seidler (früher Dr. N. Albani) zu Dresden,
 2. = Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
 †3. das Lehr- und Erziehungs-Institut von A. W. G. Garleb daselbst.
 †4. die Knaben-Abtheilung der Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth (früher Reichmann) daselbst.

¹⁾ Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1886.

²⁾ Die Verleihung der Militärberechtigung hat nur bis zum Oftertermin 1887 einschließlich Geltung.

Berlin, den 13. April 1866.

Der Reichskanzler.

J. A.
Bosse.

IV. Großherzogthum Baden.

- † Das internationale Lehr-Institut des Dr. von Söchelles zu Bruchsal.

V. Großherzogthum Hessen.

- † Die Privat-Lehranstalt des Dr. Heskamp (früh. Dr. Klein) zu Mainz.

VI. Großherzogthum Sachsen.

- †1. Die Lehr- u. Erziehungs-Anstalt des Dr. Pfeiffer zu Sena,
 †2. = Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy daselbst.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

- † Die Landwirthschaftsschule zu Barel (verbunden mit der Realschule daselbst).

VIII. Herzogthum Braunschweig.

- † Die Landwirthschaftliche Schule Marienberg zu Helmstedt.

IX. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

- † Die Lehr- u. Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

X. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

- † Die Amthorsche höhere Handelsschule (Handels-Academie) von Karl August Rippenberg zu Gera.

XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

- †1. Die Privatanstalt des Dr. Th. Wahnschaff zu Hamburg,
 †2. = Privatanstalt des Dr. A. Richard Lange jun. daselbst.

XII. Elsaß-Lothringen.

- †1. Die Landwirthschaftsschule zu Rufach,
 2. = höhere katholische Schule an St. Stephan des Dr. M. Fuß zu Straßburg i. E.³⁾

³⁾ An dieser Anstalt wird die zum einjährig-freiwilligen Militärdienst event. befähigende Entlassungsprüfung bereits nach Abolvierung des Lehrkursus der Untersekunda abgehalten.

Berlin, den 21. April 1886.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

Frhr. v. Gemmingen.

No. 646/4. 86. Art. 1.

v. Hänisch.

Nr. 91.

Anderweitige Feststellung von Verpflegungszuschüssen für das 2. Quartal 1886.

Berlin, den 24. April 1886.

Die Verpflegungszuschüsse für Preussisch-Holland und Groß-Lichterfelde für das 2. Quartal 1886, welche in der Bekanntmachung vom 26. v. Mts. Nr. 609/3 M. O. D. 2 (M. B. Bl. S. 87) auf 9 bezw. 11 Pfennige angegeben sind, betragen einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion in Folge anderweitiger Festsetzung für Preussisch-Holland 10 Pfennige, für Groß-Lichterfelde 14 Pfennige für den Mann und Tag.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 488/4. M. O. D. 2.

Blume.

Engelhard.

Nr. 92.

Veransgabung von Nachträgen zu verschiedenen Reglements.

Berlin, den 24. April 1886.

Zu nachstehend bezeichneten Reglements:

- 1) der Dienst-Ordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen,
- 2) der Dienst-Ordnung für die Feld-Magazin-Verwaltungen,
- 3) dem Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden,
- 4) dem Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden,
- 5) dem Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden,
- 6) dem Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege,
- 7) der Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden,
- 8) der Beschreibung der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Großherzoglich Mecklenburgischen, Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Braunschweigischen Truppentheile,
- 9) der Vorschrift für die Verbindung von Lieferungen und Leistungen bei den Truppen in Hinsicht auf die Bekleidungs-Wirthechaft,
- 10) dem Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden nebst Servis-Tarif für das Selbstmiether- bezw. Naturalquartier und der Orts-Klassen-Eintheilung,
- 11) der Instruktion über die Lagerung der Truppen im Frieden

sind Nachträge erschienen, welche den königlichen General-Kommandos und Militär-Verwaltungs-Behörden in der erforderlichen Anzahl unter Umschlag zugehen werden.

Außerdem werden, soweit dies noch nicht geschehen, Druckexemplare der §§. 191 und 192 des zu 5 gedachten Reglements in neuer Fassung zur Versendung gelangen.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 462/3. 86. M. O. D. 3.

Blume.

Ritschmann.

Nr. 93.

Ergänzung einer Bekanntmachung.

Berlin, den 25. April 1886.

Den königlichen General-Kommandos ist unter Umschlag eine Ergänzung zu der im Armees-Verordnungs-Blatt für 1884 S. 139, Nr. 134 veröffentlichten Bekanntmachung zugegangen. Von den Exemplaren sind 3 für jedes General-Kommando, 2 für jedes Brigade-Kommando und jede Landwehr-Inspektion und 1 für jedes Bezirks-Kommando bestimmt.

Kriegsministerium; Departement für das Invalidenwesen.

No. 1245. 4. 86. D. f. I. B.

S. B.

Spiß.

Wischhusen.

Lektüren gelangen zur Versendung:

- 1) Zur Vorschrift zur Verwaltung der königlichen Pulverfabriken vom 13. März 1879;
- 2) zur Vorschrift für die Verwaltung der königlichen technischen Institute der Artillerie exkl. Pulverfabriken vom 26. November 1874.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 2. Mai 1886.

Nr. 12.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 94.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871. Vom 21. April 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des §. 9 und des ersten Absatzes des §. 21 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) treten folgende Vorschriften:

§. 9.

Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{15}{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $\frac{45}{60}$ dieses Diensteinkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt.

In dem im §. 2 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $\frac{15}{60}$, in dem Falle des §. 5 höchstens $\frac{15}{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

§. 21.

Die Zeit, während welcher ein mit Pensionsansprüchen aus dem aktiven Dienste geschiedener Offizier oder im Offiziersrang stehender Militärarzt zu demselben wieder herangezogen worden ist und in einer etatsmäßigen Stellung Verwendung findet, begründet bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens 10 Jahren mit jedem weiter erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisher bezogenen Pension und zwar: für die bis zum 1. April 1882 erfüllten Dienstjahre um je $\frac{1}{60}$, für die nach diesem Tage erfüllten Dienstjahre um je $\frac{1}{60}$ des derselben zu Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens bis zur Erreichung des im §. 9 Absatz 2 bestimmten Höchstbetrages.

Artikel II.

Die Pension der Offiziere, Militärärzte im Offiziersrang, Ingenieure des Soldatenstandes und Deckoffiziere, welche in der Zeit vom 1. April 1882 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Genuss der Pension getreten sind, wird nach Maßgabe des Artikels I §. 9 erhöht.

Artikel III.

Für die bei Verkündung dieses Gesetzes bereits mit lebenslänglicher Pension ausgeschiedenen Offiziere, Militärärzte im Offiziersrang, Ingenieure des Soldatenstandes und Deckoffiziere, denen für die Theilnahme am letzten Kriege gegen Frankreich mindestens ein Kriegsjahr in Anrechnung gebracht worden, gelten, unbeschadet der von ihnen etwa erworbenen höheren Ansprüche, folgende Bestimmungen:

- a. die Pension der nach dem 16. Juli 1870 pensionirten Offiziere *z.*, welche nicht schon unter Artikel II fallen, wird nach den Vorschriften des Artikels I §. 9 anderweit festgestellt;
- b. die Pension der im Absatz 1 des §. 21 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 gedachten Offiziere *z.* wird für jedes seit dem 16. Juli 1870 weiter erfüllte Dienstjahr — unter Wegfall der zeitlich gewährten Achtzigstel — um $\frac{1}{60}$ des derselben zum Grunde liegenden pensionsfähigen Dienst Einkommens — in den Grenzen des im Artikel I §. 9 Absatz 2 bestimmten Betrages — erhöht.

Artikel IV.

Die im Artikel I gegebenen Vorschriften finden ferner Anwendung auf die bei Verkündung dieses Gesetzes mit lebenslänglicher Pension ausgeschiedenen Offiziere, Militärärzte im Offiziersrang, Ingenieure des Soldatenstandes und Decoffiziere der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund des §. 52 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 eine Pensionserhöhung erhalten, insofern die Betreffenden nicht schon unter Artikel II oder III fallen.

Artikel V.

Die nach dem Artikel I §. 21, II, III, IV sich ergebenden höheren Pensionen sind für die Zeit vom 1. April 1886 ab zuständig. Die Pensionserhöhungen fallen demjenigen Fonds zur Last, auf welchen die Pensionen der betreffenden Personen bisher angewiesen waren.

Artikel VI.

Für das Etatsjahr 1886/87 dürfen behufs Deckung der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen dem Reichs-Invalidenfonds zur Last fallenden Mehrausgaben aus den Kapitalbeständen des letzteren die erforderlichen Mittel bis zum Höchstbetrage von $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark über die im Reichshaushalts-Etat (Kapitel 18 der Einnahmen) vorgesehenen Summen hinaus flüssig gemacht werden.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insignel.
Gegeben Berlin, den 21. April 1886.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Berlin, den 29. April 1886.

Vorstehendes Gesetz wird hiermit unter Anschluß einer

„Nachweisung des in Reichsmark berechneten pensionsfähigen Dienst Einkommens und der nach 60sten von demselben entfallenden Pensionen der Offiziere“

zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die höheren Pensionsbeträge, welche nach Maßgabe des gedachten Gesetzes bereits pensionirten Offizieren vom 1. April d. J. ab zuständig sind, werden denselben von der Abtheilung A des Departements für das Invaliden-Wesen angewiesen werden, ohne daß es deshalb zunächst eines besonderen Antrags seitens der Beteiligten bedarf. — Bei der großen Anzahl dieser Pensionäre ist es jedoch nicht möglich, sie sämmtlich mit ihren Ansprüchen vor Mitte Juli dieses Jahres zu befriedigen. Diejenigen pensionirten Offiziere, denen über die Anweisung der ihnen vermeintlich zuständigen höheren Pension bis Mitte Juli dieses Jahres noch keine Mittheilung zugegangen ist, wollen sich sodann in dieser Angelegenheit an vorgenannte Abtheilung wenden.

Kriegsministerium.

No. 702/4. 86. D. f. I.A.

Bronsart v. Schellendorff.

Nachweisung

des

in Reichsmark berechneten pensionsfähigen Dienst Einkommens

und

der nach 60^{ten} von demselben entfallenden Beträge der Pensionen
der Offiziere.

(Zum Gesetz vom 21. April 1886.)

C h a r g e	Jahres- betrag des pensions- fähigen Dienst- ein- kommens <i>M</i>	Pensionsbeträge												
		10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
		<i>15/60</i>	<i>16/60</i>	<i>17/60</i>	<i>18/60</i>	<i>19/60</i>	<i>20/60</i>	<i>21/60</i>	<i>22/60</i>	<i>23/60</i>	<i>24/60</i>	<i>25/60</i>	<i>26/60</i>	<i>27/60</i>
1) Kommandirender General	21 990	5498	5864	6231	6597	6964	7330	7697	8063	8430	8796	9163	9529	9896
2) Chef des Generalstabes der Armee, General- Inspekteur der Artillerie und Chef des Ingenieur- und Pionier-Korps und der Festungen: a. bei 18 000 <i>M</i> Dienstzulage	wie 1. 18 990	4748	5064	5381	5697	6014	6330	6647	6963	7280	7596	7913	8229	8546
b. bei 12 000 <i>M</i> Dienstzulage														
3) General-Inspekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens: a. als General der Infanterie oder Kavallerie b. als Generalleutnant	16 392 16 179	4098 4045	4372 4315	4645 4585	4918 4854	5191 5124	5464 5393	5738 5663	6011 5933	6284 6202	6557 6472	6830 6742	7104 7011	7377 7281
4) Divisions-Kommandeur als Generalleutnant	15 429	3858	4115	4372	4629	4886	5143	5401	5658	5915	6172	6429	6686	6944
5) Divisions-Kommandeur als Generalmajor	13 929	3483	3715	3947	4179	4411	4643	4876	5108	5340	5572	5804	6036	6269
6) Generalleutnant mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienstzulage	13 179	3295	3515	3735	3954	4174	4393	4613	4833	5052	5272	5492	5711	5931
7) Brigade-Kommandeur als Generalmajor	11 964	2991	3191	3390	3590	3789	3988	4188	4387	4587	4786	4985	5185	5384
8) Generalmajor mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienstzulage	11 064	2766	2951	3135	3320	3504	3688	3873	4057	4242	4426	4610	4795	4979
9) Brigade-Kommandeur als Oberst	10 764	2691	2871	3050	3230	3409	3588	3768	3947	4127	4306	4485	4665	4844
10) Stabs-Offizier als Regiments-Kommandeur	9 324	2331	2487	2642	2798	2953	3108	3264	3419	3575	3730	3885	4041	4196
11) Stabs-Offizier als Bataillons-Kommandeur	6 530	1633	1742	1851	1959	2068	2177	2286	2395	2504	2612	2721	2830	2939
12) a. Hauptmann und Rittmeister 1. Klasse	5 030	1258	1342	1426	1509	1593	1677	1761	1845	1929	2012	2096	2180	2264
b. Hauptmann und Rittmeister als Platzmajor mit 2760 <i>M</i> Gehalt	4 190	1048	1118	1188	1257	1327	1397	1467	1537	1607	1676	1746	1816	1886
13) a. Hauptmann und Rittmeister 2. Klasse bezw. als Platzmajor mit 2160 <i>M</i> Gehalt	3 590	898	958	1018	1077	1137	1197	1257	1317	1377	1436	1496	1556	1616
b. Hauptmann und Rittmeister als Platzmajor mit 1860 <i>M</i> Gehalt	3 290	823	878	933	987	1042	1097	1152	1207	1262	1316	1371	1426	1481
14) Premier-Lieutenant	2 126	532	567	603	638	674	709	745	780	815	851	886	922	957
15) Sekond-Lieutenant	1 946	487	519	552	584	617	649	682	714	746	779	811	844	876
16) Erster Train-Depot-Offizier: a. Hauptmann mit 3600 <i>M</i> Gehalt	wie 12a. 3 950	988	1054	1120	1185	1251	1317	1383	1449	1515	1580	1646	1712	1778
b. Hauptmann mit 2520 <i>M</i> Gehalt														
17) Zweiter Train-Depot-Offizier: a. Lieutenant mit 2010 <i>M</i> Gehalt	2 948	737	787	836	885	934	983	1032	1081	1131	1180	1229	1278	1327
b. Lieutenant mit 1860 <i>M</i> Gehalt	2 798	700	747	793	840	887	933	980	1026	1073	1120	1166	1213	1260
18) Zeug- und Feuerwerks-Hauptmann 1. Klasse (3600 <i>M</i> Gehalt)	wie 12a.													
19) Zeug- und Feuerwerks-Hauptmann 2. Klasse (2520 <i>M</i> Gehalt)	wie 16b.													
20) Zeug- und Feuerwerks-Lieutenant: a. mit 1800 <i>M</i> Gehalt	2 738	685	731	776	822	868	913	959	1004	1050	1096	1141	1187	1233
b. mit 1440 <i>M</i> Gehalt	2 378	595	635	674	714	754	793	833	872	912	952	991	1031	1071
		10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22

nach Jahren

23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	Bemerkung
28/60	29/60	30/60	31/60	32/60	33/60	34/60	35/60	36/60	37/60	38/60	39/60	40/60	41/60	42/60	43/60	44/60	45/60	
10262	10629	10995	11362	11728	12095	12461	12828	13194	13561	13927	14294	14660	15027	15393	15760	16126	16493	
8862	9179	9495	9812	10128	10445	10761	11078	11394	11711	12027	12344	12660	12977	13293	13610	13926	14243	
7650	7923	8196	8470	8743	9016	9289	9562	9836	10109	10382	10655	10928	11202	11475	11748	12021	12294	
7551	7820	8090	8360	8629	8899	9169	9438	9708	9978	10247	10517	10786	11056	11326	11595	11865	12135	
7201	7458	7715	7972	8229	8486	8744	9001	9258	9515	9772	10029	10286	10544	10801	11058	11315	11572	
6501	6733	6965	7197	7429	7661	7894	8126	8358	8590	8822	9054	9286	9519	9751	9983	10215	10447	
6151	6370	6590	6810	7029	7249	7469	7688	7908	8128	8347	8567	8786	9006	9226	9445	9665	9885	
5584	5783	5982	6182	6381	6581	6780	6979	7179	7378	7578	7777	7976	8176	8375	8575	8774	8973	
5164	5348	5532	5717	5901	6086	6270	6454	6639	6823	7008	7192	7376	7561	7745	7930	8114	8298	Wie nebenstehend
5024	5203	5382	5562	5741	5921	6100	6279	6459	6638	6818	6997	7176	7356	7535	7715	7894	8073	werden pensionirt:
4352	4507	4662	4818	4973	5129	5284	5439	5595	5750	5906	6061	6216	6372	6527	6683	6838	6993	ad 10: Generalärzte
3048	3157	3265	3374	3483	3592	3701	3810	3918	4027	4136	4245	4354	4463	4571	4680	4789	4898	1. und 2. Klasse.
2348	2432	2515	2599	2683	2767	2851	2935	3018	3102	3186	3270	3354	3438	3521	3605	3689	3773	ad 11: Oberstabs-
1956	2026	2095	2165	2235	2305	2375	2445	2514	2584	2654	2724	2794	2864	2933	3003	3073	3143	ärzte 1. Klasse.
1676	1736	1795	1855	1915	1975	2035	2095	2154	2214	2274	2334	2394	2454	2513	2573	2633	2693	ad 12a: Oberstabs-
1536	1591	1645	1700	1755	1810	1865	1920	1974	2029	2084	2139	2194	2249	2303	2358	2413	2468	ärzte 2. Klasse.
993	1028	1063	1099	1134	1170	1205	1241	1276	1312	1347	1382	1418	1453	1489	1524	1560	1595	ad 13a: Stabsärzte.
909	941	973	1006	1038	1071	1103	1136	1168	1201	1233	1265	1298	1330	1363	1395	1428	1460	ad 14: Assistentenärzte
1844	1910	1975	2041	2107	2173	2239	2305	2370	2436	2502	2568	2634	2700	2765	2831	2897	2963	mit 1080 M Gehalt.
1376	1425	1474	1524	1573	1622	1671	1720	1769	1818	1868	1917	1966	2015	2064	2113	2162	2211	ad 15: Assistentenärzte
1306	1353	1399	1446	1493	1539	1586	1633	1679	1726	1773	1819	1866	1912	1959	2006	2052	2099	mit 900 M Gehalt.
1278	1324	1369	1415	1461	1506	1552	1598	1643	1689	1735	1780	1826	1871	1917	1963	2008	2054	
1110	1150	1189	1229	1269	1308	1348	1388	1427	1467	1507	1546	1586	1625	1665	1705	1744	1784	
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	

Nr. 95.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes, und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April 1881.

Vom 21. April 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags was folgt:

Artikel I.

Hinter §. 34 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) wird folgender neue §. 34a eingestellt:

Bei denjenigen aus dem Dienste scheidenden Beamten, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

Artikel II.

An Stelle des §. 41 Absatz 1 bis 3 und des §. 48 Absatz 1 des Reichsbeamtengesetzes treten folgende Vorschriften:

§. 41.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{15}{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ des in den §§. 42 bis 44 bestimmten Dienststeinkommens.

Ueber den Betrag von $\frac{45}{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 36 erwähnten Falle beträgt die Pension $\frac{15}{60}$, im Falle des §. 39 höchstens $\frac{15}{60}$ des vorbezeichneten Dienststeinkommens.

§. 48.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Artikel III.

Hinter §. 60 des Reichsbeamtengesetzes wird folgender neue §. 60a eingestellt:

Sucht ein Beamter, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 53 ff. in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionirung selbst beantragt hätte.

Artikel IV.

Den Beamten, welche in der Zeit vom 1. April 1882 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand eingetreten sind, wird die Pension, den Wittwen und Waisen, welche innerhalb dieses Zeitraumes den Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld erlangt haben, das Wittwen- und Waisengeld vom 1. April 1886 nach Maßgabe des Artikels II dieses Gesetzes erhöht.

Artikel V.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Artikel VII.

Dieses Gesetz findet auf die Mitglieder des Reichsgerichts keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insignel. Gegeben Berlin, den 21. April 1886.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Berlin, den 29. April 1886.

Vorstehendes Geseß wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht unter dem Hinzufügen, daß diejenigen Beamten der Militärverwaltung, welche seit dem 1. April 1882 in den Ruhestand eingetreten sind und nach dem vorstehenden Geseße höhere Pensionen zu beanspruchen haben, dieselben von der Abtheilung A des Departements für das Invaliden-Wesen angewiesen werden, ohne daß es hierzu eines besonderen Antrages seitens der Betheiligten bedarf.

Kriegsministerium.

No. 1681/4 D. f. I. A.

Bronsart von Schellendorff.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 16. Mai 1886.

Nr. 13.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 96.

Exerzir-Reglement für die Kavallerie.

Berlin, den 15. April 1886.

Von dem durch Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 10. d. Mts. genehmigten Neuabdruck des Exerzir-Reglements für die Kavallerie werden die erforderlichen Exemplare den königlichen Generalkommandos 2c. unter Um-schlag demnächst zugehen.

Dieser Neuabdruck wird im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, und zwar bei direkter Bestellung zum Preise von 2 Mark für ein Exemplar erscheinen.

Kriegsministerium.

No. 320. 4. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 97.

Sitz der am 1. Mai von Posen nach Berlin verlegten Linien-Kommission.

Berlin, den 4. Mai 1886.

Es wird zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die am 1. Mai d. Js. von Posen nach Berlin verlegte Linien-Kommission hier selbst Leipzigerstraße Nr. 18 III, Treppen, ihren Sitz genommen hat.

Kriegsministerium.

No. 28/5. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 98.

Abänderung der administrativen Bestimmungen über die jährlichen Uebungsreisen des Generalstabes.

Berlin, den 7. Mai 1886.

Die vom Kriegsministerium unterm 19. Juni 1878 erlassenen administrativen Bestimmungen über die jährlichen Uebungsreisen des Generalstabes — Armee-Verordnungs-Blatt pro 1878 Seite 139 und flgde. — werden, aus Anlaß der vom Etatsjahre 1886/87 ab in Wegfall kommenden Fonds-Ausgleichung bezüglich der Mehrkosten für Naturalverpflegung, wie folgt abgeändert:

Zu §. 4 ist „der Schlußsatz“ zu streichen.

Zu §. 13, in Zeile 2, bleibt hinter „Marschgebühren“ einzuschalten „aus dem Natural-Verpflegungs-Fonds“.

Zu §. 21 ist unter Ziffer 1, in der zweiten Zeile anstatt der Worte „ebenfalls von dem Reisefonds des Generalstabes“ zu setzen „von dem Natural-Verpflegungs-Fonds“, Ziffer 2 daselbst ist zu streichen.

Zu §§. 24 und 25 sind die Festsetzungen unter Ziffer 5 zu streichen.
Ferner kommt der Abschnitt b des §. 201 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements in Wegfall.

Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 286/4. 86. M. O. D. 1.

Nr. 99.

Namentliches Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung.

Berlin, den 8. Mai 1886.

Unter Bezug auf die Veröffentlichung der zu Vorsitzenden bezw. Stellvertretern der Vorsitzenden der Schiedsgerichte im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militärbeamten in Nr. 20 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1885 — Erlaß vom 28. September 1885 — Nr. 759/9 85 Art. 2 — wird in der Anlage das namentliche Verzeichniß der zu Beisitzern dieser Schiedsgerichte ernannten bezw. gewählten Personen hiermit bekannt gemacht.

Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

No. 750/4. 86. Art. 2.

Nr. 100.

Preisbewerbung für veterinäre Zwecke.

Berlin, den 11. Mai 1886.

- 1) Für veterinäre Zwecke sollen Abhandlungen über
 - a. Lahmheiten der Gelenke und Sehnen,
 - b. Druckschäden, Schwellungen, Lendenbrüche,
 - c. Kolik,
 - d. Kondition der Dienstpferde,
 durch eine Preisbewerbung gewonnen werden, an welcher alle Angehörigen des Heeres sich betheiligen dürfen.
- 2) An Preisen werden ausgeworfen:

Für jede der Abhandlungen unter 1. a. b. und c. ein erster Preis von 1000 Mark, ein zweiter Preis von 500 Mark, für die Abhandlung unter 1. d. ein erster Preis von 2000 Mark, ein zweiter Preis von 500 Mark.
- 3) Die Preise werden gezahlt, wenn den gestellten Anforderungen in der Hauptsache entsprochen wird, und sind denjenigen Abhandlungen bestimmt, welche als die gelungensten den meisten praktischen Nutzen versprechen.

Hierzu wird, ohne daß damit eine bindende Form auferlegt werden soll, bei den unter 1. a—c bezeichneten Abhandlungen folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen sein:

 - a. Kennzeichen des betreffenden Uebels.
 - b. Durch welche Einwirkungen wird es bei den Dienstpferden in der Regel veranlaßt?
 - c. Wie kann den Entstehungsurachen vorgebeugt bezw. eine Verschlimmerung verhütet werden?
 - d. Welche Maßregeln sind in Abwesenheit bezw. bis zum Eintreffen des Kobarztes zu ergreifen?
 - e. Grundsätze für die Behandlung durch den Kobarzt.
 - f. Fälle, welche nur selten auftreten, können außer Betracht gelassen werden.

Bei der unter 1 d. bezeichneten Aufgabe wird davon ausgegangen werden können, daß diejenige Arbeit, welche in der Erfüllung aller dienstlichen Anforderungen dem Pferde gegeben werden muß, im Allgemeinen schon ausreicht, um dasselbe in Athem zu setzen und ihm die erforderliche Uebung der Muskeln und Sehnen zu geben.

Die Abhandlung soll daher vorwiegend diejenigen Grundsätze hervorheben, gegen welche nicht selten und ohne zwingenden Grund in den einzelnen Ausbildungsperioden bei der Pflege, Dressur, Erziehung des Temperaments, den Gewöhnungsarbeiten, dem Exerziren und Felddienst derart verstoßen wird, daß dadurch das Pferd eine Einbuße an seiner Gebrauchstüchtigkeit erleidet.

- 4) Die zur Bewerbung kommenden Arbeiten sind deutlich zu schreiben, zu paginiren, in Abschnitte und Unterabschnitte zu gliedern, mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen und bis zum 1. März 1887 den königlichen Generalkommandos einzureichen. Das bei dem Militär-Reit-Institut, der Militär-Rosarzt-Schule und den Lehrschmieden zc. angestellte und kommandirte Personal reicht dem territorialen Generalkommando seine Abhandlungen ein.
- 5) Jeder Abhandlung ist ein versiegeltes Kouvert beizufügen, welches im Innern Namen und Dienststellung des Verfassers enthält.

Das Siegel darf weder Namen noch Wappen des Verfassers anzeigen.

Auf dem Kouvert und der Abhandlung muß ein und dieselbe sechsstellige Zahl und die Angabe des Gegenstandes der Abhandlung sich befinden.

- 6) Die Generalkommandos scheidern die zur Preisbewerbung augenscheinlich ungeeigneten Arbeiten aus, lassen dieselben nach Eröffnung des Kouverts dem Verfasser wieder zustellen und übersenden die übrigen bis zum 1. April 1887 der Inspektion des Militär-Veterinärwesens.
- 7) Die Beurtheilung der hierdurch in den Besitz der Militär-Verwaltung übergehenden Abhandlungen erfolgt durch eine Kommission, deren Zusammensetzung das Kriegsministerium veranlaßt. Eine Eröffnung der Kouverts findet erst nach Zuerkennung der Preise statt. Die Preise vertheilt das Kriegsministerium bis zum 1. Juli 1887.

Kriegsministerium.

No. 219/5. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 101.

Bisirkappen.

Berlin, den 12. Mai 1886.

Ein Spezialfall giebt Veranlassung darauf aufmerksam zu machen, daß durch den Erlaß vom 8. November 1885 Nr. 537/10 Art. 1, wonach die Bisirkappen künftig aus braunem Blankleder ohne Färbung herzustellen sind, die mittelst Erlasses vom 8. September 1884 Nr. 530/8 Art. 1 — Armee-Verordnungs-Blatt pro 1884 Nr. 16 — getroffene Anordnung, daß sämtliche Truppentheile und militärische Anstalten im Bedarfsfalle die Bisirkappen aus den zuständigen Artillerie-Depots käuflich zu entnehmen haben, nicht aufgehoben worden ist. Gleichzeitig wird bestimmt, daß die Bisirkappen aus Zuchtenleder zunächst aufzubrauchen sind.

Kriegsministerium.

No. 120/5. Art. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 102.

Neubearbeitete Beilage 5 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung, Medicinisch-chirurgischer Etat.

Berlin, den 13. Mai 1886.

Behufs Durchführung der antiseptischen Wundbehandlung im Felde hat das Feld-Sanitätsmaterial wesentlich umgestaltet und die Beilage 5 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung vom 10. Januar 1878, Medicinisch-chirurgischer Etat, neu bearbeitet werden müssen.

Die neu bearbeitete Beilage wird den königlichen Kommandobehörden in der erforderlichen Zahl nebst Verteilungsplan unter Umschlag zugehen.

Demnach ist dafür Sorge zu tragen, daß jedem Exemplar der Kriegs-Sanitäts-Ordnung die bisherige Beilage 5, Seite 287 bis 404, entnommen und die neue Beilage, Seite 287 bis 404 w, einverleibt wird.

Die letztere Beilage wird im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, und zwar bei direkter Bestellung zum Preise von 1 Mark pro Exemplar erscheinen.

Kriegsministerium.

No. 1884/4. 86. M. M. A.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 103.

Ladenpreis der Dienstvorschrift für die Waffencmeister der Feld-Artillerie.

Berlin, den 2. Mai 1886.

Der Preis für ein Exemplar der vorerwähnten Dienstvorschrift beträgt bei der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, bei direkten Bestellungen seitens der Truppentheile 75 A.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 1058. 4. 86. Art. 1.

v. Hänisch.

Müller.

Nr. 104.

Servisanspruch der Selbstmiether, welche von einem Kommando direkt zu ihrem behufs der Uebungen ausgerückten Truppentheile zurückkehren.

Berlin, den 3. Mai 1886.

Zur Beseitigung der bestehenden Zweifel über den Anspruch derjenigen Selbstmiether auf den Servis der Garnison, welche von einem Kommando unmittelbar zu ihrem, behufs der Uebungen ausgerückten Truppentheile zurückkehren, bemerkt das Departement Folgendes:

Es ist zu unterscheiden,

- 1) ob das Kommando im Sinne des §. 35 des Servis-Reglements einer Veretzung gleich zu achten gewesen ist, oder
- 2) ob dasselbe von vorübergehender bezw. unbestimmter Dauer war.

In dem ersteren Falle, in welchem die Rückkehr als Zurückveretzung anzusehen ist, findet der §. 25 des Servis-Reglements Anwendung und kann bis zum Eintritt in den Servisgenuß eine Vergütung nur nach Maßgabe des neuen Alinea 3 in Anspruch genommen werden.

In dem zweiten Falle ist im Hinblick auf die Festsetzung des §. 46. 1 a. a. D. der Servis der Garnison von dem Tage ab — unter Fortfall der etwa für die Garnison noch zuständigen Miethschädigung — zahlbar, an welchem der Kommandirte beim Truppentheile wieder eintritt, vorausgesetzt, daß nicht noch Tagelöhner bezogen werden und daß ferner in der Garnison thatsächlich eingegangene bezw. fortbestehende Miethsverbindlichkeiten zu erfüllen sind und hierüber der betreffenden Liquidation eine Bescheinigung beigelegt wird. Sind dagegen keine Miethsverbindlichkeiten zu erfüllen, so beginnt der Servisbezug der Garnison erst mit dem wirklichen Eintreffen in derselben.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 1167. 3. 86. M. O. D. 4.

Blume.

Schulz.

Nr. 105.

Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

Berlin, den 12. Mai 1886.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des Hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Gedächtnisfeier am 27. April zu Frankfurt a. D. stattgefunden hat und bei dieser Gelegenheit 17 Kinder der Garnison-(Leopold-) Schule daselbst vollständig neu gekleidet worden sind.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

S. B.

No. 129/5. A. 2.

Müller.

Seyfried.

Namentliches Verzeichniß

der ernannten und gewählten Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereich der
Preussischen Heeresverwaltung.

Kfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort
1	Gardeforps	Berlin	Garnison-Bauinspektor Verworn	Berlin	Garnison-Bauinspektor Böhm	Berlin
					Montirungs-Depot-Rendant, Rechnungsrath Plachte	Berlin
			Garnison-Bauinspektor La Pierre	Berlin	kommisfarischer Garnison-Bauinspektor, Regierungs-Baumeister Haad	Berlin
					Ober-Lazareth-Inspektor Doogs	Berlin
			Vorarbeiter Leopold bei der Garnison-Verwaltung	Berlin	Vorarbeiter Hofmann bei der Garnison-Verwaltung	Berlin
					Arbeiter Nachhay beim Proviant-Amt	Berlin
			Hülfz-Kasernenwärter Schüler bei der Garnison-Verwaltung	Berlin	Arbeiter Neumann beim Proviant-Amt	Berlin
					Drudergehülfe Markgraf beim Ingenieur-Comité	Berlin
2	I. Armeekorps	Danzig	Garnison-Bauinspektor Stegmüller	Danzig	Betriebsführer Pieper in der Artillerie-Werkstatt	Danzig
					Kasernen-Inspektor Fürstenberger	Danzig
			Maschinen-Ingenieur Leibig in der Gewehr-fabrik	Danzig	Betriebs-Inspektor Daat in der Munitionsfabrik	Danzig
					Lazareth-Inspektor Strube	Danzig
			Arbeiter Hilger in der Munitionsfabrik	Danzig	Arbeiter Foedisch in der Gewehr-fabrik	Danzig
					Arbeiter Bujad in der Gewehr-fabrik	Danzig
			Arbeiter Feldkeller in der Artillerie-Werkstatt	Danzig	Arbeiter Brobbel in der Artillerie-Werkstatt	Danzig
					Arbeiter John in der Gewehr-fabrik	Danzig

Sfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort
3	II. Armeekorps	Stettin	Garnison-Bauinspektor Saigge	Stettin	Regierungs-Baumeister Drens im Garnison-Bau-Büreau	Stettin
					Proviandamts-Kontroleur Wanfer	Stettin
			Regierungs-Baumeister Zeidler, Hilfsarbeiter bei der Intendantur II. Armeekorps	Stettin	Kontrollführender Kasernen-Inspektor Glaubitz	Stettin
					Lazareth-Inspektor Palm	Stettin
			Kirchhofsauffeher und Lobtengräber Schülke bei der Garnison-Verwaltung	Stettin	Forstauffeher Lübcke bei der Garnison-Verwaltung zu Stettin	2. Bachmühle bei Kemitz, Kreis Randow
					Magazinarbeiter Jacob beim Proviandamt	Stettin
			Vorarbeiter Sciba beim Proviandamt zu Thorn	Klein-Macker bei Thorn	Vorarbeiter Dommack beim Proviandamt	Thorn
					Baubote Lange bei der Garnison-Bau-Inspektion	Thorn
4	III. Armeekorps	Spanbau	Betriebsführer Böhle in der Geschützgießerei	Spanbau	Betriebsführer Wagner in der Artillerie-Werkstatt	Spanbau
					Betriebsführer Domanski in der Geschützgießerei	Spanbau
			Betriebs-Inspektor Hogestraat in der Munitionsfabrik	Spanbau	Chemiker Dr. Piest im Feuerwerks-Laboratorium	Spanbau
					Maschinen-Inspektor Große in der Pulverfabrik	Spanbau
			Gustav Hauffe in der Gewehrfabrik	Spanbau	Robert Diers in der Geschützgießerei	Spanbau
					Wilhelm Manzel in der Pulverfabrik	Spanbau
			Heinrich Junge im Feuerwerks-Laboratorium	Spanbau	Emanuel Goldfuß in der Artillerie-Werkstatt	Spanbau
					August Koeppen im Artillerie-Depot	Spanbau

Kfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts- Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts- Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort
5	IV. Armeekorps	Erfurt	Garnison- Bauinspektor Ulrich	Erfurt	Garnison-Bauinspektor Schneider	Halle a. S.
					Garnison-Bauinspektor v. Kofainsky	Wittenberg
			Civil-Ingenieur Jung in der Gewehrfabrik	Erfurt	Garnison-Bauinspektor v. Zychlinski	Magdeburg
					Proviandmeister Grefler	Erfurt
			Meister Winger in der Gewehrfabrik in Erfurt	Hochheim bei Erfurt	Meister Eckardt in der Gewehrfabrik	Erfurt
					Arbeiter Koffow bei der Fortifikation	Magdeburg
			Meister Dumoulin in der Gewehrfabrik in Erfurt	Erfurt	Arbeiter Webell bei der Fortifikation	Magdeburg
					Arbeiter Wernicke bei der Fortifikation	Magdeburg
6	V. Armeekorps	Pofen	Garnison- Bauinspektor Ralkhof	Glogau	Garnison-Bauinspektor Herzog	Liegnitz
					Garnison-Verwaltungs- Direktor, Rechnungsrath Lehmann	Pofen
			Garnison- Bauinspektor Schneider	Pofen	Proviandmeister Eckhardt	Pofen
					Ober-Lazareth-Inspektor, Rechnungsrath Brandis	Pofen
			Vorarbeiter Schliebs bei der Magazin- Verwaltung	Glogau	Arbeiter Fäschle bei der Fortifikation	Pofen
					Arbeiter Lewandowski bei der Fortifikation	Serzyce bei Pofen
			Vorarbeiter Kudziora bei der Magazin- Verwaltung	Pofen	Arbeiter Fabrich bei der Fortifikation	Pofen
					Fortwächter Balzer bei der Fortifikation	Pofen

N ^o .	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
			Name und Amts-Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort
7	VI. Armeekorps	Breslau	Garnison-Bauinspektor Saar	Breslau	Regierungs-Baumeister Hennig, Hilfsarbeiter bei der Intendantur VI. Armeekorps	Breslau
					Garnison-Verwaltungs-Direktor, Rechnungs-rath Müller	Breslau
			Proviantmeister Hoffmann	Breslau	Montirungs-Depot-Rendant, Rechnungs-rath Jaenide	Breslau
					Ober-Lazareth-Inspektor Dohmann	Breslau
			Vorarbeiter Habe bei dem Proviant-Amt	Breslau	Arbeiter Fiedler bei dem Proviant-Amt	Neiße
					Arbeiter Gabriel bei dem Proviant-Amt in Breslau	Krietern bei Breslau
			Vorarbeiter Scherner bei dem Proviant-Amt	Breslau	Arbeiter Brüttner bei der Magazin-Rendantur	Schweidnitz
Arbeiter Mann bei dem Proviant-Amt in Neiße	Heidersdorf bei Neiße					
8	VII. Armeekorps	Münster i. B.	Garnison-Bauinspektor Weltmann	Minden	Garnison-Verwaltungs-Direktor, Rechnungs-rath Jaenide	Münster
					Lazareth-Verwaltungs-Inspektor Bergmann	Münster
			Garnison-Bauinspektor Beyer	Münster	Proviantmeister Ehrhardt	Münster
					Proviantamts-Kontroleur Eckert	Münster
			Anton Simons bei der Fortifikation	Wesel	Christian Nolting bei dem Proviant-Amt in Minden	Dankerfen bei Minden
					Johann Buschmann bei der Fortifikation zu Wesel	Fürstenberg bei Wesel
			Josef Giesecke bei der Garnison-Verwaltung	Neuhaus	Heinrich Dicheyer bei der Magazin-Rendantur zu Paderborn	Neuhaus
					Friedrich Granemann bei dem Proviant-Amt zu Minden	Dankerfen bei Minden

Sfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort
9	VIII. Armeekorps	Cöln	Garnison-Bauinspektor Hauck	Cöln	Betriebs-Inspektor v. Schmid in der Geschößfabrik	Siegburg
					Garnison-Bauinspektor Gedhoff	Erier
			Betriebs-Inspektor Koch in der Artillerie-Werkstatt	Deuß	Betriebs-Inspektor Graf in der Artillerie-Werkstatt	Deuß
					Betriebsführer Manroth in der Geschößfabrik	Siegburg
			Schirrmeister Firmenich in der Artillerie-Werkstatt	Deuß	Schlosser Schmital in der Artillerie-Werkstatt	Deuß
					Schirrmeister Kicharz in der Geschößfabrik zu Siegburg	Ober-Menden bei Siegburg
			Meistergehilfe Salge in der Geschößfabrik	Siegburg	Geschößarbeiter Wolff in der Geschößfabrik	Siegburg
					Sattler Ohligschläger in der Artillerie-Werkstatt	Kall
10	IX. Armeekorps	Altona	Garnison-Bauinspektor Kantenich	Altona	Garnison-Verwaltungs-Direktor Rebbig	Altona
					Kontrollführender Kasernen-Inspektor Pfanner	Altona
			Garnison-Bauinspektor Schmidt	Altona	Ober-Lazareth-Inspektor, Rechnungs-rath Ruhnke	Altona
					Lazareth-Inspektor Schulz	Altona
			Magazin-Arbeiter Stender bei der Magazin-Reservantur	Rendsburg	Vorarbeiter Klerch bei der Magazin-Reservantur	Schwerin i. M.
					Magazin-Arbeiter Stange bei der Magazin-Reservantur	Rendsburg
			Magazin-Arbeiter Petersen bei der Magazin-Reservantur	Rendsburg	Vorarbeiter Schröder beim Proviant-Amt	Schleswig
					Magazin-Arbeiter Paasch bei der Magazin-Reservantur	Rendsburg

Sfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter				
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort			
11	X. Armeekorps	Hannover	Garnison-Bauinspektor Habbe	Hannover	Garnison-Verwaltungs-Direktor Mannkopf	Hannover			
					Ober-Lazareth-Inspektor Stockfisch	Hannover			
			Proviantmeister, Rechnungsrath Kamm	Hannover	Proviantamts-Kontroleur Beseke	Hannover			
					Kontrollführender Kasernen-Inspektor Grotewold	Hannover			
			Vorarbeiter Brandes bei dem Proviant-Amt	Hannover	Arbeiter Vormann bei dem Proviant-Amt	Hannover			
					Vorarbeiter Sievers bei dem Proviant-Amt	Hannover			
			Arbeiter Braun bei dem Proviant-Amt	Oldenburg	Arbeiter Ziese bei dem Proviant-Amt	Oldenburg			
					Arbeiter Laddiken bei dem Proviant-Amt	Oldenburg			
			12	XI. Armeekorps	Frankfurt a. M.	Garnison-Bauinspektor Meyer	Frankfurt a. M.	Garnison-Bauinspektor Reinmann	Mainz
								Garnison-Bauinspektor Rettig	Darmstadt
Maschinen-Inspektor Woppisch in der Pulverfabrik bei Hanau	Groß-Neuheim bei Hanau	Chemiker Cochius in der Pulverfabrik bei Hanau				Hanau			
		Bautechniker Liesler in der Pulverfabrik bei Hanau				Hanau			
Philipp Neureuther in der Pulverfabrik bei Hanau	Hanau	Heinrich Fröb in der Pulverfabrik bei Hanau				Hanau			
		Gustav Seiler in der Pulverfabrik bei Hanau				Hanau			
Heinrich Wagner beim Proviant-Amt	Cassel	Heinrich Menke bei der Magazin-Verbandantur				Hofgeismar			
		Friedrich Hente beim Proviant-Amt				Cassel			

Zfde. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter				
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort			
13	XIV. Armeekorps	Karlsruhe	Garnison-Bauinspektor Gerstner	Karlsruhe	Garnison-Bauinspektor Jungeblot	Freiburg i. B.			
					Ober-Lazareth-Inspektor v. Plachetzki	Karlsruhe			
			Garnison-Verwaltungs-Direktor, Rechnungsrath Koch	Karlsruhe	Proviantmeister Eschipe	Karlsruhe			
					Garnison-Verwaltungs-Direktor, Rechnungsrath Meyer	Rastatt			
			Vorarbeiter Röberer bei dem Proviant-Amt	Karlsruhe	Arbeiter Dehn bei dem Proviant-Amt in Karlsruhe	Durlach			
					Arbeiter Zeh bei dem Proviant-Amt in Karlsruhe	Weingarten			
			Vorarbeiter Bollweber bei dem Proviant-Amt in Rastatt	Steinmauern bei Rastatt	Vorarbeiter Unser bei dem Proviant-Amt in Rastatt	Rauenthal bei Rastatt			
					Vorarbeiter Braun bei dem Proviant-Amt in Rastatt	Rauenthal bei Rastatt			
			14	XV. Armeekorps	Straßburg i. E.	Garnison-Bauinspektor v. Lilienstern	Straßburg i. E.	Garnison-Bauinspektor Edlin	Mülhausen i. E.
								Garnison-Bauinspektor Köhne	Saargemünd
Betriebs-Inspektor Gilender in der Artillerie-Werkstatt	Straßburg i. E.	Garnison-Bauinspektor Stalterfoth				Meß			
		Garnison-Verwaltungs-Direktor Keller				Straßburg i. E.			
Stellmacher Heidt in der Artillerie-Werkstatt	Straßburg i. E.	Arbeiter Schiltauer bei dem Proviant-Amt				Meß			
		Arbeiter Sonntag bei der Fortifikation				Neu-Dreifach			
Müller Steinbach bei dem Proviant-Amt	Meß	Arbeiter Kühne bei der Fortifikation				Straßburg i. E.			
		Schirrmeister Knobloch in der Artillerie-Werkstatt				Straßburg i. E.			

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 5. Juni 1886.

Nr. 14.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 A. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 A berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 A durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 106.

Ueberführung von Kranken nach anderen Garnison-Lazarethen.

Berlin, den 20. Mai 1886.

Behufs Beschränkung der Lazareth-Einrichtungen, namentlich an kleinen Garnison-Orten, ist die Ueberführung von transportfähigen Kranken einer Garnison nach dem Lazareth einer andern möglichst nahegelegenen Garnison allgemein zulässig. Dieses Verfahren kommt nach den in Einzelfällen getroffenen Anordnungen bereits in Anwendung für die Garnisonen von der Stärke eines Infanterie-Bataillons und weniger, in welchen die Lazarethe nach Maßgabe des Erlasses an die Korps-Intendanturen vom 2. Juli 1884, No. 47/7. 84. M. M. A. aufgehoben sind oder nach den noch ausstehenden weiteren Verhandlungen aufgehoben werden, empfiehlt sich aber auch für Garnisonen von größerer Stärke in denjenigen Fällen, in welchen die vorhandenen Lazareth-Räume nach Umfang und Beschaffenheit den Anforderungen nicht genügen, und bei steigender Krankenzahl die geeignete Unterbringung der Kranken zugleich mit Rücksicht auf die nothwendige Reinigung, Lüftung und Desinfizierung bezw. bauliche Instandsetzung der Krankenzimmer, auf Schwierigkeiten stößt.

Die zur Ausführung jener Maßregel erforderlichen besonderen Anordnungen unter Berücksichtigung der zulässigen Art des Transports, der Krankheitsformen und sonstigen besonderen Umstände haben die Korps-ärzte im Einvernehmen mit den Korps-Intendanturen event. auf Antrag oder nach Anhörung der beteiligten Lazarethe, soweit es bisher noch nicht geschehen, entweder für jeden Ort ein für alle Mal oder für jeden einzelnen Fall zu treffen bezw. herbeizuführen. In dringenden Fällen können aus Orten, für welche eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, Kranke nach einem andern Lazareth nach Anfrage bei letzterem bezw. unter Benachrichtigung desselben auch ohne vorherige Genehmigung der Provinzial-Instanz jedoch unter gleichzeitiger Mittheilung an dieselbe übergeführt werden.

Wenn als zur Aufnahme der betreffenden Kranken geeignet ein benachbartes, zu einem andern Korpsbereich gehöriges Garnison-Lazareth in Betracht kommt, haben die beteiligten Provinzial-Behörden das Erforderliche unter sich zu vereinbaren und nur im Nichteinigungsfall an die Militär-Medizinal-Abtheilung zu berichten.

Die Korps-Generalärzte haben gelegentlich der Rapport-Erstattung und der Besichtigungsreisen die genügende Befolgung der getroffenen Anordnungen zu überwachen, und über die letzteren, sowie über deren Ausführung Ende April jeden Jahres der Militär-Medizinal-Abtheilung Mittheilung zu machen.

Schließlich wird noch bestimmt, daß die durch die Ueberführung der kranken Mannschaften nach anderen Garnison-Lazarethen und durch deren Rücktransport nach ihrer Garnison entstehenden Kosten vom laufenden Etatsjahre ab in den Unterhaltungskosten-Rechnungen der Lazarethe zur Verrechnung beim Kap. 29 Lit. 12 zu verausgaben sind.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 654/2. M. M. A.

Kosten der Rechtshilfe im gegenseitigen Verkehr der Deutschen Militär-Gerichte.

Berlin, den 21. Mai 1886.

Zur Sicherstellung eines gleichmäßigen Verfahrens wird im Einvernehmen mit dem Königlich Bayerischen, dem Königlich Sächsischen und dem Königlich Württembergischen Kriegsministerium bekannt gemacht, daß, entsprechend dem für den Verkehr zwischen den Militär-Gerichten und den Civil-Gerichten des Deutschen Reichs maßgebenden Grundsätze, die im gegenseitigen Verkehr der selbstständigen Reichs-Militär-Kontingente erwachsenden Kosten der Rechtshilfe, soweit sie in baaren Auslagen bestehen, auf die betreffenden Fonds desjenigen Kontingents zu übernehmen sind, welchem das ersuchte Militär-Gericht angehört.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 35. 5. 86. A. 2.

Nr. 108.

Zutheilung von Neustadt i. W.-Pr. zum Garnison-Baudistrikt Danzig.

Berlin, den 21. Mai 1886.

Nach Uebergang der Verwaltungsangelegenheiten der Garnison Neustadt i. W.-Pr. vom II. auf das I. Armeekorps wird diese Garnison vom Garnison-Baudistrikt Colberg abgezweigt und dem Distrikt Danzig zugetheilt.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 149/5. A. B.

Nr. 109.

Tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1884 gezogenen höchsten Loosnummern zc.

Berlin, den 21. Mai 1886.

Auf Grund nachträglicher bezüglicher Meldung ist die Tabellarische Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1884 gezogenen höchsten Loosnummern zc. dahin zu berichtigen, daß als höchste Loosnummer des Aushebungsbezirks Altenburg 731 statt 725 einzutragen ist.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 525/5. 86. A. 1.

Nr. 110.

Aufhebung der kriegsministeriellen Verfügungen zu §. 21, 2, §. 27, 6 und Ziffer 2 der Anlage 3 zu §. 27 der Landwehr-Ordnung.

Berlin, den 24. Mai 1886.

Das Kriegsministerium nimmt Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die zu §. 21, 2, §. 27, 6 und Ziffer 2 der Anlage 3 zu §. 27 der Landwehr-Ordnung erlassenen Verfügungen vom 12. April 1881 und 17. Juni 1881 in Folge Abschlusses der Militär-Konvention zwischen Preußen und Braunschweig außer Kraft getreten sind.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 691/5. A. 1.

Nr. 111.

Entfernungen zur Berechnung der Umzugskosten.

Berlin, den 18. Mai 1886.

Untenstehend wird eine Nachweisung der anderweit festgestellten direkten Entfernungen zur Berechnung der Umzugskosten bei Versetzungen zwischen einzelnen Garnisonen mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß der Kilometerzeiger hiernach zu berichtigen ist.

Nachweisung

der direkten Entfernungen zwischen einzelnen Garnisonen zur Berechnung der Umzugskosten.

von	nach	km	von	nach	km
Altona	Oldenburg	159	Colberg	Engers	828
Berlin	Graubenz	407	do.	Wesfel	780
Bonn	Osnabrück	225	Danzig	Garz a. d. D.	340
Braunschweig	Minden	125	Glogau	Weilburg	660
Breslau	Düffeldorf	822	Hannover	Meß	563
Bromberg	Celle	596	Hofgeismar	Saarbrücken	381
Cassel	Damm, Alt-	485	Krotoschin	Stettin	305
Coblenz	Etralsund	706	Treptow a. d. R.	Trier	911
Cosel	Paderborn	788			

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.

No. 368/5. 86. M. O. D. 3.

Ritschmann.

Wimmel.

Nr. 112.

Berechnung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Terrain.

Berlin, den 21. Mai 1886.

Wenn die Kosten für Schießscheiben und Feuerwerkskörper zur Darstellung gefechtsmäßiger Ziele aus den nach Ziffer 3b der Bestimmungen vom 20. März 1885 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 71) in erster Linie dazu bestimmten Fonds (Scheibengelder, Geldvergütung für wieder aufgefundenes Blei etc.) nicht bestritten werden können und besonders liquidirt werden, so ist am Schlusse der Liquidation der Bestand der gedachten Fonds anzumerken, auch anzugeben, für welche andere Zwecke derselbe etwa verfügbar bleiben muß. Eines weiteren Verwendungs-Nachweises jener Fonds bedarf es nicht.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.

No. 219. 5. 86. M. O. D. 3.

Ritschmann.

Loop.

Nr. 113.

Berichtigung in der Bekanntmachung vom 4. Mai d. J. — Nr. 97 des Armee-Verordnungs-Blattes de 1886.

Berlin, den 2. Juni 1886.

Es muß daselbst in der zweiten Zeile heißen: Leipziger Platz Nr. 18, anstatt Leipzigerstraße Nr. 18.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 34. 6. A. 1.

v. Hänisch.

v. Götler.

Lektüren gelangen zur Versendung:

- 1) Zum Befehl, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen,
- 2) zu den Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen,
- 3) zum Organisationsplan für die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule,
- 4) zur Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen,
- 5) zu den Bestimmungen über die Organisation der Oberfeuerwerkerschule,
- 6) zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots,
- 7) zur Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots,
- 8) zur Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie-Depots,
- 9) zur Vorschrift für die Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen zc.,
- 10) zur Vorschrift für die Verbindung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots,
- 11) zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen,
- 12) zur Instruktion betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß,
- 13) zur Instruktion betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanze N/A,
- 14) zur Reparatur-Instruktion für den Revolver M/79,
- 15) zum Waffen-Reparatur-Preis-Verzeichniß für die Artillerie-Depots,
- 16) zur Nachweisung der zur Ausrüstung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots erforderlichen Geräthschaften,
- 17) zum Verkaufs-Preis-Verzeichniß zu den Handwaffen,
- 18) zu den Feldgeräths-Stats für
 - a. ein Fuß-Artillerie- oder Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon,
 - b. eine Park-Kompagnie,
- 19) zu der Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Feld-Artillerie-Regiments,
- 20) zu der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie-Munitions-Kolonne C 59/69,
- 21) zu der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Ausfall-Batterie C/73,
- 22) zur Vorschrift für das Anschießen der Geschützrohre und Laffeten,
- 23) zum Reglement über das Kasernenwesen bei den Truppen,
- 24) zum Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden,
- 25) zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden,
- 26) zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden und zur Beschreibung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke der Großherzoglich Mecklenburgischen, Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Braunschweigischen Truppen,
- 27) zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege,
- 28) zur Instruktion für die Verwaltung der Montirungs-Depots,
- 29) zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Militärwachen zc.,
- 30) zum Reglement über die Remontirung der Armee.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 20. Juni 1886.

Nr. 15.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 114.

Eintheilung der Ingenieur- und Festungs-Inspektionen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgende Eintheilung der Ingenieur- und Festungs-Inspektionen und bestimme gleichzeitig, daß die 8. Festungs-Inspektion bei dem nächsten Wechsel in der Person ihres Inspektors nach Kiel zu verlegen ist. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.
Berlin, den 6. Mai 1886.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Eintheilung

der Ingenieur- und Festungs-Inspektionen.

I. Ingenieur-Inspektion Berlin			II. Ingenieur-Inspektion Berlin			III. Ingenieur-Inspektion Straßburg im Elsaß		IV. Ingenieur-Inspektion Mainz	
1	2	8	3	4	9	6	10	5	7
Festungs-Inspektion			Festungs-Inspektion			Festungs-Inspektion		Festungs-Inspektion	
Königsberg in Preußen	Danzig	Altona später Kiel	Posen	Berlin	Thorn	Metz	Straßburg im Elsaß	Mainz	Cöln
Königsberg in Preußen	Danzig	Sonderburg	Posen	Spandau	Thorn Weichsel- übergänge bei Graudenz	Metz	Straßburg im Elsaß	Mainz	Cöln
Pillau	Colberg	Friedrichsort Cuxhaven	Glogau	Magdeburg	Marienburg	Diedenhofen	Neubreisach	Ulm	Coblenz
Memel	Swinemünde	Geestemünde	Neiße	Lorzgau	Marienburg	Wittsch		Rastatt	Wesel
Feste Boyen	Stralsund	Wihelms- haven	Blas	Cüstrin	Dirschau				Saarlouis

Berlin, den 14. Juni 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß diese Eintheilung der Ingenieur- und Festungs-Inspektionen zum 1. Juli d. J. durchgeführt sein wird.

Kriegsministerium.

No. 177. 6. 86. Ing.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 115.

Vermögens-Nachweis der Offiziere vom Hauptmann und Rittmeister zweiter Klasse einschließlich abwärts bei Nachsuehung des Heiraths-Konsenses.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

Die Verordnung vom 14. März 1850, betreffend den von den Hauptleuten und Rittmeistern zweiter Klasse und von den Subaltern-Offizieren bei Nachsuehung des Heiraths-Konsenses zu führenden Vermögens-Nachweis, erhält vom 1. April 1887 ab im Paragraphen 1 Absatz 2 folgende Fassung:

Dieses Einkommen muß mindestens bei einem Hauptmann oder Rittmeister zweiter Klasse 1500 Mark und bei einem Subaltern-Offizier 2500 Mark jährlich betragen.

Zugleich ermächtige Ich im Anschluß an die Kabinetts-Ordre vom 14. März 1850 das Kriegsministerium, zur Ausführung der gedachten Verordnung allgemeine Bestimmungen über die Voraussetzungen zu erlassen, unter welchen das nachgewiesene Einkommen als sicher, beziehungsweise sichergestellt im Sinne des Paragraphen 1 Absatz 1 und des Paragraphen 5 Absatz 1 dieser Verordnung anzunehmen ist.

Berlin, den 20. Mai 1886.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Bestimmungen

zur

Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 14. März 1850, betreffend den von den Hauptleuten und Rittmeistern zweiter Klasse und von den Subaltern-Offizieren bei Nachsuehung des Heiraths-Konsenses zu führenden Vermögens-Nachweis (Militär-Wochenblatt 1850, Seite 66).

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 14. März 1850 und vom 20. Mai 1886 wird Folgendes bestimmt:

1) Zu §. 3 der Verordnung.

Erträge aus städtischen oder ländlichen Grundstücken, aus Kohlengruben, Bergwerken, Fabrikanlagen, kaufmännischen Geschäften u. s. w., insbesondere auch Gewinnanteile (Dividenden) von Aktien dürfen als sicheres Einkommen nur bis zur Hälfte des jährlichen Durchschnittsertrages angenommen werden, welcher bei städtischen oder ländlichen Grundstücken aus den letzten fünf Jahren, in allen anderen Fällen aus den letzten zehn Jahren sich ergibt.

2) Zu §. 4 der Verordnung.

- a. Das Einkommen aus zinstragenden Hypotheken oder Grundschulden ist für sicher zu erachten, wenn die Hypotheken oder Grundschulden den im §. 39 Absatz 3 der Preussischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung 1875, Seite 431) aufgestellten Erfordernissen entsprechen.
- b. Zinsen von Werthpapieren gelten als sicher, wenn die Reichsbank die betreffenden Werthpapiere als beleihbar anerkannt hat.
- c. Ein sicheres Einkommen bilden auch die Zinsen einer Buchschuld des Preussischen Staatsschuldbuchs, welche auf den Namen des Bräutigams oder der Braut eingetragen ist (Erlass des Kriegsministeriums vom 7. Mai 1885, Ziffer 1 — Armee-Verordnungs-Blatt 1885, Seite 107).

d. Die im §. 4 Satz 2 der Verordnung vorgeschriebene Versicherung muß in den Fällen, in welchen Zinsen von — dem Bräutigam oder der Braut gehörigen — Inhaberpapieren das Einkommen bilden, stets abgegeben werden, namentlich also auch, wenn anstatt der auf jeden Inhaber lautenden Werthpapiere die über deren Hinterlegung bei der Reichsbank von letzterer auf den Namen des Bräutigams oder der Braut ausgestellten Depotscheine vorgelegt werden (Erlaß des Kriegsministeriums vom 1. März 1883, Ziffer 1 — Armeeverordnungs-Blatt 1883, Seite 51).

Neben der von dem betreffenden Offizier abgegebenen Versicherung bedarf es vor Gericht oder Notar nicht noch einer Vorlegung von Erwerbssurkunden, wie der etwaigen Schenkungs- und Ausstattungs-Verträge, durch welche die Inhaberpapiere in das Eigenthum des Bräutigams oder der Braut übergegangen sind.

3) Zu §. 5 der Verordnung.

Zuschüsse oder Zulagen aus dem Vermögen dritter Personen gelten als sichergestellt, wenn dem Bräutigam, oder der Braut und, im Fall ihres Todes nach geschlossener Ehe, den aus dieser Ehe entsprossenen Kindern, zur fortlaufenden Erhebung vollständig überwiesen sind

a. Zinsen von sicheren Hypotheken oder Grundschulden — Nr. 2 a dieser Bestimmungen —, bei welchen auf Antrag des Gläubigers im Grundbuch vermerkt ist, daß über das abgetretene Zinsrecht nur mit Zustimmung der Militärbehörde verfügt werden darf, oder

b. Zinsen von sicheren Werthpapieren — Nr. 2 b dieser Bestimmungen —, welche, gemäß Erlaß des Kriegsministeriums vom 1. März 1883, Ziffer 2 und 3 (Armeeverordnungs-Blatt 1883, Seite 51), bei der Reichsbank mit der Erklärung niedergelegt sind, daß der betreffende Offizier oder dessen Braut zur Erhebung der Zinsen ermächtigt ist, oder

c. Zinsen einer Buchschuld des Preussischen Staatsschuldbuchs, bei welcher der Buchgläubiger eine Beschränkung zu Gunsten des Bräutigams oder der Braut nach den durch Erlaß des Kriegsministeriums vom 7. Mai 1885 (Armeeverordnungs-Blatt 1885, Seite 107) vorgeschriebenen Mustern hat eintragen lassen.

4) Zu §. 6 der Verordnung.

Entstammt das Einkommen ganz oder zum Theil eigenem Vermögen des Bräutigams, so gehört zum Nachweis der Sicherheit die pflichtmäßige Erklärung des Bräutigams, daß das aus diesem Vermögen nachgewiesene Einkommen nicht durch bestehende Schulverbindlichkeiten vermindert wird.

5) Zu §. 7 (2) der Verordnung.

Zur Führung des Vermögens-Nachweises, welchem lediglich eine Buchschuld des Preussischen Staatsschuldbuchs — Nr. 2 c und Nr. 3 c dieser Bestimmungen — zu Grunde liegt, genügt es, dem Gesuch um Ertheilung des Heiraths-Konsenses beglaubigte Abschrift der in das Staatsschuldbuch bewirkten Eintragung beizufügen (Erlaß des Kriegsministeriums vom 7. Mai 1885, Ziffer 3 — Armeeverordnungs-Blatt 1885, Seite 107).

In allen anderen Fällen ist als Vermögens-Nachweis die über denselben aufgenommene gerichtliche oder notarielle Verhandlung einzureichen. Da diese Verhandlung über die Art und Höhe des Einkommens wie über dessen Sicherheit vollständige und genaue Auskunft geben muß, so ist die Beilegung der das Einkommen begründenden Urkunden, namentlich der Hypotheken- und der Grundschuldbriefe unzulässig (Erlaß des Kriegsministeriums vom 6. Februar 1880, Nr. 1 Absatz 2 — Nr. 190. 1. 80 A 1.).

6) Wird nach geschlossener Ehe zu Verfügungen über Zuschüsse oder Zulagen aus dem Vermögen dritter Personen die Zustimmung der Militärbehörde erfordert — Nr. 3 dieser Bestimmungen — und haben die Zuschüsse oder Zulagen fortzudauern, so darf seitens der im Erlaß des Kriegsministeriums vom 1. März 1883, Ziffer 5, bezeichneten Militärbehörden (siehe auch die Erlasse vom 7. Mai 1885, Nr. 351. 4 A 2, Ziffer 4, und Nr. 892. 3 A 2 — Armeeverordnungs-Blatt 1883, Seite 51, 1885, Seite 107 und Seite 108) die vorbehaltenen Zustimmung nur ertheilt werden, wenn die Sicherheit des Einkommens eine ausreichende bleibt oder ein entsprechender Erlaß nachgewiesen ist.

Berlin, den 1. Juni 1886.

Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 1. Juni 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit obigen Ausführungs-Bestimmungen unter dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die letzteren mit gegenwärtiger Bekanntmachung in Gültigkeit treten.

Kriegsministerium.

No. 744/5. 86. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 116.

Schaffung von Bezirks-Offizieren an Stelle der Landwehr-Kompagnie-Führer.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

- 1) Die im Frieden zur Unterstützung der Landwehr-Bezirks-Kommandeure dienenden Landwehr-Kompagnie-Führer führen fortab die Bezeichnung: „Bezirks-Offiziere“.
- 2) Der Paragraph 2, Ziffer 3 der Landwehr-Ordnung erhält in seinen ersten drei Absätzen folgende Fassung:

„Innerhalb der Landwehr-Kompagnie-Bezirke dienen die Bezirks-Offiziere zur Unterstützung der Landwehr-Bezirks-Kommandeure. Dieselben werden durch die Generalkommandos in Grenzen der in den Friedensverpflegungs-Stats vorgeesehenen Zahl ernannt, und zwar in erster Linie aus denjenigen Hauptleuten oder älteren Lieutenants des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Jäger, welche ihre Qualifikation zum Kompagnieführer im Mobilmachungsfall bereits nachgewiesen haben und als solche designirt sind. Sind derartige Persönlichkeiten nicht vorhanden, so darf auf andere geeignete und zur Verwendung bereite Offiziere des Beurlaubtenstandes, sowie nöthigenfalls auch auf zur Disposition gestellte Offiziere zurückgegriffen werden.“

- 3) Das Kriegsministerium hat das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 20. Mai 1886.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 1. Juni 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und dabei gleichzeitig unter Aufhebung der zu §. 2, Ziffer 3 Absatz 3 der Landwehr-Ordnung erlassenen kriegsministeriellen Verfügung vom 17. Februar 1877 Folgendes bestimmt:

Eine Abänderung bez. Vervollständigung der Friedensverpflegungs-Stats findet erst mit dem Statsjahr 1887/88 statt. Für das laufende Statsjahr sind an Zulagen für Bezirks-Offiziere etatsmäßig:

bei den Reserve-Landwehr-Regimentern (1. und 2. Berlin) Nr. 35 je 8, bei allen übrigen Landwehr-Bezirks-Kommandos so viele, als Landwehr-Kompagnien für den Frieden vorhanden sind. Beim Reserve-Landwehr-Regiment (1. Berlin) Nr. 35 findet indeß eine Ernennung zu Bezirks-Offizieren nur nach Maßgabe der beim Reserve-Landwehr-Regiment (2. Berlin) Nr. 35 freiverbenden derartigen Stellen statt.

Kriegsministerium.

No. 686/5. 86. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 117.

Militär-Veterinärordnung.

Berlin, den 10. Juni 1886.

- 1) Mittelft Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 6. Mai 1886 ist die neuredigirte Militär-Veterinärordnung genehmigt worden.

Dieselbe wird den königlichen Kommandobehörden in der erforderlichen Zahl von Exemplaren nebst Vertheilungs-Plan zugehen.

- 2) Es treten außer Kraft:

- a. die Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen vom 15. Januar 1874,
- b. die Instruktion betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Seuchen unter den Pferden der Truppen vom 1. April 1881 (Seuchen-Instruktion),
- c. die mittelft Erlasses vom 6. Dezember 1856 — No. 350. 11. A. 1. — zum Dienstgebrauch überwiesene thierärztliche Receptirkunde und Pharmatopöe.

Mit diesen außer Kraft gesetzten Bestimmungen ist in Gemäßheit der Verfügung vom 20. Juli 1875 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1875, Seite 160) zu verfahren.

- 3) Im Druckvorschriften-Etat kommen in Fortfall die Kolonnen A 2 No. 14 und 16; die Kolonne A 2 No. 15 erhält die Ueberschrift „Militär-Veterinärordnung“.
- 4) Die Militär-Veterinärordnung (nebst Anhang) kann von der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Kochstraße 68—70 hier selbst, bei direkter Bestellung seitens der Truppentheile zum Preise von 2 *M* für das Exemplar bezogen werden.

Kriegsministerium.

No. 962. 5. 86. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 118.

Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn.

Berlin, den 11. Juni 1886.

Der gegenwärtige Fahrplan für die Militär-Eisenbahn bleibt auch für den diesjährigen Sommerfahrdienst bestehen.

Kriegsministerium.

No. 176/6. 86. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 119.

Verlegung der Linien-Kommission von Schwerin nach Altona.

Berlin, den 13. Juni 1886.

Die Linien-Kommission, welche in Schwerin ihren Sitz hat, wird zum 1. Juli d. J. nach Altona verlegt.

Kriegsministerium.

No. 336/6. 86. A. 1.

Bronsart von Schellendorff.

Nr. 120.

Aufbewahrung der Bandagentornister.

Berlin, den 16. Juni 1886.

Diejenigen Bandagentornister, deren erste Ausstattung mit Arzneien und Verbandmitteln nach §. 3, 1 der Beilage 1 zur Kriegs-Sanitäts-Ordnung von den Dispensiranstalten der betreffenden Garnison- oder Spezial-Lazarethe zu bewirken ist, sollen fortan in diesen Lazarethen, nicht bei den Truppentheilen, aufbewahrt werden. §. 61 der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln vom 12. Juni 1874 wird hierdurch abgeändert.

Die erforderliche Abgabe der Bandagentornister an die Lazarethe ist zu bewirken.

An Orten ohne Militär-lazareth, §. 3, 3 der oben bezeichneten Beilage, werden die Bandagentornister bei dem Truppentheile aufbewahrt.

Die Berichtigung der Feldgeräths-Etats und Ausrüstungs-Nachweisungen wird durch die nächsten Nachträge erfolgen.

Kriegsministerium.

No. 534/5. 86. M. M. A.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 121.

Abgeänderter Entwurf des Exerzir-Reglements für den Train.

Berlin, den 18. Juni 1886.

1. Der abgeänderte Entwurf des Exerzir-Reglements für den Train gelangt vom 1. Juli d. J. ab zur versuchsweisen Einführung.
2. Die erforderlichen Exemplare werden den Kommando-Behörden mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.
3. Zum 1. Juli 1887 berichtet die Train-Inspektion, wie sich der Entwurf bewährt hat. Etwaigen Bemerkungen der Generalkommandos zu demselben wird zu gleichem Zeitpunkte entgegen gesehen.
4. Die genannte Druckvorschrift kann von der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Kochstraße 68—70 hier selbst, zum Preise von 1,25 *M* bezogen werden.

Kriegsministerium.

No. 168/6. 86. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Aenderung der §§. 47 und 179 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung.

Berlin, den 4. Juni 1886.

Mit Bezug auf Nr. 40 der Nachweisung zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. März d. J. (A. V. Bl. S. 65) und Ziffer 2 der Verfügung vom 9. April d. J. (A. V. Bl. S. 111) wird hierdurch die anderweite Fassung der §§. 47 und 179 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung, wie folgt, festgesetzt:

§. 47.

Wand- und Decken-Anstrich, Tapezierung zc. der inneren Räume von Kasernen und sonstigen Wohn- zc. Gebäuden.

- 1) Einen Kalkfarbe-Anstrich erhalten die Wohn- und Aufenthalts-Räume für Gemeine, sowie die Klure. Dasselbe gilt, soweit ein derartiger Anstrich überhaupt erforderlich, von Wirthschafts-, Nahrungs- zc. Räumen.

Der Kalkfarbe-Anstrich hat der Regel nach 3 Jahre vorzuhalten; über frühere Erneuerungen desselben in besonderen Fällen (z. B. im Interesse der Reinlichkeit oder Gesundheit) entscheidet die Korps-Intendantur.

Ein besserer Farbeanstrich und eine mäßige dekorative Ausschmückung des Innern der Haupteingänge kann in besonderen Fällen von der Intendantur gestattet werden; indeß muß auch hierbei auf ernste Einfachheit gehalten und jeder Luxus vermieden bleiben.

- 2) Eine Tapezierung erhalten für gewöhnlich die Wohnräume (einschl. Schlafstuben) der Offiziere, der oberen und Unter-Beamten, sowie der verheiratheten Unteroffiziere, die Offizier-Speiseanstalten (einschl. der Detonomen-Wohnungen), Geschäftszimmer, Einzelquartiere für Unteroffizier-Chargen, Unteroffizier-Versammlungszimmer und sonstige, von der Benutzung durch Gemeine ausgeschlossene Räume.

Die Tapezierung wird in der Regel 6—8 Jahre vorzuhalten haben; ausnahmsweise frühere Erneuerungen derselben unterliegen der Genehmigung der Intendantur.

Je nach der Zweckbestimmung der betreffenden Räume wird eine geringere oder bessere Tapete zu wählen sein; indeß sind als Maximalpreise im Kasernenhaushalt 80 Pf. für die Rolle Tapete und 15 Pf. für das laufende Meter Borten anzunehmen.

Für Repräsentations-Räume gelten diese Preisgrenzen nicht.

Die zweckmäßigste Art der Befestigung der Tapeten sowie eine etwaige Ausbesserung, Reinigung zc. derselben ist in der Regel der Bestimmung der örtlichen Behörden überlassen.

- 3) An Stelle der Tapezierung kann auch ein Leimfarbe-Anstrich gewählt werden; wegen der Erneuerung zc. desselben gilt die Bestimmung unter Ziffer 1.

Ob aus besonderen Gründen auch in einzelnen anderen Räumen ein Leimfarbe-Anstrich anzuwenden ist, entscheidet die Intendantur.

- 4) Ein Delfarbe-Anstrich empfiehlt sich für Wand- und Deckenflächen, welche besonders geschützt werden müssen (also z. B. in Bade-Anstalten, Koch- und Waschküchen, Korridoren, Treppenaufgängen zc.).

Inwieweit diese Räume mit Delfarbe zu streichen sind, bestimmt für die erste Ausführung die Intendantur; unter Umständen wird ein 1,5 Meter hoher derartiger Sockel genügen.

Die Erneuerung des Delfarbe-Anstrichs, für welchen eine durchschnittliche Dauer von etwa sechs Jahren anzunehmen ist, erfolgt nach Bedarf.

- 5) Die Kosten des Anstrichs zc. trägt der betreffende Baufonds.

Die Kalk- und Leimfarbe-Anstrichs-Flächen werden (ohne Berücksichtigung vorhandener Fenster, Thüren, Vorsprünge, Nischen, Ecken, Pfeiler zc.) nach dem im Belegungs- und Benutzungs-Plan angegebenen linearen Abmessungen berechnet. Enthält derselbe keine hierfür verwendbaren Angaben, so erfolgt die Feststellung der Flächen durch den Garnison-Baubeamten in gleicher Weise und in urkundlicher Form.

Bei Vergabung der bezüglichen Arbeiten an Civil-Handwerker sind dieselben auf diese Vereinfachungen in der Flächenberechnung aufmerksam zu machen.

Beim Delfarbe-Anstrich und wenn einzelne Wand- zc. Flächen nur zum Theil im Kalk- zc. Anstrich erneuert werden, sind die bezüglichen Ermittlungen dagegen speziell vorzunehmen.

Sinsichtlich der Tapezierung sind die Kosten der Arbeit und des Materials getrennt zu halten.

Ausweihen zc. der Kasernen und sonstigen Garnison-Anstalten.

- 1) Falls das Bedürfnis des Ausweihens zc. feststeht und keine administrativen oder bautechnischen Bedenken vorliegen, kann dem Truppentheile die Selbstausführung dieser Arbeiten (einschließlich des Leim- und Delfarbe-Anstrichs bez. der Tapezierung) für die in seiner Benutzung stehenden Gebäude überlassen werden. *)

Ueber die diesfälligen Anträge entscheidet die Korps-Intendantur auf Grund einer zwischen dem Truppentheile und der Garnisonverwaltung zu treffenden schriftlichen Vereinbarung, in welcher das Erforderliche über Art und Umfang der Leistungen, die Dauer der Unterhaltungspflicht, die zu gewährenden Vergütungs-Sätze zc. nach Maßgabe des §. 47 und der nachstehenden Bestimmungen enthalten sein muß.

Verbesserungen des Anstrichs zc. über die Grenzen des Vereinbarten hinaus sind dem Truppentheile unbenommen.

- 2) Die den Truppen zur Last fallenden Leistungen bestehen neben der Beschaffung der nöthigen Geräthe und Materialien in der Vornahme der erforderlichen Reparaturen**) an Wand- und Deckenputz, in der Ausführung aller mit dem Ausweihen, Färben, Tapezieren zc. verbundenen Arbeiten und in der Reinigung der Räume nach Beendigung des Ausweihens zc. Theile dieser Leistungen dürfen nicht gesondert Gegenstand der Selbstausführung durch die Truppen sein.
- 3) Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß das Ausweihen zc. vom Truppentheile auf 3 volle Statsjahre übernommen wird. Ausnahmsweise Abweichungen hiervon sind in dem Abkommen mit dem Truppentheile zu begründen. Letzterem liegt während des für denselben laufenden Turnus die Verpflichtung zur Instandhaltung des Anstrichs zc. ob, und sind diesbezügliche Aufwendungen für Rechnung des Garnison-Verwaltungs-Fonds nur in soweit begründet, als dieselben durch einen außerhalb des Abkommens liegenden Umstand herbeigeführt sind.
- 4) Die Entschädigungssätze für das Selbstausweihen zc. werden von den Korps-Intendanturen alljährlich möglichst vor Beginn des neuen Statsjahres auf Grund vorangegangener Ermittlungen über die Minimalkosten der Ausführung durch Civil-Handwerker für den Korpsbereich einheitlich festgestellt, desgleichen die Vergütung für Reinigung der Lokale nach erfolgtem Ausweihen zc.

Die Sätze für den Anstrich berechnen sich auf das Quadratmeter je nach der Art desselben verschieden, während die Neu-Tapezierung bez. Unterhaltung vorhandener Tapetenwände nach den Sätzen für Leimfarbe-Anstrich vergütet wird.

Die Vergütung für Reinigung der geweißten zc. Lokale berechnet sich einheitlich auf das Quadratmeter der Gesamt-Ausweih- zc. Fläche.

Die Abfindung der Truppen erfolgt nach den für das erste Jahr der Ausweih-Periode geltenden Entschädigungssätzen.

Endgültige Zahlungen leistet die Garnisonverwaltung unter jedesmaliger Zustimmung des Garnison-Baubeamten. Hierbei ist darauf zu achten, daß den einzelnen Geldzahlungen entsprechende Leistungen in Ausführung oder Unterhaltung gegenüberstehen.

Vorschüsse können zum Beginn der Arbeiten zc. in angemessenen Grenzen gewährt werden.

- 5) Den Truppen kann auch das Ausweihen zc. von Ställen und Reitbahnen (§. 48), von Wachen, Arresten und sonstigen Garnisonanstalten zur Selbstausführung unter Vereinbarung angemessener Unterhaltungs-Perioden überlassen werden; die vorstehenden Bestimmungen finden alsdann sinngemäße Anwendung.

*) Die im §. 47, 5 erwähnten Vereinfachungen bei Berechnung der Ausweih- zc. Flächen finden hier ebenfalls Anwendung.

**) Sind die Reparaturen so umfangreich, daß der Truppentheile sich außer Stande befindet, dieselben für die Ausweih-Vergütung mit vorzunehmen, so ist unter Mitwirkung des Garnison-Baubeamten zu erwägen, ob nicht das Ausweihen überhaupt zweckmäßiger durch Civil-Handwerker bewirkt wird.

Die Intendanturen sind jedoch berechtigt, ausnahmsweise eine angemessene besondere Vergütung für die Ausführung umfangreicher Putzreparaturen dem Truppentheile zuzubilligen.

Die Neuherstellung einer zusammenhängenden Fußfläche, welche über das Maß von 2 Quadratmetern hinausgeht, und anderweite, gleichwertige, besondere Arbeitsleistungen bei Wiederinstandsetzung der Wand- und Deckenflächen werden in der Regel als „umfangreiche Reparaturen“ angesehen werden können.

- 6) Treten während des Ausweiß-Lurnus Verhältnisse ein, welche es dem Truppentheile unmöglich machen, das mit der Garnisonverwaltung getroffene Abkommen zu Ende zu führen, und ist der Eintritt in dasselbe seitens eines anderen Truppentheils nicht angängig, so ist nach §. 164, 5 (A. B. Bl. für 1886, S. 74) zu verfahren.

Zu Ziffer 4 des vorstehenden §. 179 wird bemerkt, daß für die Etatsjahre 1886/87 und 1887/88 die durch Erlaß vom 23. bez. 26. März v. J. (Seite 8/10 des Nachtrages III. zur Garnison-Verwaltungs-Ordnung) veröffentlichten Entschädigungsätze für das Selbstausscheiden zc. der Truppen noch in Geltung bleiben.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 124/5. 86. M. O. D. 4.

J. B.
Schulz.

Jüngst.

Nr. 123.

Kontrolirung des Brotempfangs für die Mannschaften der Militär-Bäcker-Abtheilungen.

Berlin, den 4. Juni 1886.

Zur Ausübung der Kontrolle über den Brotempfang für die Mannschaften der Militär-Bäcker-Abtheilungen dienen theils die vorgelegten besonderen Verpflegungs-Rapporte, theils die Angaben in den Verpflegungs-Rapporten der Truppentheile, welchen diese Abtheilungen attachirt sind.

Da die Anfertigung besonderer Verpflegungs-Rapporte der Militär-Bäcker-Abtheilungen nicht vorgeschrieben, so ist zur Verminderung des Schreibwesens und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens hiervon für die Folge abzusehen.

Dagegen müssen in den Verpflegungs-Rapporten der Truppentheile, welchen die Militär-Bäcker-Abtheilungen attachirt sind, die Verhältnisse, welche auf die Verpflegung = einschließlich der Brot-Kompetenz der attachirten Mannschaften Bezug haben, genau erläutert und auch die Brotportionen ausgeworfen sein.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 710/5. 86. M. O. D. 2.

J. B.
Schulz.

J. B.
Lischke.

Nr. 124.

Auflösung der Fortifikation zu Düsseldorf.

Berlin, den 5. Juni 1886.

Die königliche Fortifikation zu Düsseldorf ist aufgelöst worden.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 66. 6. 86. Jng.

v. Hänisch.

v. Düring.

Nr. 125.

Abgeändertes Formular zu den Scheunen-Registern, bez. den Scheunen-Abgangsberechnungen der Militär-Magazin-Verwaltungen und Ausgabe von hierauf bezüglichen Texturen für die Magazin-Dienstordnung.

Berlin, den 9. Juni 1886.

Das bisherige Formular zu den Scheunen-Registern der Militär-Magazin-Verwaltungen — C. 17. Reichs-druckerei — wird in der Weise abgeändert, daß dasselbe zugleich für die Scheunen-Abgangsberechnungen (A. B. Bl. Nr. 9 für 1886, Verfügung vom 26. März d. J. — Nr. 366. 2. M. O. D. 2 — zu Ziffer 5) zu benutzen ist. Das neue Formular wird von der Reichsdruckerei in den Titelbogen unter C Nr. 17a zum Preise von 3,70 M für 100 Stück und in den Einlagebogen unter C Nr. 17b zum Preise von 4,40 M für 100 Bogen ausgegeben werden.

Auch bei dem Formular zu den Haupt-Liquidationen über Bodenabgänge — C. 47 Reichsdruckerei — tritt eine Aenderung dadurch ein, daß überall die Worte „Boden“ und „Spreu“ ausfallen und an ihrer Stelle der Raum frei bleibt, um nach Erfordern „Boden-“ oder „Scheunen-“ Abgang, „Spreu“ oder „Abfall“ einzufügen zu können.

Die bei den Magazin-Verwaltungen noch vorhandenen älteren Formulare — C. 17 und C. 47 Reichsdruckerei — dürfen aufgebraucht werden. Die Abgangsberechnung würde bei dem ersteren am Schlusse durch eine Vergleichung zwischen dem im Einzelnen zu ermittelnden zulässigen Höchstbetrage des Abgangs an Heu und Stroh und dem wirklich stattgehabten Abgange anzustellen sein.

Zu den durch die Scheunen-Abgangsberechnungen bedingten Abänderungen bez. Ergänzungen der Magazin-Dienstordnung werden Lektoren ausgegeben werden.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 385/5. 86. M. O. D. 2.

S. B. S. B.
Schulz. Rische.

Nr. 126.

Gewährung der Haferzulage von 250 Gramm an Remonten und Pferde der Einjährig-Freiwilligen.

Berlin, den 12. Juni 1886.

Mit Bezug auf die kriegsministerielle Verfügung vom 25. März d. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 93 zu 11 — wird zur Behebung von Zweifeln Nachstehendes bekannt gemacht:

Die den Dienstpferden nach Ziffer 11 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 25. März d. J. auf die Dauer von 92 Tagen zu verabreichende tägliche Haferzulage von 250 Gramm für jedes Pferd ist auch den in den Etat gestellten Remonten neben dem im §. 101 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden festgesetzten Haferzuschuß zu gewähren, wogegen die noch nicht in den Etat gestellten Remonten auf die Verabfolgung dieser Haferzulage keinen Anspruch haben.

Den Pferden der Einjährig-Freiwilligen darf die oben erwähnte Haferzulage gegen Erstattung des dafür festgesetzten Normpreises (siehe §. 120, 3 genannten Reglements) ebenfalls verabreicht werden.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 629/5. 86. M. O. D. 2.

S. B. S. B.
Schulz. Rische.

Nr. 127.

Nachtrag zu dem Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die der Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig (Verzeichniß vom 13. April d. J., C. b. VI) verliehene Militärberechtigung ist durch den am 4. Mai d. J. erfolgten Tod des genannten Leiters der Anstalt erloschen.

Berlin, den 7. Juni 1886.

Der Reichskanzler.

S. B.
Ed.

Berlin, den 17. Juni 1886.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 430. 6. 86. A. 1.

v. Hänisch. v. Gopler.

Nr. 128.

Bekanntmachung

der

Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine, die Sparkasse betreffend.

Wir bringen hierdurch Folgendes zur Kenntniß der Armee und Marine:

I.

Bei Abtheilung I der Sparkasse (Zins auf Zins) wird hiermit die Maximal-Grenze der Spar-Einlagen eines Sparer's pro Quartal auf 300 Mark festgesetzt und alle über diesen Betrag hinaus bei der Sparkasse eingehenden Summen werden auf Gefahr und Kosten des Absenders zurückgesandt.

II.

Bei Abtheilung II der Sparkasse (halbjährliche Zinszahlung) wird hiermit der Zinsfuß für die Neu-Einlagen auf $3\frac{1}{2}$ % herabgesetzt.

III.

Abschnitt 4 und 5 der Anleitung zur Regelung des Sparkassen-Verkehrs der Anstalt mit den Königlichen Kassen-Kommissionen vom 12. Oktober 1878, unter Beibehaltung des Schlüssels, sowie der entsprechende Abschnitt im Circular Nr. 13 vom 16. Oktober 1878 werden hiermit aufgehoben. Es bleibt mithin von jetzt ab für sämtliche Spar-Einlagen der §. 6 des Sparkassen-Reglements einzig und allein maßgebend.

Berlin, den 9. Juni 1886.

Verwaltungs-Rath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Der Vorsitzende:

v. Grolman,

Generallieutenant und Direktor des Departements für das Invalidenwesen im Kriegsministerium.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 22. Juni 1886.

Nr. 16.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 129.

Anlegung von Trauer zu Ehren des verstorbenen Chefs des 1. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 8 — des Königs Ludwig II. von Bayern Majestät.

Ich bestimme hierdurch, daß die Offiziere des 1. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 8 zu Ehren des Angebens ihres verstorbenen Chefs, des Königs Ludwig II. von Bayern Majestät acht Tage Trauer — Flor um den linken Unterarm — anzulegen haben. Das Generalkommando hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15. Juni 1886.

Wilhelm.

An das Generalkommando des VII. Armeekorps.

Berlin, den 20. Juni 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 477/6. 86. A. 1.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 30. Juni 1886.

Nr. 17.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 130.

Dislokation der 3. Eskadron Brandenburgischen Husaren-Regiments (Zieten'sche Husaren) Nr. 3.

Berlin, den 23. Juni 1886.

Zufolge Allerhöchster Bestimmung ist die 3. Eskadron Brandenburgischen Husaren-Regiments (Zieten'sche Husaren) Nr. 3 am 30. September d. J. von Friesack nach Rathenow zu verlegen, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegsministerium.

No. 556/6. 86. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 131.

Abänderung der Dienstvorschrift für den Inspekteur der Infanterieschulen.

Berlin, den 26. Juni 1886.

Die Festsetzungen unter Ziffer 17c Absatz 4 sowie unter Ziffer 18 der Dienstvorschrift für den Inspekteur der Infanterieschulen — Armee-Verordnungs-Blatt 1881 Seite 155 und 156 — sind zu streichen und wie folgt zu ersetzen:

Ziffer 17c Absatz 4.

„Für einen zum Stab einer Unteroffizierschule oder Unteroffizier-Vorschule versetzten Unteroffizier wird Ersatz gegeben, wenn solcher beantragt wird. Derartige Anträge sind in den halbjährlichen Nachweisungen über den Stand der Unteroffiziere — Schema I auf Seite 157 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1881 — unten links anzubringen.“

Ziffer 18.

„Alljährlich zum 1. November übersenden die Generalkommandos dem Inspekteur — ohne besondere Zusammenstellung, jedoch schulweise geordnet — Berichte über die Führung und dienstliche Qualifikation der in den vorausgegangenen beiden Jahren der Armee überwiesenen Unteroffizierschüler. Diese Berichte sind den Truppentheilen durch die Unteroffizierschulen direkt zurückzusenden. Zu den Berichten ist die Rückseite der Ueberweisungs-Nationale, für welche ein neues Schema beiliegt, zu benutzen.“

Das Schema II auf Seite 158 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1881 kommt in Wegfall.

Kriegsministerium.

No. 105/6. 86. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Seite 196/6.

Nr. 132.

Ermächtigung des Dr. Lindes in St. Petersburg zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im inneren Rußland.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29. März 1882 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. G. Lindes zu St. Petersburg — an Stelle des auf sein Ansuchen von den bezüglichen Funktionen entbundenen Dr. Franz Maßmann — die Ermächtigung zur Ausstellung der in §. 41, 1 a und b Theil I der Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit beziehungsweise bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen erteilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt im inneren Rußland haben.

Berlin, den 15. Juni 1886.

Der Reichskanzler.
S. B.
v. Boetticher.

Berlin, den 19. Juni 1886.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter Bezugnahme auf die diesseitige Veröffentlichung vom 17. April 1882 — Seite 85 des *Armee-Verordnungs-Blattes* für 1882 — zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

S. B.
Seyfried. v. Gögler.

No. 496/6. 86. A. 1.

Nr. 133.

Ausgabe neuer Ausrüstungs-Nachweisungen.

Berlin, den 21. Juni 1886.

Die Ausrüstungs-Nachweisungen für eine Feld-Batterie C/73 und für eine reitende Batterie C/73 sind neu gedruckt worden und werden den betreffenden Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen. Die bisherigen gleichnamigen Ausrüstungs-Nachweisungen werden dadurch ungültig.

Bemerkt wird hierbei, daß die bezüglichen Einheitsätze im Druckvorschriften-Stat für Feld- und reitende Batterien auf das Doppelte erhöht worden sind. Eine entsprechende Berichtigung des Druckvorschriften-Stats wird gelegentlich erfolgen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Hänisch. Müller.

No. 233/6. 86. Art. 1.

Nr. 134.

Abschnitt III a des Verkaufs-Preisverzeichnisses zu den Handwaffen.

Berlin, den 21. Juni 1886.

Vorstehender Abschnitt ist im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, erschienen und bei direkter Bestellung zum Preise von 5 Pf. für ein Exemplar zu beziehen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

S. B.
v. Hänisch. Habrecht.

No. 300/6. 86. Art. 1.

Nr. 135.

Normpreis für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus preussischen Magazinen an Rabetten-Anstalten verabreichten Roggen für das 2. Halbjahr 1886.

Berlin, den 23. Juni 1886.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1886 gelten:

a. als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 125 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements)

	Für die tägliche		Für die monatliche						Für einzelne Fourageheile									
	leichte	schwere	leichte		mittlere		leichte Garde-Kavall.		schwere		für 50 kg Hafer.		für 50 kg Heu.		für 50 kg Stroh.			
	Brotportion.		Ration															
	℄	℄	M	℄	M	℄	M	℄	M	℄	M	℄	M	℄	M	℄		
I. Preuss. Armee und die unter preussischer Verwaltung stehenden Kontingente: . . .	12	16	27	50	29	—	29	50	30	50	7	18	2	92	2	22		
	48 ℄ für 1 Brot à 3 kg																	
II. 12. (25. u. 1. Schl.)-Armee-	10,9	14,5	29	70	31	50	—	—	33	—	7	49	3	77	2	29		
	43,6 ℄ für 1 Brot à 3 kg																	

b. als Vergütungspreis für den aus preussischen Magazinen an Rabettenanstalten verabreichten Roggen: 7,14 M für 50 kg.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

S. B.

Blume.

Lischke.

Nr. 136.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 3. Quartal 1886.

Berlin, den 26. Juni 1886.

Die für das 3. Quartal 1886 bewilligten Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Gardekorps:		II. Armees- korps.		Friesack	15	Sondershausen	15
Berlin	14	Anclam	11	Fürstenwalde	14	Stendal	15
Charlottenburg	12	Belgard	12	Havelberg	13	Torgau	15
Groß-Lichterfelde	14	Bromberg	15	Lüterbog	14	Weißenfels	15
Potsdam	15	Cöslin	13	Landenberg a. d. W.	13	Wittenberg	14
		Colberg	15	Lübben	13	Zerbst	15
I. Armees- korps.		Deutsch-Crone	11	Perleberg	16		
Allenstein	11	Alt-Damm	13	Brenzlau	13	V. Armees- korps.	
Bartenstein	10	Demmin	14	Rathenow	16	Bojanowo	10
Culm	10	Gnesen	16	Neu-Ruppin	15	Fraustadt	11
Danzig	12	Gollnow	13	Schwedt a. d. D.	17	Freistadt i. Schlef.	11
Drengfurth	6	Greiffenberg		Sorau	10	Glogau	12
Deutsch-Sylau	11	i. Pomm.	9	Spanbau	17	Görlitz	11
Goldap	8	Greifswald	12	Wolbenberg	11	Gubrau	12
Graubenz	11	Snowrazlaw	10	Züllichau	14	Hirschberg	14
Gumbinnen	12	Ronitz	10			Jauer	11
Preuß. Holland	12	Raugard	12	IV. Armees- korps.		Kösten	9
Insterburg	8	Rasewalk	13	Altenburg	17	Krotoschin	11
Königsberg i. Pr.	10	Schivelbein	12	Aßchersleben	17	Lauban	11
Loetzen	9	Schlawa	13	Bernburg	16	Liegnitz	11
Lyd	11	Schneidemühl	9	Bitterfeld	15	Lissa i. P.	10
Marienburg	8	Stargard i. Pomm.	12	Burg	12	Löwenberg	11
Marienwerder	14	Stettin	12	Deffau	16	Lüben	14
Memel	12	Stolp	9	Eisleben	13	Militzsch	10
Neue	11	Stralsund	11	Erfurt	15	Mustkau	13
Neustadt i. W. Pr.	8	Swinemünde	15	Gardelegen	14	Neutomischel	8
Ortelsburg	7	Thorn	13	Gera	16	Ostrowo	11
Ostrobo	10	Treptow a. d. N.	13	Greiz	15	Polkwitz	12
Pillau	15			Halberstadt	17	Rosen	14
Rastenburg	6	III. Armees- korps.		Halle a. d. S.	14	Rawitsch	11
Riefenburg	9	Angermünde	16	Längensalza	12	Sagan	11
Rosenberg i. W. Pr.	10	Beestow	17	Magdeburg	14	Samter	9
Soldau	7	Bernau	14	Merseburg	14	Schrimm	13
Stallupönen	9	Brandenburg a. d. S.	14	Mühlhausen i. Th.	13	Schroda	10
Preußisch-Stargardt	11	Calau	13	Naumburg a. d. S.	14	Sprottau	10
Lilfit	8	Cottbus	21	Neuhaldensleben	17		
Wartenburg	11	Crossen	13	Queblinburg	17	VI. Armees- korps.	
Wehlau	11	Cüstrin	16	Rudolstadt	15	Bernstadt	10
		Frankfurt a. d. D.	14	Salzwehel	17	Beuthen i. Ob. Schl.	11
				Sangerhausen	14		

Für die Garnison- zc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- zc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- zc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- zc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Breslau	14	Mefchede	14	Flensburg	19	Wilhelmshaven	17
Brieg	12	Winden	17	Geestmünde	16	Wolffenbüttel	17
Cosel	11	Münster	17	Hamburg	18		
Freiburg i. Schlef.	11	Neuhaus	14	Harburg	22	XI. Armeekorps inkl. Großherzoglich Sächsische Division.	
Glatz	10	Neuß	13	Izehoe	19		
Leiwitz	11	Paderborn	13	Kiel	16		
Ober-Slogau	10	Recklinghausen	15	Lehe	19		
Grottkau	10	Soest	16	Ludwigslust	14	Arolsen	14
Kreuzburg	9	Werden	15	Lübeck	21	Babenhäusen	14
Leobschütz	10	Wesel	20	Mölln	16	Biebrich	14
Münsterberg	11			Neumünster	19	Bukbach	12
Namslau	10			Parzhim	14	Cassel	17
Reiße	11			Plön	16	Coburg	16
Neustadt i. Ob. Sch.	11	VIII. Armeekorps.		Ratzeburg	16	Darmstadt	14
Dels	11			Rendsburg	22	Diez	13
Dhlau	13	Aachen	21	Rostock	14	Eisenach	13
Oppeln	11	Andernach	16	Schleswig	19	Erbach i. D.	14
Pleß	11	Bonn	19	Schwerin	16	Frankfurt a. M.	14
Ratibor	10	Coblenz	17	Sonderburg	18	Friedberg	16
Reichenbach	12	Coeln	20	Neu-Strelitz	14	Fritzlar	13
Rybnik	9	Deutz bei Coeln	20	Stade	17	Fulda	14
Schweidnitz	12	Ehrenbreitstein	17	Wandsbeck	21	Gießen	14
Sohrau i. Ob. Sch.	10	Engers	16	Wismar	15	Gotha	14
Strehlen	10	Erfelenz	17			Hanau	14
Striegau	12	Eupen	18	X. Armeekorps.		Hersfeld	14
Wohlau	13	Jülich	19			Hildburghausen	15
Ziegenhals	11	Kirn	16			Hof-Geismar	15
		Neuwied	14			Homburg v. d. Höhe	19
VII. Armeekorps.		Saarbrücken	15	Murich	15	Jena	15
Attendorn	15	Saarlouis	19	Blankenbourg	18	Mainz	14
Barmen	17	Siegburg	19	Braunschweig	16	Marburg	15
Benrath	16	Trier	21	Celle	16	Meiningen	14
Bielefeld	16	St. Wendel	20	Einbeck	15	Nassau	16
Bochum	16			Emden	15	Offenbach	15
Bückeburg	19	IX. Armeekorps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.		Göttingen	15	Rotenburg a. d. F.	17
Cleve	18			Goslar	16	Weilburg	15
Detmold	16	Altona	18	Hameln	18	Weimar	15
Dortmund	15	Apenrade	20	Hannover	15	Wetzlar	13
Düsseldorf	19	Bremen	19	Hildesheim	15	Wiesbaden	15
Essen	13	Bremerhaven	20	Lingen	12	Worms	14
Geldern	15	Büchow	14	Lüneburg	15		
Graefrath	15	Cuxhaven	19	Nienburg a. d. W.	16	XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps.	
Hamm	15	Doemitz	13	Northeim	16		
Hoexter	17			Oldenburg	14	Annaberg	16
Sferlohn	15			Osnaabrück	16	Bauzen	14
				Uelzen	16		

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.
Borna	18	Riesa	19	Heidelberg	17	St. Aulob	17
Chemnitz	16	Rochlitz	16	Burg Hohenzollern	18 1/2	Ditsch	13
Doebeln	16	Schneeberg	17	Karlsruhe	18	Neu-Dreifach	15
Dresden	15	Walbheim	17	Rehl	16	Colmar	14
Frankenberg	14	Wurzen	15	Konstanz	17	Diedenhofen	15
Freiberg	16	Zittau	15	Lörrach	16	Ensisheim	16
Geithain	15	Zwickau	17	Mannheim	18	Falkenberg	14
Glauchau	16			Mosbach	13	Hagenau	13
Grimma	18			Offenburg	15	Meß	17
Großenhain	15			Rastatt	18	Molsheim	15
Festung Königstein	20	XIV. Armee-		Schwezingen	16	Mülhausen i. E.	16
Lausitz	16	korps.		Sigmaringen	16	Pfalzburg	17
Leipzig	16			Stoßach	14	Saarburg	17
Marienberg	17	Bruchsal	16			Saargemünd	15
Meißen	17	Donaueschingen	17	XV. Armee-		Schlettstadt	14
Oschätz	16	Durlach	16	korps.		Straßburg i. E.	14
Pegau	15	Ettlingen	15			Weißenburg	14
Pirna	18	Freiburg i. Baden	18	Altirch	13	Zabern	13
Plauen	16	Gechingen	16				

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

Blume. J. B. Lischke.

No. 640/6. 86. M. O. D. 2.

Nr. 137.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen.

Berlin, den 27. Juni 1886.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. d. Mts. begonnenen Sommer-Fahrplans auf Militärbillets befördert werden können, wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im Armee-Verordnungs-Blatt für 1885 S. 212—215 abgedruckte bezügliche Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

Blume. Nitschmann.

No. 408/6. 86. M. O. D. 3

Verzeichnis derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Juni 1886 ab auf Militärbillets befördert werden können.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit	
1) Großherzoglich Badische Staatsbahn.	Sämtliche im Fahrplan der Badischen Bahn als Eilzüge bezeichneten Züge bis zu 2 Achsen. Die Beförderung größerer Transporte mit diesen Zügen unterliegt der speziellen Vereinbarung von Fall zu Fall.			
2) Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Schnellzug 35	Meß 9 ⁵⁷ B.	Diedenhofen 10 ³⁵ B.	} bis zu 10 Mann.
	= 36	Diedenhofen 3 ³⁵ A.	Meß 4 ²³ A.	
	= 38	Novéant 4 ²⁷ B. **)	Meß 4 ¹⁸ B.	
	= 39	Meß 2 ⁰ A.**)	Novéant 2 ²¹ A.*)	} 10—12 Mann.
	= 41	Forbach 10 ²¹ A.	Meß 11 ³⁸ A.	
= 41	Meß 12 ¹ B.	Novéant 12 ²² B.*)		
3) Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn.	Schnellzug 7	Bremen 4 ⁵¹ A.	Oldenburg 5 ⁵¹ A.	} bis zu 50 Mann.
	= 8	Oldenburg 11 ⁶ B.	Bremen 12 ¹⁶ A.	
	= 27	= 5 ⁵⁵ A.	Leer 6 ⁵⁶ A.	
	= 28	Leer 9 ³³ B.	Oldenburg 11 ² B.	
4) Königlich Preussische Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Bahnen: a. Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug 5	Berlin Friedrichstraße 2 ³³ A.	Breslau D. S. 10 ⁵⁰ A.	} bis zu 10 Mann.
	= 6	Breslau D. S. 2 ¹⁴ A.	Berlin Friedrichstr. 9 ¹⁶ A.	
	= 403	Berlin Stettiner Bahnh. 4 ³⁰ A.	Stettin 7 ²⁸ A.	
	= 404	Stettin 8 ²⁰ B.	Berlin Stett. Bhf. 11 ¹⁰ B.	
	= 496	Stettin 11 ⁵ B.	Strasburg 12 ¹¹ A.	
	= 497	Strasburg 2 ⁵⁰ A.	Stettin 4 ³⁸ A.	} bis zu 40 Mann.
	Schnellzug 201	Guben 2 ⁰ A.	Pofen 5 ⁵⁰ A.	
	= 202	Pofen 10 ²⁶ B.	Guben 1 ⁵² A.	
	Expreszug 402	Stargard 2 ¹⁷ A.	Stettin 3 ³⁰ A.	

*) Die abweichenden Zeiten des Reichs-Kursbuchs sind Abfahrtszeiten.

***) Die abweichenden Zeiten des Reichs-Kursbuchs sind Druckfehler desselben.

Die Kaiserliche Reichsbahn will in dringenden Fällen die Beförderung von Militär-Personen bis zu 10 Mann mittelst Schnellzügen auf Militärbillets gestatten.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bah n s t r e c k e		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit	
b. Königliche Eisenbahn-Direktion Altona.	Schnellzug 12	Flensburg 1217 A.	Ringleff 1248 A.	Auf jedesmaligen besonderen Antrag können bis zu 15 Militärpersonen auf Militärbillets mit Schnellzug Nr. 12 von Flensburg bis Ringleff befördert werden, sofern dieselben mit Zug 82 von Süden her in Flensburg eingetroffen und mit Anschlusszug 164 nach Lönkeren bestimmt sind. Bei allen anderen Schnellzügen ist solche Beförderung ausgeschlossen.
c. Königliche Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Schnellzug 121 " 122 " 131 " 132	Stargard i. P. 127 A. Danzig S. Th. 711 B. Belgard 227 A. Golberg 111 B.	Danzig S. Th. 700 A. Stargard i. P. 227 A. Golberg 324 A. Belgard 1151 B.	
d. Königliche Eisenbahn-Direktion Breslau.	Schnellzug 1001 " 1002	Stettin 222 A. Breslau Frbrg. Bhf. 1022 B.	Breslau Frbrg. Stettin 1027 A. 68 A.	20 Mann.
e. Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (rechts-rhein.).	Schnellzug 151 " 152	Emden 510 B. Soest 547 A.	Soest 1148 B. Emden 1130 A.	
f. Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (links-rhein.).	Schnellzug 1 " 291 " 292 " 290 " 293	Köln 540 B. Coblenz Mos. Bhf. 1118 B. Diedenhofen 1251 A. " 615 B. Coblenz Mos. Bhf. 85 A.	Serbenthal 730 B. Diedenhofen 330 A. Coblenz Mos. Bhf. 453 A. Coblenz Mos. Bhf. 106 B. Erier R. 1015 A.	bis zu 20 Mann. bis zu 50 Mann.
g. Königliche Eisenbahn-Direktion Erfurt.	Schnellzug 101 " 104 " 121 " 122 " 131 " 132 " 141 " 142 Beschleunigter Personenzug 66	Falkenberg 1025 B. Rohlfurt 135 A. Halle a. S. 133 A. Guben 25 A. Leipzig Gilen- burgerBhf. 159 A. Gilenburg 65 A. Cottbus 548 A. Sorau 150 A. Zerbst 344 A.	Rohlfurt 123 A. Falkenberg 448 A. Guben 640 A. *) Halle a. S. 79 A. Gilenburg 288 A. Leipzig Gilenburger Bhf. 642 A. Sorau 70 A. Cottbus 30 A. Bitterfeld 443 A.	

*) Die abweichende Angabe des Reichs-Kursbuchs beruht auf einem Druckfehler.

Bahn-Verwaltung.	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch.	Bahnstrecke.		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abgangszeit.	Endstation und Ankunftszeit.	
5) Königlich Sächsische Staatsbahnen.		1) Einzeln reisende Offiziere, welche mit Requisitionsschein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht giebt, ein Personerbillet III. Klasse lösen. Lautet der Requisitionsschein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht. 2) Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, werden mit Eil- oder Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Requisitionsschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.		
6) Hessische; Ludwigs-Bahn.	Schnellzug 58	Mainz Centr. Bhf. 4 ³⁰ A.	Frankfurt a. M. M. N. B. 5 ³⁴ A.	} 40 Mann } 80 = } <small>Je nach den obwaltenden Verhältnissen können auch noch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.</small>
	" 43	Frankfurt a. M. M. N. B. 2 ¹⁰ A.	Mainz Centr. Bhf. 2 ⁵⁸ A.	
	" 53	Frankfurt a. M. M. N. B. 9 ⁰ A.	" 9 ⁴⁸ A.	
	" 54	Mainz Centr. Bhf. 9 ³⁰ A.	Frankfurt a. M. 10 ³⁰ A.	
7) Lübeck—Büchener (Hamburger) Eisenbahn.	Schnellzug 15	Lübeck 6 ³⁰ A.	Hamburg 7 ¹⁰ A.	} nur für Offiziere gültig.
	" 12	Hamburg 8 ⁰⁰ B.	Lübeck 9 ⁴² B.	
8) Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn.	In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Schnellzug 496/2 anschließenden Zügen Militärpersonen eintreffen, werden dieselben mit dem Schnellzuge 2 auf Militärbillets weiter befördert.			
Ludwigsbahner Zeiten.				
9) Pfälzische Eisenbahnen.	Beschleunigter Personenzug 10	Worms 10 ¹⁶ B.	Ludwigsbahnen 10 ⁴⁸ B.	} 40 Mann } <small>Mit diesen Zügen, die Wagen III. Klasse nur in beschränkter Anzahl führen, können Militärpersonen Beförderung finden, wenn zu den nur für die III. Klasse gültigen Militärbillets noch die tarifmäßigen, auf 80 % der einfachen Bilettsrate berechneten Ergänzungsbillets zugelöst werden. Je nach den obwaltenden Verhältnissen können auch noch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.</small>
	Schnellzug 10	Ludwigsbahnen 10 ⁵⁶ B.	Neustadt a. S. 11 ³⁸ B.	
	" 26/122	Worms 10 ⁵⁴ A.	Weißenburg 11 ¹⁵ B.	
	" 121/1	Weißenburg 2 ³⁰ B.	Worms 4 ⁴⁰ B.	
	" 255	Zweibrücken 7 ⁵² B.	Germersheim 10 ⁷ B.	
	" 260	Germersheim 3 ³⁹ A.	Zweibrücken 5 ⁵² A.	
	" 88	Ludwigsbahnen 9 ¹⁸ B.	Lauterburg 10 ⁵⁷ B.	
	" 105	Lauterburg 6 ³⁶ A.	Ludwigsbahnen 8 ¹⁶ A.	

Nationale

eines Gefreiten der . . . Compagnie der Unteroffizierschule, der im Jahre 18 . . anscheidet.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Vor- und Namen	Geburts- tag. Geburts- ort. Reg.- Bezirk	Religion	Stand des Vaters	Frühere Ver- hältnisse	1) Dienst- eintritt. 2) Tag der Vereidigung. 3) Ist zu dienen verpflichtet bis	Größe cm	1) Zeit der Ueber- weisung. 2) Beför- derungen	1) Schieß- klasse. 2) Schwim- men. 3) Turnklasse. 4) Schulstufe	Qualifikations-Zeugniß	Strafen

., den . . ten 18 . .

Major und Kommandeur.

Bericht

des Regiments

vom (Datum)		vom (Datum)	
Zeugniß des Kompagniechefs.	Beförderungen bez. Degradirung. Angabe, ob Zahlmeister - Aspirant, Schreiber u. oder in sonstigen besonderen Stellungen.	Zeugniß des Kompagniechefs.	Beförderungen bez. Degradirung. Angabe, ob Zahlmeister - Aspirant, Schreiber u. oder in sonstigen besonderen Stellungen.
(Unterschrift.)		(Unterschrift.)	

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 21. Juli 1886.

Nr. 18.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 138.

Regelung der Straf- u. Befugnisse des Direktors der Festungsbauerschule sowie das Verhältnis des Präses des Ingenieur-Komités zu derselben.

Auf den mir gehaltenen Vortrag will Ich hiermit dem Direktor der zu Berlin errichteten Festungsbauerschule die Disziplinarstrafgewalt und Befugniß zur Urlaubs-Ertheilung eines detachirten Stabsoffiziers verleihen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß dem Präses des Ingenieur-Komités dem Personal und den Schülern der Festungsbauerschule gegenüber die Befugniß eines Ingenieur-Inspektors ertheilt werde. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 26. Juni 1886.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 16. Juli 1886.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.
Kriegsministerium.

No. 636/6. Ing.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 139.

Strafvorschrift zur Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte.

Berlin, den 2. Juli 1886.

Seitens der sämtlichen Bundesregierungen ist die folgende Strafvorschrift zur Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte erlassen worden:

Wagenführer, Schiffsführer, Reiter und andere Personen haben den an sie von den Begleitkommandos militärischer Pulvertransporte behufs Verhütung der Gefährdung der Transporte gerichteten Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zu langsamem Vorbeipassiren, zum Ausweichen, zum Unterlassen von Labatrauchen, zum Auslöschten von Feuer — ungesäumt Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen werden — unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges — nach §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegsministerium.

No. 280/5. 86. Art. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeug-Personals.

Berlin, den 2. Juli 1886.

In Folge der Ausführungsbestimmung zu § 9 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 25. März 1886 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1886 Nr. 9, Verordnung Nr. 60) ist die Ueberweisung der vorgenannten Instruktion nebst Nachtrag an die Divisionsstäbe, mit Ausschluß derjenigen der Kavallerie, die Infanterie-Brigade-, Regiments- und Bataillonsstäbe in 1 Exemplar für jeden Stab erforderlich geworden und wird durch die Königlichen Generalkommandos erfolgen.

Die entsprechende Berichtigung des Druckvorschriften-Stats wird gelegentlich stattfinden.

Gleichzeitig wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. Juli 1885 — No. 742/7 Art. 1 — (Armee-Verordnungs-Blatt S. 162) bemerkt, daß das Verlagsrecht der Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeug-Personals an die Königliche Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, übergegangen ist, von welcher die Instruktion zu dem bisherigen Preise von 40 Pf. für das Exemplar bezogen werden kann.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 563/6. 86. A. 1.

Führung der Kassenbücher.

Berlin, den 8. Juli 1886.

Auf Grund des §. 22 des Reglements über das Kassenwesen bei den Truppen wird Folgendes bestimmt:

1) Die Truppen sowie diejenigen Formationen (Institute und Anstalten), bei welchen Kassen-Kommissionen bestehen, haben das Kassenjournal und jedes Abrechnungsbuch in je zwei Exemplaren zu führen, von denen das eine die Einnahme und Ausgabe des 1. und 3., das zweite diejenigen des 2. und 4. Vierteljahres umfaßt.

2) Am ersten Tage jedes Vierteljahres unmittelbar nach Anfertigung des vorgeschriebenen Kassenabschlusses (Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 7. Mai 1885, A. B. Bl. S. 134) sind die verbliebenen Bestände und Vorschüsse in die für dieses Vierteljahr bestimmten Bücher zu übertragen.

Die abgeschlossenen Bücher sind unter Beifügung derjenigen Beläge, welche nicht mit den Liquidationen eingereicht werden müssen, im Laufe des ersten Monats an die Intendantur einzusenden. Die Beläge zu dem Conto der Offizier-Kleiderklasse können jedoch zurückbehalten werden.

3) Die Intendantur hat die Bücher und Beläge zu prüfen und, mit Prüfungsbescheinigung versehen, vor Ablauf des Vierteljahres zurückzusenden, nachdem über die bei anderer Gelegenheit etwa nochmals zu prüfenden Angaben Bemerkte zurückbehalten sind.

Die Prüfung, sowie die Erlebigung von Erinnerungen erfolgt im Sinne des §. 99, 3 des Selbstverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden. Ueber solche Ausgaben, welche bei einer nicht demselben Geschäftsbereich angehörigen Kasse vereinnahmt sein müssen, haben die Intendanturen einander Mittheilung zu machen.

4) Zur Zeit der ökonomischen Musterung müssen sämtliche Kassenbücher bei der Kassen-Kommission sich befinden.

5) Mit Einsendung der Bücher an die Intendanturen ist im Oktober d. J. zu beginnen.

6) Während der Dauer einer Mobilmachung treten diese Bestimmungen für den mobilen Theil der Armee außer Anwendung und gelten für denselben die bisherigen Vorschriften.

7) Die vorstehenden Bestimmungen über Führung und Revision der Bücher lassen die übrigen Vorschriften des Kassenreglements unberührt.

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 552/5. 86. M. O. D. 3.

Nr. 147.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen.

Berlin, den 15. Juli 1886.

In dem auf Seite 192 des diesjährigen Armeeverordnungs-Blattes veröffentlichten Verzeichniß tritt unter 4^d folgende Aenderung ein:

Schnellzug 1001	Stettin 2 ¹⁹ A. (statt 2 ²³ A.)
= 1002	Stettin 6 ¹¹ A. (statt 6 ⁸ A.)

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.

No. 197/7. M. O. D. 3.

Blume.

Altenfortt.

Nr. 148.

Entwurf der Felddienst-Ordnung.

Berlin, den 18. Juli 1886.

Der mit Allerhöchster Genehmigung zur Erprobung gelangende Entwurf einer „Felddienst-Ordnung“ (Abschnitt C. bis G.) ist im Verlage der Königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, und zwar bei direkter Bestellung zum Preise von 75 Pf. für ein Exemplar, erschienen.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

No. 449/7. Art. 1.

v. Hänisch.

Fehr. v. Gemmingen.

Lektüren gelangen zur Versendung:

- 1) Zur Heerordnung (Landwehr-Ordnung),
- 2) zum Exerzir-Reglement für die Fuß-Artillerie,
- 3) zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots,
- 4) zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen,
- 5) zur Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals,
- 6) zur Instruktion für die Artillerie-Depot-Inspektionen,
- 7) zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände bei der Aufbewahrung und beim Transport,
- 8) zur Vorschrift für die Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen u.,
- 9) zum Verkaufs-Preis-Verzeichniß zu den Handwaffen,
- 10) zur Magazin-Dienstordnung,
- 11) zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden,
- 12) zur Instruktion über die Verwaltung der Montirungs-Depots,
- 13) zum Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden,
- 14) zur Dienstsanweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten.



Nr. 142.

Zutheilung von Culm zum Garnison-Bandistrikt Thorn.

Berlin, den 10. Juli 1886.

Nach Uebergang der Verwaltungs-Angelegenheiten der Garnison Culm vom I. auf das II. Armeekorps wird diese Garnison vom Garnison-Bandistrikt Graudenz abgezweigt und dem Distrikt Thorn zugetheilt.

Kriegsministerium.

No. 317/6. B. A.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 143.

Änderung des Schemas 7 zu §. 10 der Landwehr-Ordnung.

Berlin, den 16. Juli 1886.

Nachdem durch die Anmerkung zu §. 19, 6 der inzwischen zur Einführung gelangten Militär-Veterinär-Ordnung vom 6. Mai d. J., abweichend gegen früher, bestimmt worden ist, daß diejenigen Koschärzte etc., welche bei der Garde-Kavallerie, der Garde-Feld-Artillerie oder dem Garde-Train-Bataillon gebient haben, beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zum Beurlaubtenstande des Gardekorps überzuführen sind, ist in Rubrik 9 des Schemas 7 zu §. 10 der Landwehr-Ordnung vor der Vertikalkolonne „Oberfahnen schmiede und Fahnen schmiede“ eine neue Vertikalkolonne mit der Bezeichnung „Koschärzte und Unterkoschärzte“ einzuschalten.

Gleichzeitig wird bestimmt, daß alle gegenwärtig dem Beurlaubtenstande angehörenden Koschärzte, welche ihrer aktiven Dienstpflicht bei Truppentheilen des Gardekorps genügt haben, schon jetzt in den Beurlaubtenstand des Gardekorps überzuführen sind, daß dieselben indeß bei Einberufungen noch bis zum 1. April 1887 den Generalkommandos der Provinzial-Armeekorps zur Verfügung stehen.

Für die durch die Einführung der Militär-Veterinär-Ordnung bedingten anderweitigen Änderungen der Heer-Ordnung bezw. des Anhangs 2 zu derselben werden demnächst Lektüren hergestellt und ausgegeben werden.

Kriegsministerium.

No. 63/7. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 144.

Post-Paketsendungen.

Berlin, den 8. Juli 1886.

Nach der unterm 26. März 1884 — Armeeverordnungs-Blatt S. 78 — bekannt gemachten Fassung der Absätze 5 und 6 im Artikel 2 des Regulativs über die Portofreiheiten können gleichzeitig an eine und dieselbe Behörde mehrere Postpakete portofrei zur Versendung gelangen; das Gewicht jedes einzelnen Pakets mit anderem, als dem dort aufgeführten Inhalt darf jedoch 10 kg nicht übersteigen.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.

No. 15. 6. M. O. D. 3.

Blume.

Udenkott.

Nr. 145.

Verpflegungszuschuß für Steglitz für das 3. Quartal 1886.

Berlin, den 12. Juli 1886.

Der Verpflegungszuschuß für Steglitz für das 3. Quartal 1886 beträgt einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion 14 Pfennige für den Mann und Tag.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.

No. 142/7. M. O. D. 2.

Blume.

Lischke.

Nr. 146.

Änderungen der Landwehr-Bezirkseinteilung.

Bekanntmachung.

Der Kreis Inowrazlaw (preuß. Reg.-Bez. Bromberg) ist in den Kreis Inowrazlaw und in den Kreis Strelno getheilt worden. Die neue Kreiseinteilung wird zum 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Ferner ist die Stadt Linden (preuß. Provinz Hannover) vom 1. April d. J. ab aus dem Verbande des Kreises Linden ausgeschieden. Diefelbe bildet seitdem einen eigenen Stadtkreis.

Hiernach wird die dem §. 1 Theil I der Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehr-Bezirks-Einteilung an der durch die Bekanntmachung vom 27. Dezember 1884 und an der durch die Bekanntmachung vom 18. März 1885 abgeänderten Stelle berichtigt, wie folgt:

Armeekorps	Infanterie- Brigade	Landwehr-		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (Provinz bezw. Regierungs- Bezirk)
		Regiment	Bataillon		
II.	7	7. Pommer- sches Nr. 54	1. (Ino- wrazlaw)	Kreis Inowrazlaw = Strelno, = Schubin	Königreich Preußen, N.-B. Bromberg
X.	38	Reserve-Landwehr- Bataillon (Hannover) Nr. 73		Kreis Neustadt a. R., Stadt Hannover, Landkreis Hannover, Stadt Linden, Landkreis Linden, Kreis Springe, = Hameln	Königreich Preußen, N.-B. Hannover

Berlin, den 21. Juni 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
v. Boetticher.

Berlin, den 29. Juni 1886.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß zum Kreise Inowrazlaw (Sitz des Landrathsamts: Inowrazlaw) die Städte Argenau und Inowrazlaw, sowie die Polizeidistrikte Inowrazlaw I und II, Oniewkowitz, Argenau und Louisenfelde, dagegen zum Kreise Strelno (Sitz des Landrathsamts: Strelno) die Städte Kruschwitz und Strelno, sowie die Polizeidistrikte Strelno I und II und Kruschwitz gehören.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 86/6. 86. A. 1.

v. Hänisch.

v. Gofler.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 3. August 1886.

Nr. 19.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 149.

Befassung des Schleswigschen Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 9 in seinen bisherigen Kantonnements.

Berlin, den 31. Juli 1886.

In Folge Allerhöchster Entscheidung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird die im Armee-Verordnungs-Blatt für 1885 — Seite 219 — veröffentlichte Bestimmung, daß vom 1. April 1886 ab Lehe als definitiver Garnisonort des Schleswigschen Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 9 anzusehen ist, hierdurch aufgehoben. Für das genannte Bataillon dauert somit bis auf Weiteres — und zwar rückwärtig vom 1. April d. J. ab — das Kantonnements-Verhältniß fort.

Kriegsministerium.

No. 451/6. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 150.

Garnisondienst-Instruktion.

Berlin, den 26. Juli 1886.

In Folge der anderweiten Organisation im Ingenieurwesen (vergl. Armee-Verordnungs-Blatt für 1885, Seite 173) modifiziren sich folgende Stellen in der Garnisondienst-Instruktion vom 22. November 1883.

1) Zu streichen sind:

Seite 23, Zeile 12/13 von oben die Worte:

„vor dem Pionierinspekteur des wachhabenden Pionier-Bataillons“,

Seite 29, Zeile 3 von oben die Worte:

„und die Pionierinspektoren“.

2) Abzuändern sind:

Seite 23, Zeile 17 von oben, und Seite 28, letzte Zeile:

„Ingenieur“ in „Pionier“

Besondere Lektüren werden im Hinblick auf die Geringfügigkeit dieser Aenderung nicht zur Bertheilung gelangen, die vorhandenen Exemplare der Garnisondienst-Instruktion sind vielmehr hiernach zu berichtigen.

Kriegsministerium.

No. 629/6. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 151.

Vertheilung eines Geschenks.

Berlin, den 26. Juli 1886.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs hat der Buchhändler Franz Büding in Nürnberg der Deutschen Armee 1000 Exemplare des in seinem Verlage erschienenen „Kaiser-Albums patriotischer Männerchöre, herausgegeben von Carl Seitz“ zum Geschenk gemacht.

Den Königlichen Generalkommandos wird demnächst eine entsprechende Anzahl Exemplare zur weiteren Vertheilung an die Truppen zugehen.

Kriegsministerium.

No. 549/7. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 152.

Sanitätsbericht über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71.

Berlin, den 26. Juli 1886.

Der II. Band des Sanitätsberichts über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71 wird nebst einem Vertheilungsplane mittels Umschlags versandt werden. Die zur Ausgabe gelangten Bände des Berichts sind bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, zum Ladenpreise von 50 *M* für den I. Band, 45 *M* für den II. Band, 42,50 *M* für den IV. Band und 36 *M* für den VII. Band im Einzelnen käuflich.

Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Deutschen Heeres können die bezüglichen Bände durch Vermittelung der Militär-Medizinal-Abtheilung zum ermäßigten Preise von 40 *M* für den I., 36 *M* für den II., 34 *M* für den IV. und 27 *M* für den VII. Band beziehen.

Kriegsministerium.

No. 1181/7. M. M. A.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 153.

Personalbogen der Offiziere von der Armee ohne Dienststellung.

Berlin, den 27. Juli 1886.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. April 1884 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 85) die Offiziere von der Armee ohne Dienststellung sowohl in disziplinarer wie in allen anderen Beziehungen denjenigen Generalkommandos unterstellt worden sind, in deren Bezirk dieselben ihren Wohnsitz haben, sind auch die Personalbogen dieser Offiziere bezw. die Mittheilungen über Veränderungen, welche auf die Führung der Personalbogen von Einfluß sind, nicht mehr — wie im Erlasse vom 13. März 1879 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 70) unter A. 6 vorgeschrieben war — dem Kriegsministerium, sondern ebenso wie die Personal- und Qualifikationsberichte über diese Offiziere dem betreffenden Generalkommando zuzusenden.

Kriegsministerium.

No. 343/7. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 154.

**Subskription auf das von der Abtheilung für Kriegsgeschichte des großen Generalstabes verfaßte Werk:
„Der Deutsch-Dänische Krieg 1864“.**

Berlin, den 25. Juli 1886.

Seitens der Abtheilung für Kriegsgeschichte des großen Generalstabes ist eine Geschichte des Deutsch-Dänischen Krieges vom Jahre 1864 verfaßt worden, welche in zwei starken Bänden, der erste in diesem Herbst, der zweite spätestens in Jahresfrist ausgegeben werden soll. Damit dem Deutschen Heere und der Marine Gelegenheit zu einer billigen Beschaffung geboten werde, ist für dieses Werk ein Vorzugspreis von 30 Mark angesetzt worden.

Da der Generalstab Einzelbestellungen nicht annehmen kann und bis zum 1. September Kenntniß von der erforderlichen Auflage haben muß, so werden die Königlichen Kommandos, Truppentheile zc. hiermit ersucht, die Zahl der bestellten Exemplare in Subskriptionslisten, die ihnen in Kürze zugehen werden, einzutragen und der Abtheilung für Kriegsgeschichte des großen Generalstabes einzusenden.

Es wird dabei bemerkt, daß die Einsendung der Bestellungen regimenterweise zc. erfolgen muß.

Die Zusendung der Exemplare wird sodann durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn hier, Kochstraße 68—70, portofrei und spesenfrei erfolgen; ebendahin sind die von den Königlichen Kommandos, Truppentheilen u. s. w. eingesammelten Beträge einzusenden.

Die Bemessung einer ratenweisen Zahlung bleibt den Königlichen Kommandos, Truppentheilen zc. anheimgestellt unter bezüglicher Mittheilung an die Verlagsbuchhandlung.

Die Subskription bezieht sich auf das ganze Werk. Der zunächst zur Ausgabe gelangende erste Band enthält die politische Vorgeschichte des Krieges und die beiderseitigen Operationen in Sütland bis zum 18. April und vor Düppel bis zum 8. März 1864.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 563/7. A. 2.

v. Sänisch.

J. B.
Serno.

Nr. 155.

Baderuren der Mannschaften.

Berlin, den 25. Juli 1886.

Die nach den Bestimmungen vom 18. Juni 1878 (Beilage zum Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 13) in Bäder zum Gebrauche von Kur-entsendeten aktiven Mannschaften sind in den Verpflegungs-Rapporten als „Kommandirt“ zu führen. Für die Familien der zu solchem Zwecke entsendeten Unteroffiziere ist der unter Ziffer 10 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 25. März 1886 (Armeekorps-Verordnungs-Blatt S. 91) bestimmte Lohnzuschuß zuständig.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 264/7. 86. M. O. D. 3.

Blume.

J. B.
Altenfortt.

Nr. 156.

Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staats-Eisenbahnen.

Berlin, den 29. Juli 1886.

Die im kartographischen Bureau des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten bearbeitete, mittelst Photo-Lithographie und Farbendruck vervielfältigte „Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preussischen Staats-Eisenbahnen (2 Blatt)“ kann durch den Buchhandel käuflich bezogen werden und zwar ist der Simon Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung hieselbst der Kommissions-Verlag übertragen worden.

Im Interesse möglicher Verbreitung ist der Preis für das Exemplar auf nur 2 M. 50 A. bemessen worden.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 774/7. A. 1.

v. Sänisch.

v. Gopler.

Lektüren gelangen zur Versendung:

- 1) Zu den Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen (Kriegsschul-Instruktion),
- 2) zur Vorschrift für die Verwaltung der königlich technischen Institute der Artillerie (exkl. Pulverfabriken),
- 3) zur Vorschrift zur Verwaltung der Pulverfabriken,
- 4) zur Nachweisung der zur Ausrüstung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots erforderlichen Geräthschaften,

- 5) zum Entwurfe der Vorschrift zur Fertigung der Revolver-Patronen,
- 6) zur Zusammenstellung
 - I. der in der Land- und Küsten-Artillerie vorhandenen gezogenen und glatten Geschützrohre,
 - II. der in der Land- und Küsten-Artillerie vorhandenen Laffeten, Proben und Fahrzeuge,
- 7) zum Preis-Verzeichniß, betreffend den Verkauf von Materialien zur Zielübungs-Munition und von Exercir-Patronen in den Königlichen Gewehr- bezw. Munitionsfabriken zu Spandau und Danzig,
- 8) zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden,
- 9) zur Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen,
- 10) zum Reglement über das Rassenwesen bei den Truppen,
- 11) zum Selbstverpflegungs-Reglement für das Preußische Heer im Frieden.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 20. August 1886.

Nr. 20.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 157.

Anderweitige Organisation der 1. und 2. Landwehr-Inspektion.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich bezüglich der 1. und 2. Landwehr-Inspektion Nachstehendes:

- 1) Die 1. Landwehr-Inspektion tritt unter die 1., die 2. Landwehr-Inspektion unter die 4. Division.
- 2) Der 1. Landwehr-Inspektion werden die Landwehr-Bezirks-Kommandos Königsberg in Preußen, Tilsit, Wehlau, Löben und Goldap;
der 2. Landwehr-Inspektion die Landwehr-Bezirks-Kommandos Inowrazlaw, Bromberg, Thorn und Preussisch Stargardt unterstellt.

Die 1. beziehungsweise 2. Landwehr-Inspektion treten für die vorbezeichneten Landwehr-Bezirks-Kommandos an die Stelle und in das Ressort-Verhältnis der 1. und 2. beziehungsweise 7. und 8. Infanterie-Brigade; die Beziehungen dieser Brigaden zu den übrigen Landwehr-Bezirks-Kommandos ihres jetzigen Bereichs bleiben unverändert.

- 3) Die Landwehr-Inspektoren sind nach Maßgabe ihres Dienstalters zur Stellvertretung des Divisions-Kommandeurs heranzuziehen, ihre eigene Vertretung regelt sich nach den entsprechenden für die Infanterie-Brigade-Kommandeure maßgebenden Bestimmungen.
- 4) Vorbehaltlich Meiner besonderen Bestimmung sind die Landwehr-Inspektoren alljährlich zu den Herbstübungen ihrer Division heranzuziehen.
- 5) 2c.
- 6) Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit sie von der zeitigen Regelung abweichen, erst mit dem 1. Oktober 1886 in Kraft.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 10. Juni 1886.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 6. August 1886.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und dabei im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern bestimmt, daß vom 1. Oktober d. Js. ab diejenigen Ober-Ersatz-Kommissionen, bei welchen die Kommandeure der 1., 2., 7. und 8. Infanterie-Brigade als Militär-Vorsitzende fungiren, die Bezeichnung:

„Ober-Ersatz-Kommission 1 im Bezirk der 1., 2., 7. und 8. Infanterie-Brigade“,
und diejenigen Ober-Ersatz-Kommissionen, welchen die Inspektoren der 1. und 2. Landwehr-Inspektion als Militär-Vorsitzende angehören, die Bezeichnung:

„Ober-Ersatz-Kommission 2 im Bezirk der 1., 2., 7. und 8. Infanterie-Brigade“
zu führen haben.

Kriegsministerium.

No. 357/86. geh. A. 1. 3. Ang.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 158.

Disziplinarstrafgewalt und Befugniß zur Urlaubsertheilung des zweiten Stabsoffiziers bezw. des ältesten Hauptmanns der Pionier-Bataillone.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich hiermit dem zweiten Stabsoffizier beziehungsweise ältesten Hauptmann der Pionier-Bataillone über die Oekonomie-Handwerker und die zur Bataillons-Handwerksstätte kommandirten Mannschaften die Disziplinarstrafgewalt und Befugniß zur Urlaubsertheilung eines nicht selbständigen Bataillons-Kommandeurs verleihen. Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Mainau, den 17. Juli 1886.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 4. August 1886.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

No. 760/7. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 159.

Dislokation des Stabsquartiers des 1. Bataillons 1. Nassauischen Landwehr-Regiments Nr. 87 von Nassau nach Oberlahnstein.

Berlin, den 7. August 1886.

Folgende Allerhöchster Bestimmung ist das Stabsquartier des 1. Bataillons (Nassau) 1. Nassauischen Landwehr-Regiments Nr. 87 am 30. September d. J. von Nassau nach Oberlahnstein zu verlegen, und hat genanntes Bataillon von diesem Zeitpunkt ab die Bezeichnung „1. Bataillon (Oberlahnstein) 1. Nassauischen Landwehr-Regiments Nr. 87“ anzunehmen.

Kriegsministerium.

No. 100/8. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 160.

Dislokationen im Bereiche des V. Armee-Korps.

Berlin, den 18. August 1886.

Folgende Allerhöchster Bestimmung ist zum 31. März 1887 das Füsilier-Bataillon 2. Posenischen Infanterie-Regiments Nr. 19 von Hirschberg nach Görlitz, das 1. Schlesiische Jäger-Bataillon Nr. 5 von Görlitz nach Hirschberg und zum 30. September 1886 die 3. Eskadron 1. Schlesiischen Dragoner-Regiments Nr. 4 von Polkwitz nach Lüben zu verlegen.

Kriegsministerium.

No. 326/8. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 161.

Kopfbedeckung der Landwehr-Kavallerie-Offiziere.

Berlin, den 10. August 1886.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 11. April und 26. November 1868 wird mit Allerhöchster Ermächtigung bekannt gegeben, daß zur Kopfbedeckung der Landwehr-Kavallerie-Offiziere beim Parade-Anzug ein Haarbusch getragen werden darf.

Demgemäß haben bei entsprechenden Gelegenheiten die Kavallerie-Offiziere der Garde-Landwehr den weißen und diejenigen der Provinzial-Landwehr den schwarzen Haarbusch anzulegen. Letzteren führen auch die mit der Berechtigung zum Tragen der Landwehr-Armee-Uniform verabschiedeten Offiziere der Kavallerie.

Kriegsministerium.

No. 719/7. M. O. D. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 162.

Nachtrag zu dem Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die der Privat-Lehranstalt von Friedrich Kaufcher (Institut Kaufcher) zu Stuttgart (Verzeichniß vom 13. April d. Js., C. b. IV. 3) verliehene Militärberechtigung ist durch den am 28. März d. Js. erfolgten Tod des genannten Leiters der Anstalt erloschen.

Berlin, den 26. Juli 1886.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Ed.

Berlin, den 3. August 1886.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 36/8. A. 1.

v. Hänisch.

v. Gofler.

Nr. 163.

Amtliche Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch.

Berlin, den 4. August 1886.

Nachdem das Gesetz über das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883 durch das Gesetz vom 12. April 1886 (Gesetzsammlung Seite 124) auf die 3 1/2 prozentige konsolidirte Staatsanleihe ausgedehnt worden ist, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Erleichterung der Uebersicht über sämtliche, für die Beteiligten bei Benutzung des Staatsschuldbuchs beachtenswerthen Bestimmungen eine zweite Ausgabe der „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ veranstaltet.

Die Truppentheile zc. werden hiervon mit Bezug auf die im Armeekorps-Berordnungs-Blatt pro 1884, Seite 187, enthaltene Bekanntmachung vom 21. Dezember 1884, unter dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß wiederum jeder Korps-Intendantur ein Exemplar dieser amtlichen Nachrichten überwiesen worden ist und von derselben zur Einsicht requirirt werden kann.

Kriegsministerium; Militär-Defonomie-Departement.

No. 86/6. M. O. D. 1.

Blume.

Hammer.

Nr. 164.

Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die formirten zwei Versuchskompagnien.

Berlin, den 8. August 1886.

Die Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die formirten zwei Versuchskompagnien hat in diesem Jahre am 21. September stattgefunden.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 174/8. A. 1.

v. Hänisch.

v. Gofler.

Nr. 165.

Ausgabe eines neuen Pferde-Aushebungs-Reglements.

Berlin, den 19. August 1886.

Unerhöhten Orts ist für Preußen ein neues Pferde-Aushebungs-Reglement genehmigt, welches demnächst zur Herausgabe gelangt.

Diese Dienstvorschrift wird im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, und zwar bei direkter Bestellung zum Preise von 30 Pf. für ein Exemplar erscheinen.

Das Pferde-Aushebungs-Reglement vom 12. Juni 1875 ist aufgehoben.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 498/8. A. 1.

v. Hänisch.

v. Gofler.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 10. September 1886.

Nr. 21.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 166.

Bekleidungsack für Trainsfahrer.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß bei den Train-Bataillonen für die Fahrer vom Bod, die Reservefahrer und die betreffenden Mannschaften der Ersatz-Abtheilung an Stelle des Tornisters ein Bekleidungsack von Drillich nach der Probe des Futterfades für Kavallerie eingeführt wird. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 19. August 1886.

An das Kriegsministerium.

Wilhelm.
Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 27. August 1886.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß weitere Bestimmungen folgen werden.

Für den Bekleidungsack wird

der Staatspreis auf 1 M. 75 Pf.,
die Friedensstrafezeit auf 3 Jahre,
die Kriegstrafezeit auf 8 Monate

festgesetzt.

Kriegsministerium.

No. 443/8. M. O. D. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 167.

Führung ausländischer Fürsten in der Rangliste.

Berlin, den 3. September 1886.

Seine Majestät der Kaiser und König haben bezüglich der Führung ausländischer Fürsten in der Rangliste das Nachstehende Allerhöchst zu bestimmen geruht:

- 1) Alle ausländischen (nicht Deutschen) Fürsten, welche in irgend welcher Form in Beziehung zur Armee stehen, werden künftig ohne Angabe eines militärischen Ranges in der Rangliste geführt und in die Anciennetätsliste nicht aufgenommen.
- 2) In Betreff Anlegung der Grad-Abzeichen wird angenommen, daß alle nicht Deutschen regierenden Herren zur Preussischen Uniform mindestens die Abzeichen der Generalmajors tragen, während

es durchaus ihrem Ermessen überlassen bleibt, auch zur Preussischen Uniform diejenigen Grad-Abzeichen anzulegen, welche sie zu ihrer heimatlichen Uniform tragen.

- 3) Die übrigen zur Preussischen Armee in Beziehung stehenden Mitglieder ausländischer regierender Familien werden bezüglich Anlegung der Rang-Abzeichen in der Preussischen Armee als demjenigen Range angehörend angesehen, welchen sie in ihrer heimatlichen Armee bekleiden.

Kriegsministerium.

No. 674. 8. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 168.

Herausgabe neuer Vorschriften über das Turnen der Infanterie.

Berlin, den 27. August 1886.

Seine Majestät der Kaiser und König haben die neubearbeiteten

„Vorschriften über das Turnen der Infanterie“

mit der Bestimmung zu genehmigen geruht, daß dieselben sofort in Kraft zu treten haben.

Indem dieses hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird, bemerkt das Kriegsministerium gleichzeitig, wie den Kommandobehörden zc. die entsprechende Anzahl von Exemplaren nach Maßgabe der Ziffer A 1, 23 des Druckvorschriften-Etats mittels Umschlags und unter Beifügung eines Vertheilungsplans zugehen wird.

Diese Vorschriften werden in dem Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68–70, bei direkter Bestellung aus der Armee zum Preise von 75 Pf. für das Exemplar erscheinen.

Die nach Maßgabe dieser neuen Vorschriften über das Turnen der Infanterie nicht mehr zur Anwendung kommenden Sprunglasten können von den Truppentheilen zu Gunsten des betreffenden Fonds verwerthet werden.

Kriegsministerium.

No. 507/8. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 169.

Ranglisten für Eisenbahn-Truppen.

Berlin, den 20. August 1886.

Nachdem an zuständiger Stelle angeordnet worden ist, daß die bei den Eisenbahn-Direktionen beschäftigten Regierungs-Maschinenbauführer und Maschinenmeister fortan den Titel „Regierungs-Bauführer bezw. Baumeister“ zu führen haben, sind die Baumeister des Hochbau- und Maschinenfaches in ihrer Amtsbezeichnung nicht mehr von einander zu unterscheiden. Demzufolge ist es nothwendig, daß in den Ranglisten und Veränderungs-Nachweisungen bei Angabe der Civilstellung in jedem Falle erläutert wird, ob der betreffende Offizier bezw. Offizier-Aspirant dem Hochbau- oder dem Maschinenbaufache angehört.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben hiernach zu verfahren.

Kriegsministerium.

No. 483/8. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 170.

Bestellung von Amtskationen.

Berlin, den 25. August 1886.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß fortan auch die Obligationen der Prioritäts-Anleihen nachbezeichneter Eisenbahnen und zwar:

- 1) der Thüringischen,
- 2) der Oberschlesischen,
- 3) der Breslau-Schweidnitz-Freiburger,
- 4) der Altona-Kieler und
- 5) der Berlin-Hamburger

zur Bestellung von Amtskationen nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kationen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetz-Blatt für 1869 Seite 161), zuzulassen sind.

Kriegsministerium.

No. 161. 8. 86. M. O. D. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 171.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 2 zum Namentlichen Verzeichniß
 der für die Dauer des zur Zeit bekleideten Hauptamtes zu Vorsitzenden (bezw. Stellvertretern der Vorsitzenden)
 der Schiedsgerichte im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung ernannten Militär-Beamten.
 (Nr. 20 Seite 193 Armeekorps-Verordnungs-Blatt pro 1885.)

Nr. Sfde.	Bezirk	Sitz	Des Vorsitzenden		Des Stellvertreters	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts- Charakter	Wohnort	Name und Amts- Charakter	Wohnort
4	III. Armeekorps	Spandau	Garnison-Auditeur Möller	Spandau	Wie bisher	
8	VII. Armeekorps	Münster i. W.	Wie bisher		Divisions-Auditeur der 13. Division, Merfel	Münster i. W.

Berlin, den 31. August 1886.

Vorstehende Veränderungs-Nachweisung wird mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die ver-
 zeichneten Veränderungen mit dem 1. September d. J. in Kraft treten.

Kriegsministerium.

No. 374. 8. 86. Art. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 172.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 1 zum Namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer
 der Schiedsgerichte im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung.

Berlin, den 1. September 1886.

Nachstehende Veränderungs-Nachweisung wird unter Bezug auf den Erlaß vom 8. Mai d. J. — Nr. 750/4. 86.
 Art. 2. — Armeekorps-Verordnungs-Blatt S. 158 — hiermit bekannt gemacht.

Kriegsministerium.

No. 984/7. 86. Art. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 1

zum Namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereich der
 Preussischen Heeresverwaltung.

(Nr. 30, Seite 161 bis 168 Armeekorps-Verordnungs-Blatt pro 1886.)

Nr. Sfde.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts- Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts- Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort
1	Gardeforps	Berlin	2. Beisitzer Wie bisher		Kommissarischer Garnison- Bauinspektor, Regierungs- baumeister Kahl	Berlin
					2. Stellvertreter Wie bisher	

Sbe. Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter			
	des Schiedsgerichts		Name und Amts-Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort		
2	I. Armeekorps	Danzig	1. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher			
					Kasernen-Inspektor Klingroth	Danzig		
3	II. Armeekorps	Stettin	1. Beisitzer Wie bisher		Proviantmeister Scherff	Stettin		
					Proviantamts-Kontroleur Haenide	Stettin		
			2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher			
					Lazareth-Inspektor Kanthey	Stettin		
			3. Beisitzer Magazinarbeiter Utbeg beim Proviantamt		Stettin	Magazinarbeiter Kammerer beim Proviantamt		Stettin
					2. Stellvertreter Wie bisher			
6	V. Armeekorps	Posen	1. Beisitzer Garnison-Bau- inspektor Schneider		Ober-Lazareth-Inspektor Fischer	Posen		
					Garnison-Verwaltungs- Oberinspektor Schulz	Posen		
			2. Beisitzer Fehlt zur Zeit		Kasernen-Inspektor Hein		Posen	
					Proviantamts-Kontroleur Kloeters	Posen		
7	VI. Armeekorps	Breslau	1. Beisitzer Wie bisher		Regierungs-Baumeister Zimmann, Hilfsarbeiter bei der Intendantur VI. Armeekorps	Breslau		
					Garnison-Verwaltungs- Oberinspektor Flach	Breslau		
			2. Beisitzer Wie bisher		Kommiss. Montirungs- Depot-Rendant Lange		Breslau	
					2. Stellvertreter Wie bisher			

Nr. Spe.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
	des Schiedsgerichts		Name und Amts- Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts- Charakter bezw. Beschäftigung	Wohnort
10	IX. Armeekorps	Altona	1. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
					Kontrollführender Ka- sernen-Inspektor Rolfe	Altona
			2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
					Lazareth-Inspektor Herrmann	Altona
11	X. Armeekorps	Hannover	1. Beisitzer Wie bisher		Garnison-Verwaltungs- Oberinspektor Franz	Hannover
					2. Stellvertreter Wie bisher	
			2. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
					Kontrollführender Kasernen-Inspektor Detering	Hannover
12	XI. Armeekorps	Frankfurt a. M.	2. Beisitzer Wie bisher	Pulverfabrik bei Hanau	1. u. 2. Stellvertreter Wie bisher	
13	XIV. Armeekorps	Karlsruhe	1. Beisitzer Wie bisher		1. Stellvertreter Wie bisher	
					Lazareth-Verwaltungs- Inspektor Pohl	Karlsruhe

Nr. 173.

Aufnahme von Bekanntmachungen in den Reichs- und Staatsanzeiger.

Berlin, den 3. September 1886.

Nach einem Staatsministerialbeschlusse vom 5. Juli cr. sollen vom 1. April 1887 ab für alle in dem Inkeratentheile des Reichs- und Staatsanzeigers abgedruckte Bekanntmachungen, insoweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, Insertionsgebühren entrichtet werden. Für die Bekanntmachung von Berichtigungen kann inbezug der Kurator des Reichs- und Staatsanzeigers kostenfreie Aufnahme bewilligen.

Ferner bedürfen Bekanntmachungen, welche lediglich für einzelne Kreise der Industrie und des Gewerbestandes von Interesse sind, der Insertion in den Reichs- und Staatsanzeiger nicht, soweit nach dem

Ermeßen der zuständigen Behörden zur möglichst vollständigen Erreichung des Zwecks derselben eine anderweite Veröffentlichung insbesondere durch Fachzeitschriften oder amtliche Organe des betreffenden Verwaltungszweiges geboten und ausreichend erscheint.

Unter Aufhebung der Verfügung vom 17. Januar 1865 — Militär-Wochenblatt pro 1865 — wird dies hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

No. 318/7. M. O. D. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 174.

Erziehungsbeihilfen für bedürftige Töchter verstorbener Deutscher Offiziere.

Berlin, den 17. August 1886.

Die Zinsen einer zu Erziehungsbeihilfen für bedürftige Töchter verstorbener Deutscher Offiziere bestimmten Stiftung sollen in dem laufenden Jahre nach Maßgabe der bezüglichen testamentarischen Anordnung von Neuem vergeben werden.

Es können hierbei nur zwei Bewerberinnen zur Berücksichtigung gelangen, welche das neunte Lebensjahr vollendet, das zehnte aber noch nicht überschritten haben.

Die Beihilfe beträgt etwa 120 M. jährlich für jede der beiden Empfängerinnen und wird bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre derselben gewährt.

Anträge der Vormünder zc. auf Bewilligung dieser Beihilfen sind unter Beifügung des Lauffscheins der Bewerberinnen, des Todtenscheines ihres Vaters und eines amtlichen Bedürftigkeits-Attestes bis zum 1. November d. J. dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Kriegsministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

J. B.

No. 901/8. 86. D. f. I. A.

v. Grolman.

Pomme.

Nr. 175.

Bekleidungs-Entschädigung für Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 25. August 1886.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. April d. J. (A. B. Bl. S. 107/8) ist der Erlaß vom 12. Juli 1882 (A. B. Bl. S. 136) aufgehoben.

Den Truppen steht daher für alle zur Einziehung gelangenden Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes, ohne Rücksicht auf den Zweck der Uebung, die Bekleidungs- zc. Entschädigung zu.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 378/8. M. O. D. 3.

Blume.

Ritschmann.

Nr. 176.

Preis-Tarife über Fabrikate zc. 1) der Artillerie-Werkstätten, 2) des Feuerwerks-Laboratoriums zu Spandau, 3) der Geschützgießerei zu Spandau, bezw. der Geschuß-Fabrik zu Siegburg.

Berlin, den 28. August 1886.

Die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, hält erwähnte Preis-Tarife vorrätzig und liefert dieselben auf direkt bei ihr eingehende Bestellungen zum Preise von 50 Pfennig pro Exemplar des Preis-Tarifs unter 1, von 40 Pfennig pro Exemplar des Preis-Tarifs unter 2 und von 35 Pfennig pro Exemplar des Preis-Tarifs unter 3.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

460/8. 86. Art. 2.

v. Hänisch.

Ritz.

Nr. 177.

Die 3,7 cm Revolver-Kanone der Land-Artillerie und ihre Munition, nebst Vorschriften über Behandlung und Instandhaltung.

Berlin, den 7. September 1886.

Unter diesem Titel ist eine Instruktion neu aufgestellt worden und gelangt demnächst unter Umschlag zur Versendung an die Kommandobehörden zc.

Dieselbe wird gelegentlich in den Druckvorschriften-Stat aufgenommen werden. Für die Vertheilung sind die Zahlen für die Anleitung unter Nr. 42 Art. 1 des vorerwähnten Stats maßgebend.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 937/8. 86. A. 1.

v. Hänisch. Müller.

Nr. 178.

Änderung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung.

Nachdem die Verlegung des Stabsquartiers des 1. Bataillons (Nassau) 1. Nassauischen Landwehr-Regiments Nr. 87 von Nassau nach Oberlahnstein zum 30. September d. J. angeordnet und zu dem gleichen Zeitpunkt dem genannten Bataillon die Bezeichnung 1. Bataillon (Oberlahnstein) 1. Nassauischen Landwehr-Regiments Nr. 87 beigelegt worden ist, wird die dem § 1 Th. I der Wehrrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigelegte Landwehr-Bezirks-Eintheilung an der durch die Bekanntmachung vom 16. Februar d. J. abgeänderten Stelle berichtigt, wie folgt:

Armee- corps	Infanterie- Brigade	L a n d w e h r =		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke	Bundesstaat (in den Königreichen Preußen und Bayern auch Pro- vinz bezw. Reg.-Bezirk)
		Regiment	Bataillon		
XI	41	1. Nassauisches Nr. 87	1. (Oberlahnstein)	Untertaunuskreis Unterlahnkreis Kreis St. Goarshausen Unterwesterwaldkreis	Königreich Preußen R.-B. Wiesbaden

Berlin, den 2. September 1886.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

Berlin, den 7. September 1886.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 123/9. A. 1.

v. Hänisch. v. Söfler.

Lektoren gelangen zur Versendung:

- 1) Zur Heer-Ordnung,
- 2) zur Wehr-Ordnung,
- 3) zu den Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen im Reichs- und Staatsdienste mit Militärämtern,

- 4) zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots,
- 5) zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände,
- 6) zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Batterie C/73,
- 7) zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine reitende Batterie C.73,
- 8) zum Feldgeräths-Stat
 - a) für ein Fuß-Artillerie-Bataillon,
 - b) für eine Part-Kompagnie,
- 9) zur Nachweisung der zur Ausrüstung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots erforderlichen Geräthschaften,
- 10) zur Anleitung für die Verbindung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungs-Bau-Wesens,
- 11) zum Feldgeräths-Stat für eine Stappen-Telegraphen-Direktion,
- 12) zur Vorschrift für die Verwaltung der den Pionier-Bataillonen überwiesenen Übungsgelder,
- 13) zum Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden,
- 14) zur Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 23. September 1886.

Nr. 22.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleiben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 179.

Abgekürzte Bezeichnung der Abtheilungen des Kriegsministeriums und provisorische Aenderung der Geschäfts-Eintheilung bei demselben.

Berlin, den 20. September 1886.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs erhalten vom 1. Oktober d. Js. ab die Abtheilungen des Kriegsministeriums abgekürzte Bezeichnungen.

Von demselben Zeitpunkte ab wird provisorisch eine anderweite Geschäfts-Eintheilung beim Kriegsministerium eintreten.

Beide Aenderungen ergibt nachstehende Uebersicht.

Bezeichnung der Departements bezw. Abtheilungen.	Geschäfts-Obliegenheiten.
<p>Central-Abtheilung.</p> <p>Allgemeines Kriegs-Departement.</p> <p>Armee-Abtheilung.</p>	<p>Wie bisher.</p> <p>Organisation der Armee im Frieden und im Kriege, Aufstellung des Stats-Kapitels 24 der fortdauernden Ausgaben, Ersatzwesen, Angelegenheiten des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, Größere Truppen-Uebungen und Uebungen der Ersatzreserve, Dislokation, Eisenbahnwesen, Chaussee- und Wasserbauten, Etappen-Angelegenheiten, Militär-Konventionen, Spezielle Dienstangelegenheiten des Generalstabes einschließlich Landesvermessungswesens, der Eisenbahntuppen und der Luftschiffer-Abtheilung, Litterarische und statistische Angelegenheiten, Geschäftsverkehr in der Armee.</p>

Bezeichnung der Departements bzw. Abtheilungen.	Geschäfts-Obliegenheiten.
Infanterie-Abtheilung.	<p>Spezielle Dienstangelegenheiten der Infanterie und der Jäger (einschließlich des Eintritts in die Forstlehre), Infanteristische Institute, Militärmusik, Innerer Dienst, Garnisondienst, Polizei-Angelegenheiten, Versorgung der Armee mit Handfeuer- und blanken Waffen, Angelegenheiten der Büchsenmacher, Militär-Erziehungs- und Bildungswesen (mit Ausschluß der Vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule und der Prüfungs-Kommission für Hauptleute und Premierlieutenants der Artillerie, Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes.</p>
Kavallerie-Abtheilung.	<p>Spezieller Dienst der Kavallerie, Militär-Reit-Institut, Veterinärwesen, Landgendarmarie, Leib- und Feldgendarmarie, Feldjäger, Postwesen, Feldgeräth der Armee, Spezieller Dienst des Trains.</p>
Artillerie-Abtheilung.	<p>Wie bisher, nur giebt sie die Versorgung der Armee mit Handfeuer- und blanken Waffen, sowie die Angelegenheiten der Büchsenmacher ab und übernimmt dagegen die Angelegenheiten der Vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule und der Prüfungs-Kommission für Hauptleute und Premierlieutenants der Artillerie.</p>
Ingenieur-Abtheilung.	Wie bisher.
Technische Abtheilung.	Wie bisher.
Militär-Oekonomie-Departement.	
Raffen-Abtheilung.	
Berpfligungs-Abtheilung.	
Bekleidungs-Abtheilung.	<p>Wie bisher, jedoch tritt bei der Bekleidungs-Abtheilung die Verwaltung des Unterstützungsfonds für Offiziere und Offizier-Aspiranten des Friedensstandes hinzu.</p>
Servis-Abtheilung.	
Bau-Abtheilung.	

Bezeichnung der Departements bezw. Abtheilungen.	Geschäfts-Obliegenheiten.
Departement für das Invalidenwesen.	
Pensions-Abtheilung.	Im Allgemeinen wie die bisherige Abtheilung A.
Unterstützungs-Abtheilung.	Im Allgemeinen wie die bisherige Abtheilung B.
Anstellungs-Abtheilung.	Anstellung inaktiver Offiziere und Mannschaften, Krieger-Vereine, Strafvollstreckung, Arbeiter-Abtheilungen, Militär-Kirchenwesen, " -Justizwesen. Ehrengerichtliche Angelegenheiten, Disziplinar- = Begnadigungs- = Auslieferungs- = Besteuerungs- = Heiraths- = Wahl- = Stammlisten, Orden, Fahnen.
Remontirungs-Abtheilung.	Wie bisher.
Medizinal-Abtheilung.	Wie bisher.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

No. 378. 9. 86. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 180.

Dislokation des Stabes der 8. Infanterie-Brigade, sowie des Regimentsstabes und 1. Bataillons
4. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 21.

Berlin, den 16. September 1886.

Bufolge Allerhöchster Bestimmung ist der Stab der 8. Infanterie-Brigade, sowie der Regimentsstab und das
1. Bataillon 4. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 21 zum 31. März 1887 von Bromberg nach Thorn
zu verlegen.

Kriegsministerium.

No. 211/9. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 181.

Subscription auf das von der Abtheilung für Kriegsgeschichte des großen Generalstabes verfaßte Werk:
„Der Deutsch-Dänische Krieg 1864.“

Berlin, den 14. September 1886.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Armeeverordnungs-Blatt Nr. 19 wird mitgetheilt, daß
Subscriptionanmeldungen auf das Werk: „Der Deutsch-Dänische Krieg 1864“ noch bis zum 15. Oktober d. J. d.
Veröffentlichung finden werden.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

No. 217/9. A. 2.

Müller.

Seyfried.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 30. September 1886.

Nr. 23.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 *M.* 50 *S.* Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 *S.* berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einlegen in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 *M.* 90 *S.* durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 182.

Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern und Fuhrkosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 27. Juli 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *z.* verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Artikel 1.

Die Vorschriften Unserer Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung vom 20. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) werden dahin ergänzt, daß die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise die Admiralität ermächtigt ist, den Beamten der Militär- beziehungsweise der Marineverwaltung für Reisen, welche häufig oder in bestimmten Zeiträumen nach nahe gelegenen Orten auszuführen sind, eine Pauschsumme an Stelle der verordnungsmäßigen Fuhrkosten und Tagegelde in den Grenzen derselben festzusetzen.

Artikel 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Bad Gastein, den 27. Juli 1886.

(L. S.)

Wilhelm.
v. Boetticher.

Berlin, den 24. September 1886.

Vorstehende auf Seite 235 des Reichs-Gesetzblatts für 1886 verkündete Allerhöchste Verordnung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.

No. 352/9. M. O. D. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 183.

Ausgabe neuer Ausrüstungs-Nachweisungen.

Berlin, den 18. September 1886.

Die Ausrüstungs-Nachweisungen für eine Artillerie-Munitions-Kolonne mit Munitionswagen C/73, bezw. C/ $\frac{64}{73}$ sind neu gedruckt worden und werden den betreffenden Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen. Die bisherigen gleichnamigen Ausrüstungs-Nachweisungen werden dadurch ungültig.

Bemerkt wird hierbei, daß die bezüglichen Einheitsätze im Druckvorschriften-Stat für Artillerie-Munitions-Kolonnen auf das Doppelte erhöht worden sind. Eine entsprechende Berichtigung des Druckvorschriften-Stats wird gelegentlich erfolgen.

Gleichzeitig wird den Truppen und Behörden mitgeteilt, daß in den Artillerie-Munitions-Kolonnen mit Munitionswagen C/ $\frac{64}{73}$ der bisher mit Nr. 5 bezeichnete schwere Munitionswagen die Nr. 17 und der bisher mit Nr. 17 bezeichnete schwere Munitionswagen die Nr. 5 erhält.

Kriegsministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

S. B.

No. 290. 9. 86. Art. 1.

Müller.

Kämper.

Nr. 184.

Anwendung des Militärtarifs beim Eisenbahntransport von Militärgut.

Berlin, den 2. August 1886.

Die Frachtsätze des Reglements für die Beförderung von Truppen u. vom 16. Juli 1870 finden auf alle Sendungen Anwendung, welche für Rechnung der Militär- oder Marineverwaltung befördert und mit dem vorschriftsmäßigen Requisitionsschein einer Militär- oder Marine-Behörde aufgegeben werden, und zwar auch dann, wenn die letztere in dem zugehörigen Frachtbrief als Absenderin oder als Empfängerin nicht bezeichnet ist.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

An die Königlichen Eisenbahn-Direktionen
und an das Königliche Eisenbahn-Kommissariat hier.

II
IV^b T. 4280.

Berlin, den 20. September 1886.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegsministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

No. 8/9. M. O. D. 3.

Blume.

Ritschmann.

Nr. 185.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 4. Quartal 1886.

Berlin, den 25. September 1886.

Die pro 4. Quartal 1886 bewilligten Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfenninge.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfenninge.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfenninge.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfenninge.
Gardeforps:		II. Armee- forps.		Frankfurt a. d. D.	14	Sondershausen . . .	15
Berlin	14	Anclam	11	Fürstenwalde . . .	14	Stendal	15
Charlottenburg . .	12	Belgard	11	Havelberg	14	Torgau	15
Groß-Lichterfelde .	14	Bromberg	14	Jüterbog	13	Weißenfels	16
Potsdam	14	Cöslin	12	Landenberg a. d. W.	13	Wittenberg	14
		Colberg	15	Lübben	13	Zerbst	15
		Deutsch-Crone . . .	11	Perleberg	16		
		Culm	11	Brenzlau	12	V. Armee- forps.	
I. Armee- forps.		Alt-Damm	12	Rathenow	16		
Allenstein	9	Demmin	14	Neu-Muppin	15	Bojanowo	10
Bartenstein	10	Gnesen	16	Schwedt a. d. D.	15	Fraustadt	11
Danzig	10	Gollnow	13	Sorau	10	Freistadt i. Schlef.	11
Drengfurth	6	Greifffenberg		Spandau	17	Glogau	12
Deutsch-Cylau . . .	11	i. Pomm.	10	Stegalitz	14	Görlitz	12
Goldap	8	Greifswald	12	Woldenberg	11	Guhrau	12
Graudenz	12	Inowrazlaw	10	Züllichau	14	Hirschberg	14
Gumbinnen	10	Konitz	11			Jauer	12
Preuß. Holland . . .	10	Naugard	12	IV. Armee- forps.		Kösten	9
Insterburg	8	Pasewalk	13	Altenburg	17	Krotoschin	11
Königsberg i. Pr.	10	Schivelbein	10	Aschersleben	17	Lauban	10
Lözen	11	Schlawa	12	Bernburg	16	Liegnitz	11
Lyd	11	Schneidemühl . . .	9	Bitterfeld	15	Lissa i. P.	11
Marienburg	8	Stargard i. Pomm.	13	Burg	11	Löwenberg	11
Marienwerder . . .	14	Stettin	12	Deffau	16	Lüben	13
Memel	12	Stolp	9	Eisleben	13	Militzsch	10
Mewe	11	Stralsund	11	Erfurt	15	Muskau	13
Neustadt i. W. Pr.	8	Swinemünde	15	Gardelegen	16	Muskau	13
Ortelsburg	8	Thorn	14	Gera	16	Neutomischel . . .	8
Osteroode	10	Treptow a. d. R.	13	Greiz	15	Ostrowo	11
Pillau	15			Halberstadt	16	Rosfen	14
Rastenburg	6	III. Armee- forps.		Halle a. d. S.	14	Rawitsch	11
Riesenburg	9	Angermünde	16	Langensalza	12	Sagan	12
Rosenberg i. W. Pr.	10	Beeskow	17	Magdeburg	14	Samter	9
Soldau	8	Bernau	14	Merseburg	14	Schrimm	13
Stallupönen	8	Brandenburg a. d. S.	14	Mühlhausen i. Th.	13	Schroda	9
Preußisch-Stargardt	11	Calau	13	Raumburg a. d. S. . .	14	Sprottau	9
Tilsit	8	Cottbus	14	Neuhaldensleben . .	17		
Wartenburg	11	Crossen	13	Quedlinburg	16	VI. Armee- forps.	
Wehlau	10	Cüstrin	16	Rudolstadt	14	Bernstadt	10
				Salzwedel	17	Beuthen i. Ob. Schl.	11
				Sangerhausen	14		

Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.
Breslau	14	Meschede	15	Flensburg	18	Wilhelmshaven	15
Brieg	12	Minden	17	Geestmünde	16	Wolfenbüttel	17
Cosel	11	Münster	17	Hamburg	18		
Freiburg i. Schlef.	11	Neuhaus	14	Harburg	22	XI. Armeekorps inkl. Großherzoglich Sessische Division.	
Glatz	11	Neuk	12	Lüchow	19		
Gleiwitz	11	Paderborn	14	Kiel	16		
Ober-Slogau	10	Reddinghausen	15	Lehe	18		
Grottkau	10	Soest	16	Ludwigslust	14		
Kreuzburg	9	Werden	15	Lübeck	21	Arolsen	14
Leobschütz	10	Wesel	20	Mölln	16	Babenhausen	14
Münsterberg	11			Neumünster	19	Biebrich	14
Ramslau	10			Parchim	13	Buzbach	13
Reiße	11			Plön	16	Cassel	16
Neustadt i. Ob. Sch.	11	VIII. Armeekorps.		Ratzeburg	16	Coburg	16
Dels	11			Rendsburg	22	Darmstadt	15
Dhlau	13	Aachen	20	Rostock	12	Diez	14
Dppeln	11	Andernach	16	Schleswig	21	Eisenach	13
Fließ	11	Bonn	19	Schwerin	16	Erbach i. D.	14
Ratibor	10	Coblenz	17	Sonderburg	20	Frankfurt a. M.	14
Reichenbach	13	Cöln	20	Neu-Strelitz	14	Friedberg	15
Rybnitz	10	Deutz bei Cöln	20	Stade	17	Frißlar	14
Schweidnitz	12	Ehrenbreitstein	17	Wandsbeck	21	Fulda	14
Sohrau i. Ob. Sch.	10	Engers	16	Wismar	15	Gießen	14
Strehlen	10	Erteleng	18			Gotha	14
Striegau	12	Eupen	17	X. Armeekorps.		Hanau	15
Wohlau	13	Jülich	19			Hersfeld	14
Siegenhäls	11	Kirn	16			Hilburghausen	14
		Neuwied	15			Hof-Weismar	15
VII. Armeekorps.		Saarbrücken	15			Homburg v. d. Höhe	19
		Saarlouis	19	Aurich	12	Lena	15
Attenborn	14	Siegburg	19	Blankenburg	19	Mainz	14
Barmen	17	Srier	20	Braunschweig	16	Marburg	14
Benrath	16	St. Wendel	20	Celle	16	Meiningen	15
Bielefeld	16			Einbeck	15	Offenbach	15
Bochum	15	IX. Armeekorps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Ronting.		Emden	15	Rotenburg a. d. F.	16
Büdeburg	17			Göttingen	15	Weilburg	15
Cleve	18	Altona	17	Goslar	16	Weimar	15
Detmold	16	Apnrade	21	Hamelu	18	Weslar	13
Dortmund	15	Bremen	19	Hannover	15	Wiesbaden	15
Düsseldorf	19	Bremerhaven	21	Hilbesheim	15	Worms	14
Essen	13	Bülow	14	Lingen	12		
Gelbern	15	Cuxhaven	18	Lüneburg	15	XII. (Königlich Sächsisches) Armeekorps.	
Gräfrath	15	Dömitz	14	Nienburg a. d. W.	16		
Hamm	15			Northeim	16		
Högter	17			Osnaburg	13		
Sferlohn	15			Osnabrück	16	Annaberg	15
				Uelzen	16	Baußen	13

Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.
Borna	17	Niesa	19	Seidelberg	18	St. Avoold	16
Chemnitz	16	Rochlitz	16	Burg Hohenzollern	18 1/2	Dittsch	16
Döbeln	16	Schneeberg	17	Karlsruhe	19	Neu-Dreifach	18
Dresden	16	Waldheim	17	Rehl	16	Solmar	14
Franckenberg	14	Wurzen	17	Konstanz	18	Diebenhofen	15
Freiberg	16	Zittau	15	Lörrach	17	Ensisheim	16
Geithain	15	Zwickau	19	Mannheim	17	Falkenberg	13
Glauchau	16			Mosbach	14	Hagenau	14
Grimma	17			Offenburg	15	Meß	17
Großenhain	16			Rastatt	18	Molsheim	15
Festung Königstein	20	XIV. Armee-		Schweizingen	16	Mülhausen i. G.	16
Lausitz	16	Korps.		Sigmaringen	16	Pfalzburg	15
Leipzig	16			Stoßach	16	Saarburg	18
Marienberg	17	Bruchsal	17			Saargemünd	16
Meißen	16	Donaueshingen	17	XV. Armee-		Schlettstadt	14
Oschatz	17	Durlach	16	Korps.		Strasßburg i. G.	14
Pegau	15	Etlingen	15			Weißenburg	14
Pirna	18	Freiburg i. Baden	17	Altirch	15	Zabern	14
Plauen	16	Hechingen	16				

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
Blume. Engelhard.

No. 514/9. M. O. D. 2.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 22. Oktober 1886.

Nr. 24.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonntirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 186.

Brotverpflegung der Arbeitssoldaten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich unter Abänderung des Paragraphen 7 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, daß den Arbeitssoldaten statt der täglichen Brotportion von 1000 Gramm eine solche von 750 Gramm zu verabfolgen ist.

Baden-Baden den 28. September 1886.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Berlin den 16. Oktober 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Zu streichen sind in dem Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden §. 7 Zeile 3 v. o. die Worte „Arbeitssoldaten und“, ferner in der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abtheilungen die Anmerkung zu §. 83.

Mit Rücksicht auf die Geringsfügigkeit der Berichtigung wird die Ausgabe von Lektüren nicht stattfinden.

Kriegsministerium.

No. 34/10. C. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 187.

Dislokation des Schleswigschen Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 9.

Berlin den 2. Oktober 1886.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 28. September d. J. ist bestimmt worden, daß das Schleswigsche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9 zum 1. April 1887 vorläufig Cöln als Garnison erhält und zu dem gleichen Zeitpunkte — unbeschadet seiner weiteren Zugehörigkeit zum IX. Armeekorps, aber unter Uebertritt zur 3. Fuß-Artillerie-Brigade — dem Westfälischen Fuß-Artillerie-Regimente Nr. 7 attachirt wird. Hinsichtlich der aus dieser Attachirung sich ergebenden Dienstverhältnisse finden die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. September 1873 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 113 de 1874) entsprechende Anwendung.

Kriegsministerium.

No. 783/9. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 188.

Garnison und Dienstverhältnisse des Schleswigschen Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 9.

Berlin den 9. Oktober 1886.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 28. September d. J. ist befohlen, daß das Schleswigsche Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9 vom 1. April 1887 ab vorläufig Cöln als Garnison erhält und zu dem gleichen Zeitpunkte — unbeschadet seiner weiteren Zugehörigkeit zum IX. Armeekorps, aber unter Ueberweisung zur 3. Fuß-Artillerie-Brigade — dem Westfälischen Fuß-Artillerie-Regimente Nr. 7 attachirt wird.

Kriegsministerium.

No. 122/10. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 189.

Beginn des Schuljahres und Aufnahme-Prüfungen im Kadetten-Korps.

Berlin den 16. Oktober 1886.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist der Beginn des Schuljahres in allen Klassen des Kadetten-Korps für die Folge grundsätzlich auf den 1. April festgesetzt worden.

Die Haupt-Termine für die Prüfung und Aufnahme neuer Zöglinge finden demzufolge alljährlich Anfangs April bezw. nach Schluß der Osterferien — und nicht mehr Anfangs Mai — statt.

Die näheren Angaben über Zeit und Ort der Aufnahme-Prüfungen werden die betreffenden Anwärter bezw. deren Angehörige wie bisher in jedem Einzelfalle vom Kommando des Kadetten-Korps mittelst besonderen Einberufungs-Schreibens erhalten.

Kriegsministerium.

No. 315/10. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 190.

Beförderung der nach verbüßter Strafe in militärischer Begleitung zum Truppentheile zurückkehrenden Mannschaften.

Berlin den 29. September 1886.

Die Erlasse vom 14. Dezember 1883 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 191) und 16. August 1885 — Nr. 420/7 A. 2. —, betreffend die Beförderung von Arrestanten in geschlossenen Wagen, haben auch auf diejenigen Mannschaften Anwendung zu finden, welche nach verbüßter Strafe unter militärischer Begleitung ihrem Truppentheile zugeführt werden.

Die entstehenden Kosten sind beim Kapitel 34 Titel 2 zu verrechnen.

Kriegsministerium.

No. 312/9. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 191.

Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn.

Berlin den 7. Oktober 1886.

Der bisherige, im Armee-Verordnungs-Blatte Nr. 20 für 1884 abgedruckte Dienst-Fahrplan der Militär-Eisenbahn bleibt auch für den Fahrdienst des Winterhalbjahrs 1886/87 bestehen.

Kriegsministerium.

No. 37/10. K. M.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 192.

Bestimmungen über die Ausbildung von Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie und der Jäger im Feld-Pionierdienste.

Berlin den 16. Oktober 1886.

Die vorbezeichneten Bestimmungen — A.-B.-Bl. 1882 Seite 50 — sind wie folgt abgeändert worden:

Die Uebungen leitet der 2. Stabs^{„S. 4.“}offizier bezw. älteste Hauptmann des Pionier-Bataillons. Demselben wird zur Unterstützung (u. f. w. wie bisher).

§. 5. (Letzter Absatz.)
Vorträge für die kommandirten Offiziere, welche zweckmäßig an bestimmte Uebungen anzuknüpfen sind, hält der Leitende. Den Unterricht an (u. f. w. wie bisher).“

Kriegsministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 225/10. A. 2.

Nr. 193.

Löhnungszuschuß.

Berlin den 5. Oktober 1886.

Der Löhnungszuschuß von 50 Pf. täglich (§. 35 a des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden) darf auch den Familien derjenigen Unteroffiziere gezahlt werden, welche auf einem zur Garnison gehörigen Artillerie-Schießplatze in Baracken untergebracht werden, sofern erstere nicht etwa ebenfalls daselbst Unterkunft gefunden haben.

Die Zahlung der in Rede stehenden Gebühr ist hiernach rückliegend vom 1. April d. J. ab zu regeln.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 227/9. 86. M. O. D. 3.

Blume.

Ritschmann.

Nr. 194.

Wiederholung der Meldungen der in den Stellenverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militärانwärter.

Berlin den 18. Oktober 1886.

Unter Hinweis auf §. 15 der Anstellungsgrundsätze wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung der Streichung der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militärانwärter die Wiederholung der Meldung derselben bis zum 1. Dezember d. J. bei der betreffenden Behörde eingehen muß.

Departement für das Invalidenwesen; Anstellungs-Abtheilung.

J. B.

Kroßfuss.

No. 238/10. C. 3.

Nr. 195.

Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnell- u. Zügen.

Berlin den 18. Oktober 1886.

Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Schnell- u. Züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. d. Mts. begonnenen Winterfahrplans auf Militärbillets befördert werden können, wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im diesjährigen Armeekorps-Verordnungsblatt S. 191/193 abgedruckte bezügliche Verzeichniß hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegsministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 267. 10. B. 3.

Blume.

Ritschmann.

Verzeichniß derjenigen Schnell- u.züge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Oktober 1886 ab auf Militärbillets befördert werden können.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)	
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit		
1) Großherzoglich Badische Staatsbahn.	Sämmtliche im Fahrplan der Badischen Bahn als Eilzüge bezeichneten Züge bis zu 2 Achsen. Die Beförderung größerer Transporte mit diesen Zügen unterliegt der speziellen Vereinbarung von Fall zu Fall.				
2) Kaiserliche Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Schnellzug	35 Metz	9 57 B. Diedenhofen	} bis zu 10 Mann. } Nur für Kommandirte, welche Requisitionsschein oder Marschrouten vorzeigen.	
	"	36 Diedenhofen	Metz 4 29 A. 3 35 A.		
	"	38 Novéant	4 37 B. Metz 4 48 B.		
	"	39 Metz	20 A. Novéant 2 21 A.*		
	"	41 Forbach	10 21 A. Metz 11 38 A.		
"	41 Metz	12 1 B. Novéant 12 22 B.*	10—12 Mann.		
3) Großherzoglich Oldenburgische Eisenbahn.	Schnellzug	8 Oldenburg	Bremen 12 16 A. 11 6 B.	bis zu 50 Mann.	
4) Königlich Preussische Staats- u. unter Staatsverwaltung stehende Bahnen: a. Königl. Eisenbahn-Direktion Berlin.	Schnellzug	5 Berlin	Schlef. Breslau D. S. 10 50 A.	} Transporte bis zu 10 Mann.	
	"	6 Breslau D. S.	Berlin Schlef. Bhf. 8 59 A.		
	"	403 Berlin	Stettiner Stettin 7 28 A.		
	"	404 Stettin	8 20 B. Berlin Stett. Bhf. 11 10 B.		
	"	496 Stettin	11 5 B. Strasburg 12 41 A.		
	"	497 Strasburg	2 58 A. Stettin 4 38 A.		
	"	201 Guben	20 A. Posen 5 50 A.		
	"	202 Posen	10 26 B. Guben 1 52 A.		
	Expreßzug	402 Stargard i. P.	Stettin 3 30 A. 2 17 A.		Transporte bis zu 40 Mann.

*) Die abweichenden Zeiten des Reichs-Kursbuches sind Abfahrtszeiten.

Die Kaiserliche Reichsbahn will in dringenden Fällen die Beförderung von Militärpersonen bis zu 10 Mann mittelst der Schnellzüge auf Militärbillets oder Requisitionsschein gestatten, behält sich jedoch die Genehmigung für jeden Einzelfall vor.

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahntrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit	
b. Königliche Eisenbahn-Direktion Altona.	Schnellzug 12	Flensburg 12 ¹⁷ A.	Ringleff 12 ⁴⁶ A.	Auf jedesmaligen besonderen Antrag können bis zu 15 Militärpersonen auf Militärbillets mit Schnellzug 12 von Flensburg bis Ringleff befördert werden, sofern dieselben mit Zug 82 von Süden her in Flensburg eingetroffen und mit Anschlusszug 164 nach Tondern bestimmt sind. Bei allen anderen Schnellzügen ist solche Beförderung ausgeschlossen.
c. Königliche Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Schnellzug 121 = 122 = 131 = 132	Stargard i. P. 12 ⁷ A. Danzig S. Th. 7 ¹¹ B. Belgard 2 ³⁷ A. Kolberg 11 ¹⁵ B.	Danzig S. Th. 7 ³⁹ A. Stargard i. P. 2 ²⁷ A. Kolberg 3 ²¹ A. Belgard 12 ⁵ A.	
d. Königliche Eisenbahn-Direktion Breslau.	Schnellzug 1001 = 1002	Stettin 2 ¹⁹ A. Breslau Frbrg. Bhf. 10 ²³ B.	Breslau Frbrg. Bhf. 10 ⁵⁷ A. Stettin 6 ¹¹ A.	bis zu 20 Mann.
e. Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (rechts-rhein.).	Schnellzug 151 " 152	Emden 5 ¹⁰ B. Soest 5 ⁴⁷ A.	Soest 11 ⁴⁸ B. Emden 11 ³⁰ A.	
f. Königliche Eisenbahn-Direktion Köln (links-rhein.).	Schnellzug 1 = 291 = 292 = 290 = 293	Köln C.B. 5 ⁴⁰ B. Coblenz Mos. Bhf. 11 ¹⁸ B. Diedenhofen 12 ⁵¹ A. " 6 ¹⁵ B. Coblenz Mos. Bhf. 8 ⁵ A.	Herbesthal 7 ³⁹ B. Diedenhofen 3 ³⁰ A. Coblenz Mos. Bhf. 4 ⁵² A. Coblenz Mos. Bhf. 10 ⁶ B. Trier r. 10 ¹⁵ A.	bis zu 20 Mann. bis zu 50 Mann.
g. Königliche Eisenbahn-Direktion Erfurt.	Schnellzug 101 = 104 = 121 = 122 = 131 = 132 = 141 = 142 Besleunigter Personenzug 66	Falkenberg 10 ²⁵ B. Kohlfurt 1 ³⁵ A. Halle 1 ³⁸ A. Guben 2 ⁵ A. Leipzig 1 ⁵⁹ A. Eilenburg 6 ⁵ A. Cottbus 5 ⁴⁸ A. Sorau 1 ⁵⁰ A. Zerbst 3 ¹⁴ A.	Kohlfurt 1 ²³ A. Falkenberg 4 ⁴⁸ A. Guben 6 ⁴⁰ A. Halle 7 ⁹ A. Eilenburg 2 ³⁸ A. Leipzig 6 ¹² A. Sorau 7 ⁰ A. Cottbus 3 ⁰ A. Bitterfeld 4 ¹² A.	

Bahn-Verwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen (namentlich über die zulässige Stärke)	
		Anfangsstation und Abgangszeit	Endstation und Ankunftszeit		
5) Königlich Sächsische Staats-Eisenbahnen.		1) Einzeln reisende Offiziere, welche mit Requisitionsschein versehen sind, können in der II. Klasse der Eil- und Kurierzüge befördert werden, wenn sie auf die betreffende Strecke ein Personenzugbillet IV. Klasse, auf Strecken, auf welchen es solche nicht giebt, ein Personenbillet III. Klasse lösen. Lautet der Requisitionsschein ausdrücklich auf Eil- oder Kurierzüge, so bedarf es einer Nachlösung nicht. 2) Einzeln reisende Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, werden mit Eil- oder Kurierzügen nur dann befördert, wenn diese Beförderung im Requisitionsschein ausdrücklich verlangt wird. Nachlösung eines Billets findet solchenfalls nicht statt.			
6) Hessische Ludwigs-Bahn.	Schnellzug	58 Mainz	4 ²⁰ A. Frankfurt	5 ³¹ A. 40 Mann	Je nach den obwaltenden Verhältnissen können auch noch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	"	43 Frankfurt	2 ¹⁰ A. Mainz	2 ⁵³ A.	
	"	53 Frankfurt	9 ⁰ A. "	9 ⁴⁵ A.	
	"	54 Mainz	9 ²⁰ A. Frankfurt	10 ²⁰ A.	
7) Lübeck-Büchener (Hamburger) Eisenbahn.	Schnellzug	15 Lübeck	6 ³ A. Hamburg	7 ¹⁹ A. } nur für Offiziere gültig.	
	"	12 Hamburg	8 ³⁰ B. Lübeck	9 ⁴² B. }	
8) Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn.	In den Fällen, wo in Pasewalk mit gemischten, an den Schnellzug 496/2 anschließenden Zügen Militärpersonen eintreffen, werden dieselben mit dem Schnellzuge 2 auf Militärbillets weiter befördert.				
9) Pfälzische Eisenbahn.	Ludwigs-hafener Zeiten.				
	Beschleunigter Personenzug	10 Worms	10 ¹¹ B. Ludwigs-hafen	10 ⁴⁶ B.	Mit diesen Zügen, die Wagen III. Klasse nur in beschränkter Anzahl führen, können Militärpersonen Beförderung finden, wenn zu den nur für die III. Klasse gültigen Militärbillets noch die tarifmäßigen, auf 20 % der einfachen Billetttaxe berechneten Ergänzungsbillets zugelöst werden. Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auch größere Transporte zugelassen werden; es bleibt dann aber besondere Vereinbarung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.
	Schnellzug	10 Ludwigs-hafen	Neustadt	11 ³⁸ B.	
	"	26/122 Worms	10 ⁵⁴ A. Weissenburg	1 ¹⁵ B.	
	"	121/1 Weissenburg	2 ²⁰ B. Worms	4 ⁴⁰ B.	
	"	255 Zweibrücken	7 ⁵² B. Germersheim	10 ⁷ B.	
	"	260 Germersheim	3 ³⁹ A. Zweibrücken	5 ³² A.	
	"	88 Ludwigs-hafen	9 ²⁴ B. Lauterburg	10 ⁵⁹ B.	
	"	105 Lauterburg	6 ³⁶ A. Ludwigs-hafen	8 ¹⁶ A.	

Lektüren gelangen zur Versendung:

- 1) zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen,
- 2) zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots,
- 3) zur Vorschrift für das Anschließen der Geschützrohre und Laffeten,
- 4) zur Vorschrift für die Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen,
- 5) zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feld-Artillerie,
- 6) zur Anleitung für die Bedienung der Festungs- und Belagerungs-Geschütze,
- 7) zur Nachweisung der zur Ausrüstung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots erforderlichen Geräthschaften,
- 8) zu den Ausrüstungs-Nachweisungen:
 - für eine Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne mit Munitionswagen C/42/73,
 - für eine Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne mit Munitionswagen C/64/73,
- 9) zur Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen,
- 10) zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden,
- 11) zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden,
- 12) zum Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Kriege.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 19. November 1886.

Nr. 25.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 196.

Unterrichtsbuch für Lazarethgehülfen.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. November 1886.

- 1) An Stelle des bisherigen Leitfadens zum Unterricht der Lazarethgehülfen tritt das neubearbeitete Unterrichtsbuch für Lazarethgehülfen.
Dasselbe wird den Königlichen Kommandobehörden zc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nebst Verteilungs-Plan zugehen.
- 2) Die für die Aufbewahrung und Zuteilung des Leitfadens für den Unterricht der Lazarethgehülfen erlassene Verfügung vom 17. September 1883 No. 1705. 4. M. M. A. bleibt auch für das Unterrichtsbuch für Lazarethgehülfen bestehen, jedoch ist der Berechnung des Bedarfs für die Garnisonlazarethe nicht die Ausstattungs-, sondern die Normalkrantenzahl zu Grunde zu legen.
- 3) Das Unterrichtsbuch für Lazarethgehülfen kann von der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70 bei direkter Bestellung seitens der Truppentheile und einzelnen Militär-Personen zum Preise von 1 Mark für das geheftete, 1 Mark 25 Pf. für das in Pappe gebundene und 1 Mark 50 Pf. für das in ganz Leinwand gebundene Exemplar bezogen werden.

No. 1526/10. M. A.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 197.

Termine für die Portepeeführer- und Offiziers-Prüfungen im Jahre 1887.

Kriegsministerium.

Berlin den 16. November 1886.

Mit Bezug auf §. 2 der Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militär-Examinations-Kommission bei den Prüfungen zum Portepeeführer und zum Offizier vom 11. März 1880 wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1887 bei einer hinreichenden Zahl von Anmeldungen außer in den Monaten April, Mai, September, Oktober und November nur in der ersten Hälfte des Januar, in der zweiten Hälfte des März und in der zweiten Hälfte des August noch weitere Prüfungen stattfinden werden.

No. 264/11. A. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 198.

Zeichnungen vom Train-Material.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. Oktober 1886.

- 1) Den Kommandobehörden wird das Blatt 14 der Zeichnungen vom Train-Material „II. Geschirr- und Stallfachen C/1873“, enthaltend den Wassereimer von verzinktem Eisenblech und den Tränkeimer von Baumwollentuch, übersandt werden.
- 2) Ob für das Feldgeräth bei eintretendem Bedarf Wassereimer von Holz — Blatt 12 der genannten Zeichnungen — oder solche von verzinktem Eisenblech zu beschaffen sind, wird der Bestimmung der Truppentheile bz. der Pionier-Inspektionen überlassen.
- 3) Die Tränkeimer von Baumwollentuch treten für das Feldgeräth der Infanterie, Kavallerie, Pioniere und des Trains bei Neubeschaffungen an die Stelle der Fressbeutel, und zwar kommt für zwei Fressbeutel ein Tränkeimer in Ansatz.
- 4) Die Berichtigung der Feldgeräths-Stats wird bei deren Umarbeitung bewirkt werden.

No. 39/10. A. 3.

v. Sänisch.

Nr. 199.

Beschaffung von Kassenbüchern zc.

Kriegsministerium.

Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 25. Oktober 1886.

Es wird genehmigt, daß die Kosten für die erste Beschaffung der nach dem Erlaß vom 8. Juli d. J. (A. B. Bl. S. 198) zu führenden zweiten Exemplare der Kassenbücher — insoweit die Büreauelder bz. bei deren Unzulänglichkeit die Allgemeinen Unkosten-Fonds dazu nicht ausreichen — aus dem Ersparniß-Fonds bestritten werden.

Auch darf für Rechnung dieser Fonds die Beschaffung eines verschließbaren hölzernen Kastens erfolgen, welcher behufs Schonung der Bücher und Beläge zur Aufnahme derselben während der Versendung zu dienen hat. Ein zweiter Schlüssel zu diesem Kasten ist der Intendantur zu überweisen.

No. 322/9. B. 3.

Blume.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 1. November 1886.

Nr. 200.

Abänderungen von Preis-Tarifen

a. über Fabrikate des Feuerwerks-Laboratoriums in Spandau. — Berlin im März 1886.

Laufende Nr. 315 ist statt des Preises von 11 M 55 Pf. „8 M 55 Pf.“ und statt einschließlich „ausschließlich“, ferner

laufende Nr. 389 statt des Preises von 50 M 85 Pf. „18 M 50 Pf.“ zu setzen.

b. über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten. — Berlin im Juli 1886.

Laufende Nr. 181 ist die Zahl 2 vor „Paar Geschirre“ zu streichen und dafür die Zahl „1“, ferner

laufende Nr. 195 statt des Preises von 7 M 05 Pf. „6 M 80 Pf.“ und

laufende Nr. 197 statt des Preises von 6 M 80 Pf. „7 M 05 Pf.“ zu setzen.

Mit Rücksicht auf die Oeringfügigkeit der Abänderungen findet die Ausgabe von Lektüren nicht statt.

No. 782/10. A. 6.

v. Sänisch.

Nr. 201.

Verpflegungszuschuß für die Garnison Oberlahnstein für das 4. Vierteljahr 1886.

Kriegsministerium.

Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 1. November 1886.

Der Verpflegungszuschuß für die Garnison Oberlahnstein für das 4. Vierteljahr 1886 beträgt, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion, 16 Pfennige für den Mann und Tag.
No. 782/10. B. 2. Blume.

Nr. 202.

Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 3. November 1886.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks ist neu gedruckt worden und wird den betreffenden Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen. Die bisherige gleichnamige Ausrüstungs-Nachweisung, welche mit der Ausrüstungs-Nachweisung für ein Haupt-Munitions-Depot in einem Heft vereinigt ist, wird dadurch ungültig.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für ein Haupt-Munitions-Depot behält im Druckvorschriften-Stat die Nr. 19, während die jetzt zur Ausgabe gelangende neue Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks die Nr. 19a zu erhalten hat.

Bemerkung wird hierbei, daß der bezügliche Einheitsfuß im Druckvorschriften-Stat für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks — laufd. Nr. 30 — auf das Doppelte erhöht worden ist. Eine entsprechende Berichtigung des Druckvorschriften-Stats wird gelegentlich erfolgen.

No. 759/10. A. 4.

v. Hänisch.

Nr. 203.

Herausgabe eines neuen Kriegsspielplanes.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 11. November 1886.

Es ist das Bedürfnis hervorgetreten, an Stelle der bisherigen, durchaus veralteten und daher den jetzigen Ansprüchen nicht mehr voll entsprechenden Kriegsspielpläne einen neuen Plan herzustellen. Hierzu ist die Umgegend von Schweidnitz mit einem für derartige Zwecke besonders geeigneten, außerordentlich wechselnden Gelände gewählt worden.

Die mit der Ausführung beauftragte Kartographische Abtheilung des Großen Generalstabes hat die Arbeiten an dem gedachten Plane nunmehr ihrem Abschlusse nahe gebracht. Bestellungen sind direkt bei der genannten Abtheilung anzumelden.

Der Plan wird auf Strohpappe aufgezoogen und uncolorirt geliefert. Der Preis stellt sich für das vollständige, aus 64 Blatt bestehende Exemplar nebst einem Uebersichtsblatt und einschließlich der Verpackungskosten auf 40 M. Einzelne aufgezoogene Blätter werden für 0,75 M. abgegeben.

No. 157/11. A. 1.

v. Hänisch.

Nr. 204.

Manteltragen.

Kriegsministerium.

Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 15. November 1886.

Es wird gestattet, die an der linken äußeren Seite des Manteltragens zum Festhalten beim Aufschlagen angebrachte Tuch-Schlaufe derart zu verlängern, daß dieselbe mit einem zweiten Knopfloch versehen werden kann. Bei umgeschlagenem Manteltragen empfiehlt es sich, die verlängerte Schlaufe mittelst eines an entsprechender Stelle anzubringenden Knopfes zu befestigen.

Eine derartige Vorrichtung wird es ermöglichen, den aufgeschlagenen Manteltragen je nach Bedürfnis enger oder weiter zu knöpfen.

No. 559/10. B. 3.

Blume.

Nachtrag zu dem Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 13. April d. J. wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Theil I der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

- 1) Das Gymnasium zu Schwedt a. d. O. (bisher Progymnasium, B. a. I. 7. des Verzeichnisses vom 13. April d. J.).
Rheinprovinz.
- 2) Das Königliche Gymnasium zu Düsseldorf (bisher unter A. a. I. 240 a. a. O.).
- 3) Das Städtische Gymnasium daselbst (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Anmerkung. Anerkennung zu 3 mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1886.

II. Elfaß-Lothringen.

*Das Gymnasium zu Gebweiler (bisher Real-Gymnasium, A. b. XVII. 1. a. a. O.).

Anmerkung. Anerkennung mit rückwirkender Kraft für diejenigen Schüler der Anstalt, welche am Schlusse des Schuljahres 1885/86 nach Obersekunda versetzt sind.

b. Real-Gymnasien.

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Das Real-Gymnasium zu Düsseldorf (verbunden mit dem Städtischen Gymnasium daselbst, A. b. I. 82. a. a. O.).

c. Ober-Realschulen.

Großherzogthum Oldenburg.

† Die Ober-Realschule zu Oldenburg (bisher Realschule, B. b. VIII. 2. a. a. O.).

*) Gymnasium mit der Befugniß, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch seinen von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Erfaunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

- 1) Das Progymnasium zu Berlin,
- 2) " " " " = Forst i. d. Lausitz (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
- 3) = Progymnasium zu Groß-Lichterfelde.

Anmerkung. Anerkennung zu 1—3 mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1886.

Provinz Schlesien.

- 4) Das Progymnasium zu Striegau (bisher Real-Progymnasium, B. c. I. 22. a. a. D.).

Anmerkung. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1886.

Provinz Schleswig-Holstein.

- 5) Das Progymnasium zu Neumünster (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

Anmerkung. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1886.

II. Elsaß-Lothringen.

- 1) Das Progymnasium zu Oberehnheim,
- 2) " " " " = Thann (bisher Real-Progymnasium, B. c. XVI. 2. a. a. D.).

Anmerkung. Anerkennung zu 1. und 2. mit rückwirkender Kraft für diejenigen Schüler, welche seit Michaelis 1885 nach Obersekunda versetzt sind.

b. Realschulen.

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

- † 1) Die Realschule mit Fachklassen zu Aachen (B. b. I. 13. a. a. D.),
- † 2) " " " " zu Krefeld (B. b. I. 15. a. a. D.).

c. Real-Progymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

- 1) Das Real-Progymnasium zu Forst i. d. Lausitz (verbunden mit dem Progymnasium daselbst).

Anmerkung. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1886.

Provinz Schleswig-Holstein.

- 2) Das Real-Progymnasium zu Neumünster (verbunden mit dem Progymnasium daselbst).

Anmerkung. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1886.

Provinz Hannover.

- 3) Das Real-Progymnasium zu Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst, bisher unter C. a. aa. I. 11. a. a. D.).

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Öffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

I. Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

- † Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule mit Fachklassen) zu Barmen (C. a. aa. I. 17. a. a. D.).

II. Großherzogthum Hessen.

- † Die höhere Bürgerschule zu Heppenheim a. d. Bergstraße.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

(bb. Andere Lehranstalten.)

b. Privat-Lehranstalten*).

Königreich Württemberg.

† 1) Die höhere Handelsschule von Martin Sched zu Stuttgart.

Anmerkung. Die früher bis zum 1. Oktober 1886 zuerkannte Militärberechtigung ist bis auf Weiteres verlängert worden.

† 2) Die realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt von Karl Widmann (früher Kaufher) daselbst.

Anmerkung. Anerkennung mit rückwirkender Kraft für diejenigen Schüler der Anstalt, welche am Schlusse des Schuljahres 1885/86 die ordnungsmäßig abgehaltene Abgangsprüfung bestanden haben.

Berlin den 4. November 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Ed.

Bekanntmachung.

Den nachbezeichneten Lehranstalten:

† 1) Der Privat-Handelsschule des Dr. Konrad Tolle (früher Dr. Raegler) zu Offenbach am Main,

† 2) der Privat-Lehranstalt des Pastors D. A. Sterl (früher Dr. Günther) zu Braunschweig,

† 3) der Jakobson-Schule des Dr. Emil Philippson zu Seesen

ist provisorisch, und zwar der unter Ziffer 1 aufgeführten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren (bis zum Michaelisternin 1889 einschl.), der unter Ziffer 2 aufgeführten Anstalt für die Prüfungstermine Michaelis 1886 und Ostern 1887, gestattet worden, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Gleichzeitig wird der den Anstalten unter Ziffer 1 und 3 verliehenen Berechtigung rückwirkende Kraft zu Gunsten derjenigen Zöglinge beigelegt, welche die an der Anstalt unter 1 im Mai, an der Anstalt unter 3 zu Michaelis d. Js. abgehaltene Entlassungsprüfung bestanden haben.

Die in dem Verzeichnisse vom 13. April d. Js. unter XII. 2. aufgeführte „höhere katholische Schule an St. Stephan des Dr. W. Fuß zu Strassburg i. E.“ führt die Bezeichnung

„das Privat-Gymnasium bei St. Stephan des Dr. W. Fuß zu Strassburg i. E.“

Berlin den 4. November 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Ed.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 16. November 1886.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

v. Hänisch.

No. 386. 11. A. 1.

* Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohl bestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

† Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Lektüren gelangen zur Versendung:

- 1) zur Wehrordnung (Ersatzordnung) und zur Heerordnung (Landwehrordnung),
- 2) zur Instruktion über das Infanterie-Gewehr M/71. 84 nebst zugehöriger Munition,
- 3) zum Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen,
- 4) zum Reglement über die Organisation der Feldgendarmarie,
- 5) zur Instruktion über die Kasernenverwaltung und den Wirtschaftsbetrieb bei der Inspektion des Militär-Veterinär-Wesens, der Militär-Kochschule und den Militär-Lehrschmieden,
- 6) zur Geschäftsordnung für die Fortifikations- und Artilleriebauten in den Festungen,
- 7) zum Reglement über das Kasernenwesen bei den Truppen,
- 8) zum Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden.



Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 12. Dezember 1886.

Nr. 26.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J. durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 206.

Reserve an Bekleidungs-Stücken.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag ermächtige Ich das Kriegsministerium, Bestimmung darüber zu treffen, welche Reserve an Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Klein-Montirungsstücken in Zukunft von den Truppen ins Feld mitzuführen und zu diesem Zwecke bereits im Frieden vorrätzig zu halten ist. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 4. November 1886.

Wilhelm.

Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Kriegsministerium.

Berlin den 25. November 1886.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß weitere Bestimmungen folgen werden.

No. 132. 11. 86. B. 3.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 23. November 1886.

Nr. 207.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 2 zum Namenlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Richter der Schiedsgerichte im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung.

Nachstehende Veränderungs-Nachweisung wird unter Bezug auf den Erlaß vom 8. Mai d. J. No. 750/4. 86. Art. 2. — U. B. Bl. S. 158 — hiermit bekannt gemacht.

No. 500. 11. 86. A. 6.

Bronsart v. Schellendorff.

Veränderungs-Nachweisung Nr. 2

zum Namentlichen Verzeichniß der ernannten und gewählten Beisitzer der Schiedsgerichte im Bereich der Preussischen Heeresverwaltung.

(Nr. 13, S. 161 bis 168 Armeekorps-Verordnungs-Blatt für 1886.)

Korps-Nr.	Bezirk	Sitz	Der Beisitzer		Der Stellvertreter	
			Name und Amts-Charakter bez. Beschäftigung	Wohnort	Name und Amts-Charakter bez. Beschäftigung	Wohnort
6	V. Armeekorps	Posen	2. Beisitzer Proviandmeister Madrodt	Posen	1. und 2. Stellvertreter Wie bisher	
8	VII. Armeekorps	Münster i. B.	1. Beisitzer Wie bisher		Garnison-Verwaltungs- Inspektor Heinrichsen	Münster
			2. Beisitzer Wie bisher		2. Stellvertreter Wie bisher	1. Stellvertreter Wie bisher
					Proviandamts- Kontrolleur Hoffmann II.	Münster
10	IX. Armeekorps	Altona	2. Beisitzer Wie bisher		Lazareth-Verwaltungs- Inspektor Scholz I.	Altona
					2. Stellvertreter Wie bisher	
11	X. Armeekorps	Hannover	1. Beisitzer Garnison-Bau- inspektor Linz	Hannover	1. und 2. Stellvertreter Wie bisher	
13	XIV. Armeekorps	Karlsruhe	2. Beisitzer Garnison-Verwaltungs- Oberinspektor Wenne	Karlsruhe	1. und 2. Stellvertreter Wie bisher	
			4. Beisitzer Vorarbeiter Unser bei dem Proviand- Amt in Rastatt	Rauenthal bei Rastatt	Vorarbeiter Braun bei dem Proviand-Amt in Rastatt	Rauenthal bei Rastatt
					2. Stellvertreter fehlt	

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Dezember 1886.

Nr. 208.

Uebergang der Befestigungen an der untern Weser in den Geschäftsbereich der Kaiserlichen Admiralität.
Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 25. November d. J. ist befohlen, daß die Befestigungen an der untern Weser am 1. April 1887 aus dem Geschäftsbereich des Kriegsministeriums in den der Kaiserlichen Admiralität überzugehen haben.

No. 26. 12. 86. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 5. Dezember 1886.

Nr. 209.

Instruktion über das Infanterie-Gewehr M/71. 84.

Die bisher nur für den Dienstgebrauch bestimmte Instruktion über das Infanterie-Gewehr M/71. 84 tritt von jetzt ab in die Kategorie derjenigen Druckvorschriften über, deren Verbreitung durch den Buchhandel zulässig ist. Die bereits verausgabten Exemplare sind dementsprechend zu berichtigen.

No. 642/11. 86. A. 1.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 6. Dezember 1886.

Nr. 210.

Etat für die jährliche Uebungs- u. Munition.

Der vorgenannte Etat ist als Entwurf neu aufgestellt worden und wird den Kommando-Behörden u. demnächst in der dem Druckvorschriften-Etat entsprechenden Anzahl von Exemplaren nebst Vertheilungs-Plan unter Umschlag zugefandt werden.

Ein Neudruck des Anhangs nebst Zeichnungen des Etats vom Jahre 1883 hat nicht stattgefunden. Der Anhang u. ist diesem Etat zu entnehmen und dem neuen Etat beizufügen.

Der Etat für die jährliche Uebungs- u. Munition gehört von jetzt ab zu den „nur für den Dienstgebrauch bestimmten“ Vorschriften.

In Betreff der Zurücklieferung der Materialien aus verschossener Munition, der Abrechnung der Truppen mit den Artillerie-Depots und der von letzteren zu zahlenden Geldvergütung verbleiben für die Munition des Uebungsjahres 1886 die bisherigen Bestimmungen in Gültigkeit. Im Uebrigen treten die Festsetzungen des neuen Etats mit dem Uebungsjahre 1887 in Kraft.

No. 66. 12. 86. A. 4.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 18. November 1886.

Nr. 211.

Zahlungsanweisungen.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei einzelnen Truppentheilen die Kassen-Kommissionen von der im Cirkularschreiben vom 30. April 1829 (Beilage 2 zum Kassen-Reglement vom 28. Januar 1841 und Beilage A zur Geschäfts-Anweisung für die Korps-Zahlungsstellen vom 16. Januar 1854) erteilten Befugniß, Zahlungen an Lieferanten für gelieferte Militär-Effekten auf die Korps-Zahlungsstellen bez. Regierungshaupt-Kassen anzuweisen,

nur wenig oder gar nicht Gebrauch machen.

Das Departement nimmt daher Veranlassung, auf diese Bestimmungen und die durch zweckmäßige Anwendung derselben, namentlich bei größeren Zahlungen, zu erzielende Verminderung des Geldverkehrs bei den Truppentassen aufmerksam zu machen.

No. 140/11. 86. B. 3.

Blume.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 23. November 1886.

Nr. 212.

Auflösung der Festungs-Bau-Direktion zu Kiel.

Die Festungs-Bau-Direktion zu Kiel ist aufgelöst worden.
No. 204. 11. 86. A. 5. v. Hänisch.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 2. Dezember 1886.

Nr. 213.

Zielübungs-Munition.

Die „Anleitung für den Gebrauch der Munition zu den Zielübungen bei den Truppen“ wird dahin abgeändert, daß Bronze-Cylinder zum Ausfüllen der Patronen-Hülsen nicht mehr angewendet werden dürfen. Die bei den Truppen vorhandenen Patronen-Hülsen mit Bronze-Cylindern sind zu zerlegen und, ebenso wie die Räumnadeln und Geräthe zum Aus- und Einlöthen der Bronze-Cylinder, zu Gunsten der Bleigeldber-Fonds zu verwerthen.

Es wird ferner bestimmt, daß die beim Schießen mit Zielübungs-Munition versagenden Zündhütchen nur vermitteltst des Wasserdruck-Apparates aus den Hülsen entfernt werden dürfen.
No. 537. 11. 86. A. 4. v. Hänisch.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 3. Dezember 1886.

Nr. 214.

Ausgabe des 1. und 6. Abschnitts des in der Neubearbeitung befindlichen 1. Theils der Kriegsfeuerwerkerei.

Die bezeichneten Abschnitte werden den betreffenden Kommando- u. Behörden in der erforderlichen Zahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Von der älteren Ausgabe des 1. Theils der Kriegsfeuerwerkerei treten die gleichnamigen Abschnitte hiermit außer Kraft.
No. 406. 11. 86. A. 4. v. Hänisch.

Kriegsministerium.
Bekleidungs-Abtheilung.

Berlin den 26. November 1886.

Nr. 215.

Niesterseind-Oel.

Im allgemeinen Anzeiger zum Militär-Wochenblatt Nr. 93 für 1886 macht die Firma Hermann Günther und Comp. in Berlin bekannt, daß das Militär-Oekonomie-Departement den Truppen durch Erlaß vom 2. November d. Js. die allgemeine Anwendung des „Niesterseind-Oels“ gestattet habe.

Zur Richtigstellung wird bemerkt, daß der gedachte Erlaß, welcher lediglich als Bescheid auf ein bezügliches Gesuch anzusehen ist, es ausdrücklich abgelehnt hat, den Niesterseind allgemein zu empfehlen, und — wozu es einer besonderen Ermächtigung übrigens nicht bedurfte — nur anheimstellte, sich wegen event. Benutzung desselben an die Truppen direkt zu wenden.

No. 447/11. 86. B. 3.

Ritschmann.

Lektüren gelangen zur Versendung:

- 1) zur Vorschrift für die Ueberweisung der Bedürfnisse zu den Schießübungen u. vom 22. Februar 1883,
- 2) zum Exercir-Reglement für die Fuß-Artillerie,
- 3) zur Vorschrift für die Verwaltung der Artilleriedepots vom 23. April 1880,
- 4) zur Geschäftsordnung für die Fortifikations- und Artilleriebauten in den Festungen,
- 5) zur Dienstordnung für die Militär-Magazin-Verwaltungen.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegsministerium.

20. Jahrgang.

Berlin, den 31. Dezember 1886.

Nr. 27.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstr. 68.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 68. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist. — Die Expedition liefert auch nur auf einer Seite bedruckte, zum Einleben in die Akten geeignete Exemplare. Dieselben sind zum vierteljährlichen Pränumerationspreise von 1 M. 90 J durch die Post oder in direkter Zusendung von der Expedition zu beziehen.

Nr. 216.

Marchverpflegungs-Vergütung für 1887.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 52) ist der Betrag der für die Natural-Verpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1887 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) für die Mittagkost	40 "	35 "
c) für die Abendkost	25 "	20 "
d) für die Morgenkost	15 "	10 "

Berlin den 22. Dezember 1886.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

Kriegsministerium.

Berlin den 27. Dezember 1886.

Vorstehendes wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

No. 717. 12. 86. B. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 14. Dezember 1886.

Nr. 217.

Sanitätsbericht über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71.

Der 6. Band des Sanitätsberichts über die Deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71 wird nebst einem Vertheilungsplane mittelst Umschlags versandt werden.

Der erwähnte Band ist bei der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn in Berlin SW., Kochstraße 68—70 zum Ladenpreise von 38 M käuflich. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Deutschen Heeres können denselben durch Vermittelung der Medizinal-Abtheilung zum ermäßigten Preise von 31 M beziehen.

No. 128/12. 86. M. A.

Bronsart v. Schellendorff.

Kriegsministerium.

Berlin den 15. Dezember 1886.

Nr. 218.

Ueberführung der von ansteckenden Krankheiten befallenen Angehörigen kasernirter Unteroffiziere u. in Zivilkrankenhäuser.

Angehörige der in Kasernen wohnenden Unteroffiziere, Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler, welche von ansteckenden Krankheiten befallen worden, sind aus den Kasernen in ein Zivilkrankenhaus — das Vorhandensein eines solchen und die Möglichkeit zweckentsprechender Unterbringung in dem letzteren vorausgesetzt — überzuführen, sobald die Rücksichten auf die Kasernen-Hygiene dies erfordern.

Die Verrechnung der hierdurch entstehenden Kosten hat beim Kapitel 29 Titel 14 des Militär-Etats zu erfolgen.

No. 788/10. 86. M. A.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 219.

Änderung der Landwehrbezirkseinteilung.

Die dem §. 1 Theil I der Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigelegte Landwehr-Bezirks-Einteilung wird in Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 Ziffer 6 a. a. D. auf Seite 611 an der einschlägigen Stelle und auf Seite 612 und 626 an den durch Bekanntmachungen vom 11. Juli 1876 und 27. Dezember 1884 abgeänderten Stellen berichtigt, wie folgt:

Armeekorps	Infanterie-Brigade	Landwehr-		Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirk	Bundesstaat (Provinz bez. Regierungs- Bezirk)
		Regiment *)	Bataillon		
III.	10.	6. Branden- burgisches Nr. 52	2. (Cottbus)	Kreis Lübben, Stadt Cottbus, Landkreis Cottbus, Kreis Spremberg	Königreich Preußen, Reg.-Bezirk Frankfurt a. D.
IV.	16.	7. Thürin- gisches Nr. 96	1. (Alten- burg)	1. Ostkreis (Landrathsamt- bezirk Altenburg): a. Aushebungsbezirk Altenburg, b. Aushebungsbezirk Schmölln. 2. Westkreis (Landrathsamt- bezirk Roda).	Herzogthum Sachsen- Altenburg
2. Königlich Bayerisches	8. Königlich Bayerische	17. König- lich Bayeri- sches	2. (Speyer)	Bezirksamt Frankenthal, Neustadt a. d. S., Speyer, Ludwigshafen a. Rhein	Königreich Bayern, N.-B. Pfalz

*) In Bayern Linien-Regiment.
Berlin den 3. Dezember 1886.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Bötticher.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.
Vorsteherndes wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.
No. 383/12. 86. A. 1.

Berlin den 11. Dezember 1886.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 12. Dezember 1886.

Nr. 220.

Lektüren zu den Zeichnungen vom Train-Material.

Den Kommandobehörden werden Lektüren zu den Zeichnungen vom Train-Material, und zwar zu „II. Geschirr- und Stallfachen C/1873“ Blatt 14 und zu „III. Schanzzeug, Vorrathsfachen und Wagenzubehör C/1875“ Blatt 11, betreffend den Tränkeimer von Blech, unter Umschlag nebst Vertheilungsplan zugehen.

No. 85. 12. 86. A. 3.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.
Militär-Oekonomie-Departement.

Berlin den 14. Dezember 1886.

Nr. 221.

Geld-Ersparnisse der Unteroffiziere.

Für die Verwaltung von Geld-Ersparnissen der Unteroffiziere sind lediglich die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 20. Februar 1862 und deren Ergänzungen maßgebend (Seite 27/28 und 32 des I. Nachtrages, Seite 7 bis 10 des II. Nachtrages und Lektüren für Juni 1886 zu § 18 der speziellen Bestimmungen des Kriegsministeriums — unter d — zu dem Reglement über das Kasernenwesen bei den Truppen).

Hiernach werden die einzelnen Sparbeträge zunächst von dem Kompagnie- u. Chef in Verwahrung zu nehmen, an dem ersten darauf folgenden Zahlungstage an die Truppenkasse abzuführen, demnächst nach Ansammlung von 30 *M* sogleich bei städtischen oder Kreis-Sparkassen oder bei der Sparkasse der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine auf den Namen des Sparers einzuzahlen und zinsbar anzulegen, die betreffenden Sparkassen-Bücher und Dokumente aber in den Truppenkassen aufzubewahren sein.

No. 191/12. 86. B. 3.

Blume.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 15. Dezember 1886.

Nr. 222.

Versendung der Lanzenstangen.

Zur Schonung der Lanzenstangen wird bestimmt, daß die Artillerie-Depots die auf Bestellung der Ulanen-Regimenter an letztere zu liefernden dergleichen Stangen in denselben Holzgestellen zur Versendung zu bringen haben, in welchen sie bei ihnen aus der Gewehrfabrik in Danzig eingehen.

Zu diesem Zweck haben die Ulanen-Regimenter stets volle Hunderte von Lanzenstangen zu bestellen.

No. 518/11. 86. A. 2.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 17. Dezember 1886.

Nr. 223.

Anleitung zum Eisprengen für Militär-Kommandos.

Die Anleitung zum Eisprengen für Militär-Kommandos ist neu gedruckt worden und wird den betreffenden Kommandobehörden in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren unter Umschlag zugehen.

Die bisherige gleichnamige Anleitung wird dadurch ungültig.

Die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70, hält die in Rede stehende Anleitung vorrätzig und liefert dieselbe auf direkt bei ihr eingehende Bestellungen zum Preise von 35 Pf. für das Exemplar.

No. 109. 12. 86. A. 5.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 21. Dezember 1886.

Nr. 224.

Normalpreis für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Rabettenanstalten verabreichten Roggen für das 1. Halbjahr 1887.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1887 gelten:

a. als Normalpreise für Brot und Fourage (vergl. §§. 8, 63, 118, 119, 124, 125 und 131 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements)

	Für die tägliche		Für die monatliche						Für einzelne Fouragetheile							
	leichte	schwere	leichte	mittlere	leichte Garde-Kavall.	schwere	für 50 kg Hafer.		für 50 kg Heu.		für 50 kg Stroh.					
	Brotportion.		Ration													
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		
I. Preuß. Armee und die unterpreussischer Verwaltung stehenden Kontingente: . . .	11,5	15,3	26	—	27	50	28	—	29	—	6	49	2	79	2	50
	46 ℳ für 1 Brot à 3 kg															
II. 12. (Königl. Preussischer) Armeekorps: . . .	10,7	14,3	26	40	27	90	—	—	29	40	6	30	3	56	2	40
	42,8 ℳ für 1 Brot à 3 kg															

b. als Vergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Rabettenanstalten verabreichten Roggen: 6,81 ℳ für 50 kg.

No. 445/12. 86. B. 2.

Blume.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 22. Dezember 1886.

Nr. 225.

Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Bäckerei-Kolonne.

Den Kommandobehörden wird der Entwurf der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Bäckerei-Kolonne mit Vertheilungsplan unter Umschlag übersandt werden.

Dieser Entwurf tritt an die Stelle des Feldgeräths-Stats für die Feld-Bäckerei-Kolonne eines Armeekorps. Eine entsprechende Berichtigung des Druckvorschriften-Stats wird gelegentlich erfolgen.

No. 96. 12. 86. A. 3.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

Berlin den 27. Dezember 1886.

Nr. 226.

Ausgabe einer Vorschrift.

Die Anleitung zu den Instandsetzungen am Gewehr M/71. 84 wird den Kommando- wie den Militär-Verwaltungsbehörden unter Umschlag und mit dem Vertheilungsplan zugesandt werden.

Diese Anleitung ist im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von C. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße 68—70 erschienen und bei direkter Bestellung zum Preise von 60 Pf. für ein geheftetes, von 80 Pf. für ein gebundenes Exemplar zu beziehen.

In demselben Verlage ist ferner die Instruktion über das Infanterie-Gewehr M/71. 84 zum Preise von 80 Pf. für ein geheftetes, von 1 *M* für ein gebundenes Exemplar erschienen.

Der Entwurf der Reparatur-Instruktion für die Schußwaffen M/71. 84 tritt außer Geltung.

No. 382. 12. 86. A. 2.

v. Hänisch.

Kriegsministerium.
Departement für das Invaliden-Wesen.

Berlin den 27. Dezember 1886.

Nr. 227.

Wohlthätigkeit.

Seitens eines Patrioten ist dem Kriegsministerium eine Summe von 600 *M* zur Verfügung gestellt, um solche zum 1. Januar 1887, dem Tage des 80jährigen Dienstjubiläums Seiner Majestät des Kaisers und Königs, unter 12 aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen gebürtige, bedürftige und würdige Invaliden bez. Theilnehmer des Krieges von 1870/71 event. auch 1866 zur Vertheilung zu bringen.

Demgemäß ist die Königliche Militär-Pensions-Kasse hieselbst angewiesen, den nachbenannten Personen, nämlich:

- 1) Invalide Konrad Christian Löblich in Hüttengesäß, Kreis Hanau,
- 2) " Konrad Sack in Kaufsberg, Kreis Kirchhain,
- 3) " Victor Diehl in Dirlos, Kreis Fulda,
- 4) " Liborius Ruth in Wahlert, Kreis Schlüchtern,
- 5) ehem. Soldat Konrad Wegge in Elgershausen, Kreis Cassel,
- 6) " " Johann Christian Schaffert in Cassel (Alte Leipzigerstraße 7),
- 7) " " Karl Ludwig Buchbach in Allendorf a. W., Kreis Wippenhausen,
- 8) " " Johannes Dohs in Hommershausen, Kreis Frankenberg,
- 9) Invalide Dominikus Gutberlet in Dammersbach, Kreis Hünfeld,
- 10) ehem. Soldat Wilhelm Köhler in Schwebda, Kreis Eschwege,
- 11) " " Konrad Diehl in Wommen, Kreis Eschwege,
- 12) " " Jacob Henning in Germerode, Kreis Eschwege,

Unterstützungen von je 50 *M* zum gedachten Tage portofrei zu übersenden.

Die Benachrichtigung der Empfänger von der stattgehabten Bewilligung hat auf Grund der gegenwärtigen Bekanntmachung durch die betreffenden Bezirks-Kommandos zu erfolgen.

No. 1707/12. 86. C. 2.

v. Grolman.

Kriegsministerium.
Militär-Ökonomie-Departement.

Berlin den 29. Dezember 1886.

Nr. 228.

Garnison-Verpflegungs-Zuschüsse für das 1. Vierteljahr 1887.

Die für das 1. Vierteljahr 1887 bewilligten Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstück-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfenninge.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfenninge.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfenninge.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfenninge.
Gardeforps:		II. Armee- forps.		Frankfurt a. d. D.	14	Sondershausen . . .	16
Berlin	15	Anclam	12	Fürstenwalde . . .	14	Stendal	15
Charlottenburg . .	12	Belgard	11	Havelberg	14	Torgau	15
Groß-Lichterfelde .	15	Bromberg	13	Jüterbog	13	Weißenfels	16
Potsdam	15	Cöslin	12	Landsberg a. d. W.	12	Wittenberg	13
		Colberg	15	Lübben	13	Zerbst	15
		Deutsch-Crone . . .	9	Perleberg	16		
		Culm	11	Prenzlau	12	V. Armee- forps.	
		Alt-Damm	12	Rathenow	16	Bojanowo	10
I. Armee- forps.		Demmin	13	Neu-Ruppin	15	Fraustadt	11
Allenstein	9	Gnesen	16	Schwedt a. d. D.	14	Freistadt i. Schlef.	11
Bartenstein	8	Gollnow	13	Sorau	10	Glogau	12
Danzig	11	Greiffenberg		Spandau	17	Görlitz	12
Drengfurth	5	i. Pomm.	10	Steglich	15	Guhrau	12
Deutsch-Cylau . . .	9	Greifswald	12	Wolzenberg	11	Hirschberg	14
Goldap	6	Inowrazlaw	10	Züllichau	14	Jauer	12
Graubenz	10	Konitz	10			Kosten	9
Gumbinnen	9	Kaugard	12	IV. Armee- forps.		Krotoschin	11
Preuß. Holland . . .	9	Pasewalk	13	Altenburg	17	Lauban	10
Insterburg	8	Schivelbein	12	Aischersleben	17	Piegnitz	11
Königsberg i. Pr.	11	Schlawe	12	Bernburg	16	Lissa i. P.	11
Löben	13	Schneidemühl	9	Bitterfeld	15	Löwenberg	11
Lyd	11	Stargard i. Pomm.	13	Burg	13	Lüben	13
Marienburg	8	Stettin	12	Deffau	16	Militzsch	10
Marienwerder	13	Stolp	9	Eisleben	13	Mustau	13
Memel	12	Stralsund	11	Erfurt	15	Neutomischel	8
Mewe	11	Swinemünde	14	Gardelegen	15	Ostrowo	10
Neustadt i. W. Pr.	7	Thorn	15	Gera	16	Pofen	13
Orielsburg	7	Treptow a. d. R.	13	Greiz	15	Rawitzsch	11
Osteroode	9			Halberstadt	16	Sagan	12
Pillau	14	III. Armee- forps.		Halle a. d. S.	14	Samter	9
Rastenburg	6	Angermünde	15	Langensalza	13	Schrimm	13
Riesenburg	8	Beeskow	16	Magdeburg	14	Schroda	10
Rosenberg i. W. Pr.	9	Bernau	14	Merseburg	14	Sprottau	10
Soldau	8	Brandenburg a. d. S.	14	Mühlhausen i. Th.	14		
Stallupönen	8	Calau	13	Raumburg a. d. S.	14	VI. Armee- forps.	
Preußisch Stargardt	11	Cottbus	10	Reuthaldensleben . .	17	Bernstadt	10
Filfit	8	Croffen	13	Quedlinburg	16	Deuthen i. Ob. Schl.	11
Wartenburg	11	Güstrin	16	Rudolstadt	15		
Wehlau	11			Salzwehel	16		
				Sangerhausen	14		

Für die Garnison= zc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= zc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= zc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison= zc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.				
Breslau	14	Meschede	13	Flensburg	17	Wilhelmshaven	13				
Brieg	12	Minden	17	Geestemünde	15	Wolfenbüttel	17				
Cöfel	11	Münster	17	Hamburg	16	XI. Armeekorps inkl. Großherzoglich Sessische Division.					
Freiburg i. Schlef. Glatz	11	Neuhaus	13	Harburg	22						
Gleiwitz	11	Neuk	13	Itzehoe	19						
Ober-Silogau	10	Paderborn	12	Kiel	16						
Grottau	10	Recklinghausen	13	Lehe	15						
Kreuzburg	9	Soest	14	Ludwigslust	14						
Leobsdütz	10	Werden	15	Lübeck	21						
Münsterberg	11	Wesfel	19	Mölln	15						
Namslau	10	VIII. Armeekorps.		Neumünster	19			Arolsen	14		
Reiße	11			Aachen	20			Parchim	13	Babenhäusen	14
Neustadt i. Ob. Sch. Dels	11			Andernach	16			Plön	16	Biebrich	14
Dhlau	13			Bonn	18			Ratzeburg	15	Buzbach	13
Doppel	11			Coblenz	16	Rendsburg	20	Cassel	16		
Pleß	11			Cöln	18	Rostock	14	Coburg	16		
Ratibor	10			Deutz bei Cöln	18	Schleswig	20	Darmstadt	16		
Reichenbach	13			Ehrenbreitstein	16	Schwerin	16	Diez	14		
Rybnik	11			Engers	16	Sonderburg	20	Eisenach	13		
Schweidnitz	12			Erfelenz	18	Neu-Strelitz	14	Erbach i. D.	14		
Sohrau i. Ob. Sch. Strehlen	9			Cupen	17	Stade	16	Frankfurt a. M.	14		
Eriegau	12			Jülich	19	Wandsbeck	19	Friedberg	15		
Wohlau	13	Kirn	16	Wisnar	14	Fritslar	14				
Ziegenhals	11	Neuwied	15	X. Armeekorps.		Fulda	14				
VII. Armeekorps.		Saarbrücken	15			Aurich	13	Gießen	14		
		Saarlouis	18			Blankenburg	18	Gotha	14		
		Siegburg	18			Braunschweig	16	Hanau	15		
		Erier	20			Celle	16	Hersfeld	14		
		St. Wendel	20			Einbeck	15	Hildburghausen	14		
		IX. Armeekorps inkl. Großherzoglich Medlenb. Konting.				Altona	18	Emden	15	Hof-Weismar	15
						Apennade	20	Göttingen	15	Homburg v. d. Höhe	19
						Bremen	18	Goslar	16	Jena	15
						Bremerhaven	18	Hameln	18	Mainz	14
						Bützow	14	Hannover	15	Marburg	14
						Curhaven	15	Hildesheim	16	Meiningen	15
				Dömitz	13	Lingen	12	Oberlahnstein	16		
XII. (Königlich Sächsisches Armeekorps.				Lüneburg	15	Offenbach	15	Rotenburg a. d. F.	15		
				Mienburg a. d. W.	16	Notenburg a. d. F.	15	Weilburg	15		
				Northheim	16	Reinigen	15	Weimar	16		
				Odenburg	13	Uelzen	16	Wetzlar	13		
				Osnabrück	16	XI. Armeekorps inkl. Großherzoglich Sessische Division.		Annaberg	15		
		Uelzen	16	Bautzen	13						

Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.	Für die Garnison= 2c. Orte:	pro Mann u. Lag. Pfennige.
Borna	17	Riesa	19	Seidelberg	18	St. Avoold	16
Chemnitz	16	Rochlitz	16	Burg Hohenzollern	19 1/2	Bitfch	16
Döbeln	16	Schneeberg	17	Karlsruhe	19	Neu-Breisach	18
Dresden	15	Walbheim	18	Rehl	16	Colmar	14
Franfenberg	14	Wurzen	17	Konftanz	19	Diedenhofen	15
Freiberg	16	Zittau	15	Lörrach	17	Enfifheim	18
Geithain	15	Zwickau	19	Mannheim	18	Hagenau	14
Glauchau	16			Mosbach	15	Meß	17
Grimma	17			Offenburg	16	Molsheim	15
Großenhain	15			Raftatt	18	Mülhaußen i. E.	18
Feftung Königstein	20	XIV. Armee-		Schweßingen	17	Pfalzburg	18
Laufitz	16	forps.		Sigmaringen	17	Saarburg	17
Leipzig	16			Stodach	17	Saargemünd	16
Marienbergl	17	Bruchfal	17			Schlettftadt	14
Meißen	16	Donaufchingen	17	XV. Armee-		Strafßburg i. E.	15
Oſchatz	17	Durlach	16	forps.		Weißenburg	14
Begau	15	Ettlingen	16			Zabern	15
Birna	18	Freiburg i. Baden	17	Altirch	16		
Plauen	16	Heßingen	17				

Bemerkung. Die Veröffentlichung des Verpflegungs-Zufchuffes für Falkenberg im Bereiche des XV. Armeekorps bleibt vorbehalten.
No. 769/12. 86. B. 2.

Blume.

Kriegsministerium.
Bekleidungs-Abtheilung.

Berlin den 16. Dezember 1886.

Nr. 229.
Leberpreise.

Auf den Lebermärkten im November 1886 find
für das Kilo gezahlt:

Wildfohlleber	300	220	—	—
Zahmfohlleber	350	280	—	—
Fahlleber	320	280	290	250
Brandfohlleber	280	200	240	240

Frankfurt a/D.		Breslau	
höchfter	niedrigfter	höchfter	niedrigfter
Preis		Preis	
Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
300	220	—	—
350	280	—	—
320	280	290	250
280	200	240	240

No. 64. 12. 86. B. 3.

Ritſchmann.

Rapport

18 . .

1 Bezeichnung der Truppentheile	2 Die Stärke soll nach dem Etat sein		3 Es manquiren	
	Offiziere	Unteroffiziere	Spieleute	Gemeine
Trainsoldaten	Defonomie-Handwerker	Summe der Mannschaften	Zahlmeister, Zahlmeister-Aspiranten	Werzte
Kochärzte, Büchsenmacher, Sattler	Pferde	Offiziere	Unteroffiziere	Spieleute
Gemeine	Lazarethgehilfen	Trainsoldaten	Defonomie-Handwerker	Summe der Mannschaften
Zahlmeister, Zahlmeister-Aspiranten	Werzte	Kochärzte, Büchsenmacher, Sattler	Pferde	

4 Sind überzählig	5 Mithin beträgt die Effectiv-Stärke	6 Es können ausrücken
Offiziere		
Unteroffiziere		
Spieleute		
Gemeine		
Lazarethgehilfen		
Trainsoldaten		
Defonomie-Handwerker		
Summe der Mannschaften		
Zahlmeister, Zahlmeister-Aspiranten		
Werze		
Hofärzte, Büchsenmacher, Sattler		
Pferde		
Offiziere		
Unteroffiziere		
Spieleute		
Gemeine		
Lazarethgehilfen		
Trainsoldaten		
Defonomie-Handwerker		
Summe der Mannschaften		
Zahlmeister, Zahlmeister-Aspiranten		
Werze		
Hofärzte, Büchsenmacher, Sattler		
Pferde		
Offiziere		
Unteroffiziere		
Spieleute		
Gemeine		
Lazarethgehilfen		
Trainsoldaten		
Defonomie-Handwerker		
Summe der Mannschaften		
Zahlmeister, Zahlmeister-Aspiranten		
Werze		
Hofärzte, Büchsenmacher, Sattler		
Pferde		